

3 o l l.

u n d

Staats-Monopols-Ordnung.



W i e n.

Aus der kaiserl. königl. Hof- und Staats-Verarial-Druckerei.

1835.

Wir Ferdinand der Erste,
von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;
König von Jerusalem, Hungarn, Böhmen, der
Lombardei und Venedig, von Dalmatien, Kroa-
tien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und
Syrrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von
Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnthén, Krain,
Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Sie-
benbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter
Graf von Habsburg und Tirol &c. &c.

Die wichtigen Nachtheile, welche daraus entspringen,
daß in den, dem gemeinschaftlichen Zollverbände einbe-
zogenen Ländern Unseres Kaiserstaates, nach der Auf-
hebung der Zwischen-Zoll-Linien, welche dieselben früher
trennten, über das Zollwesen und die Staats-

Monopole von Salz, Tabak, Schießpulver und Salniter, verschiedene, gegenseitig nicht übereinstimmende Gesetze und Vorschriften bestehen, die größtentheils den gegenwärtigen Verhältnissen, und den auf dieselben gegründeten Bedürfnissen nicht entsprechen, haben die Erlassung eines neuen zusammenhängenden Gesetzes über diese Zweige der indirecten Besteuerung nothwendig gemacht. In Erwägung dieser Nachtheile, und in der Absicht, die Bestimmungen der Gesetzgebung über die indirecte Besteuerung mit den Grundsätzen des Rechtes in Einklang zu bringen, Unsere treuen Unterthanen gegen Willkühr und ungebührliche Behandlung kräftigst zu bewahren, zugleich aber der inländischen Erwerbsthätigkeit und dem Staatschatze einen ergiebigen Schutz zu sichern, haben Wir diese Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, nach sorgfältiger Prüfung, in Unserm Kaiserstaate, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen und Dalmatien, als allgemein verbindliches Gesetz einzuführen beschlossen.

Wir befehlen, daß dieses Gesetz mit dem ersten April 1836 in Wirksamkeit trete. Von diesem Zeitpunkte

an werden alle Gesetze und Vorschriften über die Theile der Gesetzgebung, von denen das gegenwärtige Gesetz handelt, insbesondere die allgemeine Zollordnung vom 2. Januar 1788 für die Länder, in denen dieselbe eingeführt ist, die Zollordnung vom 14. August 1786 für Tirol und Vorarlberg, das Gesetz vom 22. December 1803 für das Lombardisch-Venetianische Königreich, dann die verschiedenen Patente und Gesetze über die genannten Staats-Monopole, sammt allen nachgefolgten Aenderungen, Ergänzungen und Erläuterungen in der Art aufgehoben, daß sich bei allen Amtshandlungen, welche nach dem ein und dreißigsten März 1836 vorgenommen werden, dann bei allen Waarensendungen, über welche die Waaren-Erklärung nach diesem Zeitpunkte geschieht, nach dem gegenwärtigen Gesetze zu benehmen ist. Wenn die Waaren-Erklärung vor dem ersten April 1836 geschehen ist, und hierbei die Bedingungen des Zollverfahrens, nach den zur Zeit der Erklärung bestandenen Vorschriften erfüllt wurden, so ist eine nachträgliche Umgestaltung oder Ergänzung der Waaren-Erklärung nach dem neuen Gesetze, oder die Erfüllung von Bedingungen, welche die früheren Vorschriften nicht anordneten, nicht zu fordern.

Dagegen bleiben auch künftig in Kraft:

- 1) Der Zoll-Tariff, und die bei der Anwendung der Zollsätze zu beachtenden Bestimmungen.
- 2) Die Preis-Tariffe der Monopols-Gegenstände, dann die Anordnungen über den Umfang, in welchem die dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte ausgeübt werden, und über die Art der Verwaltung der auf diese ausschließenden Rechte gegründeten Staatsgefälle.
- 3) Die Vorschriften, welche über den Verkehr zwischen Ungarn und Siebenbürgen einerseits und Unseren übrigen Staaten andererseits, dann über die gegenseitige Durchfuhr der Erzeugnisse beider Gebiethstheile durch die letzteren in das Ausland, oder in das Zollgebieth zurück, ferner über den Verkehr zwischen den Ländern, für welche dieses Gesetz Wirksamkeit erhält, und Dalmatien, bestehen. Das Zollverfahren bei den Zollämtern für die nach Ungarn, Siebenbürgen

oder Dalmatien austretenden, oder aus diesen Ländern in die übrigen Staaten eingehenden Waaren ist jedoch nach diesem Gesetze zu pflegen. Auch finden die Grundsätze dieses Gesetzes über die Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung in den Staaten, in denen dasselbe Wirksamkeit erhält, auf die aus Ungarn, Siebenbürgen oder Dalmatien eingebrachten Gegenstände Anwendung.

- 4) Die Vorschriften über die amtliche, oder die von den Gewerbetreibenden selbst anzubringende Bezeichnung der Waaren.
- 5) Die gesetzlichen Bestimmungen, deren Aufrechterhaltung in dem Gesetze selbst vorbehalten wurde.

Zur allgemeinen Belehrung und zur Vermeidung von Zweifeln werden die Vorschriften, welche auch nach der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft bleiben, durch besondere Kundmachungen näher bezeichnet werden.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am eilften Tage des Monathes Julius im Jahre nach Christi Geburt Ein Tausend acht Hundert fünf und dreißig, Unserer Reiche im Ersten.

Ferdinand.



Anton Friedr. Graf Mittrowsky von Mittrowitz
und Remischl,
Oberster Kanzler.

Carl Graf von Szaghi,
Hofkanzler.

Franz Freiherr v. Pillersdorff,
Kanzler.

Johann Limbeck Ritter v. Lilienau,
Vice-Kanzler.

Nach Sr. k. k. apostol. Majestät
höchst eigenem Befehle:

Constantin Freiherr v. Münch-Bellinghausen,
k. k. Hofrath.

Inhalt.

Vorerinnerungen.

- Berufung der Paragraphe. 1.
Was unter Staatsgebieth oder Inland verstanden wird. 2.
Was unter Ausland zu verstehen ist. 3.
In welchem Sinne die Ausdrücke Beamter und Angestellter zu nehmen sind. 4.
Welche Gesetzübertretungen unter Vergehen verstanden werden. 5.
Währung der in dem Gesetze ausgedrückten Geldbeträge. 6.

Erstes Hauptstück.

Von dem Zollgebieth, und den Zollanstalten überhaupt.

I. Verhältnisse des Zollgebiethes.

1. Zoll-Linie und Zollgebieth. §. 1.
2. Zollausschlüsse.
 - a. Begriff. §. 2.
 - b. Deren Verhältniß zum Zollgebieth. §. 3.
3. Gränzbezirk. §. 4.
4. Inneres Zollgebieth. §. 5.
5. Bezeichnung des Gränzbezirkes. §. 6.

II. Zollanstalten.

1. Arten und Bezeichnung derselben.
 - a. Zollämter. §. 7.
 - b. Aviso- oder Ansageposten. §. 8.
 - c. Amtsplatz. §. 9.
 - d. Bezeichnung der Zollämter, Ansageposten und Amtsplätze. §. 10.
 - e. Wachanstalten. §. 11.
3. D.

2. Pflichten in Absicht auf die Zollanstalten.
 - a. Der Zollbeamten und Angestellten der Wachenanstalten. §. 12.
 - b. Der Parteien. §. 13.
 - c. Der Gerichte, Obergkeiten, Gemeindevorsteher und Militär-Commandanten. §. 14.
 - d. Der zur Wachsamkeit für die öffentliche Sicherheit Verpflichteten im Gränzbezirke. §. 15.

Zweites Hauptstück.

Von den allgemeinen Bedingungen des zollpflichtigen Verkehrs über die Zoll-Linie.

I. Gegenstand des zollpflichtigen Verkehrs.

1. Begriff der Waaren. §. 16.
2. Bedingt zollfreie Gegenstände. §. 17.
3. Eintheilung der Waaren mit Rücksicht auf deren Bestimmung. §. 18.
4. Erforderniß einer besondern Bewilligung zur Vornahme des Zollverfahrens. §. 19.

II. Bedingungen des Uebertrittes der Zoll-Linie in Absicht auf den Ort.

1. Allgemeine Bestimmungen.
 - a. Zollstraßen und Nebenwege. §. 20.
 - b. Uebertritt der Zoll-Linie.
 - aa. Auf einem Nebenwege. §. 21.
 - bb. Auf den Zollstraßen. §. 22.
 - cc. An Gränzgewässern für Waaren. §. 23.
 - dd. In Seehäfen, die dem zollpflichtigen Verkehre geöffnet sind. §. 24.
 - ee. Ausnahmsweise auf Nebenwegen. §. 25.
2. Besondere Bestimmungen für den Waareneingang.
 - a. Zurücklegung des Weges von der Zoll-Linie zum Zollamte. §. 26.
 - b. Reisende.
 - aa. Was sie zu beobachten haben. §. 27.
 - bb. Wer unter Reisenden zu verstehen. §. 28.

- c. Benehmen, wenn ein Ansageposten vor dem Zollamte besteht. §. 29.
- d. Ausnahmen von dem Grundsatz der Begleitung. §. 30.
3. Besondere Bestimmungen für den Waarenaustritt. Zurücklegung des Weges vom Zollamte zur Zoll-Linie. §. 31.

III. Bedingungen des Uebertrittes der Zoll-Linie in Absicht auf die Zeit.

1. Beschränkung der Ueberschreitung der Zoll-Linie auf die Tageszeit. §. 32.
2. Ausnahmen. §. 33.

IV. Besondere Bestimmungen für die Seeküste.

1. Auf der See.
 - a. Annäherung, Laviren und Ankern kleiner Fahrzeuge. §. 34.
 - b. Schiffs-Manifest.
 - aa. Verbindlichkeit zur Führung desselben. §. 35.
 - bb. Ausnahmen. §. 36.
2. In den Seehäfen.
 - a. Vorlegung des Schiffs-Manifestes bei dem Einlaufen in den Hafen. §. 37.
 - b. Ein- und Ausladungen bei Nacht. §. 38.
 - c. Bedingungen der Ein- und Ausladungen. §. 39.
 - d. Beobachtung der Polizei-Vorschriften. §. 40.
 - e. Ablegung der Monopol-Gegenstände in amtliche Niederlagen. §. 41.
3. Befugnisse der Gefällsbeamten und der Angestellten der Wachenanstalten.
 - a. Zur See. §. 42.
 - b. Auf den einlaufenden, oder in Häfen oder Canälen befindlichen Fahrzeugen. §. 43.
4. Behandlung der dem Staate gehörenden Fahrzeuge. §. 44.
5. Verboth des Waaren-Transportes durch Fischerfahrzeuge. §. 45.
6. Seeunfälle.
 - a. Gezwungene Landung oder Anlegung. §. 46.
 - b. Gestrandete Waaren. §. 47.
 - c. Bedingungen rücksichtlich der Geltendmachung der Secunfälle. §. 48.

V. Bestimmungen für andere Gränzgewässer.

1. Bei Unfällen, und in Absicht auf die Ein- und Ausladungen. §. 49.
2. Befugnisse der Zollbeamten, und der Angestellten der Wachanstalten auf den die Gränzgewässer benützenden Fahrzeugen. §. 50.

Drittes Hauptstück.

Von den Waarenerklärungen.

I. Verbindlichkeit zur Erklärung der Waaren.

1. Begriff und Ort der Einbringung. §. 51.
2. Wesen der Verbindlichkeit zur Erklärung. §. 52.
3. Zeitpunkt der Erklärung.
 - a. Im Allgemeinen. §. 53.
 - b. Insbesondere in Seehäfen.
 - aa. Frist zur Einbringung. §. 54.
 - bb. Verfahren bei dem Abgange der Erklärung in einem Seehafen. §. 55.
4. Ausnahmen.
 - a. Für erbeutete Gegenstände. §. 56.
 - b. Für Postwagensgüter. §. 57.
5. Hülfsmittel zur Abfassung der Erklärung. §. 58.

II. Einrichtung der Erklärung.

1. Innere Erfordernisse.
 - a. Im Allgemeinen. §. 59.
 - b. Bei den über die Zoll-Linie eingehenden Gütern.
 - aa. Ueberhaupt. §. 60.
 - bb. Bei Schiffs-Proviant. §. 61.
2. Äußere Erfordernisse.
 - a. Schriftliche Erklärung. §. 62.
 - b. Mündliche Erklärung.
 - aa. Wann dieselbe gestattet ist. §. 63.
 - bb. Art der Aufnahme. §. 64.
 - c. Sprache, in der die Erklärung zu geschehen hat. §. 65.

3. Behandlung mangelhafter Erklärungen.
 - a. Grundsatz. §. 66.
 - b. Abweichungen.
 - aa. Bei minder wesentlichen Mängeln. §. 67.
 - bb. Insbesondere bei Einfuhrgütern. §. 68.
 - cc. Bei Effecten der Reisenden. §. 69.
 - dd. Bei andern Gegenständen. §. 70.

III. Haftung für die Erklärung.

1. Begriff derselben. §. 71.
2. Sächliche Haftung. §. 72.
3. Persönliche Haftung.
 - a. Des Ausstellers der Erklärung. §. 73.
 - b. Des Waarenführers.
 - aa. Im Allgemeinen. §. 74.
 - bb. Des Schiff-Führers. §. 75.
 - cc. Recht des Waarenführers in Absicht auf die Vorlesung der Erklärung. §. 76.
 - c. Des Empfängers der Waare. §. 77.

Viertes Hauptstück.

Von dem Zollverfahren in Absicht auf den Eingang und Austritt der Waaren.

I. Amtshandlungen des Zollverfahrens.

1. Prüfung der Papiere.
 - a. Der Erklärung und der zur Ausweisung dienenden Papiere. §. 78.
 - b. Der erforderlichen besondern Bewilligung. §. 79.
 - c. Benehmen, wenn das Amt zur Vornahme des Zollverfahrens nicht befugt ist. §. 80.
2. Aufnahme in die ämtliche Niederlage.
 - a. Grundsatz. §. 81.
 - b. Dauer der Aufbewahrung bei Gränz-Zollämtern. §. 82.
3. Zollämtliche Untersuchung.
 - a. Gattungen derselben. §. 83.
 - b. Äußere Untersuchung.

- aa. Wesen derselben. §. 84.
- bb. Fälle, in denen dieselbe zu pflegen ist. §. 85.
- c. Innere Untersuchung.
 - aa. Wesen derselben. §. 86.
 - bb. Erhebung der Menge. §. 87.
 - cc. Erhebung des Gewichtes. §. 88.
 - dd. Erhebung der Gattung und Beschaffenheit. §. 89.
 - ee. Erhebung des Werthes.
 - a. Amtliche Bestimmung desselben. §. 90.
 - β. Erhebung durch Sachverständige. §. 91.
 - ff. Umfang der innern Untersuchung. §. 92.
- d. Verfahren im Falle der Entdeckung einer Unrichtigkeit. §. 93.
- 4. Berechnung der Zollgebühren. §. 94.
- 5. Amtliche Bezeichnung der dem Verfahren unterzogenen Gegenstände. §. 95.
- 6. Anlegung des amtlichen Verschlusses.
 - a. Begriff desselben und Fälle, in denen solcher angelegt wird. §. 96.
 - b. Beschaffenheit des Verschlusses. §. 97.

II. Schluß der Amtshandlung und Bestätigung darüber.

- 1. Gestattung, die hierdurch ertheilt wird. §. 98.
- 2. Erfordernisse der Bestätigungen.
 - a. Äußere.
 - aa. Schriftliche Ausfertigung. §. 99.
 - bb. Fälle, in denen dieselbe Statt zu finden hat. §. 100.
 - cc. Besondere äußere Erfordernisse. §. 101.
 - b. Innere.
 - aa. Im Allgemeinen. §. 102.
 - bb. Bei einigen Waarengattungen. §. 103.
- 3. Annahme einer mangelhaften Bestätigung. (Bollete.)
 - a. Grundsatz. §. 104.
 - b. Benehmen im Falle der Weigerung von Seite des Zollamtes. §. 105.
- 4. Dupplicate der Bolleten.
 - a. Ansuchen um dieselben. §. 106.
 - b. Bedingungen des Ansehens.
 - aa. Im Falle das Dupplicat zu einer den Zollbehörden zu leistenden Ausweisung erforderlich ist. §§. 107, 108.

- bb. Im Falle das Dupplicat zu einem andern Zwecke ange-
sucht wird. §. 109.
- c. Gebühr für die Ausstellung von Dupplicaten. §. 110.
- 5. Im Falle die Waare vor dem Schlusse des Zollver-
fahrens mit einem Pfandrechte, oder Verbothe ge-
richtlich belegt wird.
 - a. Verfahren im Allgemeinen. §. 111.
 - b. Insbesondere, wenn das Amt nicht mit den erforderlichen Nie-
derlagen versehen ist. §. 112.

III. Mitwirkung der Partei bei dem Zollverfahren.

- 1. Wer hierzu berufen sei.
 - a. Regel. §. 113.
 - b. Ermächtigung des Waarenführers. §. 114.
 - c. Beachtung der besondern Bestimmungen der Waaren-Erklä-
rung. §. 115.
- 2. Beziehung der zur Mitwirkung ermächtigten Per-
son. §. 116.
- 3. Verbindlichkeit derselben zur Hülfeleistung. §. 117.

IV. Ordnung in der Vollziehung des Zollverfahrens.

- 1. Zeitpunkt der Vornahme. §. 118.
- 2. Ordnung in der Erledigung der einzelnen Sen-
dungen. §. 119.
- 3. Hülfsmittel zur Belehrung der Zollpflichtigen.
§. 120.
- 4. Maaßregeln zur Handhabung der Ordnung in dem
Zollverfahren. §. 121.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Zollverfahren der Güteranweisung.

Erster Abschnitt.

Von der Anweisung überhaupt.

1. Begriff. §. 122.
2. Amtshandlungen, zum Behufe deren die Anweisung Statt findet. §. 123.
3. Gegenstände derselben. §. 124.

Zweiter Abschnitt.

Von der Anweisung ausländischer unverzollter Gegenstände.

I. Behandlung der Anweissgüter im Eingange.

1. Aemter, welche zur Anweisung ermächtigt sind. §. 125.
2. Besondere Erfordernisse der Erklärungen.
 - a. Aeußere. §. 126.
 - b. Innere. §. 127.
3. Haftung für die Güteranweisung.
 - a. Von Seite des Ausstellers der Erklärung. §. 128.
 - b. Haftung der Waare. §. 129.
 - c. Haftung des Waarenführers für die Erklärung.
 - aa. Bedingung. §. 130.
 - bb. Umfang dieser Haftung. §. 131.
 - cc. Unabhängigkeit derselben von jener des Ausstellers der Erklärung. §. 132.
4. Sicherstellung der aus der Erklärung entspringenden Verbindlichkeiten.
 - a. Bei bekannten und sichern Handelsleuten und Fuhrleuten.
 - aa. Regel. §. 133.
 - bb. Wer als solcher zu betrachten sei. §. 134.
 - cc. Fälle, in denen von der Beibringung der vorgeschriebenen Zeugnisse abgegangen werden kann. §. 135.

- b. Für Postwagensgüter. §. 136.
- c. Für unbekannte Parteien.
 - aa. Arten der Sicherstellung. §. 137.
 - bb. Bürgschaft.
 - a. Von wem dieselbe geleistet werden kann. §. 138.
 - β. Von bekannten Handels- und Fuhrleuten. §. 139.
 - γ. Von andern Personen. §. 140.
 - δ. Umfang der durch die Bürgschaft übernommenen Verbindlichkeit. §. 141.
 - cc. Betrag der Sicherstellung. §. 142.
 - dd. Beschränkung der Sicherstellung in Absicht auf die Strecke, für welche dieselbe gilt.
 - a. Deren Zulässigkeit. §. 143.
 - β. Umfang im Falle der Ablegung der Waare in einer amtlichen Niederlage. §. 144.
5. Untersuchung der Anweissgüter.
 - a. Art der Untersuchung.
 - aa. Im Allgemeinen. §. 145.
 - bb. Nach den für die Einfuhr-Verzollung bestehenden Grundsätzen. §. 146.
 - b. Ausmittlung des Werthes.
 - aa. Verfahren hierbei. §. 147.
 - bb. Anwendung der Werthbestimmung auf die Einfuhr-Verzollung. §. 148.
6. Anlegung des amtlichen Verschlusses. Gegenstände, an die derselbe zu legen ist. §. 149.
7. Gestattung des Transportes.
 - a. Bedingung derselben. §. 150.
 - b. Schriftliche Bestätigung (Bollete). §. 151.
 - c. Absendung eines Exemplares der Erklärung an die Zwischenämter. §. 152.

II. Bestimmungen für den Zug der Waare zu dem Amte, an das dieselbe gewiesen wird.

1. Stellung zu Zwischenämtern.
 - a. Bezeichnung dieser Aemter. §. 153.
 - b. Ausnahmen. §. 154.
2. Pflichten des Waarenführers. §. 155.

3. Verfahren der Aemter, zu denen die Waare gestellt wird.
 - a. Allgemeine Bestimmung. §. 156.
 - b. Benehmen bei Mängeln im äußern Zustande. §. 157.
 - c. Besondere Anordnung für die letzte Peggstätte vor dem Austritte. §. 158.
4. Ablegung und Umladung angewiesener Waaren. §. 159.
5. Zufällige Ereignisse auf dem Transporte.
 - a. Anzeige derselben. §. 160.
 - b. Verlust der Bollete.
 - aa. Wenn dem Amte das zweite Exemplar der Erklärung noch nicht zukam. §. 161.
 - hb. Wenn dasselbe dieses Exemplar der Erklärung erhielt. §. 162.
 - cc. Wenn die Waare mit dem Verzeichnisse einlangt, das zweite Exemplar der Erklärung aber mangelt. §. 163.
6. Aenderungen in der Richtung oder Bestimmung der Waare. §. 164.

III. Verfahren des Amtes, an das die Waare angewiesen wurde.

1. Verschiedenheit desselben nach dem Zwecke der Anweisung. §. 165.
2. Aufnahme in die ämtliche Verwahrung.
 - a. Wann dieselbe Statt findet. §. 166.
 - b. Behandlung der unerhoben bleibenden Gegenstände, die mit der Postanstalt einlangten.
 - aa. Frist zur Zurücksendung. §. 167.
 - hb. Zurücksendung vor dieser Frist. §. 168.
 - c. Zurückerstattung der geleisteten Sicherstellung. §. 169.
3. Eingangszollung.
 - a. Art der Vornahme. §. 170.
 - b. Ort der Bollziehung. §. 171.
 - c. Ausnahme von der Anordnung der Stellung zu einem Amte. §. 172.
4. Austritt der Durchzugsgüter.
 - a. Aemter, über die derselbe Statt findet.
 - aa. Im Allgemeinen. §. 173.
 - hb. Insbesondere für jede einzelne Sendung. §. 174.

- b. Verfahren des Austrittsamtes.
 - aa. Zollämtliche Untersuchung. §. 175.
 - bb. Zurückerstattung der Sicherstellung. §. 176.
 - cc. Austritts-Bollete. §. 177.
 - dd. Benehmen im Austritte selbst. §. 178.
 - ee. Im Falle eines den Austritt nicht gestattenden Hindernisses. §. 179.
- c. Beweisführung über den Austritt. §. 180.

Dritter Abschnitt.

Von der Anweisung ausländischer verzollter, oder inländischer Waaren zum Behufe der Ausfuhr in das Ausland.

1. Aemter, bei denen dieselbe geschehen kann. §. 181.
2. Sicherstellung. §. 182.
3. Anlegung des ämtlichen Verschlusses. §. 183.
4. Beobachtung der vorgezeichneten Straße und Zeitfrist. §. 184.
5. Belassung der Waare im Zollgebiete. §. 185.

Vierter Abschnitt.

Von der Anweisung der im innern Verkehre die Zoll-Linie berührenden Gegenstände.

I. Im Allgemeinen.

1. Grundsatz. §. 186.
2. Ausnahmen für einzelne Gebietsheile. §. 187.

II. Verkehr über die See.

1. Zollfreie Gestattung desselben. §. 188.
2. Aemter, über die derselbe Statt findet. §. 189.
3. Waaren-Erklärung. §. 190.
4. Haftung für die richtige Stellung der Waare. §. 191.
5. Haftung und Pflichten des Waarenführers. §. 192.
6. Verfahren bei der Anweisung. §. 193.

7. Transport der Waare zu dem Amte, an das dieselbe angewiesen ward. §. 194.
8. Wiedereintritt in das Zollgebieth.
 - a. Verfahren dabei. §. 195.
 - b. Beweis über denselben. §. 196.
9. Seeunfälle. §. 197.

Sechstes Hauptstück.

Von der Zollgebühr.

I. Verbindlichkeit zur Entrichtung der Zollgebühr.

1. Begriff der Zollgebühr. §. 198.
2. Grundsatz der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Zollgebühr. §. 199.
3. Haftung der Sache für dieselbe ohne Rücksicht auf den Besitzer. §. 200.
4. Persönliche Verbindlichkeit zur Entrichtung der Zollgebühr.
 - a. Wem dieselbe obliegt. §. 201.
 - b. Umfang der Verbindlichkeit zweier oder mehrerer zollpflichtiger Personen. §. 202.
5. Haftung der Sache in dem Besitze einer zollpflichtigen Person. §. 203.
6. Recht auf die unverzollte Sache.
 - a. Gegen einen Dritten. §. 204.
 - b. Insbesondere gegen einen Pfandgläubiger. §. 205.
7. Art der Geltendmachung des dem Staate auf die unverzollte Sache zustehenden Rechtes. §. 206.

II. Maassstab der Zollbemessung in Absicht auf den Zeitpunkt der Fälligkeit.

- I. Von Eingangs-, Durchfuhr- und Ausfuhrsgütern.
 - a. Zeitpunkt der Fälligkeit. §. 207.
 - b. Entrichtung vor diesem Zeitpunkte. §. 208.
 - c. Aenderungen in dem Ausmaasse der Zollgebühr nach demselben. §. 209.

2. Von Anweiszgütern, die im Zollgebiete ohne Stellung zu einem Amte bleiben. §. 210.
3. Von Durchfuhrwaaren, die ohne Ablegung durchgeführt werden. §. 211.
4. Von Gegenständen einer Uebertretung.
 - a. Von gesekwidrig aus dem Auslande bezogenen Waaren.
 - aa. Wenn dieselben im ungeänderten Zustande bei einer zollpflichtigen Person vorhanden sind. §. 212.
 - bb. In andern Fällen. §. 213.
 - b. Von Ausfuhr- oder Durchfuhrsgütern. §. 214.
 - c. Wenn der Zeitpunkt der Uebertretung sich nicht ausmitteln läßt. §. 215.

III. Grundlage der Zollbemessung in Absicht auf Menge und Gattung.

1. In der Regel. §. 216.
2. Von verdorbenen Gegenständen. §. 217.

IV. Einhebung der Zollgebühr.

1. Zollborgung. §. 218.
2. Folgen eines Rechnungsverstoßes oder einer unrichtigen Anwendung eines Gebührensaktes. §. 219.

V. Besondere Bestimmungen für die Einfuhr- und Ausgangszölle.

1. Gebühr des Einfuhrzolles, ohne Rücksicht auf den Ursprung der eingebrachten Waare. §. 220.
2. Weide- und Arbeitsvieh. §. 221.
3. Einfuhr zur Zubereitung. §. 222.
4. Ausfuhr auf ungewissen Verkauf (Losung). §. 223.
5. Zollverfahren.
 - a. Bei der Einfuhr und Ausfuhr zur Zubereitung oder auf Losung. §. 224.
 - b. Bei der Rückfuhr. §. 225.
6. Besondere Bewilligungen für den Gränzverkehr. §. 226.

Siebentes Hauptstück.

Von den ämtlichen Niederlagen.

I. Ort und Bestimmung der Niederlagen.

1. Aemter, bei denen Niederlagen bestehen. §. 227.
2. Gegenstände,
 - a. Deren Aufnahme in die Niederlagen Statt findet. §. 228.
 - b. Die von derselben ausgeschlossen sind. §. 229.

II. Personen, denen ein Einfluß auf die abgelegte Waare zusteht.

1. Der Hinterleger. §. 230.
2. Der Bürge bei angewiesenen Waaren. §. 231.
3. Der Waarenführer. §. 232.

III. Uebernahme in die Niederlage.

1. Verfahren dabei. §. 233.
2. Bestätigung der Uebernahme. §. 234.

IV. Befugnisse, die mit der Benützung der ämtlichen Niederlage verbunden sind.

1. Freie Verfügung über die abgelegten Waaren. §. 235.
2. Umpackung und Theilung der Päckc. §. 236.
3. Art der Aufbewahrung. §. 237.
4. Führung der Aufsicht über den Zustand der Waare. §. 238.

V. Pflichten des Hinterlegers.

1. Arbeiten und Auslagen zur Erhaltung der Sache. §. 239.
2. Entrichtung des Lagerzinses.
 - a. Wem dieselbe obliegt. §. 240.
 - b. Maassstab der Berechnung.
 - aa. In der Regel. §. 241.
 - bb. Bei der Vernichtung, oder gewaltsamen Hinwegnahme der Waare. §. 242.

- c. Zeitpunkt der Entrichtung. §. 243.
- d. Haftung der Waare für den Lagerzins. §. 244.
3. Anzeige der Wohnung, oder eines Bevollmächtigten. §. 245.

VI. Auflösung der Niederlage.

1. Zeitraum, für welchen die Ausnahme in die Niederlage geschieht. §. 246.
2. Aufforderung des Hinterlegers oder Bürgen. §. 247.
3. Feilbiethung der Waare.
 - a. Fälle, in denen dieselbe Statt findet. §. 248.
 - b. Ausschreibung. §. 249.
 - c. Vollziehung. §. 250.
 - d. Bestimmung der feilzubietenden Waare. §. 251.
 - e. Verfügung über den erlangten Kaufpreis. §. 252.

VII. Ablegung der Waaren außer den ämtlichen Niederlagen.

Wo und unter welchen Bedingungen dieselbe Platz greift. §. 253.

Achtes Hauptstück.

Von dem Verkehre im Zollgebiete, und den Maassregeln zu dessen Ueberwachung im Allgemeinen.

I. Bestimmungen über den Verkehr im Zollgebiete.

1. Grundsatz. §. 254.
2. Transport der verzollten Eingangsgüter an den Ort der Bestimmung.
 - a. Dießfällige Verbindlichkeit. §. 255.
 - b. Uenderung der Richtung im Transporte. §. 256.
 - c. Wenn sich im Orte der Bestimmung ein Zollamt befindet. §. 257.
3. Ausweisung von Seite der Reisenden über die vollzogene Amtshandlung. §. 258.

4. Außer Handel gesetzte Waaren.
 - a. Abtretung und Aufbewahrung derselben. §. 259.
 - b. Beweis über deren geschmäßigen Bezug. §. 260.
 - c. In einer Verlassenschaft gefundene. §. 261.
5. Eingang von Weber-, Wirk-, Galanterie- und Krämerwaaren in geschlossene Orte. §. 262.
6. Einfuhr von Spezerei-Waaren in die mit Begünstigten versehenen Orte. §. 262.
 - a. Regel. §. 263.
 - b. Erzeugnisse inländischer Zuckersiedereien. §. 264.
7. Unter Aufsicht gestellte Gewerbe. §. 265.
8. Ausübung des Hausier-Handels. §. 266.
9. Kleinverkauf der vom Hausieren ausgeschlossenen Gegenstände. §. 267.
10. Führung der Gewerbsbücher. §. 268.

II. Maaßregeln zur Ueberwachung des Verkehrs im Zollgebiete.

1. Verbindlichkeit zur Ertheilung der Auskünfte im Transporte. §. 269.
2. Recht der Gefällsbeamten in die Verkaufsstätten und Niederlagen der Gewerbetreibenden einzutreten. §. 270.
3. Durchsuchungen (Revisionen).
 - a. In den der Controlle unterliegenden Gewerbsräumen der unter Aufsicht gestellten Gewerbetreibenden.
 - aa. Fälle der Durchsuchung. §. 271.
 - bb. Zeit und Art der Vornahme derselben. §. 272.
 - b. Außer den der Controlle unterliegenden Gewerbsräumen, und bei andern Gewerbetreibenden.
 - aa. Fälle der Durchsuchung. §. 273.
 - bb. Recht, dieselbe zu verfügen. §. 274.
 - c. Bei nicht Gewerbetreibenden Personen.
 - a. Fälle der Durchsuchung. §. 275.
 - bb. Recht, dieselbe zu verfügen. §. 276.
 - d. In der Verfolgung eines Flüchtigen. §. 277.
 - e. Vorschriften über die Vollziehung der Durchsuchungen.
 - aa. Zeitpunkt und Beziehung eines Beistandes. §. 278.
 - bb. Art der Vollziehung. §. 279.

- cc. Beziehung der Person, bei der die Durchsuchung vorgenommen wird. §. 280.
- dd. Bei der Abwesenheit der Person, welche die Aufsicht über die Räume führt. §. 281.
- ee. Eröffnung der Räume und Behältnisse von Amtswegen. §. 282.
- ff. Durchsuchungen in Räumen, die zu öffentlichen Zwecken bestimmt sind. §. 283.
- f. Verbindlichkeit der Personen, bei denen eine Durchsuchung vorgenommen wird. §. 284.
- g) Weigerung der Erfüllung dieser Verbindlichkeit. §. 285.
4. Einsicht in die Gewerbsbücher, und deren Durchsicht.
 - a. Bei den unter Aufsicht gestellten Gewerbetreibenden. §. 286.
 - b. Bei andern Gewerbetreibenden.
 - aa. Grundsatz. §. 287.
 - bb. Einsicht in die Bücher bei Durchsuchungen. §. 288.
 - cc. Versiegelung einzelner Blätter oder Theile der Bücher. §. 289.
 - dd. Durchsicht der Bücher für einen bestimmten Zeitraum §. 290.
 - ee. Aufbewahrung der zur Durchsicht bestimmten, oder unter Siegel gelegten Bücher. §. 291.
 - ff. Eröffnung der angelegten Siegel. §. 292.
 - gg. Vorbehalt der Benützung der Bücher von Seite des Gewerbetreibenden. §. 293.
 - c. Pflichten der Behörden und Beamten in Absicht auf die Einsicht in die Gewerbsbücher, und deren Durchsicht.
 - aa. Beschleunigung der Verhandlungen. §. 294.
 - bb. Bewahrung des Geheimnisses. §. 295.
 - d. Rechnungsfälle, deren Einsicht nie gefordert werden kann. §. 296.
5. Anzeigen über Gefällsübertretungen.
 - a. Bei wem dieselben angebracht werden können. §. 297.
 - b. Gebrauch derselben. §. 298.
 - c. Außere Erfordernisse. §. 299.
 - d. Belohnung der Anzeiger.
 - aa. Im Allgemeinen. §. 300.
 - bb. Bei der Strafnachsicht oder Milderung aus Gnade oder bei Uneinbringlichkeit. §. 301.

- cc. Bei der Verhängung einer persönlichen Strafe. §. 302.
- dd. Verlust der Belohnung wegen unterlassener oder unrichtiger Angabe des Namens. §. 303.
- e. Geheimhaltung des Anzeigers. §. 304.
- 6. Allgemeine Anordnungen.
 - a. Pflicht der Behörden, und der Angestellten zur genauen Beobachtung des Gesetzes. §. 305.
 - b. Ausweisung von Seite der Gefällsbeamten über ihre amtliche Eigenschaft. §. 306.

Neuntes Hauptstück.

Von der Ausweisung des Bezuges, Ursprunges und der Verzollung der Waaren.

I. Verbindlichkeit zur Ausweisung.

1. Begriff und Umfang der Verbindlichkeit.
 - a. Begriff der Ausweisung des Ursprunges, Bezuges, oder der Verzollung. §. 307.
 - b. Umfang der Verbindlichkeit zur Ausweisung in Absicht auf den Gegenstand. §. 308.
 - c. In wie fern die Ausweisung des Ursprunges, oder der Verzollung, jene des Bezuges in sich schließt. §. 309.
2. Personen, die zur Ausweisung verpflichtet sind.
 - a. Wer den Transport von Waaren an einen andern Ort vollzieht.
 - aa. Im Allgemeinen. §. 310.
 - bb. Wenn er die zur Bedeckung vorgeschriebenen Papiere nicht vorweist. §. 311.
 - b. Handeltreibende.
 - aa. Ausweisung des Bezuges. §. 312.
 - bb. Ausweisung des Ursprunges oder der Verzollung. §. 313.
 - cc. Ausweisung der Verzollung. §. 314.
 - dd. Ausweisung der, keinen Gegenstand ihres Gewerbsbetriebes ausmachenden Waaren. §. 315.
 - c. Gewerbetreibende, die sich mit der Zurichtung von Waaren beschäftigen. §. 316.

- d. Andere Gewerbetreibende. §. 317.
- e. Nicht Gewerbe treibende Personen.
 - aa. Ausweisung des Bezuges. §. 318.
 - bb. Des Ursprunges oder der Verzollung. §. 319.
 - cc. Der Verzollung. §. 320.
- f. Grundbesitzer. §. 321.
- g. Allgemeine Verbindlichkeit desjenigen, auf den der Bezug ausgewiesen wurde. §. 322.

II. Ausübung des Rechtes, die Ausweisung zu fordern.

1. Grundsatz. §. 323.
2. Besondere Verdachtsgründe, wegen welcher die Ausweisung zu fordern ist. §. 324.
3. Wegen verübter Uebertretungen. §. 325.
4. Haftung der Sache für die Folgen der unterlassenen Ausweisung. §. 326.

III. Beweisarten über den Bezug oder Ursprung der Waaren.

1. Allgemeine Bestimmung. §. 327.
2. Urkunden.
 - a. Bedingung der Annehmbarkeit im Allgemeinen. §. 328.
 - b. Frist zu deren Annahme. §. 329.
 - c. Folgen des Ablaufes der Zeitfrist.
 - aa. Rückichtlich der Bolleten. §. 330.
 - bb. Rückichtlich der Privat-Urkunden. §. 331.
 - d. Annahme der Urkunden über Waaren, die zu einem Amte gestellt werden müssen. §. 332.
3. Bezeichnung der Waaren.
 - a. Welche Gegenstände derselben unterliegen. §. 333.
 - b. Anwendung derselben auf die Ausweisung des inländischen Ursprunges. §. 334.

Zehntes Hauptstück.

Von den besondern Maaßregeln zur Ueberwachung des Verkehrs.

Erster Abschnitt.

Von den Maaßregeln zur Ueberwachung des Verkehrs im Gränzbezirke.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Transport bei Nacht.
 - a. Grundsatz. §. 335.
 - b. Ausnahmen. §. 336.
2. Aufsicht über die Waaren-Transporte. (Transport-Controle).
 - a. Controllpflichtige Waaren. §. 337.
 - b. Versendungen aus einem im Gränzbezirke gelegenen Orte.
 - aa. Einholung der zollämtlichen Gestattung. §. 338.
 - bb. Verfahren des Amtes bei der Absendung. §. 339.
 - cc. Benehmen auf dem Zuge, und nach dem Eintreffen im Orte der Bestimmung. §. 340.
 - c. Versendungen aus dem innern Zollgebiete in den Gränzbezirk.
 - aa. Einholung der zollämtlichen Gestattung. §. 341.
 - bb. Verfahren rücksichtlich derselben. §. 342.
 - d. Erleichterungen in der Vollziehung der Vorschrift. §. 343.
3. Aufsicht über die Vorräthe.
 - a. Controllpflichtige Waaren. §. 344.
 - b. Nicht controllpflichtige Waaren. §. 345.
 - c. Vorräthe, rücksichtlich deren die zur Annehmbarkeit der Urkunden bestimmte Zeitfrist abließ. §. 346.

II. Ausübung der Gewerbe im Gränzbezirke.

Schriftliche Deckungen über den Bezug und die Versendung von Gegenständen des Gewerbsbetriebes

- a. Gegenstände, bei denen dieselben anzuwenden sind. §. 347.
- b. Inhalt dieser Urkunden. §. 348.
- c. Anwendung derselben im Transporte. §. 349.
2. Unter Aufsicht gestellte Gewerbe,
 - a. Im Allgemeinen. §. 350.
 - b. Wegen entdeckter Uebertretungen. §. 351.
3. Errichtung und Ausübung von Gewerbsunternehmungen.
 - a. Fabriksunternehmungen. §. 352.
 - b. Handel und Krämerei.
 - aa. In wie fern eine besondere Bewilligung erforderlich ist. §. 353.
 - bb. Vorichten bei der Ertheilung der Bewilligung. §. 354.
 - cc. Bezug der zum Gewerbsbetriebe erforderlichen Gegenstände. §. 355.
 - dd. Waarenverschleiß von Seite der Krämer und Kleinhandler. §. 356.
 - c. Hausier-Handel.
 - aa. Bedingung der Ausübung desselben. §. 357.
 - bb. Beschränkung der Bewilligung. §. 358.
 - cc. Verkauf an Gewerbetreibende. §. 359.

Zweiter Abschnitt.

Von den besondern Maaßregeln zur Ueberwachung des Verkehrs im innern Zollgebiete.

I. Bestimmungen in Absicht auf den Gewerbsbetrieb.

1. Controllpflichtige Waaren. §. 360.
2. Unter Aufsicht gestellte Gewerbe. §. 361.
3. Ablauf des Zeitraumes zur Annehmbarkeit der Deckungen. §. 362.
4. Bezug der zum Gewerbsbetriebe erforderlichen Gegenstände. §. 363.
5. Hausier-Handel. §. 364.

II. Aufsicht über die Versendungen und die Aufbewahrung controllpflichtiger Waaren.

1. Arten der Aufsicht. (Controlle.) §. 365.
3. Gescharfte Controlle.
 - a. Wesen derselben. §. 366.
 - b. Versendungen der unter diese Controlle gestellten Waaren. §. 367.
 - c. Marktverkehr mit denselben. §. 368.
3. Einfache Controlle.
 - a. Schriftliche Deckungen. §. 369.
 - b. Bei Versendungen.
 - aa. Aus Orten, wo ein Amt aufgestellt ist. §. 370.
 - bb. Aus Orten, wo kein Amt besteht. §. 371.
 - cc. Verfahren des Amtes. §. 372.
 - dd. Anlegung des amtlichen Verschlusses. §. 373.
 - ee. An Orte, in denen Aemter bestehen. §. 374.
 - c. Im Transporte.
 - aa. Unter amtlichem Verschlusse. §. 375.
 - bb. Ohne Verschluss.
 - a. Aenderung der Richtung. §. 376.
 - β. Veräußerung eines Theiles der Ladung.
 - aa. Ueberhaupt. §. 377.
 - ββ. Auf Märkten.
 - Wenn sich im Orte ein Amt befindet. §. 378.
 - Wenn daselbst kein Amt besteht. §. 379.
4. Erleichterungen in der Ausübung der Controlle. §. 380.

Stiftes Hauptstück.

Von den Gegenständen der Staats-Monopole.

Erster Abschnitt.

Von den Gegenständen der Staats-Monopole überhaupt.

1. Begriff. §. 381.
2. Benennung. §. 382.
3. Nähere Bezeichnung des Tabaks. §. 383.
4. Umfang des Gebiethes, in welchem die Staats-Monopole bestehen. §. 384.

Zweiter Abschnitt.

Von dem auswärtigen Verkehr mit den Gegenständen der Staats-Monopole.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Einfuhr.
 - a. Aus dem Auslande. §. 385.
 - b. Aus den Ländern, in denen das Staats-Monopol nicht besteht. §. 386.
2. Behandlung bei dem Eingange oder der Durchfuhr über die Zoll-Linie. §. 387.

II. Besondere Anordnungen für die Zollausschlüsse.

1. Ort, wo die Einfuhr Statt finden darf.
 - a. Im Allgemeinen. §. 388.
 - b. Insbesondere für Reisende. §. 389.
 - c. Benehmen, wenn sich das Amt nicht unmittelbar an der Gränze befindet. §. 390.
 - d. Wo Ansayeposten bestehen. §. 391.

2. Zeit des Transportes über die Gränze.
 - a. Regel. §. 392.
 - b. Ausnahme. §. 393.
3. Erklärung der Monopols-Gegenstände, und Amtshandlung über dieselben. §. 394.
4. Besondere Bestimmungen für die Seeküste.
 - a. Seehäfen, in welche Fahrzeuge mit Monopols-Gegenständen einlaufen dürfen. §. 395.
 - b. Landen, Anker oder Anlegen außer diesen Häfen. §. 396.
 - c. Ein- und Ausladungen in den Seehäfen. §. 397.
 - d. Befugnisse der Zollbeamten und Angestellten auf den eingelaufenen Fahrzeugen. §. 398.
 - e. Transport von Monopols-Gegenständen durch Fischerfahrzeuge. §. 399.
 - f. Verfahren bei Seeunfällen. §. 400.

Dritter Abschnitt.

Von der Erzeugung, Bereitung und Verwendung der Monopols-Gegenstände.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Grundsatz. §. 401.
2. Staatseigenthum von Salz und Salniter. §. 402.
3. Bedingung jeder Bewilligung zur Erzeugung oder Bereitung. §. 403.
4. Vergütung von Seite des Staatschazes. §. 404.
5. Rechtsansprüche eines Dritten.
 - a. Wenn durch dieselben die Erzeugung, Bereitung oder Ablieferung gehindert wird. §. 405.
 - b. Auf den Preis oder Lohn. §. 406.
 - c. Auf die Geräthschaften, Vorrichtungen, oder Erfordernisse der Erzeugung oder Bereitung. §. 407.

II. Besondere Anordnungen für die Erzeugung von Salz und Salniter.

1. Entdeckung einer Salzquelle oder salzhaltiger Stoffe. §. 408.

2. Befugnisse der Gefällsbehörden.
 - a. Rücksichtlich der Salzquellen. §. 409.
 - b. In Absicht auf die Errichtung von Salzwerken. §. 410.
 - c. Schadloshaltung des Eigenthümers. §. 411.
3. Besondere Befugnisse der Salnitererzeuger. §. 412.
4. Ablieferung des als Rückstand oder Nebenerzeugniß sich ergebenden Salzes.
 - a. Verbindlichkeit hierzu. §. 413.
 - b. Verfahren, wenn dasselbe von schlechter Beschaffenheit ist. §. 414.

III. Verbothene Erzeugung, Bereitung oder Verwendung von Monopols-Gegenständen.

1. Verbothene Erzeugung.
 - a. Wegen Mangel der Bewilligung.
 - aa. Von Salz. §. 415.
 - bb. Von Tabak, Salniter oder Schießpulver. §. 416.
 - b. Wegen Ueberschreitung der Befugniß.
 - aa. In Absicht auf die angewiesenen Orte oder Grundstücke. §. 417.
 - bb. In Absicht auf die Menge oder Beschaffenheit des Gegenstandes. §. 418.
2. Verbothene Bereitung von Monopols-Gegenständen. §. 419.
3. Verbothene Verwendung.
 - a. Ueberhaupt. §. 420.
 - b. Von Seite derjenigen, die Monopols-Gegenstände erzeugen oder bereiten. §. 421.
4. Vorbehalt besonderer Bewilligungen für die Bewohner einzelner Gegenden, oder für bestimmte Gewerbsunternehmungen. §. 422.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verkehre mit Monopols-Gegenständen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Eintheilung der Monopols-Gegenstände in Absicht auf die Ausübung des ausschließenden Vorbehaltes. §. 423.

2. Gebiethstheile, in denen die beschränkte Ausübung Statt findet. §. 424.

II. Vollständige Ausübung des ausschließenden Vorbehaltes.

1. Veräußerung. §. 425.
2. Erwerbung. §. 426.
3. Verpfändung. §. 427.
4. Anwendung der Bestimmungen über die außer Handel gesetzten Waaren. §. 428.
5. Verkäufer der Monopols-Gegenstände.
 - a. Aufstellung derselben. §. 429.
 - b. Deren Pflichten.
 - aa. In Absicht auf den Ort des Verkaufes. §. 430.
 - bb. Ungeänderte Bewahrung der Monopols-Gegenstände. §. 431.
 - cc. Beobachtung des Maaßes, Gewichtes und der Tariffätze. §. 432.
 - dd. Anheftung der Verkaufsbewilligung und des Tariffes in der Verkaufsstätte. §. 433.

III. Beschränkte Ausübung des ausschließenden Vorbehaltes.

1. Grundsätze überhaupt. §. 434.
2. Verkehr zwischen den Ländern, in denen die vollständige Ausübung des ausschließenden Vorbehaltes Statt findet, und den übrigen Gebiethstheilen. §. 435.

IV. Gemeinschaftliche Anordnungen.

1. Veräußerung der mit einer Begünstigung bezogenen Monopols-Gegenstände. §. 436.
2. Verkehr in Gebiethstheilen, in denen der Verkauf bloß für eine bestimmte Gattung Monopols-Gegenstände gestattet ist. §. 437.
3. Ämtliche Bezeichnung.

- a. Der aus den Gefällsniederlagen erkaufte Gegenstände. §. 438.
- b. Der aus dem Auslande bezogene Gegenstände. §. 439.
- c. Folgen des Abganges der ämtlichen Bezeichnung. §. 440.
4. Befugnisse der Gefällsbeamten und Angestellten. §. 441.

Fünfter Abschnitt.

Von der auf den Gegenständen der Staats-Monopole ruhenden Verbrauchsabgabe.

I. Art der Einhebung dieser Abgabe.

1. Von den Gegenständen, die in den Gefällsniederlagen gekauft werden. §. 442.
2. Außer dem Kaufe aus den Gefällsniederlagen.
 - a. Ausmaß der Abgabe. §. 443.
 - b. Bei dem Bezuge aus dem Auslande. §. 444.
 - c. Als Zuschlag zu dem Einfuhrzolle. §. 445.

II. Haftung für die Verbrauchsabgabe.

1. Von den aus dem Auslande bezogenen Gegenständen. §. 446.
2. Von den im Staatsgebiete erzeugten oder bereiteten Gegenständen.
 - a. Haftung der Sache ohne Rücksicht auf den Besitzer.
 - aa. Bedingungen dieser Haftung. §. 447.
 - bb. Folgen derselben. §. 448.
 - b. Persönliche Haftung.
 - aa. Wem dieselbe obliegt. §. 449.
 - bb. Umfang dieser Verbindlichkeit bei mehreren Theilnehmern. §. 450.
 - c. Haftung der Sache mit Rücksicht auf die Person des Besitzers.
 - aa. Wenn derselbe zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet ist. §. 451.
 - bb. In andern Fällen.
 - a. Bei Gegenständen eines Monopoles, das vollständig ausgeübt wird. §. 452.
 - b. Bei andern Monopols-Gegenständen. §. 453.
 - cc. In wie fern einem Pfandrechte der Vorzug gebührt. §. 454.

III. Verfahren mit den, dem Ansprüche des Staatsschäzes unterliegenden Monopols-Gegenständen.

1. Allgemeine Bestimmungen.
 - a. Belassung bei dem bisherigen Besitzer. §. 455.
 - b. Ablieferung an die ämtliche Niederlage. §. 456.
2. Verfügung über die Gegenstände eines Monopoles, das vollständig ausgeübt wird.
 - a. Ankauf für das Staatsgefäll. §. 457.
 - b. Hinwegsendung. §. 458.
3. Verfahren mit Gegenständen eines Monopoles, das nicht vollständig ausgeübt wird.
 - a. Hinwegsendung. §. 459.
 - b. Veräußerung. §. 460.
 - c. Benehmen bei streitigen Rechtsansprüchen. §. 461.
4. Vorbehalt.
 - a. Der Anwendung des Strafverfahrens. §. 462.
 - b. Der Eigenthumsrechte auf die Sache §. 463.

Vorerinnerungen.

1. Wo in diesem Gesetze drei oder mehrere Paragraphe oder einzelne Stellen durch das Wort „bis“ berufen werden, sind hierunter, nebst allen inzwischen begriffenen Paragraphen, oder Stellen, stets auch jene, welche zuerst, und zuletzt genannt sind, verstanden.
2. Die Ausdrücke: „Staatsgebieth, oder Inland“ begreifen in diesem Gesetze alle Länder des österreichischen Kaiserstaates, ohne Unterschied, ob dieselben diesem Gesetze unterworfen sind, oder nicht.
3. Als Ausland wird jedes, außerhalb des Staatsgebiethes gelegenes Gebieth, daher auch die See, so weit dieselbe nicht einen Theil des Staatsgebiethes ausmacht, betrachtet.

4. Die Ausdrücke: „Beamter oder Angestellter“ sind bei der Anwendung dieses Gesetzes in weiter Ausdehnung zu nehmen, ohne Unterschied, ob die Personen, um die es sich handelt, beieidet sind, oder nicht, dauernd, oder nur auf einen bestimmten Zeitraum, oder mit dem Vorbehalte, daß die Entfernung derselben von dem Ermessen der Behörden abzuhängen hat, bestellt sind.
5. Unter „Vergehen“ werden in diesem Gesetze, so lange nicht die allgemeinen Strafgesetze den Begriff der Vergehen auf eine andere Art bezeichnen, die schweren Polizei = Uebertretungen verstanden.
6. Alle in diesem Gesetze ausgedrückten Geldbeträge gelten in Metallmünze, nach dem Conventions-Münzfuße.

Erstes Hauptstück.

Von dem Zollgebiete und den Zollanstalten überhaupt.

I. Verhältnisse des Zollgebietes.

1. Zoll-Linie und Zollgebiet.

§. 1.

Die Gränzlinie, welche das Staatsgebiet von dem Auslande scheidet, am Meere hingegen das Gestade des Festlandes und der zu dem Staatsgebiete gehörenden Inseln ist die Zoll-Linie. Die innerhalb der Zoll-Linie begriffenen Länder werden das Zollgebiet genannt.

2. Zollausschlüsse.

§. 2.

a. Begriff.

Die Theile des Staatsgebietes, welche durch besondere Anordnungen von dem Zollgebiete ausdrücklich ausgeschlossen worden sind, werden Zollausschlüsse genannt. An den Zollausschlüssen bildet die Linie, welche dieselben von dem Zollgebiete trennt, und nicht die Gränze des Staatsgebietes, die Zoll-Linie.

§. 3.

b. Deren Verhältniß zum Zollgebiete.

Die Zollausschlüsse werden, so fern nicht besondere Anordnungen eine Abweichung vorzeichnen, in Absicht auf die Entrichtung der Zollgebühren und den Verkehr mit dem Zollgebiete als Ausland betrachtet.

3. Gränzbezirk.

§. 4.

Ein längs der Zoll-Linie gelegener Raum, dessen Breite die Hofstelle nach den Ortsverhältnissen bestimmt, wird einer besonderen Ueberwachung unterworfen; derselbe heißt der Gränzbezirk.

4. Inneres Zollgebieth.

§. 5.

Die Linie, bis zu welcher sich die Breite des Gränzbezirkes erstreckt, wird die innere Linie, das inner derselben gelegene Gebieth das innere Zollgebieth genannt.

5. Bezeichnung des Gränzbezirkes.

§. 6.

Die Punkte, in denen die innere Linie die zu Zollämtern führenden Hauptstraßen durchschneidet, sollen kennbar bezeichnet, wie auch die Rahmen der im Gränzbezirk gelegenen Ortschaften öffentlich kundgemacht werden. Der an den Zugängen dieser Orte, oder an deren Endpunkten angebrachten Aufschrift ist stets der ausdrückliche Befehl, daß der Ort im Gränzbezirk liege, deutlich beizurücken.

II. Zollanstalten.

1. Arten und Bezeichnung derselben.

§. 7.

a. Zollämter.

Zur Einhebung der gebührenden Zölle und zur Vollziehung des im Grunde dieser Zollordnung zu pflegenden Zollverfahrens bestehen an der Zoll-Linie oder in deren Nähe Gränz-Zollämter, und zwar: Commercial-Zollämter und Ämter für den täglichen Verkehr, oder Hülf-Zollämter; im

Inneren des Landes hingegen Haupt-Zollämter oder Zoll-Legstätten. Die Befugnisse dieser Ämter, so weit sich solche nach der Beschaffenheit oder Menge der in die Amtshandlung zu nehmenden Gegenstände richten, bestimmt der Zoll-Tarif. In anderen Beziehungen wird der Umfang ihrer Amtsbefugnisse durch diese Zollordnung oder durch besondere Kundmachungen festgestellt. Die Befugnisse der höher gestellten Ämter umfassen auch stets die den Ämtern minderer Classen eingeräumte Amtswirksamkeit.

§. 8.

b. Aviso- oder Ansageposten.

Wo Gränz-Zollämter nicht unmittelbar an der Zoll-Linie bestehen, werden, falls es die Sicherstellung gegen Gefällsbewortheilungen erheischt, Aviso- oder Ansageposten aufgestellt.

§. 9.

c. Amtsplatz.

Die zur Vollziehung des zollamtlichen Verfahrens bei jedem Amte, im Inneren der Amtsgebäude oder außer denselben, bestimmten Höfe und Räume werden der Amtsplatz genannt.

§. 10.

d. Bezeichnung der Zollämter, Ansageposten und Amtsplätze.

Jedes Zollamt und jeder Ansageposten wird durch ein Schild, das die Benennung und den Standort des Amtes auszudrücken hat, bezeichnet. Auch der Umfang des Amtsplatzes ist, so fern derselbe nicht in geschlossenen Höfen besteht, deutlich kennbar zu machen.

§. 11.

e. Wachenstellen.

Zur Verhinderung des Schleichhandels und zur Entdeckung verübter Uebertretungen der Gefällsvorschriften sind die Gränz-

wache, und die Gefällen-Wache bestellt. Durch besondere Kundmachungen sind die Amtsbefugnisse und die Einrichtungen dieser Anstalten näher bestimmt.

2. Pflichten in Absicht auf die Zollanstalten.

§. 12.

a. Der Zollbeamten und Angestellten der Wachanstalten.

Die Zollbeamten, und die Angestellten der genannten Wachanstalten sind angewiesen, bei schwerer Ahndung, sich in der Vollziehung ihrer Dienstverrichtungen genau nach der Vorschrift zu benehmen, sich jeder willführlichen Abweichung von derselben zu enthalten, den Personen, welche ihre Dienstverrichtung berührt, mit Anstand und Bescheidenheit zu begegnen, und von ihnen aus Anlaß der Dienstverrichtung Geschenke weder zu fordern, noch unter irgend einem Vorwande anzunehmen.

§. 13.

b. Der Parteien.

Dagegen ist aber auch von Jedermann den auf die Ausübung ihrer Amtspflicht gerichteten Aufforderungen der Zollbeamten und der zu den Wachanstalten gehörenden Angestellten unweigerlich Folge zu leisten. Die Widerseßlichkeit gegen dieselben mit Wort oder That wird nach den bestehenden Strafgesetzen geahndet.

§. 14.

c. Der Gerichte, Obrigkeiten, Gemeindevorsteher und Militär-Commandanten.

Den Gerichten, Ortsobrigkeiten, Gemeindevorstehern, und Militär-Commandanten liegt ob, so oft sie von den Zollbeamten und den Angestellten der erwähnten Wachanstalten zum Behufe der Ausübung der Dienstverrichtungen um ihren Beistand angegangen werden, denselben stets unverzüglich, und thätig zu leisten.

§. 15.

d. Der zur Wachsamkeit für die öffentliche Sicherheit Verpflichteten im Gränzbezirke.

Diejenigen, denen zu Folge ihres Amtes oder Dienstes obliegt, im Gränzbezirke über die öffentliche Sicherheit zu wachen, sind verpflichtet, in diesem Bezirke die zur Verhinderung oder Entdeckung des Schleichhandels bestehenden Anstalten thätig zu unterstützen. Sie haben die bei der Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen der Zollvorschriften möglichst zu hindern, und in jedem Falle sogleich anzuzeigen. Treffen sie Jemanden in der Vollführung einer solchen Uebertretung, oder indem derselbe den Gegenstand der Uebertretung in Sicherheit zu bringen sucht, so kommt ihnen zu, die Person und den Gegenstand anzuhalten, und zum Behufe des weiteren Verfahrens an das nächste Zollamt, oder die nächste Obrigkeit zu stellen.

Zweites Hauptstück.

Von den allgemeinen Bedingungen des zollpflichtigen Verkehrs über die Zoll-Linie.

I. Gegenstand des zollpflichtigen Verkehrs.

§. 16.

1. Begriff der Waaren.

In Beziehung auf die Anwendung der Zollgesetze werden unter Waaren

- a) für den Eingang aus dem Auslande oder einem Zollauschlusse in das Zollgebieth alle Gegenstände, welche zu Folge des Zoll-Tariffes einem Eingangszolle oder einem Einfuhrverbothe unterliegen, sie mögen die

Bestimmung für das Inland oder zur Durchfuhr haben (§. 18);

b) für den Ausgang aus dem Zollgebieth nach dem Auslande oder den Zollausschlüssen hingegen die Sachen, welche der Zoll-Tariff mit einem Ausgangszolle oder einem Ausfuhrverbothe belegt, verstanden. Die Sachen, die der Zoll-Tariff für denjenigen Verkehr, in welchem dieselben über die Zoll-Linie gelangen, weder einem Zolle noch einem Verbothe unterwirft, werden freie Gegenstände genannt.

§. 17.

2. Bedingt zollfreie Gegenstände.

Den Bestimmungen rücksichtlich des Einganges oder Austrittes von Waaren über die Zoll-Linie, dann dem für dieselben festgesetzten zollamtlichen Verfahren sind auch diejenigen Gegenstände, welche nicht unbedingt, wohl aber für einen bestimmten Zweck, für bestimmte Personen, oder unter bestimmten Vorichten von der Zollentrichtung befreiet sind, unterworfen, wenn gleich dieselben die Bestimmung für Zwecke oder Personen, denen die Zollfreiheit zugestanden ist, erhielten.

§. 18.

3. Eintheilung der Waaren, mit Rücksicht auf deren Bestimmung.

Die über die Zoll-Linie in das Zollgebieth eingehenden Gegenstände sind entweder zu dem Verbrauche und der Benutzung im Zollgebieth bestimmt, oder dieselben durchziehen das letztere, und sollen wieder in das Ausland ausgeführt werden. Im ersten Falle werden dieselben Eingangsgüter, in dem anderen Durchfuhrgüter genannt. Andere Gegenstände, welche aus dem Zollgebieth ausgeführt werden, heißen Ausfuhrgüter.

§. 19.

4. Erforderniß einer besonderen Bewilligung zur Vornahme des Zollverfahrens.

In der Regel bedarf es für die Waaren, rücksichtlich deren die gesetzlichen Bedingungen des Einganges oder Austrittes über die Zoll-Linie beobachtet werden, zum Behufe der vorschriftmäßigen Amtshandlung keiner besonderen Bewilligung einer vorgesetzten Behörde. Ausgenommen von diesem Grundsatz sind:

- a) Die Gegenstände der Staats-Monopole, als: Kochsalz, Tabak, Pulver und Salniter. Dieselben dürfen ohne besondere Bewilligung der, die Verwaltung dieser Gefälle leitenden Behörden in das Staatsgebieth, in welchem diese Staats-Monopole eingeführt sind, weder eingehen, noch durch dasselbe durchgeführt werden. Reisenden, welche fremden Tabak zum eigenen Gebrauche in einer, fünf Pfund Wiener Gewichtes ($2\frac{2}{5}$ metrische Pfunde) nicht überschreitenden Menge mit sich führen, ist gestattet, denselben ohne vorläufige höhere Bewilligung dem zollamtlichen Verfahren, und der Gebührenentrichtung zu unterziehen.
- b) Außer Handel gesetzte Waaren dürfen nur gegen die, hierzu vorläufig einzuholende besondere Bewilligung aus dem Auslande bezogen werden. Diese Bewilligung ist nur zum unmittelbaren Gebrauche der Personen, welche damit theilhaft werden, und für eine ihren Bedürfnissen angemessene Menge zu ertheilen.
- c) In wie fern zur Ein- oder Ausfuhr anderer Gegenstände eine besondere Bewilligung erforderlich sei, bestimmt der Zoll-Tariff.

II. Bedingungen des Uebertrittes der Zoll-Linie in Absicht auf den Ort.

1. Allgemeine Bestimmungen.

a. Zollstraßen und Nebenwege.

§. 20.

Die Zollstraßen, d. i. diejenigen Land- oder Wasserstraßen, auf denen den Waaren der Eingang und Austritt über die Zoll-Linie gestattet ist, werden, mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse, und mit genauer Beachtung der Bedürfnisse des Statt findenden Verkehrs, bestimmt, in jeder Gegend durch besondere Kundmachung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und mit einer deutlichen Bezeichnung kennbar gemacht. Alle anderen über die Zoll-Linie führenden, mit dieser Bezeichnung nicht versehenen Straßen und Wege sind Nebenwege.

b. Uebertritt der Zoll-Linie.

§. 21.

aa. Auf einem Nebenwege.

Jeder Uebertritt der Zoll-Linie mit Waaren auf einem Nebenwege ist verbotben.

§. 22.

bb. Auf den Zollstraßen.

Die einem unbedingten Einfuhr-, Durchzugs- oder Ausfuhrverbotbe unterworfenen Gegenstände dürfen in dem Verkehre, für den das Verbotb besteht, selbst auf Zollstraßen nicht über die Zoll-Linie gebracht werden. Auf den Zollstraßen, an denen das, nächst der Zoll-Linie aufgestellte Gränz-Zollamt der Classe der Commercial-Zollämter angehört, oder doch rücksichtlich der Güteranweisung mit den Befugnissen eines Commercial-Zollamtes versehen ist, können alle, einem unbedingten

Verbotbe nicht unterliegenden Waaren über die Zoll-Linie eingehen, und austreten. Zollstraßen hingegen, an denen ein, rücksichtlich der Güteranweisung nicht mit den Befugnissen eines Commercial-Zollamtes theiltes Hülfz-Zollamt nächst der Zoll-Linie aufgestellt ist, sind dem zollpflichtigen Verkehre bloß für die Waarengattungen, welche das Amt entweder unbedingt oder doch in beschränkter Menge in die Verzollung nehmen, oder an ein anderes Amt anweisen darf, geöffnet. Für alle anderen Gegenstände sind diese Zollstraßen als Nebenwege zu betrachten.

§. 23.

cc. An Gränzzwässern für Waaren.

An den Gränzzwässern werden die Stellen, an welchen Waaren auf die Fahrzeuge gebracht, oder von denselben gelandet werden dürfen, kenntlich bezeichnet. Außer diesen Stellen ist es keinem Fahrzeuge gestattet, zu landen, anzulegen, vor Anker zu gehen oder dasselbe durch Seile, Boote, Breter, oder andere schwimmende Körper mit dem Ufer in Verbindung zu setzen.

§. 24.

dd. In Seehäfen, die dem zollpflichtigen Verkehre geöffnet sind.

An der Seeküste des Festlandes, oder den im Zollgebiete begriffenen Inseln werden die Seehäfen, welche mit Waaren besucht werden dürfen, durch öffentliche Kundmachung zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Alle anderen Häfen, Buchten, und Gestade, dann die vor denselben gelegenen Sümpfe, und Lagunen, sammt den die letzteren durchschneidenden Canälen, welche nicht als Zollstraßen bezeichnet sind, werden als Nebenwege betrachtet, und unterliegen dem für diese Wege festgesetzten Verbotbe. (§. 21.)

§. 25.

cc. Ausnahmsweise auf Nebenwegen.

Von dem Verbothe des Einganges und Austrittes der Waaren auf Nebenwegen sind ausgenommen:

1. Lebendes Vieh, das auf nahe Weideplätze, oder zu den Verrichtungen der Landwirthschaft über die Zoll-Linie getrieben, und noch an demselben Tage zurück gebracht wird, mit Beobachtung der besonderen nach den Verhältnissen der Dertlichkeit angeordneten Vorfichten.
 2. Die Erzeugnisse des Fischfanges, welche auf Fischerfahrzeugen, im frischen Zustande, von der See oder von Gränzgewässern, mit Beobachtung der polizeilichen Anordnungen über die Ausübung des Fischerei-Gewerbes, eingebracht werden.
 3. In Absicht auf die zur Vermahlung bestimmten Körnerfrüchte, dann auf die Einbringung der Fehsung von dem, durch die Zoll-Linie getrennten Grundbesitze, oder die Bestellung des letzteren, und überhaupt zur Erleichterung des Verkehrs der Gränzbewohner werden die angemessenen Bestimmungen, mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse, und auf das in dem Nachbarstaate angenommene Verfahren, dann mit Beobachtung der hierüber bestehenden Staatsverträge, erlassen.
2. Besondere Bestimmungen für den Waareneingang.
- a. Zurücklegung des Weges von der Zoll-Linie zum Zollamte.

§. 26.

Jede über die Zoll-Linie eingebrachte Waare, deren Eingang auf Nebenwegen nicht unbedingt gestattet ist, muß von der Stelle des Uebertrittes der Zoll-Linie an auf der Zollstraße gerade zu dem Gränz-Zollamte gebracht, daselbst zur Amtshandlung gestellt, und auf dem Transporte bis

zu dem Amte unberührt gelassen werden. Der Weg von der Zoll-Linie bis zu dem Zollamte ist stets ununterbrochen zurück zu legen. Es darf weder von der Zollstraße abgewichen, noch die Waare, vor der Zollziehung der vorgeschriebenen Amtshandlung, abgelegt werden; die Fälle, wo erwiesene zufällige Ereignisse die ununterbrochene Verfolgung der Zollstraße unmöglich machen, ausgenommen.

b. Reisende.

§. 27.

aa. Was sie zu beobachten haben.

Reisende, die aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse kommen, haben sich, wenn sie auch keine zollpflichtigen Gegenstände mit sich führen, unmittelbar von dem Uebertritte der Zoll-Linie zu dem nächsten Gränz-Zollamte zu begeben, demselben die ihnen zur Ausweisung auf der Reise dienenden Papiere zu überreichen, und ihre Effecten dem vorgeschriebenen Verfahren zu unterziehen. Es ist ihnen nicht gestattet, einem Gränz-Zollamte auszuweichen, oder die Reise an demselben vorüber, ohne Anmeldung und Zollziehung des gesetzlichen Verfahrens, fortzusetzen.

§. 28.

bb. Wer unter Reisenden zu verstehen.

Als Reisende sind für das Zollverfahren nur diejenigen Personen zu betrachten, welche unter Umständen sich an einen andern Ort begeben, oder von einem andern Orte ankommen, unter denen zu Folge der bestehenden Vorschriften zu dieser Veränderung des Ortes ein Reisepaß, oder eine andere Gestattung der vorgesetzten Behörden erforderlich ist. Fuhrleute, Schiffer, Lastträger, und überhaupt Leute, deren Beschäftigung in dem Transporte von Waaren besteht, werden, sobald sie in der Aus-

übung dieser Beschäftigung begriffen sind, nicht nach den für Reisende bestehenden Bestimmungen behandelt.

c. Benehmen, wenn ein Ansageposten vor dem Zollamte besteht.

§. 29.

Ist das Zollamt nicht unmittelbar an der Zoll-Linie aufgestellt, und befindet sich vor demselben ein Ansage- oder Aviso-Posten, so sollen, im Eingange aus dem Auslande oder den Zollausschlüssen, die sich auf die eingehenden Waaren beziehenden Papiere dem Ansageposten überreicht, wie auch demselben der Name desjenigen, der den Transport der Waare besorgt und die Beschaffenheit der Transport-Mittel, insbesondere, Falls der Transport zu Wagen oder auf Lastthieren geschieht, die Zahl der Wagen, und der Zug- oder Lastthiere angegeben werden.

Nimmt der Ansageposten aus dem äußeren Zustande der zur Einfuhr bestimmten Gegenstände oder aus der eigenen Angabe des Waarenführers ab, daß dieselben zur Gattung derjenigen Waaren gehören, deren Eingang über die Zoll-Linie auf dieser Zollstraße nicht gestattet ist (§. 22), so macht er den Waarenführer auf dieses Hinderniß der Einfuhr aufmerksam. Beharret der letztere dessen ungeachtet dabei, die Waare zum Zollamte zu bringen, oder nimmt der Ansageposten einen Anstand gegen die Einfuhr nicht wahr, so versiegelt derselbe in Gegenwart der Partei die übergebenen Papiere, stellt den Ansageschein aus, und leitet die Begleitung der Sendung an das Zollamt ein. Diese Begleitung hat regelmäßig Statt zu finden, und ist nach dem Erfordernisse des Verkehrs einzurichten. Wenigstens vier Stunden sollen an jedem Tage bestimmt werden, in denen die Ladungen von dem Ansageposten an das Zollamt pünctlich abgehen. Die bei jedem Zollamte und jedem Ansageposten in dieser Beziehung eingeführte Ordnung ist bei beiden, durch Anheftung an den Thoren der Amtunterkunft, oder an einer anderen in die Augen fallenden Stelle, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Die Begleitung geschieht stets unentgeltlich. Nur in dem Falle, in welchem der Waarenführer von dem Ansageposten auf das der Einfuhr entgegenstehende Hinderniß aufmerksam gemacht wurde, hat der erstere, wenn das Zollamt die Waare zur Zollziehung des Zollverfahrens gleichfalls nicht geeignet findet, die Kosten der Begleitung sowohl für die Strecke vom Ansageposten zum Zollamte, als auch für die Zurückschaffung von dem Amte über den Ansageposten zurück zu vergüten.

d. Ausnahmen von dem Grundsatz der Begleitung.

§. 30.

Bekannten und sicheren Parteien kann, wenn dieselben Kleinigkeiten mit sich bringen, und solche bei dem Ansageposten vollständig erklären, der Eingang über den Ansageposten und der Transport bis zum Zollamte ohne Begleitung gestattet werden. Auch Reisende, die mit vorschriftmäßigen Pässen versehen sind, werden in der Regel nicht begleitet. Findet aber der Ansageposten eine Begleitung nothwendig, so hat dieselbe stets unaufgehalten zu geschehen.

3. Besondere Bestimmungen für den Waarenaustritt.

§. 31.

Zurücklegung des Weges im Austritte vom Zollamte zur Zoll-Linie.

Durchfuhrwaaren und diejenigen Ausfuhrgüter, deren Ausfuhr die Partei zu erweisen verpflichtet ist, dürfen, nachdem das Zollamt, über das die Ausfuhr geschieht, die für den Austritt vorgeschriebene Amtshandlung vollzogen, in dem Raume zwischen diesem Amte und der Zoll-Linie nicht abgelegt werden. Dieselben sind ohne Aufenthalt und unmittelbar von dem Zollamte aus über die Zoll-Linie zu bringen. Ist dasselbe nicht an der letzteren aufgestellt, so soll die Begleitung in der Art, in der dieses oben (§. 29) für den Eingang angeordnet ist, ge-

schehen, wenn auch an der Zoll-Linie kein Aufsayeposten besteht. Falls die von dem Zollamte entlassene Waare, wegen eines unvorhergesehenen Hindernisses, nicht über die Zoll-Linie gebracht werden könnte, so ist dieselbe ohne Aufschub zu dem genannten Amte zurück zu schaffen, und daselbst in ämtliche Verwahrung zu nehmen.

III. Bedingungen des Uebertrittes der Zoll-Linie in Absicht auf die Zeit.

§. 32.

1. Beschränkung der Ueberschreitung der Zoll-Linie auf die Tageszeit.

Der Waaren-Transport über die Zoll-Linie darf weder im Eingange noch im Austritte vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang geschehen. Insbesondere ist jede Ein- oder Ausladung von Waaren auf Gränzgewässern außer der Tageszeit verbothen.

§. 33.

2. Ausnahmen.

Von dieser Bestimmung sind ausgenommen:

- a) Waaren, welche mit der Brief- oder Fahrpost versendet werden.
- b) Effecten, welche Reisende mit sich führen. Unter diesen Effecten sind jedoch die für den Handel bestimmten Kaufmannsgüter, selbst wenn die Reisenden mit der Extra-Post befördert werden, nicht begriffen.
- c) Zur Erleichterung des Verkehrs können von der Hofstelle, wo es erforderlich und zulässig erkannt wird, mit Beachtung der obwaltenden besonderen Verhältnisse, Abweichungen von dieser Bestimmung bewilliget werden.

IV. Besondere Bestimmungen für die Seeküste.

i. Auf der See.

a. Annäherung, Laviren und Anker kleiner Fahrzeuge.

§. 34.

Durch besondere Anordnungen wird bestimmt, welchen Fahrzeugen und mit welcher Ladung es außer dem Falle, daß die überwiegende Gewalt eines zufälligen Ereignisses hierzu zwingt, untersagt sei, sich der Seeküste zu nähern, in deren Nähe vor Anker zu gehen, oder zu laviren.

b. Schiffs-Manifest.

§. 35.

aa. Verbindlichkeit zur Führung desselben.

Die Fahrzeuge, welche Waaren führen, müssen, wenn dieselben sich der Zoll-Linie auf die Entfernung einer Oesterreichischen Meile nähern, ohne daß hierzu die überwiegende Gewalt eines zufälligen Ereignisses zwingt, mit einem Schiffs-Manifeste, d. i. mit einem genauen Verzeichnisse der Zahl, und der Zeichen der auf dem Fahrzeuge befindlichen Päckchen, Kisten, Ballen, oder anderen Behältnisse, dann der Menge, und Gattung der geladenen Waaren versehen seyn. Dieses Verzeichniß ist von dem Schiffs-Capitän, oder demjenigen, der dessen Stelle vertritt, zu unterzeichnen.

Die Menge und Gattung der Waaren braucht nicht nach dem Maßstabe und den Benennungen des Zoll-Tariffes bezeichnet zu werden. Es ist gestattet, die Menge nach den Maassen anzugeben, nach denen der Gegenstand im Handelsverkehre gewöhnlich verkauft zu werden pflegt. Sowohl die Angabe der Menge, als auch jene der Gattung muß aber richtig seyn, und gleich der angegebenen Zahl, und den Zeichen der Behältnisse mit dem wirklichen Zustande der Ladung übereinstimmen.

In dem Manifeste sollen die Gegenstände, welche dem Schiffsführer gehören, dann der Schiffsproviant, endlich das Gepäck der auf dem Fahrzeuge befindlichen Reisenden, getrennt von den Waaren, welche zum Transport von anderen Personen übernommen wurden, aufgeführt werden.

§. 36.

bb. Ausnahmen.

Von der Anordnung, daß die mit Waaren beladenen Fahrzeuge bei der Annäherung an die Zoll-Linie mit dem Schiffs-Manifeste versehen seyn müssen, sind bloß ausgenommen:

- a) Kriegsfahrzeuge in Absicht auf die während eines Seekrieges erbeuteten Gegenstände.
- b) Küstenfahrer, wenn dieselben keine anderen Gegenstände führen, als solche, welche Hülfss-Zollämter zu Folge des Zoll-Tariffes bei der Einfuhr, ohne Unterschied der Menge, in der dieselben vorkommen, in die Verzollung zu nehmen befugt sind.

2. In Seehäfen.

§. 37.

a. Vorlegung des Schiffs-Manifestes bei dem Einlaufen in einen Hafen.

Das Schiffs-Manifest ist bei dem Einlaufen in einen, dem zollpflichtigen Verkehre geöffneten Hafen dem, zur Uebernahme dieser Papiere bestimmten Amte, oder Posten, oder wo kein Amt hierzu bestimmt wäre, den Zollbeamten, oder dem Angestellten der Gränz- oder Gefällens-Wache, der an Bord kömmt, zu übergeben.

§. 38.

b. Ein- und Ausladungen bei Nacht.

Das Verboth des Waaren-Transportes über die Zoll-Linie zur Nachtzeit erstreckt sich zwar nicht auf das Einlaufen der vom Meere kommenden Fahrzeuge in einen dem zollpflichtigen Verkehre geöffneten Hafen. Es darf jedoch in einem solchen Hafen keine wie immer geartete Ein- oder

Ausladung von Waaren nach Sonnenuntergang, und vor Sonnenaufgang vorgenommen werden.

§. 39.

c. Bedingungen der Ein- und Ausladungen.

Keine Waare darf, ohne schriftliche Bewilligung des Zollamtes und ohne Weiseyn der hierzu bestimmten Zollbeamten oder Diener, aus- oder eingeladen werden. Die Aus- und Einladungen finden nur an den hierzu in jedem Hafen bestimmten Plätzen Statt. Gegenstände, die bei dem zollamtlichen Verfahren der Abwage oder Abmessung unterliegen, dürfen von dem Ufer oder dem Orte der Lagerung nur, nachdem dieselben von dem Zollamte oder den Abgeordneten desselben abgewogen oder gemessen wurden, erhoben werden.

§. 40.

d. Beobachtung der Polizei-Vorschriften.

Bei dem Ein- und Auslaufen, dann bei dem Aufenthalte in dem Hafen sind die Polizei-Vorschriften, und insbesondere die Anordnungen, welche den Umfang des Hafens, die zu demselben gehörenden Rheden oder Buchten, und die gestatteten Einfahrten bezeichnen, genau zu beobachten.

§. 41.

e. Ablegung der Gegenstände der Staats-Monopole in amtlichen Niederlagen.

Führt ein Fahrzeug Gegenstände eines Staats-Monopoles, und vollzieht dasselbe diesen Transport nicht unmittelbar im Auftrage, und für Rechnung des Staatschazes, so müssen die gedachten Gegenstände, wenn nicht für den Hafen eine andere Anordnung besteht, längstens binnen vier und zwanzig Stunden nach dem Einlaufen in den Hafen in amtliche Verwahrung überliefert, und in demselben bis zur Abfahrt gelassen werden.

3. Befugnisse der Gefällsbeamten, und der Angestellten der Wachanstalten.

§. 42.

a. Zur See.

In Verbindung mit den Anordnungen über das Verboth der Annäherung von Fahrzeugen an die Seeküste, dann des Ankerns oder Lavirens in der Nähe derselben (§. 34) wird durch eigene Kundmachungen bestimmt, welche Befugnisse den Zollbeamten, und den Angestellten der Gränz- und der Gefällen-Wache rücksichtlich der Fahrzeuge, die sich der Seeküste nähern, oder in deren Nähe ankern oder laviren, eingeräumt seien.

§. 43.

b. Auf den eingelaufenen, oder in Häfen und Canälen befindlichen Fahrzeugen.

Die Zollbeamten, und die Angestellten der Gränz- oder Gefällen-Wache sind berechtigt, sich auf jedes Fahrzeug, das in Häfen oder Rheden einläuft, oder aus denselben abfährt, auf Flüssen oder Canälen die Fahrt zu Berg oder zu Thal macht, zu begeben, auf demselben bis zur Ausladung oder Abfahrt zu verweilen, die Schiffsräume, Kammern, Kästen, Ballen, Päckle oder sonstigen Behältnisse zu öffnen und zu untersuchen; alles dieses sowohl vor, als nach der Ueberreichung der Zollerklärung. Sie können endlich, bis die Untersuchung der Ladung vollzogen ward, die Luke mit Sonnenuntergang schließen, wornach die letztere nur in Gegenwart derselben wieder geöffnet werden darf. Außer den Fällen, in welchen das Gesetz ausdrücklich festsetzt, daß diese Maßregeln auf Kosten der Partei zu ergreifen seien, ist derselben dadurch keine Ausgabe zu verursachen. In jedem Falle ist jedoch den Angestellten, welche in der Ausübung ihrer Dienstverrichtung auf

dem Fahrzeuge verweilen, eine angemessene Unterkunft unentgeltlich zu gewähren.

4. Behandlung der dem Staate gehörenden Fahrzeuge.

§. 44.

Die Fahrzeuge der Kriegs-Marine, und überhaupt alle dem Staate gehörenden Fahrzeuge sind den Bestimmungen, welche für die Fahrzeuge überhaupt bestehen, in jeder Beziehung unterworfen.

5. Verboth des Waaren-Transportes durch Fischerfahrzeuge.

§. 45.

Fischerfahrzeuge dürfen nicht zum Transporte von Waaren verwendet werden.

6. Seeeunfälle.

§. 46.

a. Gezwungene Landung oder Anlegung.

Wird ein Fahrzeug durch feindliche Verfolgung, Sturm, oder durch die Uebermacht eines anderen zufälligen Ereignisses gezwungen, in einen dem zollpflichtigen Verkehre nicht geöffneten Hafen oder Canal einzulaufen, oder überhaupt an einer Stelle des Meeresufers, an welcher der Eingang von Waaren nicht gestattet ist, zu landen oder anzulegen, so soll der Capitän oder Führer des Fahrzeuges, längstens binnen vier und zwanzig Stunden, die Anzeige an das nächste Zollamt erstatten, unabhängig von der Beobachtung der bestehenden besonderen polizeilichen Anordnungen. Die Zollbeamten und die Angestellten der Gränz- oder Gefällen-Wache sind berechtigt, bis zum Abgange des Fahrzeuges alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um eine unbefugte Ein- oder Ausladung zu hindern, insbesondere wenn es nothwendig erkannt wird, zu fordern, daß die am Bord befindlichen Waaren in ämtliche Verwahrung zu Lande gebracht werden.

§. 47.

b. Gestrandete Waaren.

Die in Folge eines Schiffbruches, oder eines anderen Seeunfalles gestrandeten Waaren sind jedes Mal ohne Verzug in amtliche Verwahrung zu nehmen, oder so fern dieses nicht thunlich ist, unter genaue Bewachung zu stellen. Mit denselben wird, gleichwie mit Gegenständen, die wegen des Abganges einer vorschriftsmäßigen Waarenerklärung bei einem Amte aufbewahrt werden (§. 82), verfahren.

§. 48.

c. Bedingungen rücksichtlich der Geltendmachung der Seeunfälle.

In allen Fällen, in denen eine Abweichung von den allgemeinen Bestimmungen über den zollpflichtigen Verkehr an der Seeküste wegen eines zufälligen Ereignisses angesprochen wird, muß das letztere, längstens binnen vier und zwanzig Stunden von dem Zeitpunkte, in welchem die Küste berührt wurde, an gerechnet, dem nächsten Zollamte angezeigt, und bei der über die Anzeige zu pflegenden Untersuchung durch diejenigen Beweise dargethan werden, welche nach den Seegesetzen geeignet sind, den Ansprüchen auf die Vergütung erlittener Schäden gegen die Versicherer zur Begründung zu dienen, oder den Schiffsführer vor Verantwortung zu schützen.

V. Bestimmungen für andere Gränzgewässer.

§. 49.

1. Bei Unfällen, und in Absicht auf die Ein- und Ausladungen.

Die Bestimmungen über das bei erlittenen Seeunfällen zu beobachtende Verfahren (§. 46 bis 48) erstrecken sich auch auf die Unfälle, welche auf anderen Gränzgewässern, als der See, zu einer Abweichung von den allgemeinen Anordnungen über die Bedingungen, unter denen das

Landen oder Anlegen gestattet ist (§§. 23 und 32), zwingen. Auch an denjenigen Stellen der Gränzgewässer, an denen es erlaubt ist, zu landen (§. 23), darf die Ein- oder Ausladung zollpflichtiger Gegenstände nur unter denselben Bedingungen Statt finden, welche für die Ein- oder Ausladungen in Seehäfen vorgezeichnet sind. (§§. 38 bis 41.)

§. 50.

2. Befugnisse der Zollbeamten und der Angestellten der Schutzanstalten auf den die Gränzgewässer benützenden Fahrzeugen.

Durch besondere Anordnungen wird, mit Rücksicht auf die bestehenden Staatsverträge, festgesetzt, welche Befugnisse die Zollbeamten und Angestellten der Gränz- oder Gefallen-Wache auf den Fahrzeugen, die in der Benützung der Gränzgewässer getroffen werden, auszuüben ermächtigt sind.

Drittes Hauptstück.

Von den Waarenerklärungen.

I. Verbindlichkeit zur Erklärung der Waaren.

1. Begriff der Erklärung und Ort der Einbringung.

§. 51.

Jeder über die Zoll-Linie eingebrachte Gegenstand, dessen Stellung zu dem Gränz-Zollamte angeordnet ist (§§. 26 und 27), muß dem letzteren angegeben, das heißt: erklärt werden. Die zur Ausfuhr bestimmten Waaren sind bei dem Gränz-Zollamte, über das die Ausfuhr zu erfolgen hat, zu erklären; die Erklärung derselben kann jedoch auch bei einem, im inneren Zollgebiete, oder an der inneren Linie aufgestellten Zollamte geschehen.

2. Wesen der Verbindlichkeit zur Erklärung.

§. 52.

Die vorschristmäßige Erklärung der, über die Zoll-Linie eingehenden oder zur Ausfuhr über dieselbe bestimmten Waaren enthält die Bedingung, ohne deren Erfüllung das zollamtliche Verfahren nicht Statt findet.

3. Zeitpunkt der Erklärung.

a. Im Allgemeinen.

§. 53.

Die Erklärung soll sogleich, nachdem der Gegenstand bei dem Amte eintraf, bei diesem eingebracht werden. Das Amt ist berechtigt, Waarenladungen, über welche die vorschristmäßige Erklärung nicht geschah, auf dem Amtspolize nicht zu dulden; dasselbe kann fordern, daß solche auf Kosten der Partei unaufgehalten hinweggebracht, insbesondere aber Gegenstände, welche über die Zoll-Linie eingebracht wurden, entweder auf dem Wege, auf dem dieselben eingingen, in das Ausland zurück geschafft, oder in ämtliche Verwahrung übergeben werden, bis die Erklärung in die Ordnung gebracht ward. Die Aufnahme in die ämtliche Verwahrung findet nur Statt, wenn die für diesen Zweck erforderlichen Unterkünfte vorhanden, und die Gegenstände selbst zur Aufnahme in die ämtlichen Niederlagen geeignet sind. (§. 229.)

b. In Seehäfen.

§. 54.

In Seehäfen ist die Erklärung über die Waarenladung der eingelaufenen Fahrzeuge, binnen vier und zwanzig Stunden, nachdem das Fahrzeug in den Hafen oder auf der zu demselben gehörenden Rhede eintraf, einzubringen. Ist das Fahrzeug mit Gegenständen beladen, von denen dem Führer desselben nicht bekannt ist, ob solche für die Einfuhr oder den Durchzug werden bestimmt werden, oder erhielten dieselben die Bestimmung, nicht in dem Hafen ausgeladen, sondern zur See weiter geführt zu werden, so hat der Führer des Fahrzeuges

hierüber binnen der bemerkten Frist, mit Berufung des Schiffs-Manifestes, und Falls solches noch nicht überreicht worden wäre, unter Beilegung desselben, die Anzeige dem Zollamte zu überreichen, wie auch demselben die Ladungsscheine, Schiff-Frachtbriefe (Connaissements oder Polizze), und anderen zur Ausweisung der Schiffsladung dienenden Papiere vollständig vorzulegen. Falls die auf dem Fahrzeuge befindliche Ladung bloß mit einem Theile für den Hafen, mit einem anderen aber zur Weiterverföhrung bestimmt ist, so soll über den Ersten die Erklärung, über den Anderen aber ein genaues Verzeichniß binnen der bemerkten Frist vorgelegt werden. Ist der Führer des Fahrzeuges des Schreibens unföhdig, so kann er die Anzeige über die Bestimmung der Ladung mündlich vorbringen. Bei der Aufnahme einer solchen mündlichen Anzeige wird nach der, für die Aufnahme mündlicher Waarenklärungen vorgezeichneten Art verfahren.

§. 55.

Verfahren bei dem Abgange der Erklärung in einem Seehafen.

Sollte binnen der angeordneten Frist unterlassen werden, die Ladung zu erklären, oder deren Bestimmung anzuzeigen und das Schiffs-Manifest, dann die zur Ausweisung der Ladung dienenden Papiere dem Zollamte vorzulegen, so ist das letztere berechtigt, auf Kosten des Schiffsführers, diejenige Zahl Beamten oder Angestellten der Gränz- oder Gefallen-Wache, welche erforderlich ist, um unbefugte Ein- oder Ausladungen zu hindern, auf das Fahrzeug zu stellen, und überhaupt von den durch dieses Gesetz eingeräumten Befugnissen der Ueberwachung Gebrauch zu machen (§. 43), oder die Ablegung der Ladung in die ämtlichen Niederlagen zu fordern.

4. Ausnahmen.

§. 56.

a. Für erbeutete Gegenstände.

Werden von Kriegsfahrzeugen während eines Seekrieges erbeutete Gegenstände aufgebracht, und wird über die-

selben die Erklärung nicht überreicht, so sind solche vom Zollamte von Amtswegen zu erheben, und es ist diese Erhebung dem weiteren Zollverfahren zum Grunde zu legen.

§. 57.

b. Für die Postwagensgüter.

Sendungen, welche durch die Postwagens-Anstalt einlangen, sind, wenn dieselben in der Postwagens-Karte gehörig eingetragen erscheinen, und durch den Postwagen weiter befördert werden, wegen des Abganges der Waarenerklärung von dem Gränz-Zollamte nicht zurück zu halten. Dieselben werden an ein Legstätte- oder Haupt-Zollamt angewiesen, bei welchem die vorschriftmäßige Erklärung einzubringen ist.

5. Hülfsmittel zur Abfassung der Erklärung.

§. 58.

Den Parteien ist gestattet, sich vor der Anbringung der Erklärung der ämtlichen Wagen, Maasse, oder anderen im Amte vorhandenen Vorrichtungen, zur Ausmittlung des Gewichtes, oder des zu erklärenden Rauminhaltes, so weit solches ohne Störung der Ordnung in den Amtshandlungen geschehen kann, unentgeltlich zu bedienen, um im Grunde dieser Ausmittlung die Erklärung mit Genauigkeit zu verfassen:

II. Einrichtung der Erklärung.

1. Innere Erfordernisse.

a. Im Allgemeinen.

§. 59.

Jede Waarenerklärung soll ausdrücken:

1. Den Vor- und Zunahmen und Wohnsiß.

- a) Des Versenders, d. i. desjenigen, welcher der Waare die Bestimmung erteilte, über die Zoll-Linie eingebracht, oder ausgeführt zu werden, dann

- b) des Fuhrmannes oder Schiffsführers und überhaupt desjenigen, der den Gegenstand an den Ort der Bestimmung zu befördern hat, in so fern die Waare nicht bestimmt ist, in dem Standorte des Zollamtes, bei dem die Erklärung geschieht, zu bleiben.
2. Den Ort, an den der Gegenstand gebracht werden wird.
 3. Die Bestimmung, welche derselbe erhält, ob der Gegenstand nämlich für die Ein- oder Ausfuhr, oder zum Durchzuge bestimmt sei, und ob derselbe bei dem Amte, bei dem solcher erklärt wird, dem Zollverfahren vollständig unterzogen, oder an ein anderes Amt angewiesen werden soll.
 4. Die Zahl der Päckle und Behältnisse, in denen sich derselbe befindet.
 5. Dessen Gattung und Menge, und zwar nach den Benennungen, und den Maassstäben desjenigen Zoll-Tariffes, welcher für die erklärte Bestimmung der angegebenen Gegenstände besteht.

b. Bei den über die Zoll-Linie eingehenden Gütern.

§. 60.

aa. Ueberhaupt.

Für die über die Zoll-Linie eingehenden Güter, dieselben mögen zur Einfuhrverzollung oder zur Durchfuhr bestimmt seyn, müssen in der Erklärung noch insbesondere angegeben werden;

1. Die Zeichen und Nummern der Päckle, und Behältnisse;
2. Die Beschaffenheit des Transports-Mittels, und zwar: wenn die Versendung zu Lande Statt findet, die Zahl, und Beschaffenheit der Zug- oder Lastthiere, dann der Wagen oder Karren; wenn aber der Transport zu Wasser vollzogen wird, die Gattung des Fahrzeuges, und dessen Name, oder Nummer, Falls dasselbe eine solche Bezeichnung führt;

3. Die Richtung, welche die Sendung an den Ort der Bestimmung einzuschlagen hat;
4. Der Name, und Wohnsitz des Empfängers, das ist: derjenigen Person, an welche der erklärte Gegenstand gerichtet ist;
5. Die Menge und Gattung des letzteren muß für jeden Pack und jedes Behältniß abgesondert angegeben werden;
6. Sind die Eingangs- oder Durchfuhrgüter von der Gattung derjenigen Waaren, von denen der Eingangszoll nach dem Werthe eingehoben wird, so ist, nebst dem Werthe, das reine (Netto-) Gewicht, die Stückzahl, oder überhaupt dasjenige Maas, nach welchem der Gegenstand im Handelsverkehre umgesetzt zu werden pflegt, und nach welchem sich der Werth beurtheilen läßt, anzugehen.

§. 61.

bb: Bei Schiffs-Proviant.

Die den Schiffs-Proviant ausmachenden Verbrauchsgegenstände, welche sich auf den von der See einlangenden Fahrzeugen befinden, müssen stets getrennt von der übrigen Ladung erklärt werden. Das Zollamt ist befugt, dieselben in amtliche Verwahrung ablegen zu lassen, oder unter amtlichen Verschuß zu stellen, und der Besatzung des Fahrzeuges die erforderlichen Mengen nach Maas des Bedarfes in entsprechenden Zeiträumen zu erfolgen.

2. Aeußere Erfordernisse.

a. Schriftliche Erklärung.

§. 62.

Die Erklärung ist in der Regel schriftlich einzubringen. Dieselbe kann von dem Versender oder Empfänger des Gegenstandes, oder von dem Waarenführer, das ist: von derjenigen Person, welche den Gegenstand zum Amte bringt,

ausgestellt werden. Der Aussteller hat die Erklärung zu unterschreiben. Ist er des Schreibens unfähig, so hat er in Gegenwart zweier Zeugen, deren Einer den Rahmen desselben unterschreibt, sein Handzeichen beizurücken. Wird die Unterfertigung der Erklärung in dem Amte, bei dem die letztere geschieht, vollzogen, so können Beamte dieses Amtes, oder Angestellte der Grenz- oder Gefallen-Wache, in so fern der Erklärende dieses ausdrücklich ansucht, Zeugen der Unterfertigung abgeben.

b. Mündliche Erklärung.

§. 63.

aa. Wann dieselbe-gestattet ist.

Mündlich die Erklärung abzugeben, ist gestattet:

1. Reisenden und Courieren, die keine für den Handel bestimmten Waaren mit sich führen;
2. Ueber alle Gegenstände, deren Verzollung nicht auf Zoll-Legstätten oder Haupt-Zollämter beschränkt ist, wenn dieselben von einem Menschen getragen, oder mit einem Karren ohne Hülfe von Zugthieren befördert werden;
3. In der Einfuhr aus dem Auslande oder den Zollausschlüssen über alle Gegenstände, von denen der Eingangszoll bei Hülfszollämtern ohne Unterschied der Menge entrichtet werden kann; über alle anderen Gegenstände aber, wenn deren Menge bei Vieh zehn Stück, bei anderen Waaren die Einheit, nach welcher der Zoll-Tariff den Eingangszoll bemisst, endlich bei Gegenständen, die nach dem Werthe verzollt werden, wenn der letztere den Betrag von fünf und zwanzig Gulden nicht überschreitet;
4. In der Ausfuhr aus dem Zollgebiete über alle Gegenstände, die sowohl in dem Eingange als auch in der Ausfuhr ohne Unterschied der Menge bei Hülfszollämtern verzollt werden können, über andere Waaren hingegen, so fern deren Menge nicht mehr als das Doppelte

des für die mündlichen Erklärungen bei der Einfuhr festgesetzten Maßes ausmacht.

§. 64.

bb. Art der Aufnahme.

Die mündliche Erklärung wird in die Amtsbücher niedergeschrieben, und dem Erklärenden vorgelesen. Ergänzt, oder ändert er bei der Vorlesung die Erklärung, so ist seine weitere Angabe genau aufzunehmen, und ihm noch mals vorzulesen. Reisende, und Couriere haben die aufgenommene Ansage in den Amtsbüchern stets mit ihrer Unterschrift, oder wenn sie des Schreibens unfähig sind, mit ihrem Handzeichen, auf die für schriftliche Erklärungen vorgezeichnete Art, zu bekräftigen. Auch ist jeder Erklärende berechtigt, zu fordern, daß ihm die, zu Folge seiner mündlichen Ansage in die Amtsbücher eingetragene Erklärung, ehe zu der weiteren Amtshandlung geschritten wird, zum Durchlesen, und wenn er es verlangt, zur Beisehung seiner Unterschrift, oder wenn er des Schreibens unfähig ist, seines Handzeichens mitgetheilt werde. Die vorschriftsmäßig vollzogene Eintragung der mündlichen Ansage in die Amtsbücher hat, in zollamtlicher Beziehung, die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

c. Sprache, in der die Erklärung zu geschehen hat.

§. 65.

Die schriftliche Erklärung muß in der deutschen, wenn dieselbe bei einem Amte im lombardisch-venezianischen Königreiche eingebracht wird, hingegen in der italienischen Sprache verfaßt seyn. In Süd-Tirol, und im illyrischen Küstenlande können die schriftlichen Erklärungen italienisch abgefaßt werden. Mündliche Erklärungen können in der Landessprache des Ortes, in welchem dieselben angebracht werden, Statt finden. Die Eintragung in die Amtsbücher geschieht aber stets in der Geschäftssprache.

3. Behandlung mangelhafter Erklärungen.

a. Grundsatz.

§. 66.

Jede Erklärung, die entweder nicht auf die vorgeschriebene Art (§. 62), oder nicht in der angeordneten Sprache (§. 65) abgegeben wird, oder welcher eine vorgezeichnete wesentliche Angabe (§§. 59 und 60) mangelt, ist zum Behufe des Zollverfahrens nicht anzunehmen.

b. Abweichungen.

§. 67.

aa. Bei minder wesentlichen Mängeln.

Mängel jedoch, wegen welcher die Erklärung nicht unbedingt von der Annahme ausgeschlossen wird, sind: wenn

- a) der Name oder Wohnsitz des Versenders oder Fuhrmannes,
- b) die Beschaffenheit des Transports-Mittels,
- c) der Ort, an den die Waare gesendet wird,
- d) die Richtung, welche die Waare einzuschlagen hat, oder
- e) die Zeichen und Nummern der Behältnisse

nicht angegeben waren. Wegen eines oder mehrerer dieser Mängel wird die Erklärung nicht als gänzlich unanwendbar zurück gestellt. Dieselbe ist durch die mündliche Vernehmung des Waarenführers zu ergänzen. Würde aber der letztere, oder wenn sich der Empfänger der Waare einfand, dieser bei Eingangs- oder Durchfuhrsgütern die geforderten Auskünfte über den Ort, an den der Gegenstand gesendet wird, und über die Richtung, die derselbe einzuschlagen hat, nicht ertheilen, und der Aufschluß hierüber auch nicht aus den beigebrachten Frachtbriefen oder anderen Papieren zu entnehmen seyn, so ist die Erklärung als unbrauchbar zu behandeln. Die Beschaffenheit des Transports-Mittels, der Name des Fuhrmannes oder Schiffsführers, dann die Zeichen und Nummern der Behältnisse sind von dem

Zollamte, vor der Ausfolgung der Waare, von Amts wegen zu erheben, und auf der Erklärung anzumerken.

§. 68.

bb. Insbesondere bei Einfuhrgütern:

Bei Einfuhrgütern, von denen der Zoll unmittelbar bei dem Gränz-Zollamte entrichtet wird, kann, wenn dieselben für den Verbrauch in dem Standorte des Zollamtes, oder, auch außer diesem Orte, nicht zum Handelsverkehre bestimmt sind, von der Anordnung, daß die Menge und Gattung der Waare für jeden Pack und jedes Behältniß abgefordert angegeben werden muß, abgegangen werden.

§. 69.

cc. Bei Effecten der Reisenden:

Gegenstände, welche Reisende zu ihrem Gebrauche in einer, ihren Verhältnissen angemessenen Beschaffenheit und Menge, mit sich führen, können, wenn gleich die Erklärung mangelhaft wäre, in so fern der Verdacht eines Unterschleifes nicht entsteht, mit Beobachtung der für die Güteranweisung bestehenden Vorschriften, an ein Haupt-Zollamt oder eine Zoll-Regstätte, zur Ergänzung der Erklärung, und zum weiteren Zollverfahren angewiesen werden.

§. 70.

dd. Bei anderen Gegenständen:

Waaren, welche nicht unter die außer Handel gesetzten Gegenstände gehören, können, selbst wenn dieselben zum Handel oder zu einem anderen Gewerbsbetriebe bestimmt sind, auf Ansuchen der Partei, unter Beobachtung der für die Güteranweisung vorgezeichneten Bestimmungen, von dem Gränz-Zollamte an ein zur Verzollung befugtes Amt angewiesen werden, wenn die Waarenerklärung keinen anderen wesentlichen Mangel an sich trägt, als daß die in derselben enthaltene Benennung der Waare, zwar nicht unmittelbar mit den in dem

Tariffe enthaltenen Worten, jedoch mit einem in der Wesenheit gleich bedeutenden Ausdrucke, aufgeführt wurde, oder daß in der Benennung der Waare ein im Tariffe ausgedrückter, auf das Ausmaß des Zolles aber keinen Einfluß ausübender Beisatz mangelt, oder endlich, daß in dem Falle, wo der Zoll nach dem Werthe zu entrichten ist, die Angabe des Werthes in der Erklärung zwar mangelt, jedoch das Maß der Waare auf eine zur Ausmittlung des Werthes zureichende Art angegeben ward. Diese Abweichung von dem allgemeinen Grundsatz (§. 52) darf jedoch nur Platz greifen, wenn die Umstände so beschaffen sind, daß aus denselben kein Verdacht einer Gesezübertretung hervorgeht.

III. Haftung für die Erklärung.

1. Begriff derselben.

§. 71.

Die Haftung für die Waarenerklärung umfaßt die Verbindlichkeit, die entfallende Zollgebühr zu entrichten, und für die nachtheiligen Folgen einzustehen, welche eine Unrichtigkeit in den Angaben der Erklärung nach sich zieht.

2. Sächliche Haftung:

§. 72.

Diese Haftung (§. 71) ruht auf den zum Behufe des Zollverfahrens zu dem Amte gestellten Waaren.

3. Persönliche Haftung.

a. Des Ausstellers der Erklärung.

§. 73.

Für die Erklärung haftet ferner der Aussteller derselben, nämlich derjenige, der die Erklärung unterschrieb, oder mündlich vorbrachte, oder dieselbe durch einen Bevollmächtigten ausstellen oder mündlich vorbringen ließ. Der Bevollmächtigte muß aber in der Erklärung

denjenigen, in dessen Rahmen er verfährt, bestimmt angeben, und sich über die hierzu ausdrücklich oder stillschweigend erhaltene Ermächtigung ausweisen. Wird dieses unterlassen, und erkennt derjenige, in dessen Rahmen die Erklärung eingebracht wurde, die Haftung nachträglich nicht an, so bleibt der unmittelbare Aussteller, der angab, bevollmächtigt zu seyn, persönlich in der Verbindlichkeit der Haftung.

b. Des Waarenführers.

§. 74.

aa. Im Allgemeinen.

Der Waarenführer ist verpflichtet, wenn es sich um Eingang- oder Durchfuhr-Güter handelt, welche schriftlich erklärt werden müssen, nebst der Erklärung, die in seinen Händen befindlichen Frachtbriefe, und anderen zur Ausweisung der Ladung auf dem Transporte oder bei der Uebergabe bestimmten Papiere über die gesammte Ladung dem Amte zu übergeben. Hält er eine Urkunde, die er nach dieser Anordnung hätte überreichen sollen, zurück, und wird in der Erklärung eine Unrichtigkeit entdeckt, die sich durch die Vergleichung mit der zurück gehaltenen Urkunde veroffenbaret hätte, so wird derselbe als ein Mitschuldiger oder Theilnehmer dieser Unrichtigkeit behandelt, und es haben ihn die nachtheiligen Folgen der letzteren zu treffen. Die Zollämter sind angewiesen, dem Waarenführer bei der Uebernahme der Papiere diese Bestimmung und die Nachtheile, denen er sich durch die unvollständige Uebergabe der Papiere aussetzt, in Erinnerung zu bringen.

§. 75.

bb. Des Schiff-Führers.

Der Schiff-Führer haftet für die Richtigkeit des Schiffs-Manifestes, und der über die Waaren, welche nicht zur Ausladung bestimmt sind, oder deren Bestimmung nicht bekannt ist, zu überreichenden Anzeige. (§. 54.)

§. 76.

cc. Recht des Waarenführers, in Absicht auf die Vorlesung der schriftlichen Erklärung.

Der Waarenführer ist berechtigt, Falls er nicht selbst die von ihm beigebrachte schriftliche Erklärung ausstellte, bei dem Amte anzufuchen, daß ihm dieselbe vorgelesen, und dadurch Gelegenheit ertheilt werde, das Amt auf, allenfalls in der Erklärung vorhandene Unrichtigkeiten aufmerksam zu machen.

c. Des Empfängers der Waare.

§. 77.

Die dem Aussteller der Erklärung für dieselbe obliegende Haftung (§. 71) geht bei Einfuhrgütern auf den in der Erklärung genannten Empfänger der Waare über, sobald der letztere selbst oder durch einen Bevollmächtigten die erklärte Sache übernimmt, oder dem Amte anzeigt, den erklärten Gegenstand beziehen zu wollen. Diese Anzeige kann mündlich oder schriftlich angebracht werden. Ist dieselbe nicht durch eine eigene Urkunde ausgedrückt worden, so wird solche auf dem Rücken der Erklärung über die Waarensendung, um die es sich handelt, in Kürze angefügt, und ist von dem Empfänger der Waare oder dessen Bevollmächtigten mit der Namens-Unterschrift zu bekräftigen. Bei der Unterfertigung ist sich auf die, für die Unterschrift der Erklärungen (§§. 62 und 64) vorgezeichnete Weise zu benehmen. Der in der Erklärung genannte Empfänger ist befugt, ehe er die Annahme des Gegenstandes dem Amte anzeigt, bei dem letzteren anzufuchen, daß ihm die Erklärung zur Einsicht mitgetheilt und die Besichtigung der Waare gestattet werde. Sowohl diese Besichtigung, als auch die Schließung der Behältnisse, und die vollständige Zurückversetzung derselben, dann der Waare selbst in den Zustand, in dem sich beides vor der Besichtigung befand, hat ausschließend auf die Kosten und die Gefahr des Empfängers Statt zu finden. Der Staatsschatz über-

nimmt in dieser Beziehung weder gegen den Aussteller der Erklärung, noch gegen irgend eine andere Person eine wie immer geartete Verbindlichkeit, oder Haftung.

Viertes Hauptstück.

Von dem Zollverfahren in Absicht auf den Waaren-Eingang und Austritt.

I. Amtshandlungen des Zollverfahrens.

1. Prüfung der Papiere.

§. 78.

a. Der Erklärung, und der zur Ausweisung dienenden Papiere.

Die Waarenerklärung wird von dem Amte, bei welchem dieselbe eingebracht wurde, sowohl in Absicht auf die äußeren Erfordernisse, als die innere Einrichtung geprüft. Wurden nebst der Erklärung Frachtbriefe, oder andere zur Ausweisung dienende Papiere überreicht; so werden dieselben mit der Erklärung verglichen, und es wird die Bestätigung, daß dieses geschah, auf dem Rücken der gedachten Papiere angefügt.

§. 79.

b. Der erforderlichen besonderen Bewilligung.

Gehören die Gegenstände, über welche die Erklärung eingebracht wurde, zu der Classe derjenigen, zu deren Eingang oder Austritt über die Zoll-Linie, für die in der Erklärung angegebene Bestimmung, eine besondere Bewilligung erforderlich ist (§. 19); so untersucht das Amt, ob diese Bewilligung der Vorschrift gemäß vorhanden sei. Mangelt die vorgeschriebene Bewilligung; so wird nach der für den Fall, wo die Erklärung nicht eingebracht ward, bestehenden Bestimmung (§§. 53 und 55) verfahren.

§. 80.

c. Benehmen, wenn das Amt zur Vornahme des Zollverfahrens nicht befugt ist.

Geht aus der Waarenerklärung hervor, daß der Gegenstand eine Waare sei, welche das Amt entweder unbedingdt, oder für die erklärte Bestimmung, oder in der angegebenen Menge dem Zollverfahren zu unterziehen nicht ermächtigt ist, so soll sich nach der für den Abgang einer vorschriftmäßigen Erklärung festgesetzten Bestimmung (§§. 53 und 55) benommen, in so fern aber ein rechtmäßiger Grund zur Einleitung des Strafverfahrens vorhanden wäre, das Erforderliche, dem Gesetze gemäß, vorgekehrt werden.

2. Aufnahme in die ämtliche Niederlage.

§. 81.

a. Grundsatz.

Bei der Aufnahme der Gegenstände, über welche die Erklärung, oder die zur Amtshandlung erforderliche besondere Bewilligung mangelt, oder welche das Amt dem Zollverfahren zu unterziehen nicht ermächtigt ist, in die ämtliche Niederlage, benimmt sich das Amt nach den, für die Aufnahme der Waaren in die Zollniederlagen überhaupt vorgezeichneten Grundsätzen. (§. 233.)

§. 82.

b. Dauer, für welche die Aufbewahrung bei einem Gränz-Zollamte Statt findet.

Wegen des Abganges der vorschriftmäßigen Erklärung, der erforderlichen besonderen Bewilligung, oder der Ermächtigung des Amtes zur Vollziehung des Zollverfahrens, oder wegen der im gerichtlichen Wege auf die Sache geltend gemachten Ansprüche (§§. 111 und 112) dürfen Waaren bei einem Gränz-Zollamte, das nicht eine Zoll-Verstätte oder ein Hauptzollamt ist, nicht länger als durch zwei Monate in Verwahrung behalten werden. Sollte bis zum Ablaufe dieser Frist der Anstand nicht gehoben werden, so ist, wenn der Gegenstand wegen, im

gerichtlichen Wege geltend gemachter Ansprüche aufbewahrt wird, auf die weiter unten (§§. 111 und 112) vorgeschriebene Art zu verfahren, in allen anderen Fällen aber die Waare von demjenigen, der dieselbe dem Amte übergab, zurückzunehmen, und so weit es sich um Waaren, die über die Zoll-Linie eingingen, handelt, auf demselben Wege, auf dem solche eingebracht wurden, zurück zu schaffen, oder es wird, wenn derselbe dieses unterläßt, vorgegangen, wie es für die Waaren, die nicht länger in der amtlichen Niederlage behalten werden, überhaupt vorgeschrieben ist. (§§. 247 bis 252.) Dasselbe hat Platz zu greifen, wenn die in Verwahrung genommenen Gegenstände vor Ablauf der zweimonathlichen Frist in einen Zustand, der das Verderben derselben besorgen läßt, übergehen, oder sobald entdeckt wird, daß solche von einer Beschaffenheit sind, wegen deren dieselben von der Aufnahme in die amtliche Verwahrung hätten ausgeschlossen bleiben sollen.

3. Zollamtliche Untersuchung.

a. Gattungen derselben.

§. 83.

Wird die Erklärung, und, so fern eine besondere Bewilligung erforderlich ist, auch diese in der Ordnung gefunden, sind die Mängel nachträglich gehoben worden, oder sind dieselben nicht von wesentlichem Belange (§§. 67 bis 70); so werden die zu dem Amte gebrachten Waaren der zollamtlichen Untersuchung (Beschau) unterzogen. Diese Untersuchung ist zweifacher Art: eine äußere und eine innere.

b. Äußere Untersuchung.

§. 84.

aa. Wesen derselben.

Die äußere Untersuchung umfaßt:

- a) Die Abzählung der Waarenpäckchen und Behältnisse, oder wenn es sich um Gegenstände, die nach der

Stückzahl verzollt werden und unverpackt vorkommen, handelt, der Stücke.

- b) Die Vergleichung der Zeichen, und Nummern, mit denen die Päckchen und Behältnisse versehen sind, mit der Erklärung.
- c) Die Untersuchung des Umstandes, ob der äußere Zustand der Päckchen und der Behältnisse sich zur Vornahme der vorgeschriebenen Amtshandlungen, und insbesondere bei Gegenständen, die unter amtlichen Verschluss gelegt werden müssen, zur Anlegung des letzteren eigne.
- d) Die Besichtigung des Transport-Mittels, mit dem die Sache weiter befördert wird, und dessen Vergleichung mit der Erklärung.

§. 85.

bb. Fälle, in denen dieselbe zu pflegen ist.

Die äußere Untersuchung ist bei allen Waaren, welche über die Zoll-Linie eingebracht werden, ohne Unterschied der Bestimmung, die solche erhielten, wie auch bei den Waaren, die zur Ausfuhr bestimmt sind, zu vollziehen.

c. Innere Untersuchung.

aa. Wesen derselben.

§. 86.

Durch die innere zollamtliche Untersuchung wird die Menge, Gattung und Beschaffenheit der, dem Zollverfahren unterworfenen Gegenstände, und Falls dieselben nach dem Werthe zu verzollen sind, der letztere erhoben.

bb. Erhebung der Menge.

§. 87.

Die Menge der Gegenstände, deren Gewicht in der Erklärung angegeben werden muß, wird durch die Abwiegung; der Waaren, von denen der Zoll nach einem anderen Maaße als dem Gewichte eingehoben wird, durch die Abmessung; der

nach Stücken zu verzollenden, und verpackt vorkommenden Waaren durch die Abzählung; der Gegenstände endlich, von denen der Zoll nach dem Werthe festgesetzt ist, durch die Abwiegung, oder durch die Erhebung desjenigen Maaßes, nach welchem sich der Werth am verlässlichsten beurtheilen läßt, ausgemittelt.

cc. Erhebung des Gewichtes.

§. 88.

Die Abwiegung hat nach demjenigen Gewichte zu geschehen, nach welchem der Zoll-Tariff den, für die erklärte Bestimmung des Gegenstandes gebührenden Zoll bemißt. Die Bestimmungen zu dem Zoll-Tariffe setzen fest, was unter dem rohen (sporco), oder reinen (netto) Gewichte, mit Rücksicht auf die Bestimmung der Waare, zu verstehen sei.

dd. Untersuchung der Gattung und Beschaffenheit.

§. 89.

Die Gattung, und Beschaffenheit der dem Zollverfahren unterworfenen Gegenstände wird durch die Besichtigung derselben, und überhaupt durch die Anwendung derjenigen Maaßregeln erhoben, die außer Zweifel setzen, welcher Satz des Zoll-Tariffes auf die Waare Anwendung finde, und ob der Gegenstand mit der Angabe der Erklärung vollständig übereinstimme. Zu diesem Zwecke werden die Päckchen, und Behälter geöffnet, die darin enthaltenen Gegenstände aus denselben genommen, und, so weit es zur Erlangung der Ueberzeugung von deren Zustande erforderlich ist, offen dargelegt. Die Gegenstände, welche offen und unverpackt geführt werden, sind in einer Art zu untersuchen, welche über die Richtigkeit der Erklärung Beruhigung zu gewähren geeignet ist.

ee. Ausmittlung des Werthes.

§. 90.

a. Amtliche Bestimmung desselben.

Die Angabe des Werthes der Gegenstände, welche nach dem Werthe zu verzollen sind, wird von dem Amte geprüft,

und, zum Behufe der Zollbemessung, mit demjenigen Betrage bestimmt, den dasselbe der Beschaffenheit des Gegenstandes angemessen findet. Für die Einfuhrverzollung ist der Werth nach den Preisen, um welche der Gegenstand an den Erzeugungsorten, oder, so weit es sich um überseeische Erzeugnisse handelt, in dem Seehafen, über den solche an den Ort der Bestimmung bezogen zu werden pflegen, durch den Handelsverkehr im Großen gewöhnlich umgesetzt wird, mit Hinzurechnung des zum Transporte bis an die Zoll-Linie erforderlichen Aufwandes, anzuschlagen.

§. 91.

β. Durch Sachverständige.

Hält die Partei die amtliche Schätzung der Waare für überspannt; so kann dieselbe um die Aufnahme einer Schätzung durch zwei unbefangene beeidigte Sachverständige, welche das Amt beizuziehen hat, ansuchen. Die Sachverständigen haben sich, unter der Verpflichtung ihres Eides, gewissenhaft zu äußern, ob, und um welchen Betrag der, in der Erklärung angegebene Werth zu erhöhen sei, um dem nach der obigen Bestimmung (§. 90) auszumittelnden Ausmaße zu entsprechen. Finden die Sachverständigen die Werthangabe der Erklärung nicht zu erhöhen; so ist dieselbe, im entgegengesetzten Falle aber der höhere Werthbetrag, für den sich dieselben aussprachen, der Zollbemessung zum Grunde zu legen. Sind die Sachverständigen verschiedener Meinung, so ist der Durchschnitt aus beiden Werthbeträgen, für welche sie sich erklären, anzunehmen. Der Partei bleibt freigestellt, den Gegenstand, dessen durch das Zollamt, oder durch Sachverständige vorgenommene Schätzung sie für überspannt hält, auf eigene Kosten in das Ausland zurück zu senden, oder, so weit es sich um Ausfuhrgüter handelt, zurück zu nehmen. Die Kosten der Schätzung trägt der Staatsschatz, wenn die Angabe der Erklärung von den Sachverständigen nicht zur Erhöhung geeignet erkannt wird. Sprechen sie sich für eine Steige-

zung des angegebenen Werthbetrages aus; so sind die gedachten Kosten von demjenigen, auf dessen Ansuchen die Schätzung vorgenommen wurde, zu vergüten.

ff. Umfang der inneren Untersuchung.

§. 92.

Sum Behufe der Einfuhrverzollung soll jede Waarensendung in allen ihren Theilen der inneren Untersuchung vollständig unterzogen werden. Bei Ausfuhrsgütern ist gestattet, wenn kein Verdacht eines Unterschleifes obwaltet, bloß für einen Theil der Ladung, auf dessen Auswahl der Partei kein Einfluß zusteht, die innere Untersuchung zu vollziehen.

d. Verfahren im Falle der Entdeckung einer Unrichtigkeit.

§. 93.

Wird durch die zollamtliche Untersuchung eine Unrichtigkeit der Erklärung entdeckt; so liegt dem Amte ob, die erforderlichen Vorkehrungen zur Einleitung des gesetzmäßigen Strafverfahrens und zur Sicherstellung der Strafe zu treffen.

4. Berechnung der Zollgebühren.

§. 94.

Sind die dem Zollverfahren unterzogenen Gegenstände bestimmt, bei dem Amte verzollt zu werden, so berechnet dasselbe die vorschristmäßig entfallenden Gebühren, und hebt dieselben ein.

5. Amtliche Bezeichnung der dem Verfahren unterzogenen Gegenstände.

§. 95.

In den Fällen, für welche die amtliche Bezeichnung der dem Zollverfahren unterzogenen Gegenstände zum Beweise der Vollführung des letzteren angeordnet ist, hat das Amt dieselbe an den gedachten Gegenständen anzubringen.

6. Anlegung des amtlichen Verschlusses.

§. 96.

a. Begriff desselben. Fälle, in denen solcher angelegt wird.

Unter dem amtlichen Verschlusse wird diejenige an den Päckern, oder Behältnissen, oder dem Transport-Mittel anzubringende Vorrichtung verstanden, welche bestimmt ist, zu hindern, daß eine Eröffnung der Päckchen, oder Behältnisse, und eine Aenderung des Inhaltes derselben nicht unbemerkt Platz greifen können. Der amtliche Verschluss ist in den Fällen, in denen dessen Anlegung ausdrücklich angeordnet ist, anzulegen, ehe das Amt gestattet, die Waare aus der Niederlage, oder von dem Amtsplatze hinweg zu bringen. Derselbe kann auch auf das Ansuchen der Partei angebracht werden, wenn in dem Orte, an den die Waare bestimmt ist, oder auf dem Wege, den dieselbe zurück zu legen hat, ein Gefällsamt, oder eine Abtheilung der Gefällen-Wache aufgestellt ist, und die Eröffnung des Verschlusses durch diese oder jenes vollführt werden kann.

§. 97.

b. Beschaffenheit des Verschlusses.

Die Beschaffenheit des anzulegenden Verschlusses bestimmt das Amt; jedoch ist derselbe auf eine für die Waare unnachtheilige Art anzubringen. Die besonderen Bestimmungen über die Arten des Verschlusses, deren Anwendung den Zollämtern gestattet ist, werden kund gemacht. Der Waarenführer ist verpflichtet, diejenigen Vorrichtungen an den Päckern oder Behältnissen zu veranstalten, welche das Amt nothwendig findet, um den Verschluss anzubringen. Insbesondere hat derselbe, wenn der Verschluss in der Verschnürung und Anlegung der Zollsigel besteht, die zur Verschnürung erforderlichen Schnüre und Stricke zu liefern. Die zur Schließung nöthigen Bänder oder Schnüre, und die Sigel werden von dem Amte beigegeben.

II. Schluß der Amtshandlung, und Bestätigung darüber.

1. Gestattung, die hierdurch ertheilt wird.

§. 98.

Wurde allen Bedingungen des Zollverfahrens Genüge geleistet, und dasselbe gehörig vollzogen, so gestattet das Zollamt, daß die Waare aus der ämtlichen Niederlage, oder von dem Amtsplatze hinweg genommen, und an den Ort der Bestimmung gebracht werde.

2. Erfordernisse der Bestätigungen.

a. Aeußere.

§. 99.

aa. Schriftliche Ausfertigung.

Diese Gestattung wird durch die schriftliche Bestätigung (Bollete) über das vollzogene Zollverfahren ausgedrückt. Ohne mit dieser schriftlichen Bestätigung des Zollamtes versehen zu seyn, darf vom Zollamte aus weder eine Waare, welche über die Zoll-Linie eingebracht wurde, die Richtung gegen das innere Zollgebieth, noch eine zum Austritte über die Zoll-Linie bestimmte Waare die Richtung gegen das Ausland einschlagen. Ueber den Umstand, daß das Zollverfahren gehörig gepflogen wurde, findet kein anderer Beweis, als die schriftliche Bestätigung des Zollamtes Statt. (§§. 106 bis 110.)

§. 100.

bb. Fälle, in denen die schriftliche Ausfertigung Statt zu finden hat.

In der Regel werden schriftliche Bestätigungen über das vollführte Zollverfahren nur in dem Falle ausgestellt, wo ein Zoll entrichtet wurde, oder der Gegenstand einem weiteren zollämtlichen Verfahren bei einem anderen Amte unterliegt. Reisenden wird jedoch, wenn sie auch keine, der Zollentrichtung, oder der Anweisung an ein anderes Amt unterliegende Gegenstände mit sich führen, die schriftliche Bestätigung, daß sie ihr Gepäck und die bei ihnen befindlichen

Effecten dem Zollverfahren unterworfen haben, und daß hierunter kein Gegenstand der bemerkten Art gefunden worden sei, (eine Frei-Bollete) zum Behufe der Ausweisung auf ihrer Reise, und im Orte ihrer Bestimmung ertheilt.

§. 101.

cc. Besondere äußere Erfordernisse.

Jede schriftliche Bestätigung über das vollzogene Zollverfahren, welche nicht auf dem eigens hierzu vorgerichteten, durch den Druck allgemein kennbar gemachten Papiere ausgefertigt wurde, in so fern nicht die besonderen Vorschriften über bestimmte Amtshandlungen ausdrücklich eine Abweichung von diesem Grundsatz fest setzen, dann Bolleten, in denen geschriebene Worte oder Zifferansätze durchstrichen, oder geändert wurden, oder in denen Radirungen bemerkbar sind, werden nicht als Beweis der gepflogenen Amtshandlung angenommen. Die Gestalt, in welcher die zollämtlichen Ausfertigungen zu vollziehen sind, soll durch öffentliche Kundmachung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

b. Innere.

§. 102.

aa. Im Allgemeinen.

Die schriftliche Bestätigung des Zollamtes hat auszudrücken:

- a) den Rahmen und Standort des Amtes, das dieselbe ausstellt;
- b) den Tag und die Stunde der Ausstellung;
- c) diejenigen Angaben, welche die Waarenerklärung zu enthalten hat (§§. 59 und 60);
- d) den Zustand, in welchem die Sendung von dem Amte entlassen wird, ob dieselbe unter Verschuß gelegt worden sei, und worin solcher bestehe, insbesondere wenn Siegel angelegt wurden, die Zahl und Beschaffenheit derselben;

e) den Betrag und die Gattung der eingehobenen Gebühren, oder der geleisteten Sicherstellung.

§. 103.

bb. Bei einigen Waarengattungen.

Für Einfuhr- oder Durchfuhr-, dann jene Ausfuhr-
güter, deren Austritt über die Zoll-Linie der Versender
auszuweisen verpflichtet ist, oder welche in die Reihe
der controllpflichtigen Waaren gehören (§§. 337 und
360), soll ferner angegeben werden:

- f) die Straße, welche mit der Sendung an den Ort der
Bestimmung eingeschlagen werden soll; zur Bezeichnung
dieser Straße sind sämmtliche Ortschaften, welche
dieselbe in dem Gränzbezirke berührt, dann die wich-
tigeren Orte, durch welche solche im inneren Zoll-
gebieth zieht, anzugeben;
- g) die Zeitfrist, binnen welcher die Sendung an dem Orte
der Bestimmung einzutreffen hat, und zwar: bei Gütern,
welche die Richtung gegen das innere Zollgebieth nehmen,
getrennt die Zahl der Stunden, binnen welcher die-
selben den Gränzbezirk zu verlassen, und den Zeitraum,
inner welchem solche den Ort der Bestimmung zu er-
reichen haben; bei den zur Ausfuhr bestimmten Gegenstän-
den die Stundenzahl, bis zu deren Ablauf die Zoll-
Linie überschritten seyn muß. Diese Zeitfristen sind
nach vorläufiger Vernehmung des Waarenführers mit einem
Ausmaße zu bestimmen, welches sich nach den obwaltenden
Umständen, und nach der Beschaffenheit des Transport-Mit-
tels zur Zurücklegung des Weges als hinreichend darstellt.

3. Annahme einer mangelhaften Bestätigung (Bollete).

§. 104.

a. Grundsatz.

Niemand ist verpflichtet, eine mangelhafte Bollete
anzunehmen. Sollte Jemanden eine mangelhafte Bollete er-

theilt werden, so kann er, ehe die Waare aus der ämtlichen
Niederlage, oder vom Amtsplatze hinweg genommen wird, for-
dern, daß die Urkunde ergänzt, oder eine neue fehler-
freie Urkunde ausgestellt werde.

§. 105.

b. Benehmen im Falle der Weigerung von Seite des Zollamtes.

Verweigert das Zollamt die Ausstellung einer
ergänzten, oder verbesserten Bollete, so ist der Waa-
renführer, oder Empfänger der Waare berechtigt, ehe die-
selbe von dem Amtsplatze oder aus der Niederlage hinweg genom-
men wird, zu verlangen, daß ihm von dem Zollamte über
sein Ansuchen um die Ausstellung einer anderen Bollete, und deren
erfolgte Verweigerung eine schriftliche Bestätigung ertheilt
werde; wenn aber das Zollamt auch diesem Verlangen nicht will-
fahrt, sich an die Ortsobrigkeit zu wenden, damit die Letztere
bei dem Zollamte über den Umstand, es sei die Ausstellung einer
geänderten Bollete angesucht, jedoch von dem Zollamte versagt
worden, ein Protokoll aufnehme. Dieses Protokoll ist von
der Obrigkeit, dem Zollamte, und der Partei zu unterfertigen,
und bleibt bei der Obrigkeit zurück. Der Partei ist hingegen
von der Obrigkeit über die erfolgte Aufnahme des Protokolls
eine schriftliche, von dem Zollamte mitzufertigende Beschei-
nigung zu ertheilen, welche ihr nebst der Bollete zur Ausweisung
zu dienen hat. Sollte das Zollamt die Unterschrift des Proto-
koll's, oder der Bescheinigung verweigern, so hat die Obrigkeit
diesen Umstand in beiden Urkunden ausdrücklich aufzuführen.

4. Duplicate der Bolleten.

a. Ansuchen um dieselben.

§. 106.

Geräth eine Bollete durch Zufall oder durch ein ge-
waltfames von dem Inhaber unabhängiges Er-
eigniß in Verlust, so kann derjenige, auf den dieselbe lau-
tete, um die Ertheilung eines Duplicates einschrei-

ten. Er hat in diesem Ansuchen stets den Zweck, für den das Dupplicat zu ertheilen ist, bestimmt anzugeben.

b. Bedingungen des Ansehens.

§. 107.

aa. Im Falle das Dupplicat zu der den Zollbehörden zu leistenden Ausweisung erforderlich ist.

Wünscht er das Dupplicat zum Behufe einer den Zollbehörden über die Zollziehung des Zollverfahrens zu leistenden Ausweisung zu erlangen, so ist Folgendes zu beobachten:

1. Ergab sich der Verlust der Bollete auf dem Transporte einer Waare, die bei dem Eintreffen in dem Orte der Bestimmung zu einem Gefällsamte gestellt werden, oder bei der Ablegung in diesem Orte mit der Bollete versehen seyn muß, so soll der Verlust der letzteren dem nächsten in der vorgezeichneten Richtung gelegenen Zollamte, an dessen Standort die Waare im Transporte gelangt, wenn sich aber auf dem zurück zu legenden Wege kein solches Amt befindet, vor der Ablegung, dem im Orte der Bestimmung bestehenden Zollamte, oder im Falle daselbst kein Zollamt besteht, der in diesem Orte aufgestellten Abtheilung der Gefällen-Wache, wenn endlich daselbst weder ein Zollamt, noch eine Abtheilung der Gefällen-Wache aufgestellt wäre, längstens binnen drei Tagen, nachdem die Waare im Orte der Bestimmung einlangte, der die Zollgeschäfte leitenden Bezirksbehörde angezeigt werden. Das Amt oder die Abtheilung der Gefällen-Wache nimmt über den Zustand der Waare, deren Gattung und Menge, dann die Zahl und Zeichen der Päckchen und Behältnisse ein genaues Verzeichniß auf, und legt dasselbe der Bezirksbehörde vor. Die letztere verfügt dasselbe, wenn die Anzeige unmittelbar bei ihr eingebracht wurde.

2. fand der Verlust der Bollete erst, nachdem die Waare in dem Orte der Bestimmung eintraf, und daselbst abgelegt worden war, Statt, oder entdeckte der Besitzer einer Waare, deren Stellung zu einem Gefällsamte bei dem Eintreffen im Orte der Bestimmung nicht angeordnet ist, den Verlust erst nach diesem Zeitpunkte, so hat er längstens binnen acht Tagen, nachdem ihm der Verlust bekannt wurde, denselben dem im Orte bestehenden Zollamte, oder, wenn sich daselbst kein Zollamt befände, der in dem Orte aufgestellten Abtheilung der Gefällen-Wache, im Falle aber auch eine Abtheilung dieser Wachanstalt daselbst nicht bestünde, der die Zollgeschäfte leitenden Bezirksbehörde anzuzeigen. Ueber diese Anzeige wird, wie oben angeordnet, verfahren.
3. Von den Bolleten, deren Anwendbarkeit die Vorschrift zum Behufe der Ausweisung über das vollzogene zollamtliche Verfahren auf eine bestimmte Zeitfrist beschränkt, darf, wenn dieselbe verstrich, und die gesetzlichen Bedingungen zu deren Erstreckung nicht vorhanden sind, ein Dupplicat zum Behufe der, den Zollbehörden zu leistenden Ausweisung nicht ertheilt werden.
4. In Absicht auf das bei dem Verluste einer Unweisungs-Bollete über ausländische unverzollte Waaren zu beobachtende Verfahren ist sich nach der dießfälligen besonderen Bestimmung zu benehmen. (§. 161.)

§. 108.

Fortsetzung.

Burden diese Bestimmungen (§. 107), so weit dieselben nach der Beschaffenheit des Falles anwendbar sind, beobachtet, und ist kein Grund vorhanden, den Umstand, daß die Waare, um die es sich handelt, dieselbe sei, über welche die in Verlust gerathene Bollete ausgestellt wurde, in Zweifel zu ziehen, und überhaupt aus den erhobenen Umständen einen Verdacht, daß

das Dupplicat, um eine Gefällsübertretung zu verhehlen, oder sich gegen die Strafe zu sichern, angesucht werde, zu schöpfen, so sind die, das Zollwesen leitenden Bezirksbehörden ermächtigt, das angesuchte Dupplicat ertheilen zu lassen.

§. 109.

bb. Im Falle das Dupplicat zu einem anderen Zwecke nothwendig ist.

Wird das Dupplicat der Bollete zu einem anderen Zwecke als zum Behufe einer den Zollbehörden zu leistenden Ausweisung angesucht, so kann dasselbe demjenigen, auf dessen Namen die Bollete lautete, ertheilt werden, ohne daß in dieser Beziehung die Beobachtung der zur Anzeige des Verlustes vorgezeichneten, oder der für die Gültigkeit der Bollete bestimmten Fristen (§. 107, Z. 1 bis 3) erforderlich ist. Nur soll bei der Ausstellung des Dupplicates die angemessene Vorsicht angewendet werden, um dem Mißbrauche desselben für andere Zwecke, als jene, für die solches ertheilt wird, zu begegnen.

c. Gebühr für die Ausstellung von Dupplicaten.

§. 110.

Die Gebühr, welche für die Ausstellung von Dupplicaten der Bolleten zu entrichten ist, wird durch eine besondere Vorschrift festgesetzt.

4. Im Falle die Waare vor dem Schlusse des Zollverfahrens mit einem Pfandrechte oder Verbothe gerichtlich belegt wird.

§. 111.

a. Verfahren im Allgemeinen.

Kommt dem Amte von Seite einer Gerichtsbehörde, ehe die Bewilligung ertheilt ward, die Waare aus der amtlichen Niederlage oder vom Amtspolize hinweg zu nehmen, die Verständigung zu, daß ein Pfandrecht oder gerichtliches Verboth auf die Sache bewilliget worden sei, und

daß solche ohne Verfügung des Gerichtes an Niemanden ausgefolgt werden soll, so ist, wenn der zur Einfuhrverzollung erklärte Gegenstand nicht eine außer Handel gesetzte Waare ist, und der Eingangszoll bereits entrichtet ward, oder, wenn es sich um einen zur Ausfuhr erklärten Gegenstand, dessen Austritt über die Zoll-Linie die Partei nicht zu erweisen verpflichtet ist, handelt, derselbe an das Gericht zu überliefern, in allen anderen Fällen aber in amtlicher Verwahrung zu behalten. Auch die zur Einfuhr erklärten Waaren, von denen der Eingangszoll entrichtet wurde, über die jedoch das Amt die vorgeschriebene amtliche Bestätigung noch nicht erfolgte, sind in amtlicher Verwahrung zu behalten, wenn dieses in der an das Amt erlassenen Verständigung der Gerichtsbehörde ausdrücklich verfügt wird.

§. 112.

b. Wenn das Amt nicht mit den erforderlichen Niederlagen versehen ist.

Ist in den Fällen, in denen der Gegenstand in amtlicher Verwahrung behalten werden muß, das Amt mit den zur Verwahrung derselben erforderlichen Niederlagen nicht versehen, oder ist solcher überhaupt zur Aufnahme in die amtlichen Niederlagen nicht geeignet, so liegt demjenigen, der das Pfandrecht oder Verboth bei Gericht ansuchte, ob, wenn nicht ohnehin die Waare an ein anderes Amt angewiesen wird, die Bedingungen, unter denen die Anweisung ausländischer unverzollter Waaren Statt findet, zu erfüllen.

Ward dieser Anordnung Genüge geleistet, so ist der Gegenstand entweder an eine Zoll-Regstätte anzuweisen, und daselbst in Verwahrung zu nehmen, oder unter amtlichem Verschlusse, soweit die Sache zu dessen Anlegung geeignet ist, an das Gericht zu übergeben, je nachdem von Seite des letzteren dieses oder jenes bestimmt wird. Das Gericht, das in diesem Falle den Gegenstand übernahm, darf denselben ohne Zustimmung des Zollamtes nicht zur freien Verfügung erfolgen.

III. Mitwirkung der Partei bei dem Zollverfahren.

I. Wer hierzu berufen sei.

§. 113.

a. Regel.

Das Zollverfahren wird auf das Verlangen und unter Mitwirkung des Ausstellers der Erklärung oder desjenigen vollzogen, der von ihm ausdrücklich ermächtigt wurde, oder der nach diesem Gesetze für ermächtigt zu halten ist, die zum Amte gebrachten Gegenstände der zollamtlichen Behandlung zu unterziehen und nach der Vollziehung des Zollverfahrens zu übernehmen.

§. 114.

b. Ermächtigung des Waarenführers.

Der Waarenführer wird, so lange sich nicht die Person, welche als Empfänger in der Erklärung bezeichnet ist, selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei dem Amte einfindet, und die Annahme der Waarensendung anzeigt, für ermächtigt angesehen:

- a) Die zum Amte gebrachten Gegenstände der zollamtlichen Behandlung zu unterziehen, und nach der Vollziehung des Zollverfahrens zu übernehmen, dann
- b) Die Auskünfte über den Ort der Bestimmung, über die Richtung der Waarensendung, über die Straße, welche eingeschlagen werden wird, und über den Zeitraum, binnen welchen der Gegenstand an dem Orte der Bestimmung einzutreffen hat, zu ertheilen.

Nachdem jene Anzeige von Seite des Empfängers geschehen ist, so wird das Zollverfahren mit ihm gepflogen, und ohne dessen Zustimmung weder dem Waarenführer, noch einem Dritten gestattet, die Waaren aus der amtlichen Niederlage oder von dem Amtsplatze hinweg zu bringen.

§. 115.

c. Beachtung der besonderen Bestimmungen der Waarenerklärung.

Sollte die Waarenerklärung ausdrücklich eine von diesen Grundsätzen abweichende Bestimmung über die Person, unter deren Mitwirkung das Zollverfahren zu pflegen, oder an welche die Waare zu erfolgen ist, enthalten, so soll sich hiernach geachtet werden. Fände sich diese Person nicht sogleich, nachdem die Waare anlangte, bei dem Amte ein, und kann wegen der Abwesenheit derselben nicht, der Ordnung nach, zu dem Zollverfahren geschritten werden, so ist auf die, für den Fall des Abganges der vorschriftmäßigen Erklärung angeordnete Weise (§§. 53 und 55) vorzugehen.

2. Beziehung der zur Mitwirkung ermächtigten Person zur amtlichen Untersuchung.

§. 116.

Die zollamtliche Untersuchung der zum Amte gebrachten Gegenstände und die Anlegung des Verschlusses ist in Gegenwart der zur Mitwirkung bei dem Zollverfahren ermächtigten Person (§§. 113 bis 115) zu vollziehen. Leistet sie auf das Recht der Beziehung Verzicht, so muß dieses von ihr schriftlich erklärt werden.

3. Verbindlichkeit derselben zur Hülfeleistung.

§. 117.

Dieselbe ist verpflichtet, die dem Zollverfahren zu unterziehenden Gegenstände dem Amte in dem zur Vollführung dieses Verfahrens erforderlichen Zustande darzulegen, und, nach der Anweisung der Beamten, die zur Vollziehung nöthigen Handarbeiten, insbesondere die Ab- und Ausladung, die Abgabe zur Wage und die Zurücknahme von denselben, die Eröffnung und Schließung der Päckchen und Behältnisse auf eigene Gefahr und Kosten zu verrichten. Bei den Ämtern, bei welchen zur Vollziehung dieser Arbeiten

eigene Träger oder Handlanger unter ämtlicher Aufsicht bestellt, und andere Arbeiter von dem Zutritte in die Amtsstätte ausgeschlossen sind, haben sich die Parteien der ersteren gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren zu bedienen.

IV. Ordnung in der Vollziehung des Zollverfahrens.

§. 118.

1. Zeitpunkt der Vornahme.

Die Grenz-Zollämter haben die vorschristmäßigen Amtshandlungen zu allen Stunden des Tages, die Mittagsstunde ausgenommen, zu pflegen. Die Sendungen, die vor Sonnenuntergang nicht abgefertigt werden konnten, sind in ämtliche Verwahrung zu nehmen, oder auf dem Amtsplatze unter Wache zu stellen, damit eine Verschleppung nicht Statt finden könne. Bei den im inneren Zollgebiete aufgestellten Aemtern sind die in jedem Orte festgesetzten Amtsstunden zu beobachten. Reisende, welche keine für den Handel bestimmten Gegenstände mit sich führen, sollen allenthalben bei Tag und bei Nacht stets ohne Verzug abgefertigt werden.

§. 119.

2. Ordnung in der Erledigung der einzelnen Sendungen.

Bei der Vornahme des Zollverfahrens ist die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Sendungen bei dem Amte eintreffen, zu beobachten; daher diejenigen, welche früher einlangten, auch vor anderen, die später kamen, zu erledigen sind, wenn sich die Erklärung und die übrigen Bedingungen des Zollverfahrens in gehöriger Ordnung befinden. Sendungen, bei denen dieses nicht der Fall ist, und rücksichtlich welcher eine Ergänzung oder Verbesserung der Erklärung nachträglich Platz greifen muß, sollen zurückbleiben, bis diejenigen, bei denen kein Anstand obwaltet, abgefertigt sind. Die Effecten, welche

Reisende nicht zum Handel mit sich führen, und die Gegenstände, welche die in der Nähe der Zoll-Linie wohnenden Personen, zum eigenen Bedarfe oder zu Markte, ein- oder ausführen, sind stets sogleich dem Zollverfahren zu unterziehen, ohne daß mit denselben die Reihenfolge der Handelsgüter abzuwarten ist.

§. 120.

3. Hülfsmittel zur Belehrung der Zollpflichtigen.

Bei jedem Zollamte soll ein Exemplar des Zoll-Tariffes sammt allen nachträglich erfolgten Aenderungen und Erklärungen, dann des gegenwärtigen Gesetzes für Jedermann zur Einsicht bereit gehalten, und jedem, der sich zu belehren wünscht, zur Benützung im Amte mitgetheilt werden. Die Bestimmungen über die Art, in welcher die Erklärungen eingerichtet werden müssen, sind bei jedem Zollamte und Auslageposten gedruckt anzuhängen. Auch ist, falls die Partei bei der Vollziehung des Zollverfahrens über die Gesetzmäßigkeit desselben aufgeklärt zu werden verlangt, der Absatz des Gesetzes oder überhaupt einer allgemeinen Kundmachung, auf welche sich die gepflogene Amtshandlung, oder die Art, in der dieselbe vollzogen wird, gründet, aufzuschlagen, und der Partei dessen Einsicht zu gestatten.

§. 121.

4. Maassregeln zur Handhabung der Ordnung in dem Zollverfahren.

Ueber die Frage: ob das Zollverfahren, dann die Bestimmung der zu entrichtenden oder geleisteten Zollgebühren den Vorschriften entspreche, findet ein gerichtliches Verfahren nicht Statt. Denjenigen, welche die Amtshandlung eines Zollamtes oder die Bestimmung einer Zollgebühr nicht für vorschristmäßig halten, bleibt freigestellt, bei den die Verwaltung des Zollgefälles leitenden Behörden Klage zu führen. Diese Behörden sind verpflichtet,

über die genaue Vollziehung der Zollvorschriften zu wachen, und unter keinem Vorwande eine Abweichung von den letzteren zum Nachtheile einer Partei Platz greifen zu lassen.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Zollverfahren der Güteranweisung.

Erster Abschnitt.

Von der Anweisung überhaupt.

§. 122.

1. Begriff.

Das Verfahren, mittelst welchem jemanden die Verbindlichkeit auferlegt wird, Waaren im ungedänderten Zustande einem anderen Amte zur Vollziehung einer Amtshandlung zu überbringen, heißt die Anweisung. Die Gegenstände dieses Verfahrens werden Anweisungsgüter genannt.

§. 123.

2. Amtshandlungen, zum Behufe deren die Anweisung Statt findet.

Die Amtshandlungen, zum Behufe welcher die Anweisung Statt findet, sind:

1. Die vollständige Vollziehung des Zollverfahrens für die Eingangszollung.
2. Die Uebernahme der angewiesenen Gegenstände in die ämtliche Niederlage.
3. Die Einhebung unberichtigter Zollgebühren.
4. Die Bestätigung, daß der angewiesene Gegenstand in dem Standorte des Amtes, an das die Anweisung erfolgt, eintraf, oder
5. Daß derselbe über die Zoll-Linie austrat.

§. 124.

3. Gegenstände derselben.

Die Anweisung kann geschehen:

1. Für ausländische unverzollte Gegenstände, (das ist: für Gegenstände, deren Einfuhrverzollung nicht geschah,) die bestimmt sind:
 - a) für den Verbrauch bezogen,
 - b) in ämtlichen Niederlagen abgelegt, oder
 - c) wieder in das Ausland ausgeführt (durch das Staatsgebieth durchgeführt) zu werden.
2. Für einheimische Erzeugnisse oder ausländische vorschristmäßig in den Verkehr übergegangene Gegenstände
 - a) zur Ausfuhr in das Ausland;
 - b) zu dem Transporte im Zollgebieth, oder
 - c) zur Versendung aus einem Theile des letzteren in den andern, über die See, durch das Ausland, oder durch einen Zollausschluß.

Zweiter Abschnitt.

Von der Anweisung ausländischer unverzollter Gegenstände.

I. Behandlung der Anweisungsgüter im Eingange.

1. Ämter, welche zur Anweisung ermächtigt sind.

§. 125.

In der Regel sind bloß Commercial-Zollämter ermächtigt, ausländische unverzollte Waaren im Eingange aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse an ein anderes Amt anzuweisen. Gränz-Zollämtern für den täglichen Verkehr ist bloß gestattet, Waaren, deren Eingangszollung in ihren Befugnissen begriffen ist,

oder Gegenstände, welche Reisende in einer ihren Verhältnissen angemessenen Menge zu ihrem Gebrauche, und nicht zum Handel mit sich führen, anzuweisen. Die Hofstelle kann diese Befugniß, wo es der Verkehr erheischt, nach Maaß des Erfordernisses erweitern.

2. Besondere Erfordernisse der Erklärungen.

§. 126.

a. Außere.

Die Erklärung über Waaren, die angewiesen werden sollen, ist in den Fällen, in denen nicht die mündliche Ansage gestattet ist (§. 63), in zweifacher gleichlautender Ausfertigung zu überreichen. Die aufgenommene mündliche Erklärung hingegen soll stets von dem Erklärenden in den Amtsbüchern mit der Namensunterschrift, oder Falls er des Schreibens unfähig wäre, mit dem, in Gegenwart zweier Zeugen, beizusetzenden Handzeichen bekräftigt werden.

§. 127.

b. Innere.

Die Erklärung über die anzuweisenden Waaren kann in jedem Falle nach den Benennungen und Maaßstäben des Eingangszoll- oder des Durchfuhrzoll-Tariffes abgefaßt werden.

Für die Gegenstände, von denen der Durchfuhrzoll nach dem rohen Gewichte, oder nach der Stückzahl eingehoben wird, ist stets, nebst diesem Gewichte, oder dieser Zahl, dasjenige Maaß, nach welchem der Eingangszoll bemessen ist, anzugeben. Von Waaren, die verpackt geführt werden, soll die Erklärung, wenn dieselbe nach den Benennungen und Maaßstäben des Eingangszoll-Tariffes abgefaßt ist, immer auch die Angabe des rohen Gewichtes für jeden Pack enthalten, so fern der Eingangszoll nicht ohnehin nach dem rohen Gewichte bemessen ist.

3. Haftung für die Güteranweisung.

a. Von Seite des Ausstellers der Erklärung.

§. 128.

Der Aussteller der Erklärung übernimmt durch dieselbe, nebst der allgemeinen Haftung für die Erklärung (§. 71), die Verbindlichkeit:

- a) Die Bestimmungen über die Güteranweisung genau zu beobachten, und für die Erfüllung derselben einzustehen, insbesondere
- b) Für die richtige Abstellung der Waare an das Amt, an das dieselbe angewiesen wird, bei Durchzugsgütern aber für den Austritt derselben über die Zoll-Linie, dann
- c) Für die im Falle der Außerachtlassung der vorgezeichneten Anordnungen Statt findenden Strafen, so weit das Gesetz dieselben nicht ausdrücklich dem Waarenführer oder anderen Personen auferlegt, zu haften, endlich
- d) Wenn die Waare, vor der Absendung oder im Zuge an den Ort der Bestimmung, oder nach dem Einlangen an demselben, in einer amtlichen Niederlage abgelegt wird, die dem Hinterleger obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen.

b. Haftung der Waare.

§. 129.

Für die dem Aussteller der Erklärung obliegenden Verbindlichkeiten haftet der Gegenstand, der angewiesen wird, so lange sich derselbe in amtlicher Verwahrung, oder unter amtlichem Verschlusse befindet.

In wie fern derselbe, auch nachdem diese Bedingung nicht mehr vorhanden ist, für die Zollgebühr oder für Strafbeträge in Anspruch genommen werden könne, wird rücksichtlich der Zollgebühren in diesem Gesetze (§§. 201 bis 206), rücksichtlich

der Strafbeträge in dem Strafgesetze für Gefällsübertretungen bestimmt.

c. Haftung des Waarenführers für die Erklärung.

§. 130.

aa. Bedingung.

Das Zollamt hat die schriftliche Erklärung über die zur Anweisung bestimmten Gegenstände dem Waarenführer vorzulesen, wenn er nicht selbst der Aussteller der Erklärung ist. Bringt er Berichtigungen an, so sind dieselben deutlich auf dem Rücken der Erklärung anzusetzen. Der Waarenführer hat die Bestätigung, daß ihm die Erklärung vorgelesen wurde, dann die, von ihm allenfalls vorgebrachten Bemerkungen, auf die für die Unterschrift der mündlichen Erklärungen vorgezeichnete Art (§. 64), zu bekräftigen.

§. 131.

bb. Umfang dieser Haftung.

Wurde diese Anordnung (§. 130) gehörig vollzogen, so haftet der Waarenführer zur ungetheilten Hand mit dem Aussteller der Erklärung für die Richtigkeit folgender von ihm nicht berichtigten, in der letzteren enthaltenen Angaben:

1. Die Anzahl der Päckchen, und Behältnisse.
2. Die Gattung der Gegenstände, die offen und unverpackt geführt werden.
3. Die Stückzahl des erklärten lebenden Viehes.
4. Das rohe Gewicht der Gesammtladung, wenn der Waarenführer mit einem Frachtbrieft versehen ist.

§. 132.

cc. Unabhängigkeit der Haftung des Declaranten von jener des Waarenführers.

Die von dem Waarenführer bei der Vorlesung der Erklärung angegebenen Ergänzungen oder Berichtigungen ändern, oder verringern weder die dem Aussteller der Erklärung obliegende, noch die auf der Waare ruhende Haftung.

4. Sicherstellung der aus der Erklärung entspringenden Verbindlichkeiten.

a. Von Seite bekannter und sicherer Handelsleute oder Fuhrleute.

§. 133.

aa. Regel.

Ist die Erklärung von einem bekannten und sichern Handelsmanne oder Fuhrmanne ausgestellt, so bedarf es außer der Unterfertigung der Erklärung von Seite des Ausstellers keiner weiteren Sicherstellung.

§. 134.

bb. Wer als solcher zu betrachten sei.

Als ein bekannter und sicherer Handelsmann oder Fuhrmann wird für die Güteranweisung derjenige betrachtet, der sich bei dem Zollamte mit einem Zeugnisse seiner vorgesezten Ortsobrigkeit ausweist, daß er ein im Inlande wohnhafter, zum Handel oder zum Fuhrngewerbe befugter Inländer sei, und daß über sein Vermögen die Concurss-Verhandlung nicht eröffnet wurde. Von Handelsleuten ist nebstdem die Bestätigung beizubringen, welcher Firma-Bezeichnung sie sich bedienen. Diese Zeugnisse können nur im Laufe von zwei Jahren, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, beachtet werden. So lange derjenige, der ein solches Zeugniß beibrachte, weder den Wohnsitz, noch, wenn er ein Handelsmann ist, die Firma-Bezeichnung ändert, so lange die Gewerbsbefugniß, auf die das Zeugniß lautet, nicht erlischt, und so lange derselbe nicht in Concurss verfällt, bedarf es bei den, vor Ablauf der festgesetzten zwei Jahre vorkommenden einzelnen Waarensendungen keiner neuen Bestätigung. Sollte dagegen jemand, nachdem seine Handels- oder Fuhrngewerbs-Befugniß erlosch, oder die Gantverhandlung über sein Vermögen eingeleitet wurde, sich für einen sichern Handelsmann oder Fuhrmann ausgeben, und dadurch, ausdrücklich oder stillschweigend, die ihm bloß unter dieser Voraussetzung zugestandene Gestattung der Waarenanweisung er-

schleichen, so wird bei einem entstandenen Nachtheile, nach Beschaffenheit der Umstände, gegen ihn das Verfahren nach den Strafgesetzen eingeleitet werden. Die Obrigkeiten und Gerichte sind verbunden, jede Eröffnung des Concurfes über das Vermögen eines Handelsmannes oder Fuhrmannes, für den sie ein Zeugniß zum Behufe der Erwirkung von Güteranweisungen vor weniger als zwei Jahren ausstellten, der Behörde, welche die Verwaltung des Zollgefälles in dem Lande leitet, unter Angabe des ausgestellten Zeugnisses, zum Behufe der an die Zollämter zu erlassenden Verständigung, zugleich mit der Kundmachung der Sanktion, anzuzeigen.

§. 135.

cc. Fälle, in denen von der Beibringung der vorgeschriebenen Zeugnisse abgegangen werden kann.

Besteht die Sendung nicht aus Gegenständen von der Gattung der außer-Handel gesetzten Waaren, wird dieselbe nach den Benennungen und Maßstäben des Einfuhr-Zoll-Tariffes erklärt, und ist derjenige, der um die Anweisung zum Behufe der Einfuhrverzollung an ein Hauptzollamt oder an eine Zoll-Regstätte ansucht, dem Amte als eine im Inlande wohnhafte sichere Person bekannt, so kann dasselbe ohne Forderung des vorgeschriebenen obrigkeitlichen Zeugnisses die Anweisung Statt finden lassen. Das Amt ist jedoch für die allfälligen nachtheiligen Folgen dieses Verfahrens verantwortlich.

b. Für Postwagensgüter.

§. 136.

Für die Gegenstände, welche durch die Fahrpost versendet werden, ist, wenn dieselben in der Postwagens-Karte enthalten sind, eine Sicherstellung nicht erforderlich.

c. Für unbekannte Personen.

aa. Arten der Sicherstellung.

§. 137.

Unbekannte Personen, das ist: alle diejenigen, bei welchen die oben (§. 134) bezeichneten Erfordernisse nicht vorhanden sind, insbesondere aber die Ausländer haben für die, dem Aussteller der Erklärung obliegenden Verbindlichkeiten (§. 128) eine Sicherstellung zu leisten. Dieselbe kann geleistet werden:

- a) in Barem;
- b) mittelst österreichischer Staats-Obligationen nach dem Cours-Werthe, welcher nach dem in der neuesten Wiener Zeitung, oder bei ihrem Abgange in dem letzten Blatte jener Provinzial-Zeitung, mit der das Amtsblatt verbunden ist, enthaltenen Wiener Börse-Course berechnet wird. Die Beibringung des Zeitungsblattes liegt, wenn sich dasselbe nicht bei dem Amte befindet, der Partei ob;
- c) durch Bürgschaft.

bb. Bürgschaft.

§. 138.

a. Von wem dieselbe geleistet werden kann.

Die Bürgschaft kann von bekannten sicheren Handelsleuten oder Fuhrleuten, oder anderen Personen geleistet werden.

§. 139.

b. Von bekannten Handels- und Fuhrleuten.

Handelsleute und Fuhrleute, bei denen die vorgeschriebenen Erfordernisse (§. 134) vorhanden sind, drücken die Haftung bereits dadurch aus, daß sie die Waarenerklärung als Bürge und Zahler mit unterfertigen.

Sie können auch eine besondere Bürgschaftserklärung einlegen, und zwar für bestimmt bezeichnete Waarensendungen, oder für alle Geschäfte der Güter-

anweisung, die von einem andern Versender über ein bestimmtes Zollamt im Laufe eines Jahres, vom Tage der Ausstellung an gerechnet werden, vorgenommen werden. Eine solche allgemeine Bürgschaftserklärung darf aber nur dann berücksichtigt werden, wenn die das Zollwesen leitende Landesbehörde dieselbe annimmt, und dem Zollamte zur Anwendung zustellt. Wird eine allgemeine Bürgschaftserklärung geleistet, und ist die Waarenerklärung nicht von dem Bürgen, sondern von demjenigen, für dessen Sendungen die Bürgschaft gilt, unterschrieben, so muß die Richtigkeit der Unterschrift auf der Erklärung von der Ortsobrigkeit des Aufenthaltsortes der Partei, in der für die Legalisirung der Urkunden vorgezeichneten Form, bestätigt werden.

§. 140.

γ. Von anderen Personen.

Anderer Personen können die Haftung nur für bestimmte bezeichnete Waarensendungen, mittelst eigener Urkunden, leisten, auf welchen von Seite der Ortsobrigkeit des Ausstellenden die Bestätigung beigelegt seyn muß:

- a) Daß der Haftende im Inlande den dauernden Wohnsitz habe, und entweder eine bestimmt auszudrückende Gewerbsbefugniß ausübe, unbewegliche Realitäten besitze, oder sich bekanntermaßen von den Zinsen eigener Capitalien erhalte;
- b) Daß über sein Vermögen keine Concurs-Verhandlung anhängig sei, und
- c) Daß der Aussteller die Namensunterschrift eigenhändig beifügt.

§. 141.

δ. Umfang der durch die Bürgschaft übernommenen Verbindlichkeit.

Der Bürge unterzieht sich der Verbindlichkeit für alle dem Aussteller der Erklärung obliegenden Verpflichtungen (§. 128), zur ungetheilten Hand mit

demselben, bis zu dem Betrage, für den die Sicherstellung angeordnet ist (§. 142), zu haften.

cc. Betrag der Sicherstellung.

§. 142.

Der Betrag der Sicherstellung hat, wenn dieselbe in Barem oder in Staats-Obligationen geleistet wird, der Eingangszollgebühr, und zwar, wenn die Waarenerklärung nach den Benennungen des Durchfuhr-Zoll-Tariffes eingerichtet wurde, und wenn die in der letzteren enthaltene Benennung der Waare zwei oder mehrere in dem Einfuhr-Zoll-Tariffe mit verschiedenen Zollsätzen belegte Waarengattungen umfaßt, nach dem höchsten unter dieser Benennung begriffenen Zollsätze gleichzukommen.

Auf das hier vorgezeichnete Ausmaß der Sicherstellung erstreckt sich auch die mit der Bürgschaftserklärung übernommene Haftung, wenn in der Bürgschaftsurkunde kein bestimmter Betrag ausgedrückt ist. Für den Fall von Uebertretungen der für die Güteranweisung bestehenden Bestimmungen kann daher der Bürge, wenn er selbst weder als Schuldiger noch als Theilnehmer der Gesetzübertretung strafbar ist, bloß im Grunde der Bürgschaft, um keinen höheren Betrag, als jenen, auf welchen die Urkunde lautet, oder wenn kein Betrag ausgedrückt wäre, der hier als Ausmaß der Sicherstellung vorgezeichnet wird, in Anspruch genommen werden.

ad. Beschränkung der Sicherstellung in Absicht auf die Strecke, für welche die Haftung übernommen wird.

§. 143.

α. Deren Zutässigkeit:

Die Sicherstellung kann für die Strecke bis zu einem bestimmten Amte, an das die Waare gewiesen wird, oder bei Durchfuhrsgütern für die ganze Strecke des Durchzuges geleistet werden. Bei den letzteren wird die Haftung

für die ganze Strecke des Durchzuges vermuthet, wenn nicht die Beschränkung auf die Strecke bis zu einem bestimmten Amte, in der Bürgschaftsurkunde oder bei dem Erlage der Sicherstellung, ausdrücklich ausgesprochen wurde.

§. 144.

a. Umfang für den Fall der Ablegung der Waare in ämtliche Niederlagen.

Unter der Haftung, welche die auf die Strecke bis zu einem bestimmten Amte beschränkte Sicherstellung umfaßt, sind stets die dem Hinterleger obliegenden Verbindlichkeiten für den Fall begriffen, wenn die Waare bei dem gedachten Amte, oder, vor Erreichung des letzteren, bei einem andern auf der Strecke, für welche die Sicherstellung geleistet wird, befindlichen Amte abgelegt, und in ämtliche Verwahrung genommen wird.

5. Untersuchung der Anweisungsgüter.

a. Art der Untersuchung.

§. 145.

aa. Im Allgemeinen.

Die zur Anweisung bestimmten Gegenstände müssen vollständig der äußern Untersuchung unterzogen werden.

Die innere Untersuchung ist wenigstens mit einem Theile der Sendung, auf dessen Auswahl der Partei kein Einfluß zukommt, vorzunehmen. Ward eine wesentliche Unrichtigkeit entdeckt, so ist das Amt bei strenger Verantwortung verpflichtet, alle Päckel und Behältnisse mit Beiziehung einer obrigkeitlichen Person, oder Falls eine solche nicht gegenwärtig wäre, eines Gliedes des Gemeindevorstandes zu öffnen, und den Inhalt zu beschauen.

§. 146.

bb. Nach den für die Einfuhrverzollung bestehenden Grundsätzen.

Ist die Erklärung nach den Benennungen, und den Maafstäben des Einfuhr-Zoll-Tariffes verfaßt, und besteht

die Sendung aus, zur Einfuhr erlaubten Gegenständen, zu deren Einfuhrverzollung das Amt ermächtigt ist, so hat dasselbe auf Ansuchen des Waarenführers oder überhaupt desjenigen, der dem Zollverfahren beizuwohnen berechtigt ist, die Untersuchung nach den für die Einfuhrverzollung vorgeschriebenen Grundsätzen (§. 92) zu vollziehen.

b. Ausmittlung des Werthes.

§. 147.

aa. Verfahren hierbei.

In den Fällen, in denen die Angabe des Werthes ein Erforderniß der Erklärung ausmacht, wird sich zur Bestimmung des Schätzungswerthes in der Regel an die Angabe der Erklärung gehalten. Wäre jedoch der Werth in derselben auffallend zu gering angegeben, so ist für Waaren, deren Zollschätzung dem Amte bekannt ist, diese Zollschätzung als Werth der Waare anzunehmen. Ist hingegen die Zollschätzung dem Amte nicht bekannt, so soll die Schätzung nach der obigen Bestimmung (§§. 90 und 91) vorgenommen werden. Dieses hat auch stets zu geschehen, wenn die Partei um die Aufnahme einer Schätzung statt des von dem Amte ausgesprochenen Werthbetrages ansucht.

Fehlt es in dem Orte des Zollamtes an gehörig unterrichteten Sachverständigen, oder sucht die Partei an, daß die Schätzung bei einem im innern Zollgebiete aufgestellten Zollamte vorgenommen werde; so hat das Grenz-Zollamt der nächsten Zoll-Legstätte, welche die Waare im Durchzuge berühren muß, den gegen die Werthangabe der Erklärung bestehenden Anstand bekannt zu machen. Das Amt ist befugt, diese Waarensendung bis zu der nächsten Zoll-Legstätte begleiten zu lassen. Den Aufwand der Begleitung hat der Waarenführer zu vergüten, wenn die von dem Zoll-Legstätte-Amte zu vernehmenden Sachverständigen die in der Erklärung enthaltene Werthangabe zu erhöhen finden. Nimmt die Waare

nicht den Zug über eine Zoll-Legstätte; so sind die erforderlichen Sachverständigen aus dem nächsten Orte, wo sich deren vorfinden, zu dem Gränz-Zollamte beizuziehen.

§. 148.

bb. Anwendung dieser Werthbestimmung auf die Einfuhrverzollung.

Die zum Behufe der Anweisung von dem Amte stillschweigend angenommene, oder ausdrücklich festgesetzte Werthbestimmung hat für den Fall, wo der Gegenstand zur Einfuhrverzollung bestimmt wird, der Bemessung des Einfuhrzollens nicht zur Grundlage zu dienen. Weder diese Werthbestimmung, noch eine bloß für die Bemessung der Sicherstellung, und für die Amtshandlung der Anweisung vorgenommene Schätzung durch Sachverständige enthebt das Amt, bei welchem die Einfuhrverzollung zu geschehen hat, von dem für die Ausmittlung des Werthes vorgezeichneten Verfahren. (§§. 90 und 91.)

6. Anlegung des amtlichen Verschlusses.

§. 149.

Gegenstände, an die der Verschuß anzulegen ist.

Die Gegenstände, welche angewiesen werden, sind unter amtlichen Verschuß zu legen.

Von dieser Anordnung werden ausgenommen:

- 1) Die Gegenstände, welche für die Ein- oder Durchfuhr nach der Stückzahl, oder nach der Zahl des vor gespannten Zugviehes verzollt werden, dann
- 2) Diejenigen, die gewöhnlich nicht in eigenen Behältnissen verpackt, sondern offen verführt zu werden pflegen, wenn dieselben offen und unverpackt vorkommen.

Die Gegenstände, welche unverschlossen versendet werden, sind in der Art genau zu beschreiben, daß eine Austauschung nicht Statt finden könne.

Die Hofstelle ist ermächtigt, für einzelne Waarengattungen, oder Straßenzüge erleichternde Verfügungen, in Absicht auf den Waarenverschluß für angewiesene Gegenstände, zu treffen, oder wo abweichende Bestimmungen bestehen, dieselben aufrecht zu erhalten, wenn es die Verhältnisse des Verkehrs erheischen, und die Sicherstellung gegen Mißbräuche gestattet.

7. Gestattung des Transportes.

§. 150.

a. Bedingung derselben.

Die Beobachtung der für die Waarenerklärung angeordneten Erfordernisse, die Beibringung der Sicherstellung, wo dieselbe das Gesetz fordert, und die Vornahme der zollamtlichen Untersuchung nach den in diesem Abschnitte festgesetzten Bestimmungen, machen in der Regel eine unerläßliche Bedingung aus, ohne welche den Waaren die Anweisung und der weitere Transport nicht gestattet werden darf. Werden diese Bedingungen nicht vollständig erfüllt, so ist nach der für den Abgang der Erklärung festgesetzten Anordnung (§§. 53 und 55) zu verfahren. Für die Gegenden, in welchen die eigenthümlichen Verhältnisse eine Abweichung von der allgemeinen Vorschrift nothwendig machen, kann die Hofstelle besondere Verfügungen erlassen, welche durch eigene Kundmachungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen sind.

§. 151.

b. Schriftliche Bestätigung. (Bollete)

Zur Bestätigung über das vollzogene Verfahren stellt das Amt eine Bollete aus, welche, Falls die Waare zur Durchfuhr in das Ausland bestimmt ist, Durchzugsanweisung, in andern Fällen, von denen der gegen-

wärtige Abschnitt handelt, aber Eingangsanweisung genannt wird.

In dieser Bollete sind nebst den allgemeinen Erfordernissen der Zoll-Bolleten (§§. 101 bis 103) anzugeben:

- a) Das Amt, an welches die Waare angewiesen wird, das ist: dasjenige Amt, zu welchem dieselbe zur Zollziehung einer bestimmten Amtshandlung überbracht werden muß.
- b) Die Amtshandlung, zum Behufe welcher die Anweisung Statt findet.
- c) Die Zoll-Legstätten, oder andere Ämter, zu welchen der angewiesene Gegenstand auf dem Zuge an den Standort des Amtes, an das die Anweisung geschieht, zur Besichtigung gestellt werden muß.
- d) Bei Durchzugsgütern, die ohne Berührung einer Legstätte in das Ausland auszutreten haben, ist die Zeitfrist, binnen welcher die Sendung bei dem Austrittsamte einzutreffen hat, bei andern Anweisungsgütern hingegen die Zeitfrist, binnen welcher dieselben zu der nächsten Zoll-Legstätte gestellt werden sollen, vorzuzeichnen.
- e) Endlich ist auch zu bemerken, ob, und in welcher Art die Sicherstellung geleistet wurde.

§. 152.

a. Absendung eines Exemplares der Erklärung an die Zwischenämter.

Sogleich nach der Ausstellung der Bollete sendet das Amt ein Exemplar der Erklärung unmittelbar an die Zoll-Legstätte, zu welcher die Sendung gestellt werden muß, oder, wenn dieselbe ein Legstätte-Amt nicht berührt, an das Zollamt, über das die Waare in das Ausland auszutreten hat. Wenn die Erklärung mündlich geschah, ist eine Abschrift der in die Amtsbücher aufgenommenen Eintragung vorauszusenden.

II. Bestimmungen für den Zug der Waare zu dem Amte, an das dieselbe angewiesen wird.

1. Stellung zu Zwischenämtern.

§. 153.

a. Bezeichnung dieser Ämter.

Befinden sich in der Richtung, welche die angewiesene Waare einzuschlagen hat, mehrere Zoll-Legstätten, oder Haupt-Zollämter, so ist es nicht nothwendig, die Stellung der Sendung zu allen diesen Ämtern zu fordern. Es reicht zu, in dem Bezirke jeder das Zollwesen leitenden Landesbehörde eine Zoll-Legstätte zu bezeichnen, bei welcher die Waarensendung, ehe dieselbe an dem Orte der Bestimmung, oder bei dem Austrittsamte eintrifft, gestellt werden muß. Ist ein Haupt-Zollamt auf dem Wege, den die Waare einschlägt, aufgestellt; so darf dasselbe nicht übergangen werden. Auch muß die Waare in jedem Falle zu der ersten Legstätte, welche sich in der Richtung von der Zoll-Linie gegen das innere Zollgebieth befindet, dann zu der letzten Legstätte, welche in der Richtung aus dem innern Zollgebieth gegen die Zoll-Linie vorhanden ist, gestellt werden. In so fern auf dem Zuge eine im Innern des Zollgebiethes bestehende Zwischenzoll-Linie berührt wird, sind die angewiesenen Güter zu den, an dieser Linie bestehenden Ämtern zu stellen.

§. 154.

b. Ausnahmen.

Von der Stellung zu Zoll-Legstätten vor dem Eintreffen an dem Orte der Bestimmung, oder bei dem Austrittsamte sind gänzlich ausgenommen:

1. Die Gegenstände, welche mit der Fahrpost versendet werden, und die in der Postkarte aufgeführt sind.

2. Die Waaren von der Gattung der, zur Einfuhr für den innern Verbrauch nicht außer Handel gesetzten Gegenstände, über welche die Erklärung nach den Benennungen, und Maassstäben des Einfuhr-Zoll-Tariffes eingerichtet ist, und die zollamtliche Untersuchung bey dem Gränz-Zollamte, nach den für die Einfuhrverzollung vorgezeichneten Bestimmungen vollzogen wurde. (§. 146.)
3. Lebendes Vieh. Dessen Transport ist überhaupt an eine bestimmt zu bezeichnende Straße nicht gebunden.
4. Alle Gegenstände, deren Verzollung in dem Durchfuhr-Zoll-Tariffes nicht bloß nach dem Gewichte, sondern auch nach dem Zugviehe, oder nach dem letztern allein ausgesprochen ist.
5. Couriere und Reisende, die keine zum Handelsverkehre bestimmten Waaren mit sich führen.

2. Pflichten des Waarenführers.

§. 155.

Der Waarenführer ist verpflichtet, die Bollete sorgfältig aufzubehalten, den ämtlichen Verschluß unverlezt zu bewahren, die in der Bollete bezeichnete Straße, und die zur Zurücklegung bestimmte Frist einzuhalten, und die Waare bey den Aemtern, welche auf der Bollete angedeutet werden, zu stellen.

3. Verfahren der Aemter, zu denen die Waare gestellt wird.

§. 156.

a. Allgemeine Bestimmung.

Von jedem Amte, zu welchem die Waare gestellt werden muß, ist die äußere Untersuchung derselben vorzunehmen; insbesondere ist die Zahl, und die Bezeichnung der Päck, und der Behältnisse mit der Bollete zu vergleichen, dann

der ämtliche Verschluß zu besichtigen. Werden die Päck, und Behältnisse, der Zahl und den Zeichen nach, richtig, und wird der Verschluß unverlezt, wie auch überhaupt der äußere Zustand der Ladung unbedenklich gefunden; so wird die Vollziehung dieser Amtshandlung auf der Bollete, welche die Waare begleitet, bestätigt, und zugleich die Straße, welche auf dem weitem Zuge einzuschlagen ist, dann die Zeitfrist, binnen welcher die Waare bei dem nächsten Amte, mit Rücksicht auf ihre Bestimmung, einzutreffen hat, ersichtlich gemacht. Diesem Amte wird auch unmittelbar das zu Folge der obigen Bestimmung (§. 152) eingelangte Dupplicat der Erklärung zugesendet.

§. 157.

b. Venehmen bei Mängeln im äußern Zustande.

Wäre der ämtliche Verschluß merklich verlezt, oder würde überhaupt der äußere Zustand der Ladung den gegründeten Verdacht einer Eröffnung erwecken; so hat das Amt, bei welchem dieses wahrgenommen wird, mit Beziehung einer obrigkeitlichen Person, oder, wenn eine solche nicht anwesend wäre, eines Gliedes vom Gemeindevorstande, oder im Falle auch ein solches nicht anwesend wäre, zweier unbefangenen Zeugen, die Päck und Behältnisse abladen zu lassen, und solche genau zu besichtigen und abwiegen zu lassen. Zeigt sich bei dieser Untersuchung weder die Spur einer vorsätzlichen Verletzung des ämtlichen Verschlusses, oder des äußern Umschlages, noch eine wie immer erfolgte Eröffnung, und sind die Zeichen und das Gewicht richtig, so werden neue Siegel angelegt.

Im entgegengesetzten Falle muß aber jeder Paß, und jedes Behältniß, bei welchem sich ein Anstand ergibt, eröffnet, und der Inhalt beschaut werden. Zeigt sich in der Gattung der Waare eine Unrichtigkeit, so muß die innere Untersuchung auf alle Theile der Sendung ausgedehnt werden.

§. 158.

c. Besondere Anordnung für die letzte Legstätte vor dem Austritte der Durchzugswaren.

Die letzte Zoll-Legstätte, zu welcher die zur Durchfuhr in das Ausland bestimmten Waaren, vor deren Eintreffen bei dem Austrittsamte gestellt werden, hat von jeder Durchfuhrsendung wenigstens einen Pack, oder ein Behältniß, auf dessen Auswahl dem Waarenführer kein Einfluß zusteht, abzuwiegen, zu eröffnen, und sich von dem Inhalte zu überzeugen.

4. Ablegung und Umladung angewiesener Waaren.

§. 159.

Angewiesene Waaren dürfen auf dem Transporte nirgends, als in den amtlichen Niederlagen einer Zoll-Legstätte abgeladen, und nur in amtlichen Niederlagen, unter amtlicher Aufsicht verladen werden. Hiernach ist auch Fuhrleuten, und Schiffern untersagt, angewiesene Waaren anders, als unter amtlicher Aufsicht zu übernehmen, und umzuladen. Ueber den Umstand, daß die Umladung unter amtlicher Aufsicht geschah, ist die schriftliche Bestätigung auf der Rückseite der Bollete von dem Amte anzusehen, und zugleich der Name und Wohnsitz des Waarenführers, der die Ladung übernahm, ersichtlich zu machen. Für die Gegenden, wo die Umladungen auf andere Fuhrwerke, wegen der besonderen Ortsverhältnisse, regelmäßig außer den Orten der Legstätten nothwendig sind, wird mittelst eigener Anordnungen die erforderliche Vorkehrung getroffen.

5. Zufällige Ereignisse auf dem Transporte.

a. Anzeige derselben.

§. 160.

Alle Ereignisse, durch welche

- a) die Nothwendigkeit herbei geführt wird, von der vorgezeichneten Strafe abzuweichen, die Waare außer einer amtlichen Niederlage abzulegen, oder umzu-

laden, oder die zum Eintreffen bei einem Zollamte auf der Bollete eingeräumte Zeitfrist zu überschreiten, oder durch welche

- b) die Beschaffenheit der Waare, oder das angegebene Gewicht geändert, der äußere Umschlag der Waarenbehältnisse beschädigt, der Verschuß verleßt, oder unkenntlich gemacht, die Bezeichnung der Päck, oder Behältnisse verwischt, oder vertilgt wird,

müssen unverzüglich dem nächsten Zollamte, oder dem nächsten, zur Verwaltung der politischen Geschäfte bestellten Obrigkeit, im Falle diese näher gelegen ist, angezeigt werden. Von der Obrigkeit ist die Richtigkeit der angegebenen Thatsache zu erörtern, und dem Waarenführer über die Anzeige, dann über das Erhobene die Bestätigung zu ertheilen. Mit derselben hat sich der Waarenführer bei dem nächsten Zollamte auszuweisen. Das letztere pflegt hierüber, oder im Falle die Anzeige unmittelbar daselbst angebracht wird, über dieselbe die weitere Amtshandlung.

b. Verlust der Bollete.

§. 161.

aa. Wenn dem Amte das zweite Exemplar der Erklärung noch nicht zukam.

Wenn die Bollete in Verlust geräth, muß die Waare zu dem nächsten in der angewiesenen Richtung gelegenen Zollamte gestellt werden. Gelangte an dieses Amt nicht das Dupplicat der Erklärung, so hat dasselbe die Frachtbriefe, oder anderen, der Sendung zur Ausweisung dienenden Papiere abzufordern, dieselbe mit den letztern zu vergleichen, die äußere Untersuchung der Waarenladung zu pflegen, und über dieselbe ein von dem Waarenführer mitzufertigendes Verzeichniß aufzunehmen, darin, Falls der Verschuß unverleßt, und der äußere Zustand der Waare unbedenklich gefunden wird, die Zeichen und Nummern der Päck und Behältnisse, das rohe Gewicht derselben nach

vorläufiger Abwiegung, oder bei den Gegenständen, die nach der Stückzahl verzollt werden, die letztere anzusehen, endlich die Beschaffenheit des vorgefundenen Verschlusses, oder, Falls die Waare offen und unverpackt geführt wird, diesen Umstand anzumerken, endlich eine Bestätigung auszustellen, welche die Waare bis zu dem Zollamte, an das die zweite Ausfertigung der Erklärung zu gelangen hatte (§§. 152 und 156), zu begleiten hat. Ist der amtliche Verschluss verletzt, oder überhaupt der äußere Zustand der Waare so beschaffen, daß der Verdacht eines Unterschleifes entsteht, so soll, mit Beziehung einer obrigkeitlichen Person, oder, Falls eine solche nicht anwesend wäre, eines Gliedes vom Gemeindevorstande, oder im Falle auch ein solches nicht anwesend wäre, zweier unbefangenen Zeugen, jeder Pack, und jedes Behältniß, bei dem sich ein Bedenken ergibt, eröffnet, und der Inhalt beschaut werden. Wünscht der Waarenführer, daß diese innere Untersuchung unterbleibe; so kann er ansuchen, daß die Waare einstweilen in amtliche Verwahrung genommen, und das zweite Exemplar der Erklärung von demjenigen Amte, dem dasselbe zukommen sollte, zum Schutze der weiteren Amtshandlung eingeholt werde. Auf diese Art ist auch zu verfahren, wenn der Waarenführer das Amt, zu welchem die Waare auf dem weitem Zuge gestellt werden soll, nicht anzugeben wüßte.

Das Amt, bei welchem die Waare in Verwahrung genommen wird, setzt sich von Amtswegen mit den Aemtern, an welche das zweite Exemplar der Erklärung gelangt seyn dürfte, in das Vernehmen.

Bei einer entdeckten Unrichtigkeit im Vergleiche zu den beigebrachten Frachtbriefen, oder andern zur Ausweisung dienenden Urkunden, wird auf die oben (§. 157) angeordnete Weise verfahren.

§. 162.

bb. Wenn dasselbe dieses Exemplar der Erklärung erhielt.

Befindet sich bei dem Amte, zu welchem die angewiesene Sendung ohne Bollete, oder mit der in Folge des vorhergehenden

den Abfahes auszufertigenden Bestätigung eines andern Amtes gestellt wird, das zweite Exemplar der Erklärung, so verfährt dasselbe auf die, rücksichtlich der zu einem Amte gestellten Waaren überhaupt angeordnete Art (§§. 156 bis 158). Dieser Amtshandlung wird das zweite Exemplar der Erklärung zum Grunde gelegt, und in Uebereinstimmung mit derselben, so fern sich keine Unrichtigkeit, und kein gegründeter Verdacht eines verübten Unterschleifes ergibt, eine neue vollständige Anweisungs-Bollete ausgestellt.

§. 163.

cc. Wenn die Waare mit dem Verzeichnisse einlangt, das zweite Exemplar der Erklärung aber mangelt.

Sollte endlich dem Amte, zu welchem eine angewiesene Waare mit der, wegen des Verlustes der Bollete ausgestellten Bestätigung (§. 161) gelangt, das zweite Exemplar der Erklärung noch nicht gekommen seyn, so kann zwar auf Verlangen des Waarenführers die Weiterendung einer solchen Waare bis zu dem Amte, bei dem dieselbe eingelagert werden soll, oder in so fern es sich um Durchfuhrwaaren handelt, bis zu dem Austrittsamte gestattet werden. Der Austritt in das Ausland hingegen darf in einem solchen Falle, dem mit der vollständigen Durchzugs-Bollete nicht versehenen Durchfuhrgute, ohne daß ein Exemplar der ursprünglichen Erklärung einlangt, nicht bewilligt werden.

6. Aenderung in der Richtung oder Bestimmung der Waare.

§. 164.

Angewiesene Waaren können entweder ganz oder zum Theile eine andere Richtung erhalten, als ursprünglich erklärt wurde. Diese Aenderung kann aber nur bei einer auf dem vorgezeichneten Straßenzuge befindlichen Legstätte

stände nicht annehmen zu wollen erklärt, oder, wenn entdeckt wird, daß dieselben von einer, zur Aufnahme in die amtlichen Niederlagen nicht geeigneten Beschaffenheit seien, oder in einen Zustand überzugehen drohen, in welchem deren amtliche Verwahrung unzulässig ist, und, wenn in diesen beiden Fällen, der Empfänger die Waare nicht sogleich, oder doch so lange ihr Zustand es gestattet, erhebt.

c. Zurückerstattung der bei der Anweisung geleisteten Sicherstellung.

§. 169.

Ward eine angewiesene Waare in amtlicher Verwahrung genommen, so ist die bei der Anweisung in Barem, oder in Staatsschuldverschreibungen geleistete Sicherstellung erst, nachdem für die dem Aussteller der Erklärung obliegenden Verbindlichkeiten eine neue Sicherstellung geleistet, oder für die Waare die Einfuhrverzollung vollzogen wurde, zurückzuerstatten.

Bei der Zurückerstattung wird nach der für den Austritt der Durchzugswaaren geltenden Bestimmung (§. 176) verfahren.

3. Eingangsverzollung.

§. 170.

a. Verfahren bei der Vornahme derselben.

Bei der Vollziehung des für die Eingangsverzollung vorgeschriebenen Verfahrens hat das Amt, an das eine Waare angewiesen wurde, sich nach den für dieses Verfahren festgesetzten Bestimmungen zu benehmen. Wurde die Erklärung bei dem Gränz-Zollamte nach den Benennungen und den Maßstäben des Eingangszoll-Tariffes überreicht, und die Untersuchung der Waarenladung nach den für die Einfuhrverzollung angeordneten Grundsätzen vollzogen, so hat das Amt die Untersuchung nur in der Art zu pflegen, welche für den Eingang der zur Anweisung bestimmten Gegenstände angeordnet ist. (§. 145.) War dagegen die ursprüng-

liche Erklärung nicht nach den Benennungen und Maßstäben des Einfuhr-Zoll-Tariffes eingerichtet, wurde die Beschau von dem Gränz-Zollamte nicht nach den für die Einfuhrverzollung geltenden Bestimmungen vorgenommen, oder sind die Gegenstände, um die es sich handelt, nicht von der Gattung derjenigen, zu deren Einfuhrverzollung das Gränz-Zollamt ermächtigt ist, so soll vollständig nach den für die Einfuhrverzollung bestehenden Bestimmungen verfahren werden, und es ist in dem ersten Falle eine neue vorschriftmäßig eingerichtete Erklärung einzubringen.

§. 171.

b. Ort der Vollziehung.

Eine bei dem Eintritte als Durchfuhrgut erklärte, oder bloß zur Einlagerung in eine amtliche Niederlage angewiesene Waare, kann entweder bei dem Amte, an welches dieselbe angewiesen wurde, oder auch bei einem andern auf dem vorgezeichneten Straßenzuge befindlichen Zollamte der Einfuhrverzollung in so fern unterzogen werden, als die Vornahme dieser Verzollung in den Befugnissen des Amtes gelegen ist. Die Waare muß zu dem Amte gestellt, und hier dem, im vorhergehenden Absatze (§. 170) angeordneten Verfahren unterworfen werden.

§. 172.

c. Ausnahme von der Anordnung der Stellung zu einem Amte.

Von der Anordnung der Stellung zu einem Zollamte für die Einfuhrverzollung sind bloß ausgenommen: die Gegenstände, welche für die Einfuhr aus dem Auslande nach der Stückzahl verzollt werden, insbesondere lebendes Vieh, dann die Gegenstände, welche offen und unverpackt geführt werden, und zur Anlegung des amtlichen Verschlusses nicht geeignet sind. Diese Ausnahme findet nur Statt, wenn die Erklärung an der Gränze nach den Benennungen und den

Maassstäben des Einfuhr-Zoll-Tariffes eingebracht, die Beschau von dem Gränz-Zollamte auf die für die Einfuhrverzollung vorgeschriebene Art gepflogen wurde, und, wenn das gedachte Amt zur Amtshandlung der Einfuhrverzollung für den angewiesenen Gegenstand ermächtigt ist. Derjenige, unter dessen Haftung die Anweisung erfolgte, ist verpflichtet, längstens binnen dreißig Tagen, nach dem Zeitpunkt, in welchem die Waare bei dem Amte, an das dieselbe angewiesen war, hätte eintreffen sollen, die Anzeige über die Aenderung in der Bestimmung der Waare demjenigen Zollamte, von welchem dieselbe angewiesen wurde, schriftlich zu erstatten, und den Einfuhrzoll, Falls derselbe nicht erlegt worden wäre, zu entrichten.

4. Austritt der Durchzugsgüter.

a. Amter, über die derselbe gestattet ist.

§. 173.

aa. Im Allgemeinen.

Zum Austritte über die Zoll-Linie dürfen Durchzugswaaren nur an ein Commercial-Zollamt angewiesen werden. Die Hoffstelle kann in Gegenden, wo der Verkehr es erheischt, Hülf-Zollämtern die den Verhältnissen entsprechende Befugniß zur Amtshandlung bei dem Austritte von Durchzugsgütern ertheilen.

§. 174.

bb. Insbesondere für jede einzelne Sendung.

Der Austritt der Durchzugswaaren über die Zoll-Linie darf nur bei dem auf der Bollete bezeichneten Gränz-Zollamte Statt finden. Ein anderes Gränz-Zollamt darf die Sendung nicht über die Zoll-Linie ziehen lassen, sondern hat dieselbe anzuhalten, auf Kosten und Gefahr desjenigen, unter dessen Haftung die Anweisung geschah, in Verwahrung zu nehmen, und die Anzeige an die vorgesetzte Bezirksbehörde zu erstatten. Die letztere untersucht die Umstände, welche die Abweichung von dem in der Bollete ausge-

drückten Zollamte veranlaßten, und den Zustand der Waaren-Sendung. Den Austritt gestattet dieselbe nur in dem Falle, wenn sich Alles in Richtigkeit findet.

b. Verfahren des Austrittsamtes

§. 175.

aa. Zollämtliche Untersuchung.

Das Austritts-Zollamt hat sich zu überzeugen, ob die Waare zu allen Aemtern, zu welchen dieselbe auf dem Zuge durch das Zollgebieth hätte gestellt werden sollen, gestellt wurde, und ob der ämtliche Verschluß, dann der äußere Umschlag der Päckchen und Behältnisse unverletzt sei, und sich in unverdächtigem Zustande befinde. Dasselbe nimmt die zollämtliche Untersuchung ganz in derselben Art vor, die für den Eintritt der zur Anweisung bestimmten Waaren vorgeschrieben ist. (§. 145.) Wurde die Stellung der Waare bei der letzten, vor dem Austrittsamte befindlichen, auf der Bollete genannten Zoll-Begstätte unterlassen, so müssen unter Beziehung einer obrigkeitlichen Person, oder Falls eine solche nicht anwesend wäre, eines Gliedes vom Gemeindevorstande, oder im Falle auch ein solches nicht anwesend wäre, zweier unbefangenen Zeugen, dann des Anführers von dem nächsten Gränzwachposten, alle Päckchen, und Behältnisse geöffnet, und der innern Untersuchung unterzogen werden.

§. 176.

bb. Zurückstattung der Sicherstellung.

Nachdem das Austrittsamt die Ueberzeugung erlangte, daß die Waare dieselbe sei, über welche die Durchzugs-Bollete ausgestellt wurde, und daß dem Austritte kein Hinderniß entgegenstehe, stellt dasselbe die in Barem bei dem Eintritte geleistete Sicherstellung, nach Abzug der entfallenden Gebühren, dem Waarenführer gegen Quittung zurück. Wünscht derjenige, der die Sicherstellung in Barem leistete, daß die Zurückstattung bei dem Eintrittsamte, oder

zwar bei dem Austrittsamte, jedoch nicht an den Waarenführer erfolge, so muß er dieses ausdrücklich bei dem Erlage der Sicherstellung erklären, in welchem Falle auf der Durchzugs-Vollete deutlich zu bemerken ist, wo, und an wen der erlegte Betrag zurück gestellt werden soll. Wäre das Austrittsamte nicht mit der erforderlichen Barschaft versehen, um die Zahlung zu leisten, so hat dasselbe den Waarenführer an die vorgesezte Bezirksbehörde schriftlich zu weisen. Die in Staats-Obligationen geleistete Sicherstellung wird von dem Eintrittsamte an denjenigen, der dieselbe erlegte, zurück erstattet.

§. 177.

cc. Austritts-Vollete.

Die Gestattung zur Ausfuhr der Durchzugswaaren über die Zoll-Linie, drückt das Amt, gegen Einziehung der Durchzugs-Vollete, durch eine eigene Vollete aus.

§. 178.

dd. Venehmen im Austritte selbst.

Nachdem diese Vollete ertheilt wurde, ist kein weiterer Aufenthalt, und noch weniger die Abladung der Waare, in dem Raume zwischen dem Amte und der Zoll-Linie, unter irgend einem Vorwande gestattet. Dieselbe muß binnen der, mittelst der Vollete festzusetzenden Stundenzahl, noch an demselben Tage, an welchem die Vollete ausgestellt wurde, und mit genauer Beobachtung der für den Waarenaustritt angeordneten Bestimmungen (§§. 31 und 32) unmittelbar von dem Zollamte über die Zoll-Linie gebracht werden. Der angelegte Verschuß wird erst unmittelbar an der Zoll-Linie abgenommen. Befindet sich vor dem Zollamte ein Ansageposten, so wird die Waarensendung an den letztern zur Abnahme des Verschlusses und zur Bestätigung des wirklich erfolgten Austrittes angewiesen. Die Begleitung der Waare zu dem Ansageposten kann in denselben Fällen unterbleiben, in

denen die Unterlassung der Begleitung für den Eingang gestattet ist. (§. 30.)

§. 179.

ee. Im Falle eines den Austritt nicht gestattenden Hindernisses.

Mußte die Waare wegen eines unvorhergesehenen zufälligen Ereignisses von der Zoll-Linie zu dem Amte zurück gebracht, und daselbst in Verwahrung genommen werden, so hat sich das Amt zu überzeugen, ob nicht ein Unterschleif Statt fand. Will die Partei die Waare in das Zollgebieth zurück führen, oder über ein anderes Zollamt austreten lassen, so muß die Bewilligung der die Zollgeschäfte leitenden Bezirksbehörde hierzu eingeholt werden.

c. Beweisführung über den Austritt.

§. 180.

Ueber den erfolgten Austritt der Durchzugswaaren pflegen die Zollämter von Amtswegen gegenseitig die Verständigung. Diejenigen Personen, unter deren Haftung die Anweisung zum Behufe der Durchfuhr eingeleitet wurde, sind jedoch verpflichtet, den Beweis über den Statt gefundenen Austritt wohl aufzubewahren, und denselben auf jedesmalige Aufforderung auszuweisen. Diese Verpflichtung erlischt nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkte, in welchem die Waare hätte austreten sollen, an gerechnet. Nach dieser Frist können die genannten Personen im Grunde der Waarenklärung, oder der ausgestellten Bürgschaftsurkunde, bloß wegen des Abgangs der Beweise über den Austritt der Waare, weder zum Erlage des Eingangszolles, noch zu einer Geldstrafe verhalten werden. Dagegen bleibt, wenn nicht bloß aus dem Mangel des Beweises über den Austritt der Waare deren unbefugtes Zurückbleiben im Zollgebieth gefolgert, sondern auf anderen Wegen der Beweis hergestellt wird, daß die zum Durchzuge erklärte Waare im Lande zurück behalten, und der Einfuhrver-

zollung entzogen wurde, sowohl das Recht des Staates, als auch die Entrichtung der Zollgebühr, als auch das gesetzmäßige Strafverfahren gegen alle diejenigen, welchen die Statt gefundene Uebertretung als Schuldige, oder Theilnehmer zur Last fällt, ohne Unterschied, ob sie die Durchfuhrerklärung ausstellten, und die Bürgschaft für die Durchfuhr leisteten, oder nicht, innerhalb des zur Verjährung, so weit dieselbe überhaupt Platz greift, festgesetzten Zeitraumes, vorbehalten.

Dritter Abschnitt.

Von der Anweisung ausländischer verzollter, oder inländischer Waaren, zum Behufe der Ausfuhr in das Ausland.

§. 181.

1. Aemter, bei denen dieselbe geschehen kann.

Es ist gestattet, inländische Erzeugnisse, oder Gegenstände ausländischen Ursprungs, welche im vorchriftmäßigen Wege bezogen wurden, und in den innern Verkehr übergangen, bei einem nicht unmittelbar an der Zoll-Linie aufgestellten Zollamte zur Ausfuhr aus dem Zollgebiete zu erklären. Das Amt hat das für die Waarenausfuhr vorgeschriebene Verfahren zu pflegen, und die Waare an ein Gränz-Zollamt zur Ueberwachung des wirklichen Austrittes über die Zoll-Linie, und Falls der Ausfuhrzoll nicht berichtigt worden wäre, zu dessen Einhebung anzuweisen.

§. 182.

2. Sicherstellung.

Bei dieser Anweisung ist eine Sicherstellung nicht zu fordern.

§. 183.

3. Anlegung des amtlichen Verschlusses.

Die Waare wird nur in folgenden Fällen unter amtlichen Verschluss gelegt:

1. Wenn der Aussteller der Erklärung, oder der Waarenfuhrer die Anlegung des Verschlusses ansucht.
2. Wenn es sich um ein Geschäft handelt, zu Folge dessen der Aussteller der Erklärung verpflichtet ist, den Zollbehörden den erfolgten Austritt der Waare auszuweisen.
3. Wenn die Zollgebühr bei dem anweisenden Amte nicht entrichtet wurde.
4. Wenn die Waare zur Gattung derjenigen Gegenstände gehört, rücksichtlich welcher die Anlegung des amtlichen Verschlusses bei den Versendungen im innern Verkehre angeordnet ist.

§. 184.

4. Beobachtung der vorgezeichneten Straße und Zeitfrist.

Die unter amtlichen Verschluss gelegten, zur Ausfuhr aus dem Zollgebiete bestimmten Gegenstände müssen auf der durch die Bollete vorgezeichneten Straße, binnen der darin ausgedrückten Zeitfrist, zu dem Amte, an das dieselben angewiesen sind, gebracht werden. Die Stellung derselben zu Aemtern, die auf dem Zuge bis zu dem Austrittsamte gelegen sind, zum Behufe der äußern Besichtigung ist nicht zu fordern, wenn solche nicht in die Reihe derjenigen Waaren gehören, für welche die Vorschriften diese Stellung zur Ueberwachung (Controlle) des Verkehrs anordnen.

§. 185.

5. Belassung der Waare im Zollgebiete.

Wünscht die Partei eine zur Ausfuhr angewiesene Waare im Zollgebiete zu belassen, und ist dieselbe nicht unter Verschluss gelegt, so bleibt ihr dieses ohne Beobachtung einer Formlichkeit frei gestellt; jedoch wird die erlegte Zollgebühr nicht zurück erstattet. Ward hingegen die Waare unter Verschluss gelegt, so muß dieselbe, wenn es von deren

Ausfuhr abkömmt, zu einer Zoll-Legstätte gestellt, und hier die Belassung der Waaren im Zollgebieth schriftlich angezeigt werden. Das Amt nimmt den amtlichen Verschluss ab, zieht die Ausfuhr-Vollete ein, und erstattet, nachdem der Verschluss unverletzt gefunden, und sich überzeugt wurde, daß der Gegenstand, der Menge und Beschaffenheit nach, derselbe sei, über den die Vollete ausgestellt wurde, den bei der Anweisung erlegten Ausfuhrzoll zurück.

Vierter Abschnitt.

Von der Anweisung der im innern Verkehre die Zoll-Linie berührenden Gegenstände.

I. Im Allgemeinen.

§. 186.

1. Grundsatz.

Inländische Erzeugnisse, oder ausländische für den Verbrauch bezogene Waaren, können in der Regel über die Zoll-Linie nicht zollfrei aus einem Theile des Zollgebiethes in den andern geführt werden.

§. 187.

2. Ausnahme für einzelne Gebiethstheile.

Unter welchen Bedingungen für einzelne Gebiethstheile Ausnahmen von diesem Grundsatz Statt finden, wird, nach den besondern Verhältnissen, durch eigene Kundmachungen festgesetzt.

II. Verkehr über die See.

1. Zollfreie Gestattung desselben.

§. 188.

Ueber die See können inländische Erzeugnisse, oder ausländische vorschristmäßig für den Verbrauch bezogene Waaren, mit Beobachtung der in dem gegenwärtigen

Abchnitte enthaltenen Bestimmungen, zollfrei aus einem in den andern Theil des Zollgebiethes gesendet werden.

2. Aemter, über welche derselbe Statt findet.

§. 189.

Ueber Hülfzollämter können diese Gegenstände versendet und bezogen werden, wenn es sich um Waaren handelt, deren Ausfuhr in das Ausland nicht verbotnen ist, und deren Einfuhr aus dem Auslande über jedes Gränz-Zollamt erfolgen darf. Alle andern Waaren können in dem gedachten Verkehre nur über Commercial-Zollämter ein- und ausgehen.

3. Waaren-Erklärung.

§. 190.

Der zur Versendung über die See bestimmte Gegenstand muß zu dem Zollamte gebracht, und hier, mit Beobachtung der für die Anweisung ausländischer unverzollter Waaren bestehenden Bestimmungen (§§. 126 und 127), erklärt werden. Die Erklärung zur Versendung über die See kann auch bei einer nicht an der Seeküste aufgestellten Zoll-Legstätte geschehen. In diesem Falle weist die letztere den Gegenstand, nach den in dem vorhergehenden (dritten) Abschnitte enthaltenen Anordnungen, unter amtlichem Verschlusse an das Amt an, über welches die Sendung über die Zoll-Linie ausgeführt werden soll.

4. Haftung für die richtige Stellung der Waare.

§. 191.

Dem Aussteller der Erklärung liegt, nebst der allgemeinen Haftung für dieselbe, die richtige Abstellung der Waare an das Amt, über welches dieselbe in das Zollgebieth eingebracht werden soll, mit der Verpflichtung ob, für jeden Fall, wenn diese Abstellung von ihm nicht nachgewiesen wird, von den Waaren, deren Ausfuhr erlaubt ist, den entfallenden Ausfuhrzoll, für jene hingegen, die dem Aus-

fahrverbothe unterliegen, die gesetzlichen Strafbeiträge zu entrichten. Ist derselbe ein bekannter, und sicherer Handelsmann oder Fuhrmann, so braucht er eine besondere Sicherstellung nicht beizubringen. In allen anderen Fällen soll die Sicherstellung nach den für die Anweisung unverzollter ausländischer Waaren festgesetzten Grundsätzen (§§. 137 bis 144) geleistet werden. Das Maaß der Sicherstellung beträgt bei den Waaren, deren Ausfuhr verbothen ist, den Werth derselben, bei andern Gegenständen den Betrag des Ausfuhrzollses.

5. Haftung und Pflichten des Waarenführers.

§. 192.

Dem Waarenführer liegen dieselben Pflichten und dieselbe Haftung ob, welche das Gesetz demselben bei der Anweisung ausländischer unverzollter Waaren auferlegt. (§§. 130, 131 und 155.)

6. Verfahren bei der Anweisung.

§. 193.

In Absicht auf die Untersuchung der Waare, die Anlegung des Verschlusses und die Ausstellung der Bollete ist nach den Bestimmungen über die Anweisung unverzollter ausländischer Waaren (§§. 145 bis 151) zu verfahren. Die Waarensendung wird an das Amt, über welches dieselbe in das Zollgebieth wieder einzutreten hat, angewiesen, und die Zeitfrist, binnen welcher dieses erfolgen soll, ausgedrückt. Die Waare muß unmittelbar von dem Zollamte auf das Fahrzeug, mit dem dieselbe überführt wird, gebracht werden. Die Ablegung in dem Hafen außer dem Zollamte findet unter keinem Vorwande Statt.

7. Transport der Waare zu dem Amte, an das die Waare angewiesen ward.

§. 194.

Auf dem Transporte zu dem Zollamte, an das die Waare angewiesen ist, darf dieselbe weder auf ein anderes

Fahrzeug überladen, noch auf einer Insel, in einem Hafen, oder an irgend einem Orte, außer den amtlichen Niederlagen, abgelegt werden, außer es würde die überwiegende Gewalt eines zufälligen Ereignisses hierzu zwingen. Die Bestimmungen über die Umladung, und Ablegung angewiesener ausländischer unverzollter Gegenstände (§§. 159 und 160) finden auch auf die über Meer ziehenden Sendungen Anwendung. In dem Schiffs-Manifeste eines Fahrzeuges, auf dem sich solche Waaren befinden, müssen dieselben stets besonders ersichtlich gemacht werden.

8. Wiedereintritt in das Zollgebieth.

§. 195.

a. Verfahren dabei.

Sobald die Waarensendung an dem Orte der Bestimmung eintrifft, muß dieselbe unmittelbar vom Schiffe aus, zu dem Zollamte, an das dieselbe angewiesen ist, gebracht werden. Das Amt hat die zollamtliche Untersuchung nach den für die Einfuhrverzollung geltenden Anordnungen zu vollziehen. Wird sowohl der äußere Zustand, als auch die Beschaffenheit der Ladung regelmäßig, und anstandsfrei gefunden, so ertheilt das Zollamt hierüber eine schriftliche Bestätigung, durch welche die Gestattung ertheilt wird, die Waare zollfrei in das Zollgebieth zu bringen. In Absicht auf die Zurückstellung der in Varem geleisteten Sicherstellung wird verfahren, wie dieses für den Austritt der Durchfuhrgüter angeordnet ist. (§. 176.)

§. 196.

b. Beweis über denselben.

Dem Aussteller der Waarenerklärung und überhaupt demjenigen, unter dessen Haftung die Waare angewiesen wurde, liegt ob, binnen fünf und vierzig Tagen

nach dem Zeitpunkte, in welchem die Waare bei dem Amte, an das dieselbe angewiesen wurde, einzutreffen hatte, den Beweis, daß solche richtig abgestellt wurde, bei dem anweisenden Amte beizubringen. Wird dieser Beweis nicht beigebracht, und kommt derselbe dem anweisenden Amte auch nicht unmittelbar von demjenigen, über das der Eintritt in das Zollgebieth zu geschehen hatte, zu, so wird, Falls es sich um Gegenstände, deren Ausfuhr erlaubt ist, und von denen der Ausgangszoll nicht in *Ware* erlegt wurde, handelt, dieser Zoll von demjenigen, unter dessen Haftung die Anweisung erfolgte, eingehoben; wenn aber die ausgeführten Gegenstände zur Gattung derjenigen, deren Ausfuhr verbothen ist, gehören, die Strafverhandlung gegen die gedachte Person, und gegen die Schuldigen und Theilnehmer der unbefugten Ausfuhr eingeleitet.

9. Seeunfälle.

§. 197.

Ist die Waare durch ein zufälliges Ereigniß, während der Seefahrt, ganz oder zum Theile verunglückt, so kann die Nachsicht der von dem Haftenden gebührenden Leistung angesucht werden. Der vollständige Beweis über den erlittenen Unfall, und den Umfang der Beschädigung ist aber längstens binnen der in dem vorhergehenden Absatze festgesetzten Frist dem Amte, über welches die Waare austrat, vorzulegen, oder es ist sich, wenn die Untersuchung über den Seeunfall bei einer hierzu berufenen Behörde noch anhängig wäre, hierüber auszuweisen. In Absicht auf die Art, in welcher der Beweis zu führen ist, soll sich nach der allgemeinen Bestimmung über das bei Seeunfällen zu beobachtende Verfahren (§. 48) benommen werden.

Sechstes Hauptstück.

Von der Zollgebühr.

I. Verbindlichkeit zur Entrichtung der Zollgebühr.

1. Begriff der Zollgebühr.

§. 198.

Die Zollgebühr umfaßt nicht bloß die Zölle, sondern auch die besondern Zuschläge zu denselben, und überhaupt die Abgaben, welche unter verschiedenen Benennungen bei der Einfuhr, Ausfuhr, oder dem Durchzuge der Waaren zu entrichten sind, dann die Nebengebühren, welche aus Anlaß eines zollamtlichen Verfahrens geleistet werden müssen. Der Zoll-Tariff bestimmt das Ausmaß der Zollgebühr, und bezeichnet die Personen und Sachen, die von derselben befreit sind. Von den außer Handel gesetzten Waaren, für welche der Zoll-Tariff den Einfuhrzoll nicht mit einem bestimmten Betrage ausdrückt, ist derjenige Theil des Werthes der Waare die Eingangszollgebühr, der, bei dem in Folge erlangter Bewilligung Statt findenden Bezuge zum eigenen Gebrauche des Erwerbers, von diesem zu entrichten ist.

2. Grundsatz der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Zollgebühr.

§. 199.

Die Entrichtung der Zollgebühr ist eine Bedingung, ohne deren Erfüllung die aus dem Auslande, oder den Zollauschlüssen eingebrachten Waaren nicht in den Verbrauch, oder Verkehr übergehen, die zur Ausfuhr bestimmten Sachen hingegen nicht über die Zoll-Linie austreten dürfen.

3. Haftung der Sache für dieselbe, ohne Rücksicht auf den Besitzer.

§. 200.

So lange die Waare sich auf dem Transporte von der Zoll-Linie zum Gränz-Zollamte, auf dem Amts-Platze eines Zollamtes, zu dem dieselbe zur Vollziehung des Zollverfahrens gebracht wurde, in zollamtlicher Verwahrung, oder unter amtlichem Verschlusse befindet, haftet die Zollgebühr auf derselben, und geht allen aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Ansprüchen vor. In welcher Art diese Ansprüche verwahrt werden können, wurde oben (§§. 111 und 112) bestimmt.

4. Persönliche Verbindlichkeit zur Entrichtung der Zollgebühr.

§. 201.

a. Wem dieselbe obliegt.

Zur Entrichtung der Zollgebühr ist verpflichtet:

- a) Derjenige, dem die Haftung für die Erklärung obliegt. (§§. 71, 73, 77, 128 und 141.)
- b) Wer die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Zollgebühr ausdrücklich übernimmt.
- c) Wer in Absicht auf die unverzollte Waare sich einer Handlung, oder Unterlassung schuldig machte, die ihm, nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen, als Verkürzung der Zollgebühr, oder Verletzung eines Eingangs- oder Ausfuhrverbotes, als Mitschuld, oder Theilnehmung an einer solchen Uebertretung, oder als Versuch derselben zugerechnet werden kann.
- d) Wer eine Waare mit der Kenntniß des Umstandes, daß dieselbe der Entrichtung der Zollgebühr gesetzlich entzogen wurde, an sich brachte.

§. 202.

b. Umfang der Verbindlichkeit zweier oder mehrerer zollpflichtiger Personen.

Sind in den beiden letzt erwähnten Fällen (§. 201 c und d) zwei, oder mehrere Personen zur Entrichtung der Zollgebühr von einer und derselben Sache verpflichtet, so trifft diese Verbindlichkeit dieselben zur ungetheilten Hand.

5. Haftung der Sache in dem Besitze einer zollpflichtigen Person.

§. 203.

Dem Staatsschatze steht nicht bloß das persönliche Recht zur Einforderung der Zollgebühr gegen die Personen, die zur Entrichtung der Zollgebühr verpflichtet sind (§. 201) zu, sondern es haftet auch die Waare, so lange sich dieselbe in dem Besitze einer der genannten Personen befindet, dem Staatsschatze für die unberichtigte Zollgebühr.

6. Recht auf die unverzollte Sache.

§. 204.

a. Gegen einen Dritten.

Gegen einen Dritten, welcher zur Entrichtung der Zollgebühr nach der obigen Bestimmung (§. 201) nicht verpflichtet ist, kann die unverzollte Waare, zur Einbringung der unberichtigten Zollgebühr, nur in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden, und zwar:

- a) Gegen denjenigen, der die Waare im Rahmen und für den Vortheil der zur Zollentrichtung verpflichteten Person, oder im Grunde eines ihm von ihr auf dieselbe eingeräumten Pfandrechtes in Gewahrsame hat.
- b) Gegen denjenigen, von welchem die zur Zollentrichtung verpflichtete Person die Sache mit der Eigenthumsklage nach dem bürgerlichen Rechte, zurückzufordern berechtigt ist.

- c) Gegen den Besitzer, welcher, bei der Erwerbung der Waare, aus der Beschaffenheit derselben, aus ihrem auffallend geringen Preise, aus den bekannten persönlichen Eigenschaften, dem Gewerbe, oder der Beschäftigung des Vormannes, oder aus anderen Verhältnissen einen begründeten Verdacht, daß die Sache unverzollt sei, hätte schöpfen sollen.
- d) Gegen einen Gewerbetreibenden, wenn er eine Waare, deren Veräußerung durch die Zollvorschriften untersagt ist, ungeachtet er die Eigenschaft der Sache, oder des Inhabers, welche die Anwendung des Verbothes begründet, kannte, an sich brachte.

§. 205.

b. Insbesondere gegen einen Pfandgläubiger.

Hat der Inhaber oder Besitzer der unverzollten Waare das Pfandrecht auf dieselbe erworben, so kann er dasselbe vor der Tilgung der unberichtigten Zollgebühr nicht geltend machen, wenn er bei der Erwerbung des Pfandrechtes wußte, oder doch aus der Beschaffenheit der Sache, aus den bekannten persönlichen Eigenschaften, dem Gewerbe oder der Beschäftigung des Schuldners, oder aus anderen Verhältnissen einen begründeten Verdacht, daß die Sache unverzollt sei, hätte schöpfen sollen.

7. Art der Geltendmachung des dem Staate auf die unverzollte Sache zustehenden Rechtes.

§. 206.

Die unverzollte Waare ist in den Fällen, in welchen der Anspruch des Staatsschatzes auf dieselbe zur Einbringung der unberichtigten Zollgebühr nach dem gegenwärtigen Gesetze (§§. 200 und 203 bis 205) Statt findet, an das nächste, zur Vornahme

me der Verzollung befugte Zollamt zu übergeben, und hier dem gesetzmäßigen Zollverfahren zu unterziehen. Macht die Waare den Gegenstand des Strafverfahrens wegen einer Gefällsübertretung aus, so soll über dieselbe nach den für das gedachte Verfahren bestehenden Vorschriften verfügt werden. Treten hingegen streitige Rechtsansprüche ein, ist der Fall des Strafverfahrens wegen einer Gefällsübertretung nicht vorhanden, und fehlen die oben (§. 200) ausgedrückten Bedingungen, so sind, bis zu der im gerichtlichen Wege erfolgten Austragung der streitigen Ansprüche, die im gerichtlichen Verfahren gestatteten Maaßregeln zur Sicherstellung der Rechte des Staatsschatzes, auf das Einschreiten der zur Vertretung des letzteren berufenen Behörden, im gesetzmäßigen Wege zu ergreifen.

II. Maaßstab der Zollbemessung in Absicht auf den Zeitpunkt der Fälligkeit.

1. Von Eingangs-, Durchfuhr- und Ausfuhrgütern.

§. 207.

a. Zeitpunkt der Fälligkeit.

Die Eingangs-Zollgebühren werden mit dem Zeitpunkte, in welchem das Verfahren für die Eingangsverzollung geschlossen wird, unmittelbar vor der Ertheilung der Gestattung, die Waare von dem Amtsplatze, oder der amtlichen Niederlage zur freien Verwendung hinweg zu nehmen (§§. 94 und 98), die Gebühren von der Ausfuhr, und dem Durchzuge hingegen mit der Schlußamtshandlung des Austrittsamtes, unmittelbar vor der von Seite des letzteren zu ertheilenden Gestattung, den zollpflichtigen Gegenstand, von dem Amtsplatze, oder aus der amtlichen Niederlage über die Zoll-Linie zu bringen, fällig. Die Nebengebühren sind, so weit nicht für dieselben eine besondere Bestimmung getroffen wird, bei der Amtshandlung, aus Anlaß deren solche gefordert werden, zu entrichten.

§. 208.

b. Entrichtung vor diesem Zeitpunkte.

Den zur Entrichtung der Zollgebühren verpflichteten Personen ist gestattet, die Zahlung vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Gebühr fällig wird, zu leisten. Insbesondere kann der Ausfuhrzoll bei einer im Zollgebiete aufgestellten Legstätte, der Durchfuhrzoll bei dem Eintrittsamte, oder bei einer Legstätte entrichtet werden.

§. 209.

c. Aenderungen im Ausmaasse der Zollgebühr nach dem Zeitpunkte der Fälligkeit.

Die nach dem Zeitpunkte, mit welchem die Zollgebühr fällig wird, in dem Ausmaasse derselben zur Wirksamkeit gelangenden Aenderungen, sollen den zur Zahlung verpflichteten Personen weder zum Vortheile, noch zum Schaden gereichen. Aus Anlaß einer Aenderung in dem Ausmaasse der Zollgebühr findet für die Ausfuhr Güter, von denen der Zoll bei einem nicht an der Zoll-Linie aufgestellten Amte vorhinein entrichtet wurde, die Zurückstellung der erlegten Gebühr, oder eines Theiles derselben nur in dem Falle Statt, wenn die Waare unter amtlichen Verschluss gelegt, und binnen der vorgezeichneten Frist zu dem Austrittsamte gestellt wurde.

2. Von Anweisungsgütern, die im Zollgebiete ohne Stellung zu einem Amte bleiben.

§. 210.

Für Anweisungsgüter, die, bei Aenderung ihrer Bestimmung, zum Behufe der Einfuhrverzollung von der Anordnung der Stellung zu einem Zollamte ausgenommen sind (§. 172) und die im Zollgebiete gelassen werden, ohne der allgemeinen Vorschrift gemäß (§. 171) zu dem Amte, an das solche angewiesen waren, oder zu einem anderen, auf dem vorgezeichneten Straßenzuge befindlichen Zollamte, binnen der zum

Eintreffen bei jenem Amte vorgezeichneten Frist, gestellt worden zu seyn, wird die Eingangszollgebühr nach den in demjenigen Zeitpunkte bestandenen Bestimmungen bemessen, in welchem das anweisende Amt mit Beobachtung der Vorschrift (§. 172) die Gestattung ertheilte, die Waare vom Amtsplatze, oder aus der amtlichen Verwahrung frei vom amtlichen Verschlusse hinweg zu nehmen.

3. Von Durchfuhrwaaren, die ohne Ablegung durchgeführt werden.

§. 211.

Wird eine Durchfuhrwaare ununterbrochen, und ohne Ablegung im Zollgebiete durch dasselbe durchgeführt, und findet, während des Durchzuges vor dem Austritte aus dem Zollgebiete, eine Erhöhung der Durchfuhrzollgebühr Statt, so soll diese Aenderung des Gebührenausses auf die erwähnte Waare keine Anwendung finden, und der Durchfuhrzoll ist von derselben nach dem, zur Zeit des Eintrittes über die Zoll-Linie bestandenen minderen Ausmaasse einzuheben.

4. Von Gegenständen einer Uebertretung.

a. Von gesetzwidrig aus dem Auslande bezogenen Waaren.

§. 212.

aa. Wenn dieselben im ungeänderten Zustande bei einer zollpflichtigen Person vorhanden sind.

Sind die Waaren, welche auf gesetzwidrige Art aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse eingebracht wurden, im ungeänderten Zustande vorhanden, und liegt deren Besizer die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Zollgebühr ob (§§. 201 bis 205), so sind dieselben, wenn solche nicht in das Ausland, oder in einen Zollausschluss zurück gesendet werden, dem Zollverfahren für die Eingangsverzollung zu unterziehen. Die Zollgebühr wird in diesem Falle nach dem allgemeinen Grundsatz (§. 207) bemessen.

§. 213.

bb. In anderen Fällen.

In allen anderen Fällen hingegen wird die Zollgebühr von den auf gesetzwidrige Art in das Zollgebieth eingebrachten Waaren nach demjenigen Ausmaasse berechnet, welches zur Zeit der Uebertretung, mittelst deren die Sache vorschriftwidrig über die Zoll-Linie eingeführt, oder vom Amtspolize, aus der ämtlichen Verwahrung, oder aus dem ämtlichen Verschlusse genommen wurde, gesetzlich bestand, und dem damahligen Zustande der Waare entspricht.

b. Von Ausfuhr- oder Durchfuhrsgütern.

§. 214.

Auch von Ausfuhr- oder Durchfuhrsgütern, die ohne Berichtigung der Zollgebühr, mit Uebergehung des Austritts-Zollamtes, aus dem Zollgebieth ausgeführt wurden, ist die Zollgebühr nach dem zur Zeit, als solche über die Zoll-Linie austraten, bestandenen Ausmaasse zu bestimmen.

c. Wenn der Zeitpunkt der Uebertretung sich nicht ausmitteln läßt.

§. 215.

Läßt sich aber der Zeitpunkt, in welchem die Uebertretung der für den zollpflichtigen Verkehr bestehenden Vorschriften verübt wurde, nicht genau ausmitteln, und ist aus den erhobenen Umständen in dem Falle, wo eine Aenderung in dem gesetzlichen Ausmaasse der Zollgebühr eintrat, nicht abzunehmen, ob die Uebertretung vor, oder nach dieser Aenderung Statt fand, so soll das zur Zeit der Entdeckung der Uebertretung bestandene Ausmaß, der Berechnung der Zollgebühr zum Grunde gelegt werden.

III. Grundlage der Zollbemessung in Absicht auf Menge und Gattung.

§. 216.

1. In der Regel.

Die Zollgebühr ist nach der Waarenmenge und Gattung, welche die Waarenerklärung angibt, zu bemessen. Wird aber durch die zollämtliche Untersuchung entdeckt, daß die Waare mit der Angabe der Erklärung nicht übereinstimme, und ist der Fall nicht so beschaffen, daß derselbe zu Folge des Strafgesetzes für Gefällsübertretungen, als eine Gefällsverkürzung, oder als der Versuch einer Gefällsverkürzung zu betrachten ist, so soll die Zollgebühr nach dem Ergebnisse der zollämtlichen Untersuchung bemessen werden. Ist hingegen die Unrichtigkeit der Waarenerklärung von der Art, daß dieselbe eine Gefällsverkürzung, oder den Versuch derselben enthält, so ist der Zoll nach derjenigen Menge und Gattung zu berechnen, nach welcher derselbe mit dem höhern Betrage entfällt.

§. 217.

2. Von verdorbenen Gegenständen.

Sollte ein für die Einfuhr verzollung richtig erklärter Gegenstand ganz, oder zum Theile verdorben gefunden werden, so wird von der als verdorben und unbrauchbar erkannten Menge der Eingangszoll nicht abgenommen. Die unbrauchbare Waare muß aber entweder, in Gegenwart eines Zollbeamten, vertilgt, oder in das Ausland zurück geführt werden. Auch von Durchfuhrsgütern, die durch ein zufälliges vorschriftmäßig angezeigtes (§. 160) und erwiesenes Ereigniß vernichtet wurden, oder die bei der zollämtlichen Untersuchung verdorben gefunden, und in Gegenwart eines Zollbeamten vertilgt werden, ist der Durchfuhrzoll nicht einzuhoben.

IV. Einhebung der Zollgebühr.

§. 218.

1. Zollborgung.

Die fällige Zollgebühr wird in der Regel nicht geborgt. In so fern durch besondere Anordnungen für bestimmte Gegenstände die Borgung der Zollgebühr zugestanden wird, so ist jede solche Bewilligung stets widerruflich.

§. 219.

2. Folgen eines Rechnungsverstoßes, oder einer unrichtigen Anwendung eines Gebührensatzes.

Ein Rechnungsverstoß, oder die unrichtige Anwendung eines Gebührensatzes hat weder dem Staatsschatze, noch den zur Zollentrichtung verpflichteten Personen zum Nachtheile zu gereichen. Der Betrag, der ungebührlich geleistet wurde, wird gegen Beibringung des Beweises, demjenigen, der die Zahlung leistete, zurück erstattet. Wurde, ohne absichtliche Verkürzung des Gefalles, weniger gezahlt, als nach dem gesetzlichen Ausmaße entfiel, so hat die zur Zollentrichtung verpflichtete Person den, auf die gesetzliche Gebühr mangelnden Betrag nachträglich zu entrichten; diese Forderung des Staatsschatzes kann jedoch nur binnen der Frist eines Jahres, von dem Zeitpunkte der geleisteten Zahlung an gerechnet, geltend gemacht werden. Dem Staatsschatze bleibt das Recht vorbehalten, vor oder nach Ablauf dieser Frist von den Beamten, durch deren Verschulden der Abgang an der gesetzlichen Gebühr entstand, oder die, ihrer Stellung nach, für dieses Verschulden verantwortlich sind, das Mangelnde einzubringen. Dem Beamten, gegen den von diesem Rechte Gebrauch gemacht wird, steht nicht zu, die Vergütung des zu leistenden Betrages von der zollpflichtigen Person, oder demjenigen, der die Zollgebühr nicht vollständig entrichtete, anzusprechen.

V. Besondere Bestimmungen für die Einfuhr- und Ausgangszölle.

1. Gebühr des Einfuhrzolles ohne Rücksicht auf den Ursprung der Waare.

§. 220.

Gegenstände, die aus dem Auslande, oder den Zollausschlüssen über die Zoll-Linie eingebracht werden, unterliegen, ohne Rücksicht auf ihren Ursprung, dem Einfuhrzolle. Werden inländische Erzeugnisse über die Zoll-Linie ausgeführt, ohne daß hierbei die Bestimmungen über die Anweisung der im inneren Verkehre die Zoll-Linie berührenden Gegenstände beobachtet wurden; so erlischt hierdurch, in Absicht auf die Zollbehandlung, deren Eigenschaft inländischer Erzeugnisse.

2. Weide- und Arbeitsvieh.

§. 221.

Vieh, das auf die Weide getrieben wird, und von derselben zurückkehrt, kann zollfrei über die Zoll-Linie eingehen und austreten. Auch die Erzeugnisse von dem auf die Weide getriebenen Viehe, als: Milch, Butter, Käse, und das in der Zwischenzeit von demselben zugewachsene junge Vieh dürfen zollfrei zurück geführt werden. Weide- oder Arbeitsvieh, bei dem die Bedingungen vorhanden sind, unter denen dasselbe auf Nebenwegen eingehen, und austreten darf, (§. 25 Ziffer 1) unterliegt weder im Eingange noch im Austritte einem zollamtlichen Verfahren, sondern bloß den Vorsichtsmaafregeln, welche nach den örtlichen Verhältnissen angeordnet werden. Vieh hingegen, das von der Weide, oder den Berrichtungen der Landwirthschaft nicht an demselben Tage zurückkehrt, daher entweder auf entlegene Weideplätze getrieben wird, oder auf der Weide durch längere Zeit verweilen muß, ist bei dem nächsten Zollamte anzumelden. Die näheren Bestimmungen über das hierbei zu beobachtende Verfahren werden auch in dieser Beziehung nach der Beschaffenheit der Ortsverhältnisse getroffen.

In jedem Falle soll die Zollgebühr von dem Viehe, das auf der Weide veräußert wurde, nach demjenigen Tariff-Satze entrichtet werden, welcher bestand, als dasselbe auf dem Triebe nach dem Weideplatze die Zoll-Linie überschritt.

3. Einfuhr zur Zubereitung.

§. 222.

Zur Zubereitung, Umgestaltung, oder Veredlung können Waaren, die nicht zur Gattung der außer Handel gesetzten Gegenstände gehören, zollfrei eingeführt, und binnen der festgesetzten Frist über dasselbe Zollamt, über das dieselben eingingen, wieder ausgeführt werden. Diese Bewilligung erstreckt sich aber nicht auf Gegenstände, welche durch die Zubereitung ihre wesentliche Beschaffenheit, oder Gestalt dermaßen ändern, daß dieselben nicht wieder erkennbar sind. In wie fern Gegenstände, von der Gattung außer Handel gesetzter Waaren zur Zubereitung zollfrei ein- und ausgeführt werden können, wird durch besondere Anordnungen bestimmt. Bei der Einfuhr zur Zubereitung soll, wenn der Aussteller der Erklärung nicht ein bekannter und sicherer Gewerbetreibender ist, der Eingangszoll sichergestellt werden.

4. Ausfuhr auf ungewissen Verkauf (Losung).

§. 223.

Auf ungewissen Verkauf oder auf Losung können inländische Erzeugnisse, deren Ausfuhr nicht verbotnen ist, in das Ausland gesendet, und binnen der durch die Bollete festgesetzten Frist über dasselbe Zollamt zollfrei zurückgebracht werden. Der Ausgangszoll ist bei der Absendung einstweilen zu erlegen.

5. Zollverfahren.

§. 224.

a. Bei der Einfuhr und Ausfuhr zur Zubereitung, oder auf Losung.

Die im Eingange zur Zubereitung, und in der Ausfuhr auf Losung erklärten Gegenstände müssen der äußeren und in-

neren zollämtlichen Untersuchung nach den für die Einfuhrverzollung geltenden Grundsätzen unterworfen, und mit einer kennbaren Bezeichnung versehen, oder, Falls dieselben einer solchen Bezeichnung nicht empfänglich wären, genau beschrieben werden. Sobald dieselben zurückgelangen, ist die zollämtliche Untersuchung auf dieselbe Art genau zu pflegen, und sich zu überzeugen, ob die Gegenstände eben dieselben seien, denen der Vorbehalt der zollfreien Zurückbringung zugestanden wurde.

§. 225.

b. Bei der Rückkehr.

Für die Gegenstände, welche während der festgesetzten Frist wieder zurück gebracht werden, ist die bar erlegte Sicherstellung zurück zu erstatten. Von denjenigen hingegen, welche nicht vor Ablauf der bestimmten Frist zurück gelangen, ist die Zollgebühr, und zwar von den zur Zubereitung eingebrachten Waaren der Einfuhrzoll, von den auf Losung ausgeführten Gegenständen der Ausfuhrzoll nach dem zur Zeit, als die Einfuhr zur Zubereitung, oder die Ausfuhr auf Losung von dem Gränz-Zollamte gestattet wurde, bestandenem Ausmaasse, Falls die Gebühr nicht bereits erlegt worden wäre, zu entrichten.

6. Besondere Bewilligungen für den Gränzverkehr.

§. 226.

Die besonderen Bewilligungen, welche in Absicht auf das Ausmaass der Zollgebühr zur Erleichterung des Gränzverkehrs, oder des Bezuges der Erfordernisse für die Gränzbewohner bestehen, bleiben unberührt.

Siebentes Hauptstück.

Von den ämtlichen Niederlagen.

I. Ort und Bestimmung der Niederlagen.

1. Aemter, bei denen Niederlagen bestehen.

§. 227.

Aemtliche Niederlagen bestehen bei den Haupt-Zollämtern und Zoll-Regstätten. Andere Aemter sind, wenn sie nicht besonders eine erweiterte Befugniß erhielten, nur ermächtigt, unter den festgesetzten Bestimmungen Eingang- oder Durchfuhrgüter, (§§. 53, 55, 79, 80, 82, 111 und 112) rücksichtlich deren die zur Einfuhr vorgezeichneten Bedingungen nicht vollständig erfüllt, oder auf welche im gerichtlichen Wege Ansprüche geltend gemacht wurden, in Verwahrung zu nehmen.

2. Gegenstände.

§. 228.

a. Deren Aufnahme in die Niederlage Statt findet.

Die ämtlichen Niederlagen sind in der Regel nur bestimmt, Gegenstände, die einem Zollverfahren unterliegen, aufzunehmen.

§. 229.

b. Die von denselben ausgeschlossen sind.

Schießpulver, und Gegenstände, deren Erhaltung Auslagen verursacht, oder die sich im Zustande der Verwesung befinden, sind von der Aufnahme in die ämtlichen Niederlagen gänzlich ausgeschlossen. Gegenstände, deren Aufbewahrung eine besondere Beaufsichtigung, und kunstmäßige Behandlung erheischt, oder die der Selbstentzündung unterworfen sind, Gifte, dann Waaren, die durch

Verbreitung starker Gerüche, oder auf andere Art den in der Niederlage befindlichen Gegenständen nachtheilig werden können, sind nur in denjenigen Niederlagen aufzunehmen, die mit der, zu deren Aufbewahrung erforderlichen besonderen Einrichtung versehen sind.

II. Personen, denen ein Einfluß auf die abgelegte Waare zusteht.

§. 230.

1. Der Hinterleger.

Als der Hinterleger der in die ämtliche Niederlage aufgenommenen Gegenstände wird derjenige betrachtet, dem die Haftung für die Erklärung obliegt. (§§. 71, 73, 77 und 128.)

§. 231.

2. Der Bürge bei angewiesenen Waaren.

Bei angewiesenen Waaren wird derjenige, welcher bei dem Eingange derselben die zur Anweisung erforderliche Bürgschaft leistete, für ermächtigt gehalten, im Nahmen des Hinterlegers die sich auf die Ablegung der Waare in den ämtlichen Niederlagen, und auf deren Erhebung aus den letztern beziehenden Geschäfte zu vollziehen, in so fern nicht in der Waarenklärung ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen, und dem Amte angezeigt wurde. Auch dauert diese Ermächtigung nicht länger, als bis zu dem Zeitpunkte, wo der, in der Waarenklärung angegebene Empfänger der Waare die Annahme derselben dem Amte anzeigt.

§. 232.

3. Der Waarenführer.

Der Waarenführer, welcher die Waare zum Amte bringt, wird für bevollmächtigt betrachtet, dieselbe in der ämtlichen Niederlage abzulegen, und, wenn die Waarenklärung, die der Sendung zur Bedeckung dienende Bollete,

oder die Papiere, mit denen sich der Waarenführer ausweist, nicht auf die Belassung bei dem Amte, bei dem die Waare niedergelegt wurde, sondern auf den Weiter-Transport lauten, aus der Niederlage zu erheben. Die Ermächtigung desselben zur Erhebung der Waare aus der Niederlage wird als erloschen angesehen, sobald sich der Empfänger der Waare, oder der Bürge, unter dessen Haftung dieselbe angewiesen wurde, bei dem Amte meldet.

Sollte der Aussteller der Waarenerklärung in derselben rücksichtlich der Person, die zur Erhebung des Gegenstandes aus der Niederlage ermächtigt wird, eine andere Bestimmung getroffen haben, so ist sich hiernach zu achten.

III. Uebernahme in die Niederlage.

§. 233.

1. Verfahren hierbei.

Bei der Uebernahme der Waare in die ämtliche Niederlage wird dieselbe, in Gegenwart des Waarenführers, der äußeren Untersuchung unterzogen, das rohe Gewicht erhoben, und wenigstens ein Paß, oder ein Behältniß, auf dessen Auswahl dem Waarenführer kein Einfluß zusteht, geöffnet, und im Inneren besichtigt. Ist Verdacht einer Unrichtigkeit der Waarenerklärung vorhanden; so soll derjenige Theil der Ladung, rücksichtlich dessen der Verdacht obwaltet, mit Beiziehung der Personen, denen die Haftung für die Erklärung obliegt, Falls dieselben im Standorte des Amtes anwesend sind, und deren Aufenthalt dem Amte bekannt ist, dann des Waarenführers, und einer obrigkeitlichen Person, oder wenn eine solche nicht anwesend wäre, eines Gliedes vom Gemeindevorstande oder im Falle auch ein solches nicht anwesend wäre, zweier unbefangenen Zeugen, der vollständigen inneren Untersuchung unterworfen werden. Von dem Waarenführer kann in dem letzteren Falle gefordert werden, daß er zum Behufe der Vornahme

dieser Amtshandlung sich, durch acht und vierzig Stunden von dem Zeitpunkte der Uebergabe der Waare an die ämtliche Niederlage an gerechnet, aus dem Orte nicht entferne. In diese Frist sind die Sonn- und Feiertage nicht einzurechnen.

§. 234.

2. Bestätigung der Uebernahme in die Niederlage.

Wünscht derjenige, welcher Waaren in eine ämtliche Niederlage übergab, hierüber eine Bestätigung zu erhalten; so wird ihm dieselbe ertheilt. Diese Bestätigung hat jedoch nur die Zahl der Päckle oder Behältnisse, die übernommen wurden, die Nummer, unter der die Waarensendung in die Bücher der Niederlage eingetragen wurde, und den Tag der Uebernahme zu enthalten. Wird ein Frachtbrief beigebracht; so kann die Bestätigung auf dem Rücken desselben angefest werden. Der Staatsschatz übernimmt durch die Ertheilung der Bestätigung nur für die Zahl der Päckle, oder Behältnisse, und nicht für die angegebene Gattung, Beschaffenheit, und Menge der Waaren eine Haftung.

IV. Befugnisse, die mit der Benützung der ämtlichen Niederlage verbunden sind.

§. 235.

1. Freie Verfügung über die abgelegten Waaren.

Die in ämtlichen Niederlagen abgelegten Waaren können, so lange sich dieselben in ämtlicher Verwahrung befinden, zur Einfuhrverzollung, zur Versendung an eine andere Niederlage, oder zur Ausfuhr in das Ausland erklärt werden.

§. 236.

2. Umpackung und Theilung der Päckle.

Es ist auch gestattet:

1. Den in der ämtlichen Niederlage aufbewahrten Waarenladungen ganz, oder zum Theile eine geänderte Be-

stimmung zu ertheilen, daher Waaren, die zur Durchfuhr bestimmt wurden, zur Einfuhrverzollung, und Gegenstände, die zur Eingangverzollung abgelegt wurden, zur Wiederausfuhr zu erklären. (§§. 164 und 235.)

2. Mit Beobachtung der für die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Niederlagen vorgezeichneten Bestimmungen, in der ämtlichen Niederlage die Waarenpäckc

a) Um zu packen, oder

b) Zum Behufe der Versendung in verschiedenen Richtungen, oder der Aenderung in der Bestimmung der Waare in kleinere Päckc zu theilen. Die Theilung der Waarenpäckc mit der Bestimmung, daß die kleineren Päckc oder Behältnisse, in welche solche getheilt wurden, in derselben Richtung versendet werden, findet nur bei den Aemtern, die hierzu die besondere Ermächtigung erhalten, Statt. Diese Ermächtigung ist nur in so fern zu ertheilen, als die Erleichterung des redlichen Handelsverkehrs es erheischt.

§. 237.

3. Art der Aufbewahrung.

Niemand kann fordern, daß die Waaren in anderen, als den zur Niederlage bestimmten öffentlichen Unterkünften, und auf eine andere, als die in jeder Niederlage eingeführte, und bekannt gemachte Weise aufbewahrt werden.

§. 238.

4. Führung der Aufsicht über den Zustand der Waare.

Dem Eigenthümer der Waare, und dem von ihm Bevollmächtigten steht nicht bloß das Recht zu, sondern es liegt ihm auch die Verbindlichkeit ob, den Zustand der abgelegten Waaren in angemessenen, der Beschaffenheit des Gegenstandes entsprechenden Zeiträumen in Augenschein zu nehmen, Falls er ein Gebrechen in der Art der Aufbewahrung

bemerkt, darauf das Amt, bei dem die Niederlage besteht, ohne Verzug aufmerksam zu machen, und, wenn die Abhülfe von Seite des letzteren nicht erfolgt, die Wahrnehmung der Behörde, der das Amt untergeordnet ist, anzuzeigen.

Nach Beschaffenheit der Umstände findet, rücksichtlich der Folgen eines Verschuldens, die Bestimmung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, §. 1304, Anwendung.

V. Pflichten des Hinterlegers.

1. Arbeiten und Auslagen zur Erhaltung der Sache.

§. 239.

Der Staatsschatz übernimmt in keinem Falle die Vollziehung der Arbeiten, und die Ausgaben, welche die Erhaltung der Waare in gutem Zustande, oder das mit derselben vorzunehmende Gewerbsverfahren erheischt. Ob, und in wie fern es gestattet ist, in den ämtlichen Niederlagen ein Gewerbsverfahren mit den in denselben abgelegten Gegenständen vorzunehmen, wird für jede Niederlage nach den besonderen Verhältnissen bestimmt.

2. Entrichtung des Lagerzinses.

a. Wem dieselbe obliegt.

§. 240.

Der Hinterleger, und derjenige, dem die Haftung für dessen Verbindlichkeiten obliegt, ist verpflichtet, den Lagerzins (die Niederlagsgebühr) nach demjenigen Ausmaasse zu entrichten, das durch besondere Anordnungen festgesetzt ist.

b. Maassstab der Berechnung.

§. 241.

aa. In der Regel.

Der Lagerzins wird nach dem rohen Gewichte, das die Waare zur Zeit der Aufnahme in die Niederlage hatte, be-

messen. Weder der Gewichtsverlust, der durch Verstauben, Eintrocknen oder Verdünsten entsteht, noch der Zuwachs am Gewichte, der sich durch Anziehung der Feuchtigkeit ergibt, wird bei der Bemessung des Lagerzinses beachtet.

§. 242.

bb. Im Falle der Vernichtung, oder gewaltsamen Hinwegnahme der Waare, oder eines Theiles derselben.

Sollte die Waare, oder ein Theil derselben, durch ein zufälliges Ereigniß vernichtet, oder aus der Niederlage hinweg genommen werden; so ist von dem Zeitpunkt, in welchem dieses Ereigniß Statt fand, oder wenn dieser Zeitpunkt nicht genau bekannt wäre, von jenem, in welchem solches dem Amte bekannt wurde, anzufangen, das Gewicht des übrig gebliebenen Theiles der Waare der Bemessung des Lagerzinses zum Grunde zu legen. Eine Mäßigung oder Abschreibung des Lagerzinses kann hingegen nicht gefordert werden, wenn die Waare noch vorhanden ist, jedoch verdorben, und unbrauchbar gefunden wird.

c. Zeitpunkt der Entrichtung.

§. 243.

Der Lagerzins soll bei der Ausfolgung der Waare aus der Niederlage, oder, Falls dieselbe länger als ein Jahr hindurch aufbewahrt bleibt, mit dem Ende eines jeden, von dem Zeitpunkte der Aufnahme in die Niederlage an abgelaufenen Jahres entrichtet werden.

d. Haftung der Waare für den Lagerzins.

§. 244.

Der Lagerzins haftet auf der Waare, so lange sich dieselbe in der ämlichen Verwahrung befindet, und es kann deren Ausfolgung aus der Niederlage, ehe nicht der für die Dauer der Aufbewahrung entfallende Lagerzins entrichtet wird, aus keinem, wie immer gearteten Rechtsgrunde gefordert werden.

3. Anzeige der Wohnung oder eines Bevollmächtigten.

§. 245.

Der Hinterleger soll, wenn er, oder derjenige, der für ihn Bürgschaft leistete, sich in dem Standorte der Niederlage dauernd aufhält, seine oder des Bürgen Wohnung dem Amte, bei dem die Niederlage besteht, bekannt machen; im entgegengesetzten Falle aber, wenn nämlich weder er, noch der Bürge sich dauernd in dem gedachten Orte aufhält, einen Bevollmächtigten für die, sich auf die Aufbewahrung der Sache in der ämlichen Niederlage beziehenden Geschäfte in diesem Orte bestellen, und dem Amte anzeigen. Gewerbetreibende, die häufig in den Fall kommen, Waaren in der Niederlage abzulegen, können diese Anzeige dem Amte vorhinein für alle im Laufe eines bestimmten, oder unbestimmten Zeitraumes sich ergebenden Waarenablegungen machen.

VI. Auflösung der Niederlage.

1. Zeitraum, für welchen die Aufnahme in die Niederlage geschieht.

§. 246.

Außer dem Falle, in welchem eine Waare bei einem minderen Amte, als eine Zoll-Lagstätte, in ämliche Verwahrung genommen wird (§§. 53, 79, 80, 82, 111 und 112), ist, bei der gehörigen Berichtung des Lagerzinses, die Aufbehaltung in den ämlichen Niederlagen nicht auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt.

2. Aufforderung des Hinterlegers, oder des Bürgen.

§. 247.

Hat der Hinterleger, oder derjenige, der für ihn Bürgschaft leistete, der Verbindlichkeit wegen Anzeige der Wohnung, oder eines Bestellten Genüge gethan (§. 245); so soll derselbe, oder derjenige, der in dessen Rahmen zu handeln berufen ist, in folgenden Fällen aufgefordert werden, die Waare binnen einer

dem Zustande derselben angemessenen Frist aus der Niederlage hinwegzunehmen, und den rückständigen Lagerzins zu entrichten, widrigens zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Feilbiethung geschritten würde:

1. Wenn mit dem Ablaufe eines Jahres, von dem Zeitpunkte der Aufnahme in die Niederlage, oder der zuletzt geleisteten Zahlung des Lagerzinses an gerechnet, die an demselben rückständige Gebühr nicht berichtigt wird.
2. Wenn im Laufe der Jahresfrist entdeckt wird, daß die Waare von einer Beschaffenheit sei, zu Folge welcher solche von der Aufnahme in die Niederlage hätte gänzlich ausgeschlossen bleiben sollen, oder
3. Wenn in dem Zustande der abgelegten Waare eine Aenderung erfolgt, oder zu erfolgen droht, welche nicht gestattet, dieselbe in ämtlicher Verwahrung zu behalten.

3. Feilbiethung der Waare.

§. 248.

a. Fälle, in denen dieselbe Statt findet.

Die öffentliche Feilbiethung der Waare ist in den, mit dem vorhergehenden Absatze (§. 247) bezeichneten Fällen auszusprechen, wenn

- a) der erlassenen Aufforderung binnen der eingeräumten Frist nicht entsprochen wird, oder wenn
- b) weder der Hinterleger, noch der Bürge die vorgeschriebene Anzeige (§. 245) vorgelegt hat, oder wenn
- c) der Zustand der Waare so dringend eine Verfügung fordert, daß eine vorläufige Aufforderung des Hinterlegers nicht veranlaßt werden kann.

§. 249.

b. Ausschreibung.

Die Ausschreibung der Feilbiethung ist auf die in jedem Orte übliche Art kund zu machen, und dem Hinterleger,

oder demjenigen, der in dessen Rahmen zu handeln ermächtigt ist, wenn die vorgeschriebene Anzeige (§. 245) geschah, schriftlich mitzutheilen. Läßt es der Zustand der Waare zu, so soll die Kundmachung wenigstens an drei auf einander folgenden Werktagen an den Thoren des Zollamtes, und der zollämtlichen Niederlage angeheftet, und, wenn in dem Orte Zeitungsblätter erscheinen, dem zur Aufnahme ämtlicher Kundmachungen bestimmten Blatte drei Mal eingeschaltet werden.

§. 250.

c. Vollziehung.

Die Feilbiethung ist mit Beobachtung der für öffentliche Versteigerungen überhaupt vorgezeichneten Bestimmungen bei dem Zollamte, in Gegenwart einer von der Obrigkeit, wenn aber die letztere nicht im Orte ihren Sitz hat, von dem Gemeindevorstande beizuordnenden Person, abzuhalten.

§. 251.

d. Bestimmung der feilgebothenen Waare.

Der Verkauf kann entweder mit der Bestimmung, die Waare im Zollgebiete zum Verbräuche zu beziehen, oder dieselbe aus dem Zollgebiete zu versenden, geschehen. In dem ersten Falle übernimmt der Käufer, wenn es sich um eine aus dem Auslande, oder einem Zollauschlusse eingebrachte Waare handelt, die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Eingangszollgebühr. In dem andern Falle liegt dem Käufer ob, die Waare, mit Beobachtung der für die Anweisung unverzollter ausländischer Gegenstände bestehenden Bestimmungen, aus dem Zollgebiete zu entfernen. Ist die Waare nicht von einer Beschaffenheit, welche dieselbe von der ämtlichen Niederlage ausschließt, so kann der Käufer, gegen Entrichtung des Kaufpreises, die Sache in der ämtlichen Niederlage belassen.

§. 252.

e. Verfügung über den erlangten Kaufpreis.

Von dem bei der Feilbiethung erlangten Kaufpreise ist die Vergütung der durch die Erhaltung, und durch die Versteigerung der Waare verursachten Auslagen, dann der rückständige Lagerzins abzuziehen, der übrig bleibende Betrag hingegen dem Hinterleger, sobald dieser sich um dessen Erhebung meldet, zu erfolgen, Falls aber Ansprüche eines Dritten auf die Sache, oder den Preis dem Amte gerichtlich bekannt gemacht worden wären, an das Gericht zu erlegen.

VII. Ablegung der Waaren außer den ämtlichen Niederlagen.

§. 253.

Wo und unter welchen Bedingungen dieselbe Platz greift.

Zur Erleichterung des Handelsverkehrs kann, so weit es sich mit dem Schutze des einheimischen Gewerbleißes, und des Staatschazes gegen Bevortheilungen vereinigen läßt, gestattet werden, ausländische unverzollte Waaren außer den ämtlichen Niederlagen mit der Bewilligung, daß dieselben nachträglich zur Einfuhrverzollung, zur weiteren Verfertigung, oder zur Ausfuhr in das Ausland erklärt werden dürfen, abzulegen und aufzubewahren. Die Hofstelle bestimmt, an welchen Orten, und unter welchen Vorsichten diese Gestattung Anwendung findet. Die unverzollten Waaren, rücksichtlich deren dieses der Fall ist, werden, so lange sich dieselben außer der ämtlichen Niederlage in der Verwahrung desjenigen, dem die erwähnte Gestattung erteilt wurde, befinden, in Absicht auf die Haftung für die auf denselben ruhende Zollgebühr, als in ämtlicher Verwahrung befindlich betrachtet. (§. 200.)

Aechtes Hauptstück.

Von dem Verkehre im Zollgebiete und den Maaßregeln zu dessen Ueberwachung im Allgemeinen.

I. Bestimmungen über den Verkehr im Zollgebiete.

1. Grundsatz.

§. 254.

Den auf gesetzmäßige Art aus dem Auslande oder den Zollausschlüssen bezogenen, und den im Zollgebiete erzeugten Waaren ist in demselben, mit Beobachtung der Handels- und Gewerbevorschriften der freie Verkehr gestattet, so weit nicht eine besondere Vorschrift eine Ausnahme von diesem Grundsatz, oder eine Beschränkung desselben anordnet.

2. Transport der verzollten Eingangsgüter, an den Ort der Bestimmung.

§. 255.

a. Dießfällige Verbindlichkeit.

Die der Einfuhrverzollung unterzogenen Gegenstände müssen von dem Zollamte, welches das gesetzmäßige Verfahren vornahm, auf der durch die Bollete vorgezeichneten Straße, während des zu diesem Transporte bestimmten Zeitraumes, an den Ort der Bestimmung gebracht werden. Die Bollete soll den Gegenstand bis an diesen Ort begleiten, und dient der Waare für den Transport weder außer der bemerkten Straße, noch nach Ablauf des vorgezeichneten Zeitraumes zur Ausweisung, wenn nicht erwiesen wird, daß ein zufälliges Ereigniß hinderte, die bestimmte Straße, oder Zeitfrist einzuhalten. Die Bollete, die sich nicht bei dem im Transporte begriffenen Gegenstande befindet, soll, wenn dieselbe später beigebracht,

und ein zufälliges Ereigniß, das die Bollete von der Ladung trennte, nicht erwiesen wird, nicht beachtet werden.

§. 256.

b. Aenderung der Richtung auf dem Transporte.

Wird der Waare, auf dem Transporte an den Ort der Bestimmung, eine geänderte Richtung ertheilt, und befindet sich vor, oder an der Stelle, an welcher von der vorgezeichneten Richtung abgewichen wird, oder auf der neu gewählten Richtung ein Zollamt, oder ein anderes zu den Amtshandlungen der Waaren-Controle ermächtigtes Amt, so soll die Waare zu diesem Amte, wenn aber in der gedachten Richtung kein solches Amt bestünde, zu derjenigen Abtheilung der Gefällen-Wache, welche vor, oder in dem Orte, wo von der vorgezeichneten Richtung abgewichen wird, besteht, oder welche die Nächste in der eingeschlagenen Richtung ist, gestellt werden. Das Amt, oder die Abtheilung der Gefällen-Wache setzt, wenn sich weder in Absicht auf den Zustand, und die Beschaffenheit der Sendung, noch den seit der Ausstellung der Bollete abgelaufenen Zeitraum ein Anstand ergibt, auf der Bollete die neue Richtung, und den Zeitraum, binnen welchem die Sendung in dem geänderten Orte der Bestimmung einzutreffen hat, an.

§. 257.

c. Wenn sich im Orte der Bestimmung ein Zollamt befindet.

Befindet sich in dem Orte, an den eine zum Handel, oder zu einem andern Gewerbsbetriebe der Einfuhrverzollung unterzogene Waare bestimmt ist, ein Zollamt, so soll dieselbe, ehe solche abgelegt wird, zu diesem Amte gestellt, und dem letztern die Einfuhr-Zoll-Bollete überreicht werden. Das Amt setzt unaufgehalten, nach Vergleichung der Bollete mit der Waarenladung, die Bestätigung, daß dieser Anordnung Genüge geleistet worden sei, auf der Bollete an, wodurch die letztere geeignet gemacht wird, der Waare bei der

Aufbewahrung in dem gedachten Orte, zur Ausweisung zu dienen.

3. Ausweisung von Seite der Reisenden über die vollzogene Amtshandlung.

§. 258.

Reisende sollen die, bei dem Eingange in das Zollgebieth erhaltene Bollete (§. 100) wohl aufbewahren, und zwar: so fern sie durch das Zollgebieth durchreisen, bis zu dem Austritte aus demselben; wenn sie hingegen in dem letztern verweilen, bis zu dem Eintreffen in ihrem dauernden Wohnsitze, hier aber so lange, als die Bedingungen zur Fortderung des Bezugs-Ausweises vorhanden sind.

4. Außer Handel gesetzte Waaren.

§. 259.

a. Abtretung und Aufbewahrung derselben.

Die auf gesetzmäßige Art aus dem Auslande, oder den Zollauschlüssen bezogenen außer Handel gesetzten Gegenstände dürfen, so lange sich dieselben in neuem ungebrauchten Zustande befinden, weder außer den zur Wohnung desjenigen, dem die Bewilligung des Bezuges zu dem eigenen Gebrauche ertheilt wurde, gehörenden Bestandtheilen aufbewahrt, noch an jemanden Andern, ohne besondere hierzu erlangte Bewilligung, abgetreten werden. Treibt derjenige, dem die Gestattung zum Bezuge einer außer Handel gesetzten Waare für den eigenen Gebrauch ertheilt wurde, Handel, so ist es untersagt, dieselbe in den zur Gewerbsausübung bestimmten Räumen aufzubewahren.

§. 260.

b. Beweis über den gesetzmäßigen Bezug derselben.

Ueber den auf gesetzmäßige Art erfolgten Bezug einer außer Handel gesetzten Waare wird für denjenigen, dem die Ausweisung der Verzollung obliegt, kein anderer Be-

weis, als die auf den Namen des Besizers derselben ausgesetzte Bollete angenommen.

§. 261.

c. In einer Verlassenschaft gefundene.

Befinden sich in einer Verlassenschaft außer Handel gesetzte Waaren, die der Erblasser vorschriftmäßig bezog, und die mit der Bollete gehörig versehen sind (§. 260); so können die Erben dieselben benützen, und gebrauchen, ohne hierzu einer besondern Bewilligung zu bedürfen. In Absicht auf die Veräußerung, oder Abtretung dieser Waaren von Seite der Erben gilt jedoch, wenn jene sich in neuem ungebrauchten Zustande befinden, die obige allgemeine Bestimmung (§. 259), zu Folge welcher die außer Handel gesetzten Waaren an einen Andern, ohne besondere hierzu erlangte Bewilligung, nicht abgetreten werden dürfen.

5. Eingang von Weber-, Wirk-, Galanterie- und Krämerei-Waaren in geschlossene Orte.

§. 262.

Werden Weber- oder Wirk-, Galanterie- oder Krämerei-Waaren, dieselben mögen einheimischen, oder ausländischen Ursprunges seyn, in einer Menge, die bei Galanterie-Waaren 25 Pfund Wiener Gewichtes (14 Pfund metrischen Gewichtes) bei den übrigen genannten Waarengattungen aber einen Wiener Centner (sechs und fünfzig Pfund metrischen Gewichtes) überschreitet, in einen mit Steuerlinien umschlossenen, und an den Zugängen mit Gefällsämnern versehenen Ort, entweder um daselbst abgelegt, oder durch denselben geführt zu werden, gebracht, so sind dieselben bei dem, am Eingange bestehenden Amte mündlich oder schriftlich anzugeben, und sammt den der Ladung zur Ausweisung dienenden Papieren, zu dem im Orte bestehenden Zollamte zu stellen. Dasselbe vergleicht die

Waaren mit den beigebrachten Papieren, und ertheilt über die gepflogene Amtshandlung die schriftliche Bestätigung.

6. Einfuhr von Spezerei-Waaren in die mit Legstätten versehenen Orte.

§. 263.

a. Regel.

Spezerei-Waaren, nämlich: Zucker, Zuckermehl, Zuckersirup, Kaffeh, Cacao, Gewürznelken, Muscat-Blüthe, Muscat-Nüsse, Pfeffer, weißer und schwarzer, dann Piment, Ingber, Vaniglia und Zimmet dürfen in Orte, in denen Zoll-Legstätten, oder Haupt-Zollämter aufgestellt sind, nur entweder unmittelbar aus dem Auslande, und den Zollausschlüssen, oder aus anderen Orten, in denen gleichfalls eine Zoll-Legstätte, oder ein Haupt-Zollamt aufgestellt ist, mit Beobachtung der besondern, für diese Waaren geltenden Bestimmungen gebracht werden.

§. 264.

b. Erzeugnisse inländischer Zuckersiedereien.

Es ist jedoch den inländischen Zuckersiedereien, die aus einheimischen Stoffen Rohzucker erzeugen, oder inländischen Rohzucker läutern, dann den Zuckersiedereien, die sich mit der Läuterung ausländischen verzollten Zuckermehles beschäftigen, wenn sich gleich in ihrem Standorte eine Zoll-Legstätte, oder ein Haupt-Zollamt nicht befindet, nicht untersagt, die Erzeugnisse ihres Gewerksbetriebes in Orte, in denen eine Zoll-Legstätte, oder ein Haupt-Zollamt aufgestellt ist, mit Beobachtung der für den Umsatz dieser Gegenstände bestehenden Anordnungen zu versenden oder abzusehen.

7. Unter Aufsicht gestellte Gewerbe.

§. 265.

Die Vorschriften, durch die ein Gewerbe ausdrücklich unter amtliche Aufsicht (Controlle) gestellt wird, sehen

fest, welche besonderen Vorsichten bei der Ausübung dieses Gewerbes zu beobachten seien, welche Gegenstände für dasselbe nicht beigebracht, in der Gewerbsstätte, oder den Verkaufsniederlagen nicht aufbewahrt, oder von der Gewerbsunternehmung nicht abgesetzt werden dürfen.

8. Ausübung des Hausier-Handels.

§. 266.

Nebst den besondern Vorsichten, welche das gegenwärtige Gesetz für die Ausübung des Hausier-Handels festsetzt, bestimmen die Wer den Betrieb dieses Gewerbes bestehenden Polizei-Vorschriften, unter welchen Bedingungen, und mit welchen Gegenständen der Waarenverkehr durch Hausieren gestattet sei.

9. Kleinverkauf der vom Hausieren ausgeschlossenen Gegenstände.

§. 267.

Die Gegenstände, mit denen der Hausier-Handel entweder überhaupt, oder in einer bestimmten Gegend untersagt ist, dürfen von Handeltreibenden im ersten Falle überhaupt, im Andern aber in der Gegend, für welche das Verboth gilt, nur in den öffentlichen Verschleißstätten, und Kaufläden an die Verbraucher dieser Gegenstände abgesetzt werden. Es ist den Handeltreibenden in den Gegenden, für welche das Verboth des Hausier-Handels gilt, untersagt, außer dem Umfange des Standortes ihrer Gewerbsunternehmung selbst, oder durch ihre Bestellten die gedachten Gegenstände den Verbrauchern in das Haus zu überbringen, oder auch in dem Umfange des bemerkten Ortes durch Umherziehen von einem Hause zum andern zum Verkaufe auszubieten.

10. Führung der Gewerbsbücher.

§. 268.

Die allgemeinen Handels- und Gewerbs-Vorschriften, dann die besonderen Anordnungen über die Ausübung der Aufsicht, (Controlle), welcher bestimmte Gewerbe unterworfen werden, setzen fest, welchen Gewerbetreibenden obliegt, über ihren Gewerbsbetrieb regelmäßig Gewerbsbücher zu führen.

II. Maaßregeln zur Ueberwachung des Verkehrs im Zollgebiete.

1. Verbindlichkeit zur Ertheilung der Auskünfte im Transporte.

§. 269.

Umfang dieser Verbindlichkeit.

Die Frachtführer, Packträger und Viehtreiber sind verpflichtet, sobald sie den Transport von Waaren besorgen, auf Verlangen der Gefällsbeamten, und der Angestellten der Gränz- oder Gefällen-Wache, die ihnen zur Ausweisung dienenden Papiere vorzuzeigen, und genau anzugeben, wo, wann, und von wem sie die Gegenstände, deren Uebertragung an einen andern Ort sie vollziehen, übernahmen, dann wohin, und an wen dieselben bestimmt seien. Dieser Verbindlichkeit sind auch andere Personen unterworfen, wenn sie den Transport von Waaren in einer ihren Bedarf auffallend überschreitenden Menge, oder unter Umständen, unter welchen eine ausdrückliche Vorschrift anordnet, daß die Ladung mit einer schriftlichen Bedeckung versehen seyn müsse, vollziehen.

2. Recht der Gefällsbeamten, in die Verkaufsstätten und Niederlagen der Gewerbetreibenden einzutreten.

§. 270.

Bedingungen.

Den Gefällsbeamten und den Angestellten der Gränz- oder Gefällen-Wache ist gestattet, auch au-

ber den Fällen, in denen dieses zum Behufe einer Durchsuchung, oder der Einsicht in die Gewerbsbücher auf vorschriftmäßige Weise geschieht, in die Verschleißstätten, Kaufläden oder Waaren-Niederlagen der Gewerbetreibenden, welche sich mit der Erzeugung, Bereitung, dem Umsatze, oder Transporte von Waaren beschäftigen, bei Tage, das ist, nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang, so oft sie es angemessen finden, einzutreten, und daselbst durch eine dem Zwecke angemessene Zeit zu verweilen. Die Beamten und Angestellten, welche diese Befugniß ausüben, müssen aber mit einem besondern, hierzu erhaltenen, und den Gewerbetreibenden nahmentlich bezeichnenden schriftlichen Auftrage der die Zollgeschäfte leitenden Bezirksbehörde versehen seyn, und sich auf Verlangen des Gewerbetreibenden mit diesem Auftrage ausweisen. Von dieser Befugniß darf in jedem Falle, nur ohne Störung des regelmäßigen Gewerbsbetriebes Gebrauch gemacht werden. Auch kann, außer den Fällen, in denen die Bedingungen einer Durchsuchung vorhanden sind, nicht gefordert werden, daß man die genannten Räume in einem Zeitpunkt, in welchem dieselben für den Gewerbsbetrieb gewöhnlich nicht geöffnet sind, bloß für den Zweck öffne, damit ein Gefällsbeamter oder Angestellter der Grenz- oder Gefälls-Wache eintreten könne.

3. Durchsuchungen. (Revisionen.)

a. In den der Controlle unterliegenden Gewerbsräumen.

§. 271.

aa. Fälle der Durchsuchung.

Die hierzu beauftragten Beamten und Angestellten sind berechtigt, in den Gewerbs- und Verschleißstätten der Gewerbetreibenden, deren Gewerbsbetrieb durch eine ausdrückliche Vorschrift unter Aufsicht (Controlle) gestellt wurde, so oft sie es erforderlich finden, Nachforschungen zu pflegen, die vorhandenen Waarenvorrä-

the aufzunehmen, und die Nachweisungen über dieselben, nach Maaß der von Seite des Inhabers zur Ausweisung bestehenden Verbindlichkeit, zu fordern.

§. 272.

bb. Zeit und Art der Vornahme dieser Amtshandlung.

Diese Amtshandlungen sollen in den Gewerbs- und Verschleißstätten der Gewerbetreibenden, deren Gewerbsbetrieb unter Aufsicht gestellt ist, in der Regel nur an Werktagen, nach Sonnenaufgang, und vor Sonnenuntergang vorgenommen werden. Eine Abweichung von diesem Grundsatz kann Platz greifen, wenn die Gewerbsausübung bei Nacht, oder an einem andern, als an einem Werktag Statt findet, oder, wenn der gegründete Verdacht einer Gefällsübertretung, oder des Versuches einer Gefällsübertretung in der Art vorhanden ist, daß sich zur Verhinderung, oder Entdeckung derselben, die Vornahme, oder Fortsetzung der Amtshandlung zu einer von der obigen Bestimmung abweichenden Zeit als erforderlich darstellt. Auch soll bei diesen Amtshandlungen jede für den Zweck der Ueberwachung nicht unumgänglich nothwendige Hemmung, oder Unterbrechung der Gewerbsausübung in ihrem geordneten Gange sorgfältig vermieden werden.

b. Außer den der Controlle unterliegenden Gewerbsräumen, und bei andern Gewerbetreibenden.

§. 273.

aa. Fälle der Durchsuchung.

Durchsuchungen (Revisionen) können bei den Gewerbetreibenden, deren Gewerbsbetrieb unter Aufsicht gestellt ist, in denjenigen Wohnungs-Bestandtheilen, oder Räumen der Gewerbsausübung, welche unter den besondern Anordnungen der vorgeschriebenen Controlle nicht begriffen sind, dann überhaupt bei Gewerbetreibenden, deren Gewerbsbetrieb nicht unter Aufsicht ge-

stellt ist, vorgenommen werden, wenn der durch wichtige Gründe unterstützte Verdacht obwaltet,

1. Daß sie selbst oder durch Andere eine Gefällsverkürzung begingen, oder an einer Gefällsverkürzung Theil nahmen, oder
2. Daß bei ihnen eine Gefällsverkürzung so eben vorbereitet, oder ausgeführt werde, oder
3. Daß sich bei ihnen der Gegenstand, der Thäter, Spuren, oder Hülfsmittel einer verübten Gefällsverkürzung vorfinden, oder endlich
4. Daß bei ihnen ein Gewerbsbetrieb, der unter Aufsicht gestellt ist, heimlich ausgeübt, und der Kenntniß der Gefällsbehörden entzogen werde.

§. 274.

bb. Recht, diese Durchsuchungen zu verfügen.

Die Durchsuchungen in diesen Fällen zu verfügen, ist in dem Orte der die Gefällsachen leitenden Bezirksbehörde der Vorsteher der letztern, oder dessen Vertreter in der Amtsleitung, an andern Orten aber der leitende Oberbeamte eines, wenigstens mit zwei Beamten bestellten Gefällsamtes, oder derjenige Beamte, dem die Leitung der in der Gegend aufgestellten Gefällen-Wache anvertraut ist, berufen.

c. Bei andern nicht Gewerbe treibenden Personen.

§. 275.

aa. Fälle der Durchsuchung.

Bei Personen, welche nicht der Classe der Gewerbetreibenden angehören, dürfen Durchsuchungen nur in dem Falle Statt finden, wenn der dringende, auf wichtige Gründe gestützte Verdacht vorhanden ist,

1. daß bei ihnen eine Gefällsverkürzung so eben verübt werde, oder
2. daß sich bei ihnen der Gegenstand, der Thäter,

oder die Hülfsmittel einer verübten Gefällsverkürzung vorfinden, oder

3. daß bei ihnen ein Gewerbsbetrieb, der unter Aufsicht gestellt ist, heimlich Statt finde, und der Kenntniß der Gefällsbehörden entzogen werde.

§. 276.

bb. Recht, diese Durchsuchungen zu verfügen.

Die Durchsuchungen bei diesen Personen kann nur der Vorsteher der die Gefällsachen leitenden Bezirksbehörde, dessen Vertreter in der Amtsleitung, oder derjenige Staatsbeamte, welcher von der für die Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellten Landesbehörde mit dieser Befugniß bekleidet wird, mit sorgfältiger Beobachtung der vorzeichneten Bedingungen (§. 275) verfügen.

d. In der Verfolgung eines Flüchtigen.

§. 277.

Sucht eine von der Gränz-Wache vorschriftmäßig angerufene Person sich der Amtshandlung durch die Flucht in ein Gebäude, oder in einen andern geschlossenen Raum zu entziehen, so ist der Anführer der Gränzwache-Abtheilung befugt, zu fordern, daß das Gebäude, oder der geschlossene Raum, so fern dieser oder jenes versperrt wurden, geöffnet, und der Abtheilung der Eintritt möglich gemacht werde, um die entflohene Person, und die Sachen, die sie mit sich nahm, anzuhalten, und der gesetzmäßigen Amtshandlung zu unterziehen. Sollte die Eröffnung des Gebäudes, oder des geschlossenen Raumes verweigert werden, so ist der Beistand der Obrigkeit, welche im Orte über Ruhe, Ordnung, und Sicherheit zu wachen hat, oder, wenn sich eine solche Obrigkeit nicht im Orte befände, des Gemeindevorstandes beizuziehen, und in Gegenwart der hierzu abgeordneten Person die Eröffnung zu bewirken. Bis dieses erfolgt, kann die Gränzwache die Zugänge besetzt halten, und

das Erforderliche vornehmen, um zu hindern, daß die flüchtige Person nicht entweiche, und die bei ihr befindlichen Sachen nicht hinweg gebracht werden.

e. Vorschriften über die Vollziehung der Durchsuchungen.

§. 278.

aa. Zeitpunkt der Vollziehung, und Beziehung eines Beistandes.

Mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Durchsuchung in der unmittelbaren Verfolgung einer flüchtigen Person vorgenommen wird, oder, für welche bei einer unter Controlle gestellten Gewerbsunternehmung, mit Rücksicht auf die eigenthümliche Beschaffenheit ihres Gewerbsverfahrens, durch eine ausdrückliche Vorschrift eine Abweichung festgesetzt wird, sollen Durchsuchungen nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang, in Gegenwart eines von der Obrigkeit, welche über Ruhe, Ordnung, und Sicherheit zu wachen hat, abgeordneten Beamten, oder, wenn sich im Orte nicht der Sitz einer solchen Obrigkeit befindet, eines Mitgliedes vom Gemeindevorstande vollzogen werden. Ist die Durchsuchung bei der Obrigkeit selbst, bei dem die Gerichtsbarkeit verwaltenden Beamten, oder bei dem Gemeindevorsteher eines Ortes, in welchem eine Obrigkeit nicht aufgestellt ist, vorzunehmen, so hat ein Beamter der nächsten Obrigkeit der Vollziehung beizuwohnen.

§. 279.

bb. Art der Vornahme.

Bei der Vollziehung der Durchsuchungen ist mit möglichster Schonung derjenigen, bei denen dieselben vorgenommen werden, zu verfahren; so weit es ohne den Zweck der Durchsuchung zu vereiteln, geschehen kann, die Störung des regelmäßigen Gewerbsbetriebes zu vermeiden; und sich der Erregung jedes unnöthigen Aufsehens sorgfältig zu enthalten.

§. 280.

cc. Beziehung der Person, bei der die Durchsuchung vorzunehmen ist.

Zur Vollziehung der Durchsuchung ist die Person, bei welcher die Durchsuchung gepflogen wird, wenn aber dieselbe nicht anwesend ist, und ohne Nachtheil für die Maafregel selbst, oder ohne bedeutende Verzögerung der letztern nicht herbeigerufen werden könnte, die Person, welche die Aufsicht über die Räume, in denen die Durchsuchung vorzunehmen ist, oder über das Gebäude, in dem sich dieselben befinden, führt, beizuziehen.

§. 281.

dd. Im Falle die Person, welche die Aufsicht über die Räume führt, abwesend ist.

Sollte auch die Person, welche die Aufsicht über die zu durchsuchenden Räume, oder über das dieselben umschließende Gebäude führt, nicht anwesend seyn, und wäre deren Herbeirufung mit Rücksicht auf den Zweck der Durchsuchung nicht thunlich, so sollen die zu durchsuchenden Räume, bis zur Hinwegräumung des Hindernisses der Durchsuchung, von dem dieselbe leitenden Angestellten, und von der obrigkeitlichen, oder dem Gemeindevorstande angehörenden Person unter gemeinschaftliche Siegel gelegt, oder unter Wache gestellt werden.

§. 282.

ee. Eröffnung der Räume und Behältnisse von Amtswegen.

Wäre aber diese Maafregel ohne Nachtheil für die Rechte eines Dritten, für den öffentlichen Dienst, oder für den Zweck der Durchsuchung entweder gar nicht, oder nicht auf eine, Sicherheit gewährende Art, oder nicht ohne erheblichen Aufwand ausführbar, so soll die Eröffnung der Räume und Behältnisse auf Verlangen des die Durchsuchung leitenden Angestellten, in Gegenwart und unter Leitung der als Beistand beigegebenen obrigkeitlichen, oder dem Gemeindevorstande angehörenden

Person bewirkt, die Durchsuchung aber auf die oben (§§. 278 und 279) vorgeschriebene Weise vollzogen werden.

§. 283.

h. Durchsuchungen in Räumen, die zu öffentlichen Zwecken bestimmt sind.

Wird in Gebäuden, oder geschlossenen Räumen, die zu öffentlichen Zwecken bestimmt sind, eine Durchsuchung vorgenommen, so soll derjenige, dem die Verwaltung oder Verwendung derselben für diese Zwecke anvertraut ist, beigezogen werden. Im Falle der Abwesenheit desselben, oder irgend eines Stellvertreters desselben, ist zu verfahren, wie dieses für den Fall der Abwesenheit der Person, bei welcher die Durchsuchung vorgenommen wird, angeordnet ist. (§§. 280 bis 282.)

f. Verbindlichkeit der Personen, bei denen eine Durchsuchung vorgenommen wird.

§. 284.

Die Personen, bei denen Durchsuchungen gepflogen werden, sind verpflichtet, den Gefällsbeamten und Angestellten der Gränz- oder Gefällen-Wache, die zur Aufbewahrung des Gegenstandes, nach welchem geforscht wird, so fern derselbe bekannt ist, geeigneten geschlossenen Räume, Unterkünfte, Gewölber, Kisten, Schränke und überhaupt alle Behältnisse, rücksichtlich deren es gefordert wird, unweigerlich zu öffnen, die vorhandenen Waaren vorzuweisen, und so fern ihnen die Ausweisung des Bezuges oder Ursprunges nach dem Gesetze obliegt, dieselbe zu leisten. Sie können nicht verlangen, daß ihnen, vor der Vollziehung der Durchsuchung, die Begründung des gegen sie entstandenen Verdachtes mitgetheilt, oder überhaupt das Vorhandenseyn der zur Einleitung einer Durchsuchung vorgezeichneten gesetzlichen Erfordernisse dargethan werde.

g. Weigerung der Erfüllung dieser Verbindlichkeit.

§. 285.

Sollte sich Jemand weigern, der in dem vorhergehenden Absatz (§. 284) ausgesprochenen Verbindlichkeit Genüge zu leisten, so sind auf Gefahr desselben die oben (§§. 281 und 282) gestatteten Verfügungen auf die geschlossenen Räume, Unterkünfte, Päckle oder Behältnisse, deren Eröffnung oder Besichtigung verweigert wird, anzuwenden. In so fern solche unter Siegel gelegt wurden, so soll über dieselben nach dem Gesetze über das Verfahren bei Gefällsübertretungen verfahren werden.

4. Einsicht in die Gewerksbücher und deren Durchsicht.

a. Bei den unter Controlle gestellten Gewerbetreibenden.

§. 286.

Die besonderen Bestimmungen über die Ueberwachung der unter Controlle gestellten Gewerbetreibenden setzen fest, welche Gewerksbücher sie bei den gefällsämlichen Durchsuchungen zur Einsicht vorzulegen, oder in wieferne der verkehrenden Zeitabschnitten den Gefällsbehörden zu überreichen haben.

b. Bei andern Gewerbetreibenden.

§. 287.

aa. Grundsatz.

Wo die gedachten Bestimmungen (§. 286) nicht Anwendung finden, kann die Einsicht in die Gewerksbücher nur entweder aus denselben Gründen, aus denen die Einleitung einer Durchsuchung gestattet ist, (§§. 273 und 275) oder, wenn der Bezug einer Waare von einem Dritten auf den Gewerksunternehmer, um dessen Bücher es sich handelt, ausgewiesen wird, gefordert werden.

§. 288.

bb. Einsicht in die Bücher bei Durchsuchungen.

In diesen Fällen sind die Angestellten, welche eine Durchsuchung vollziehen, bloß berechtigt, unmittelbar während derselben, die Einsicht der Bücher rücksichtlich derjenigen Stellen, die sich auf bestimmt bezeichnete Waaren-Empfänge, Versendungen, oder Verkaufsposten beziehen, zu verlangen.

§. 289.

cc. Versiegung einzelner Blätter oder Theile der Bücher.

Es kommt ihnen ferner zu, einzelne Blätter, oder Theile der Gewerbsbücher, rücksichtlich deren der gegründete Verdacht obwaltet, daß dieselben Unrichtigkeiten, oder Spuren von Gefällsübertretungen enthalten, vereint mit der obrigkeitlichen oder dem Gemeindevorstande angehörenden Person, welche der Durchsuchung beiwohnt, unter gemeinschaftliche Siegel zu legen, und die Weisung der das Zollwesen leitenden Bezirksbehörde über die zu treffende weitere Verfügung einzuhohlen.

§. 290.

dd. Durchsicht der Bücher für einen bestimmten Zeitraum.

Nur diese Behörde, dann die derselben vorgesezten Stellen, und die zur Entscheidung über die Bestrafung der Gefällsübertretungen bestimmten Gerichte sind berufen, in den Fällen, für welche die Anordnungen über die unter Aufsicht (Controlle) gestellten Gewerbe keine Verfügung enthalten, die Durchsicht der Gewerbsbücher für einen bestimmten Zeitraum zu verfügen.

§. 291.

ee. Aufbewahrung der zur Durchsicht bestimmten, oder unter Siegel gelegten Bücher.

Die Gewerbsbücher, deren Durchsicht angeordnet wird, oder die bei einer Durchsuchung ganz oder zum Theile

unter Siegel gelegt werden (§. 289), sind in der Regel in den Händen des Gewerbetreibenden zu lassen. Unterliegt dieses jedoch gegründeten Bedenken, so sind die Gewerbsbücher, wenn die das Zollwesen leitende Bezirksbehörde ihren Sitz in demselben Orte, oder doch in dessen Nähe hat, an diese Behörde, wenn dieses nicht der Fall ist, aber daselbst, oder in der Nähe, ein zur Aufbewahrung der Bücher geeignetes Gefällsamt bestünde, an dasselbe, wenn sich endlich auch ein solches Amt nicht in der Nähe befände, an die politische Obrigkeit zu dem Zwecke zu übergeben, um daselbst bis zur Vollziehung der Einsicht in die unter Siegel gelegten Stellen, oder Theile, bis zur Durchsicht der Bücher, oder bis zu dem Zeitpunkte, wo deren Aufbehaltung für den Zweck des gesetzmäßigen Verfahrens nicht mehr nothwendig ist, aufbewahrt zu werden. Die Vorlegung hat, wenn es der Gewerbetreibende, oder der Abgeordnete der Gefällsbehörde verlangt, unter den von Beiden anzulegenden Siegeln zu geschehen.

§. 292.

ff. Eröffnung der angelegten Siegel.

Burden die Gewerbsbücher versiegelt vorgelegt, so sollen die Siegel von dem Beamten, welchen die das Zollwesen leitende Bezirksbehörde zur Einsicht in die Bücher oder zu deren Durchsicht bestimmt, geöffnet werden. Diese Oeffnung der Siegel hat in Gegenwart des Gewerbetreibenden zu geschehen, wenn er nicht auf das Recht, der Eröffnung der Siegel beizuwohnen, Verzicht leistet. Er gibt diese Verzichtleistung stillschweigend zu erkennen, wenn er, ungeachtet ihm die Vorladung zu dieser Amtshandlung in gehöriger Zeit zukam, hierbei weder selbst, noch durch einen Bestellten erscheint.

§. 293.

gg. Vorbehalt der Benützung der Bücher von Seite des Gewerbetreibenden.

Dem Gewerbetreibenden bleibt freigestellt, sowohl in die bei ihm unter Siegel gelassenen, als auch in die bei einer

Behörde, oder bei einem Amte in der Aufbewahrung befindlichen Gewerbsbücher, in Gegenwart eines hierzu von der Bezirksbehörde zu bestimmenden Beamten, Einsicht zu nehmen, und Auszüge daraus zu erheben. Sind die Bücher oder einzelne Blätter unter Siegel gelegt worden, so sollen die Siegel von dem gedachten Beamten, so weit der Gewerbetreibende es zum Behufe der von ihm gewünschten Einsicht in die Bücher verlangt, geöffnet werden. Die Siegel sind, nach gepflogener Einsicht, wenn der Beamte es erforderlich findet, wieder anzulegen.

c. Pflichten der Behörden und Beamten in Absicht auf die Einsicht in die Gewerbsbücher, und deren Durchsicht.

§. 294.

aa. Beschleunigung der Verhandlungen.

Die Verhandlungen, zum Behufe welcher die Vorlegung der Gewerbsbücher gefordert wird, sind stets thätigst zu beschleunigen. Ueberhaupt liegt allen Behörden, Beamten und Angestellten, denen ein Einfluß auf die Abforderung der Gewerbsbücher von den Gewerbetreibenden, auf die Einsicht in dieselben, und auf deren Durchsicht eingeräumt ist, ob, die Gewerbsbücher dem Gewerbetreibenden nur aus wichtigen Gründen zu entziehen, und nur durch den möglichst beschränkten Zeitraum der freien Verwendung der Eigenthümer vorzuenthalten.

§. 295.

bb. Bewahrung des Geheimnisses.

Allen Beamten und Angestellten, welche in die Gewerbsbücher Einsicht nehmen, und allen Aemtern und Behörden, welche diese Bücher von den Gewerbetreibenden übernehmen, oder aufbewahren, wird strenge zur Pflicht gemacht, den Inhalt der Bücher, und die Aufschlüsse, die sie aus denselben schöpfen, gewissenhaft als ein unverbrüchliches Dienstgeheimniß, zu behandeln. Den Vorste-

hern der gedachten Aemter und Behörden liegt, unter ihrer persönlichen Verantwortung, ob, die erforderliche Vorkehrung zu treffen, damit die Gewerbsbücher, die zu dem Amte oder zu der Behörde gelangen, sorgfältig aufbewahrt werden, um Mißbräuchen mit diesen Büchern, und unbefugten Mittheilungen aus denselben zu begegnen.

d. Rechnungsstücke, deren Einsicht nie gefordert werden kann.

§. 296.

Zum Behufe einer Verhandlung in Gefällsachen darf nie die Vorlegung des Rechnungs-Abschlusses, der Bilanz, oder des Ausweises über den Vermögensstand gefordert werden.

5. Anzeigen über Gefällsübertretungen.

a. Bei wem dieselben angebracht werden können.

§. 297.

Die zur Entdeckung, oder Untersuchung der Gefällsübertretungen bestellten Behörden, Aemter, oder einzelnen Angestellten sind verbunden, jede an sie gelangende Anzeige anzunehmen. Auch bei den politischen Obrigkeiten kann die Anzeige gemacht werden. Es liegt diesen ob, dieselbe ohne Verzug dem nächsten Zollamte oder dem Beamten, welchem die Leitung der in der Gegend aufgestellten Abtheilungen der Gränz- oder Gefällen-Wache anvertraut ist, wenn aber die Anzeige gegen eine Gefällsbehörde, gegen ein Gefällsamt, oder einen im Gefällsdienste Angestellten gerichtet wäre, der Behörde, welcher der Angezeigte unmittelbar untergeordnet ist, mitzutheilen.

b. Gebrauch derselben.

§. 298.

Anzeigen dürfen der Einleitung einer Durchsuhung, oder dem Auftrage, die Gewerbsbücher zur Einsicht vorzulegen, in den Fällen, in denen diese Maaßregeln nach dem Gesetze nur wegen begründeten Verdachtes einer Ge-

fällsübertretung zulässig sind (§§. 273, 275 und 287), nicht zum Anlasse dienen, wenn nicht die Uebertretung, und die Umstände, unter denen dieselbe Statt fand, oder verübt werden soll, oder die Umstände, die sich auf den Ort der Aufbewahrung des Gegenstandes der Uebertretung, oder den Aufenthalt des Thäters beziehen, deutlich in der Anzeige angegeben werden, und wenn nicht dieselbe von einer Person herrührt, von der es wahrscheinlich ist, daß sie Kenntniß von den durch sie angegebenen Umständen besitze.

c. Aeußere Erfordernisse.

§. 299.

Die Anzeigen können mündlich oder schriftlich eingebracht werden. Ueber die mündlichen Anzeigen wird ein Protokoll aufgenommen. Der Anzeiger muß stets in der Anzeige seinen Namen, Stand und Aufenthalt angeben. Er kann aber diese Angabe versiegeln, und fordern, daß dieselbe gesiegelt aufbewahrt, und nur von einem Beamten, der zur Veranlassung der vorschriftmäßigen Verfügungen über die Anzeige berufen ist, oder von den, zur Untersuchung oder Entscheidung der angezeigten Uebertretung bestellten Behörden geöffnet werde. Anzeigen, denen die Angabe des Namens fehlt, oder denen eines der im vorhergehenden Absätze festgesetzten Erfordernisse abgeht, können zwar zu vorläufigen Nachforschungen benutzt, in keinem Falle aber Durchsuchungen, der Abforderung der Gewerbesteuer, oder überhaupt der Untersuchung einer Gefällsübertretung zum Grunde gelegt werden, wenn nicht aus den erhobenen Umständen ein rechtlich begründeter Verdacht hervor geht.

A. Belohnung der Anzeiger.

§. 300.

aa. Im Allgemeinen.

Hat eine Anzeige zur Entdeckung einer angezeigten Gefällsübertretung, und zur Verhängung einer

Strafe geführt, so wird dem Anzeiger in dem Falle, wo bloß der Gegenstand der Uebertretung ergriffen wurde, nicht aber auch der Uebertreter zur Strafe gezogen werden konnte, ein Drittheil des eingeflossenen Strafbetrages, in anderen Fällen aber ein Drittheil der gesetzmäßig entfallenden Vermögens- oder Geldstrafe, so weit dasselbe durch den Preis des ergriffenen Gegenstandes der Uebertretung gedeckt ist, jedoch stets ohne Abzug der durch die Ergreifung der straffälligen Sache, oder Person, dann durch die Untersuchung und Entscheidung des Straffalles verursachten Ausgaben, als Belohnung erfolgt.

§. 301.

bb. Bei der Strafnachsicht oder Milderung aus Gnade, oder bei Uneinbringlichkeit.

Wird die Strafe im Rechte zwar begründet erkannt, jedoch aus Gnade nachgesehen, oder unter das für die Uebertretung festgesetzte mindeste Ausmaaß gemildert, so wird die Belohnung nach diesem mindesten Ausmaasse berechnet, und so weit dieselbe durch den Preis des ergriffenen Gegenstandes der Uebertretung gedeckt ist, an den Anzeiger geleistet. Auf dieselbe Art soll verfahren werden, wenn die ausgesprochene Geldstrafe wegen Uneinbringlichkeit in eine Arrest-Strafe umgewandelt werden mußte.

§. 302.

cc. Bei der Verhängung einer persönlichen Strafe.

Hat die Anzeige zur Entdeckung und Bestrafung einer Gefällsübertretung geleitet, auf welche das Gesetz eine persönliche Strafe selbstständig, und nicht bloß als Umwandlung oder Verschärfung einer Geldstrafe verhängt, so erhält der Anzeiger eine, von den Behörden nach der Wichtigkeit des Straffalles zu bemessende Geldbelohnung.

§. 303.

aa. Verlust der Belohnung wegen unterlassener, oder unrichtiger Angabe des Namens.

Anzeiger, die ihren Namen anzugeben unterließen, oder die einen falschen Namen statt des Thriegenangaben, haben keinen Anspruch auf eine Belohnung.

e. Geheimhaltung des Anzeigers.

§. 304.

Der Name des Anzeigers soll von den Behörden und den Angestellten, zu deren Kenntniß derselbe gelangt, geheim gehalten werden. Geht aber aus den gepflogenen Erhebungen hervor, daß die Anzeige, von der Gebrauch gemacht wurde, erdichtet, oder die Wahrheit in derselben arglistig entstellt worden sei, so soll die Verhandlung, zur Anwendung der allgemeinen Strafgesetze gegen den Anzeiger, der hierzu berufenen Behörde übergeben, und Falls die Person, gegen welche die Anzeige gerichtet war, um die Bekanntmachung des Anzeigers einschreitet, ihr dessen Name mitgetheilt werden. Auch hat sich die Geheimhaltung des Anzeigers nicht darauf zu erstrecken, daß, wenn von einem Strafgerichte in einer strafgerichtlichen Untersuchung nothwendig erkannt wird, ihn als Zeugen, Mitschuldigen, oder Hauptthäter zu verhören, derselbe dem gesetzmäßigen Verfahren entzogen werde.

6. Allgemeine Anordnungen.

§. 305.

a. Pflicht der Behörden und der Angestellten zur genauen Beobachtung des Gesetzes.

Sowohl in Absicht auf die Einleitung der Durchsuchungen, der Einsicht in die Gewerbsbücher, oder

deren Durchsicht, als auch bei der Vollziehung dieser Amtshandlungen soll sich genau nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes geachtet werden. Wer sich eine Abweichung von denselben erlaubt, und eine Durchsuchung, die Einsicht in die Gewerbsbücher, oder deren Durchsicht in einem Falle, in dem die gesetzlichen Bedingungen nicht vorhanden sind, verfügt, oder wer bei der Vollführung einer dieser Maaßregeln dem Gesetze entgegen handelt, ist für die nachtheiligen Folgen verantwortlich, und soll von den vorgesetzten Behörden mit Strenge zur Ahndung gezogen werden.

§. 306.

b. Ausweisung von Seite der Gefällsbeamten über ihre ämtliche Eigenschaft.

Die Gefällsbeamten und die Angestellten der Gränz- oder Gefälls-Wache haben bei den Amtshandlungen, von welchen das gegenwärtige Hauptstück handelt, entweder in ihrer Amtskleidung zu erscheinen, oder, wenn sie die Unterscheidungszeichen der letztern nicht tragen, sich auf Verlangen der Partei, mit welcher sie die Amtshandlung vornehmen, über ihre ämtliche Eigenschaft mit einem offenen Beglaubigungsbrief auszuweisen. Ohne Beobachtung dieser Bestimmung können sie nicht verlangen, daß ihren Anforderungen Folge geleistet werde.

Neuntes Hauptstück.

Von der Ausweisung des Bezuges, Ursprunges und der Verzollung der Waaren.

I. Verbindlichkeit zur Ausweisung.

1. Begriff und Umfang der Verbindlichkeit.

a. Begriff der Ausweisung des Bezuges, Ursprunges, oder der Verzollung.

§. 307.

Es wird ausgewiesen:

- a) Der Bezug einer Waare durch den Beweis, wann, und von welcher Person dieselbe auf denjenigen, der den Bezug auszuweisen hat, überging;
- b) Der Ursprung durch den Beweis, wann, an welchem Orte im Zollgebiete, und durch wen die Waare erzeugt wurde;
- c) Die Verzollung durch den Beweis, wann, und bei welchem Zollamte der Gegenstand dem, für die Einfuhr aus dem Auslande und den Zollausschlüssen vorgezeichneten zollamtlichen Verfahren unterzogen wurde.

b. Umfang der Verbindlichkeit zur Ausweisung in Absicht auf den Gegenstand.

§. 308.

Die Verbindlichkeit zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges, oder der Verzollung findet bloß bei wirklich vorhandenen, dagegen aber weder bei verbrauchten, noch bei denjenigen Gegenständen Anwendung, welche deutliche Spuren eines fortgesetzten Gebrauches an sich tragen, und nicht durch ihre unmittelbare Zerstörung oder Verzehrung benützt zu werden pflegen.

Eine Ausnahme von diesem Grundsätze tritt nur bei den Gewerbetreibenden ein, denen durch eine ausdrückliche Vorschrift die Verbindlichkeit auferlegt wird, ihren Waarenverkehr den Gefällsbehörden vollständig auszuweisen.

c. In wie fern die Ausweisung des Ursprunges, oder der Verzollung jene des Bezuges in sich schließt.

§. 309.

Wer zur Ausweisung des Bezuges verpflichtet ist, und den Ursprung oder die Verzollung ausweist, hat dadurch, wenn der Umstand, daß die Waare, deren Ursprung oder Verzollung dargethan wurde, dieselbe sei, um deren Bezugsausweisung es sich handelt, außer Zweifel gesetzt ist, seiner Verbindlichkeit Genüge geleistet, ob er gleich die Person, von der die Waare auf ihn überging, und den Zeitpunkt der Erwerbung nicht nachwies.

2. Personen, die zur Ausweisung verpflichtet sind.

a. Bei der Vollziehung des Transportes von Waaren an einen andern Ort.

§. 310.

aa. Im Allgemeinen.

Jedermann, der den Transport von Waaren aus einem Orte an den andern vollzieht, und die ihm obliegende Angabe, wo, wann, und von wem er den Gegenstand übernahm, dann an wen, und wohin derselbe bestimmt sei (§. 269), auf die an ihn gestellte Aufforderung verweigert, oder der angibt, die Waare von einem Unbekannten, oder von Jemanden, dessen Aufenthalt ihm unbekannt ist, übernommen zu haben, oder dessen Angabe sich bei der weiteren Erörterung als unrichtig darstellt, ist verbunden, den Bezug, der bei demselben vorgefundenen Gegenstände, rücksichtlich deren ihm die bemerkte Angabe oblag, auszuweisen.

§. 311.

bb. Wenn die zur Bedeckung vorgeschriebenen Papiere nicht vorgewiesen werden.

Wer den Transport von Waaren, die zu Folge der Vorschrift mit einer schriftlichen Ausweisung versehen seyn müssen, an einen andern Ort vollzieht, und die Verbindlichkeit, die der Waarenladung zur Bedeckung dienenden Papiere vorzuweisen, nicht erfüllt, hat gleichfalls den Bezug der gedachten Waaren auszuweisen. In wie fern es gestattet sei, in diesem Falle für eine Waare, die im Transporte mit der vorgeschriebenen schriftlichen Ausweisung nicht versehen ist, die letztere nachträglich beizubringen, bestimmt die Vorschrift, auf welche sich die Verbindlichkeit, daß die Waare mit einer bestimmten Urkunde versehen seyn müsse, gründet. (§. 255.)

b. Handeltreibende.

§. 312.

aa. Ausweisung des Bezuges.

Handeltreibende Personen, das ist: die Gewerbetreibenden, deren Beschäftigung in dem Umsatze, oder dem Transporte von Waaren besteht, sind auch außer den Fällen, von denen die vorhergehenden Absätze handeln (§§. 310 und 311), verbunden, auf jedesmahliges Verlangen der Gefällsbeamten, oder der Angestellten der Grenz- oder Gefälls-Wache den Bezug der bei ihnen befindlichen Waaren auszuweisen.

§. 313.

bb. Ausweisung des Ursprunges, oder der Verzollung.

Sie haben den Ursprung, oder die Verzollung der Gegenstände auszuweisen, rücksichtlich deren gegen sie einer der in den §§. 324 und 325 aufgeführten besonderen Verdachtsgründe, besteht.

§. 314.

cc. Ausweisung der Verzollung.

Die Handel treibenden Personen sind verbunden, die Verzollung auszuweisen:

- a) Der in die Reihe der außer Handel gesetzten Waaren gehörenden Gegenstände, deren ausländischer Ursprung erwiesen ist;
- b) Der Gegenstände, die sie erwiesener Maassen aus dem Auslande, oder einem Zollauschlusse, bezogen haben.

§. 315.

dd. Ausweisung der, keinen Gegenstand ihres Gewerbsbetriebes ausmachenden Waaren.

Werden bei Handel treibenden Personen Waaren, rücksichtlich welcher es einem Zweifel nicht unterworfen ist, daß dieselben keinen Gegenstand ihres Gewerbsbetriebes ausmachen, sondern zu ihrem, oder ihrer Angehörigen Gebrauche bestimmt sind, gefunden, so sind die genannten Personen, in Absicht auf die Verbindlichkeit zur Ausweisung dieser Gegenstände, den nicht Gewerbetreibenden Personen, gleich zu achten.

c. Gewerbetreibende, die sich mit der Zurichtung von Waaren beschäftigen.

§. 316.

Gewerbetreibende, welche sich mit der Zurichtung von Waaren beschäftigen, als: Färber, Drucker, Walfar, Bleicher u. d. gl., werden in Absicht auf die, einen Gegenstand ihres Gewerbsbetriebes ausmachenden, bei ihnen vorhandenen Waaren den Handeltreibenden für die Verbindlichkeit zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges, oder der Verzollung, gleich geachtet.

Sie sind auch verbunden, auszuweisen, wann, und an welchem Orte im Zollgebiethe die bei ihnen vorfindigen

zugerichteten Waaren die Zurichtung, oder Umstaltung, welche ihr Gewerbe mit sich bringt, erhielten.

d. Andere Gewerbetreibende.

§. 317.

Gewerbetreibende hingegen, welche rohe Stoffe verarbeiten, oder Fabrikate in der Art umstalten, daß dieselben in eine andere Waarengattung übergehen, oder den Gebrauch, für den solche bestimmt sind, ändern, liegt, rücksichtlich der bei ihnen im verarbeiteten, oder unverarbeiteten Zustande vorhandenen, einen Gegenstand ihres Gewerbetriebes ausmachenden rohen Stoffe, oder Fabrikate, die für Handel treibende Personen festgesetzte Verbindlichkeit der Ausweisung, rücksichtlich der bei ihnen befindlichen Waaren, mit deren Erzeugung sie sich beschäftigen, aber die Verbindlichkeit zur Ausweisung des Ursprunges, ob.

e. Nicht Gewerbe treibende Personen.

§. 318.

aa. Ausweisung des Bezuges.

Die Personen, welche weder Handel, noch ein anderes Gewerbe treiben, sollen den Bezug der bei ihnen im neuen ungebrauchten Zustande vorfindigen Waaren ausweisen; wenn die letzteren, der Menge, oder Beschaffenheit nach, das den persönlichen Verhältnissen des Inhabers angemessene Bedürfnis auffallend überschreiten, oder in einer Menge, welche nach der, für den Umsatz dieser Waaren bestehenden Vorschrift in dem Orte, in dem dieselben gefunden werden, mit einer schriftlichen Ausweisung versehen seyn soll, vorhanden sind, und in diesem oder jenem Falle einer der folgenden Waarengattungen angehören:

- a) Waaren, die für den Ort, in dem dieselben gefunden werden, unter zollamtliche Aufsicht gestellt (controllpflichtig) sind. (§§. 337 und 360.)

- b) Gegenstände, welche eine, ausdrücklich auf einen ausländischen Erzeugungsort weisende Bezeichnung an sich tragen.
- c) Fabrikate, welche im Falle der inländischen Verfertigung oder Zurichtung vorschristmäßig mit einer Bezeichnung versehen seyn sollen, und an denen die letztere fehlt.

§. 319.

bb. Des Ursprunges oder der Verzollung.

Die Ausweisung des Ursprunges oder der Verzollung liegt ihnen ob:

- a) Wenn der Inhaber die Waare bei dem Eingange in einen geschlossenen, an den Zugängen mit Gefällsämtern besetzten Ort, oder bei einer Durchsuhung, der Entdeckung von Seite der Gefällsbeamten oder Angestellten der Gränz- oder Gefällen-Wache zu entziehen versuchte, oder
- b) Wenn er sich der Untersuchung, durch welche eine im neuen und ungebrauchten Zustande vorfindige Waare entdeckt wurde, widersetzte, oder endlich
- c) Wenn die Waare in dem Gegenstande eines Staatsmonopoles besteht, und bei der Untersuchung erkannt wird, daß dieselbe nicht aus einer Fabrik des Staatsgefälles herrühre.

§. 320.

cc. Der Verzollung.

Zur Ausweisung der Verzollung sind sie verbunden:

- a) Wenn in den Fällen, in denen die mit dem §. 318 vorgezeichneten Bedingungen vorhanden sind, der ausländische Ursprung eines zu den außer Handel gesetzten Waaren gehörenden Gegenstandes erwiesen ist.

b) Wenn der Inhaber eine, im neuen und ungebrauchten Zustande vorgefundene Waare erwiesener Maassen aus dem Auslande oder einem Zollauschlusse bezog.

f. Grundbesitzer

§. 321.

Grundbesitzer werden, in Absicht auf die Verbindlichkeit zur Ausweisung, den Handel, oder andere Gewerbetreibenden Personen nur in so fern beigezählt, als sich ihre Beschäftigung nicht bloß auf Landwirthschaft beschränkt, sondern sie auch rohe Stoffe, oder andere Waaren an sich bringen, und verarbeitet oder unverarbeitet an andere Personen absetzen.

g. Allgemeine Verbindlichkeit desjenigen, auf den der Bezug ausgewiesen wurde.

§. 322.

Hat Jemand zwar den Bezug, jedoch nicht den Ursprung, oder die Verzollung ausgewiesen, so liegt dem Vormanne, gegen den bewiesen wird, daß der Gegenstand von ihm an einen andern Besizer abgetreten worden sei, rücksichtlich dieser Waare die Verbindlichkeit zur Leistung derjenigen Ausweisung ob, zu welcher derselbe nach den in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen (§§. 308 bis 321) verpflichtet war, als sich der Gegenstand in dem Besitze desselben befand.

II. Ausübung des Rechtes, die Ausweisung zu fordern.

§. 323.

1. Grundsatz.

Die Behörden sind angewiesen, außer den Fällen, für welche bei der Versendung oder Abtretung an einen andern Besizer die Verbringung bestimmter Nach-

weisungen angeordnet ist, oder in denen es sich um Gewerbetreibende, deren Geschäftsbetrieb unter Aufsicht (Controlle) gestellt ist, handelt, das Recht zur Forderung der Ausweisung nur bei vorhandenem Verdachte einer Uebertretung der Zollvorschriften geltend zu machen. Den Personen, bei denen die gesetzlichen Bedingungen der Verbindlichkeit zur Ausweisung vorhanden sind (§§. 308 bis 322), kommt aber nicht zu, die Bekanntmachung der durch die obigen Bestimmungen (§§. 310 bis 322) nicht ausdrücklich für Bedingungen der gedachten Verbindlichkeit erklärten Verdachtsgründe, aus deren Anlasse die Behörde von dem ihnen eingeräumten Rechte Gebrauch machen, zu verlangen, oder, nachdem sie die vorgeschriebene Nachweisung leisteten, wegen derselben einen Ersatzanspruch zu erheben. Den vorgesezten Behörden liegt jedoch ob, ihre Untergebenen mit Nachdruck zu verhalten, daß sich des Rechtes zur Forderung der Ausweisung nur genau nach dem Gesetze bedient, Niemand ohne erheblichen Grund mit dieser Aufforderung belästiget, und in keinem Falle das eingeräumte Recht zu Neckereien gemißbraucht werde.

§. 324.

2. Besondere Verdachtsgründe, wegen welcher die Ausweisung zu fordern ist.

Besondere Verdachtsgründe, wegen welcher von denjenigen, bei denen die festgesetzten Bedingungen der Verbindlichkeit zur Ausweisung vorhanden sind, (§§. 310 bis 322) die letztere gefordert werden soll, enthalten folgende Umstände:

1. Wenn die Waare zur Gattung der Gegenstände, welche vorschristmäßig mit einer ämtlichen oder Privat-Bezeichnung versehen seyn sollen, gehört, und sich in einem Zustande, bei dem die Bewahrung der Bezeichnung vorgeschrieben ist, befindet, diese Bezeichnung aber fehlt, unecht ist, oder von einem andern Stücke auf die Waare übertragen wurde.

2. Wenn sich an derselben eine, auf einen ausländischen Ort der Erzeugung, oder auf eine auswärtige Gewerksunternehmung weisende Bezeichnung vorfindet.
3. Wenn die Anmeldung oder Stellung der Waare in der Absendung, oder im Eintreffen an dem Orte der Bestimmung bei einem Gefällsamte, oder einer andern Behörde hätte geschehen sollen, jedoch unterlassen wurde.
4. Wenn eine Handel treibende Person vorgibt, die Waare von einem Unbekannten, oder von Jemanden, dessen Aufenthaltsort ihr unbekannt ist, an sich gebracht zu haben.
5. Wenn der zur Ausweisung Verpflichtete zwar eine andere Person, von welcher die Erwerbung geschehen seyn soll, angibt, wenn aber diese Angabe, oder die zu deren Bekräftigung beigebrachten schriftlichen Nachweisungen bei der weitem Untersuchung unrichtig, oder die letztern unterschoben erkannt werden.
6. Wenn die zur Ausweisung verpflichtete Person entweder die Bücher, welche sie über den Betrieb ihres Gewerbes führt, nicht vorweist, oder, wenn in denselben, oder in den zur Bestätigung des Bezuges ausgestellten Urkunden, rücksichtlich des Bezuges oder Verschleißes der Waaren wesentliche Unrichtigkeiten entdeckt werden, insbesondere
7. Wenn von Seite eines Gewerbetreibenden, der Gewerksbücher zu führen verpflichtet ist, eine Waare, über deren Absatz eine schriftliche Bestätigung von ihm ausgestellt wurde, in den Büchern entweder gar nicht, oder nicht übereinstimmend mit der schriftlichen Bestätigung eingetragen erscheint.
8. Wenn die Waare bei einem Gewerbetreibenden in einem geheimen Behältnisse, das er vor der Durchsichtigung, als zu seiner Gewerksstätte gehörig, den die

- Durchsichtigung vollziehenden Angestellten anzuzeigen, und zu eröffnen unterließ, gefunden wird.
9. Wenn überhaupt der Inhaber der Waare dieselbe bei den Nachforschungen der Gefällsbeamten oder der Angestellten der Gränz- oder Gefällen = Wache, im Transporte, oder in den Unterkünften der Aufbewahrung, der Kenntniß der die Nachforschung pflegenden Angestellten zu entziehen bemüht war, oder
 10. Wenn er sich der Untersuchung, durch welche die Waare entdeckt wurde, widersetzte.
 11. Wenn bei einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerksausübung unter Aufsicht (Controlle) gestellt ist, Gegenstände, die nach den besondern Vorschriften über die Vollziehung dieser Controlle bei ihm entweder gar nicht, oder nicht in einer bestimmten Beschaffenheit oder Menge, oder nicht an einem bestimmten Orte vorhanden seyn dürfen, in der Beschaffenheit und Menge, dann an dem Orte, auf die sich das Verboth bezieht, gegen dasselbe vorgefunden werden.

§. 125.

3. Wegen verübter Uebertretungen.

Einen besondern Verdachtsgrund, durch welchen die Zweifel über den vorschriftmäßigen Bezug, oder den inländischen Ursprung vorhandener Waaren gesteigert werden können, und wegen welchen bei der Ausübung des Rechtes zur Forderung der Ausweisung mit geschärfter Strenge zu verfahren ist, enthält der Umstand, wenn der zur Ausweisung Verpflichtete wegen Schleichhandel bereits gestraft wurde, oder, wenn er überwiesen ist, den Schleichhandel, dessen Beförderung, oder Versicherung, oder die Aufbewahrung gesetzwidrig aus dem Auslande bezogener Gegenstände, als ein wiederkehrendes Geschäft zu treiben.

§. 326.

4. Haftung der Sache, für die Folgen der unterlassenen Ausweisung.

Die Sache, deren Eigenthümer der ihm rücksichtlich derselben obliegenden Verbindlichkeit zur Ausweisung Genüge leistete, kann, wenn die frühern Besitzer, von denen solche auf ihn überging, die vorgeschriebene Nachweisung zu leisten unterließen, oder nur unvollständig lieferten, für die auf den Mangel der Ausweisung gesetzten Strafen nicht zur Haftung gezogen werden. Als Eigenthümer der Sache ist derjenige zu betrachten, welcher dieselbe im eigenen Namen besitzt, daher nicht bloß als Inhaber im Namen, oder auf den Auftrag eines Andern erscheint.

III. Beweisarten über den Bezug, oder Ursprung der Waaren.

1. Allgemeine Bestimmung.

§. 327.

Das Gesetz über das Verfahren bei Gefällsübertretungen bestimmt die Beweisarten, welche zur Nachweisung des Bezuges, oder Ursprunges der Waaren zulässig sind, und die Art, in welcher bei dieser Nachweisung verfahren werden soll. In dem gegenwärtigen Gesetze wird bloß von den besondern Erfordernissen einiger Urkunden, die zur Ausweisung beigebracht werden können, gehandelt.

2. Urkunden.

a. Bedingung der Annehmbarkeit der Urkunden im Allgemeinen.

§. 328.

Die Urkunden, welche zur Ausweisung beigebracht werden, müssen mit der Beschaffenheit, und dem äußern Zustande der Gegenstände, denen dieselben zur Ausweisung

dienen sollen, im Einklange stehen. Für Gegenstände, in deren Zustande der Ablauf der Zeit Aenderungen hervor zu bringen pflegt, darf daher eine öffentliche, oder Privat-Urkunde nicht als Ausweisung angenommen werden, wenn

- a) dieselbe eine Dauer des Daseyns, oder der Aufbewahrung, deren Spuren an dem Gegenstande manget, darstellt, oder, wenn umgekehrt
- b) der Gegenstand Merkmale einer ältern Entstehung, oder einer längern Aufbewahrung an sich trägt, als nach der zur Ausweisung beigebrachten Urkunde Statt gefunden haben sollte.

b. Frist, zu deren Annahme.

§. 329.

Auch wo sich zwischen dem Zustande der Waare, und dem Zeitraume der Aufbewahrung, auf den die Urkunde schließen läßt, kein Widerspruch ergibt, können Urkunden für die in ungebrauchtem Zustande vorhandenen Gegenstände von der Gattung derjenigen, für welche durch besondere Vorschriften ausdrücklich eine Dauer der Anwendbarkeit festgesetzt ward, nach Ablauf dieser Frist nicht als Ausweisung angenommen werden.

c. Folgen des Ablaufes der Zeitfrist.

§. 330.

aa. Rücksichtlich der Bolleten.

In den Fällen, in denen der Beweiskraft einer Bollete, die abgängige Uebereinstimmung zwischen derselben, und dem Zustande der Waare, oder der Ablauf der festgesetzten Zeitfrist entgegen steht, bleibt dem Inhaber der Waare frei gestellt, den Beweis zu führen, daß der vorgefundene Gegenstand derselbe sei, über welchen die Bollete ausgestellt wurde, daher

- a) in dem Ersten dieser beiden Fälle, daß die Sache durch außergewöhnliche Umstände in einem Zustande, der mit dessen angegebenen Dauer der Aufbewahrung nicht im Einklange steht, erhalten, oder in einen solchen Zustand versetzt wurde;
- b) in dem andern Falle aber, daß der Inhaber durch besondere Verhältnisse an dem Absatze, oder dem Gebrauche des Gegenstandes gehindert wurde. Diese Gestattung findet übrigens nur in so fern Statt, als nicht durch eine bestimmte Vorschrift für die Waarengattung, um die es sich handelt, angeordnet wird, daß vor Ablauf der festgesetzten Frist die Nothwendigkeit einer Verlängerung derselben angezeigt, und deren Erstreckung angefordert werden müsse.

§. 331.

bb. Rückfichtlich der Privat-Urkunden.

Unter derselben Bedingung bleibt dem Inhaber der Waare, wenn es eine Privat-Urkunde ist, deren Annahme eines der erwähnten Hindernisse entgegen steht, vorbehalten, den ihm obliegenden Beweis des Ursprunges, oder Bezuges durch andere gesetzmäßige Mittel herzustellen, und die aus dem Zustande, in dem sich die Waare befindet, hervorgehenden Bedenken aufzuklären.

- d. Annahme der Urkunden über Waaren, die zu einem Amte gestellt werden müssen.

§. 332.

Urkunden über Gegenstände, die bei der Absendung aus einem Orte, auf dem Transporte, oder bei dem Einlangen in einem Orte, zu einem Amte gestellt, und hier einer Amtshandlung unterzogen werden müssen,

dürfen, wenn die Bestätigung über diese vollzogene Amtshandlung mangelt, nicht als Ausweisung angenommen werden.

3. Bezeichnung der Waaren.

§. 333.

a. Welche Gegenstände derselben unterliegen.

Besondere Gesetze bestimmen, welche Gegenstände von dem Erzeuger, oder von einem öffentlichen Amte, mit einer Bezeichnung versehen werden müssen, bis zu welchem Zeitpunkte den Inhabern der bezeichneten Gegenstände obliegt, die Bezeichnung an denselben zu bewahren, und in wie fern die Bezeichnung eine Bedingung der Ausweisung des inländischen Ursprunges ausmacht.

§. 334.

- b. Anwendung derselben auf die Ausweisung des inländischen Ursprunges.

Die angeordnete ämtliche Bezeichnung macht für die Gegenstände, welche vorschriftmäßig bei der Eingangsverzollung mit derselben versehen werden sollen, so lange sich solche im neuen ungeänderten Zustande, und bei Geweben in ganzen Stücken befinden, eine Bedingung aus, ohne welche die Statt gefundene Verzollung der ohne Bezeichnung gefundenen Gegenstände, nicht als ausgewiesen zu betrachten ist, wenn nicht erwiesen wird, daß ein zufälliges Ereigniß die Bezeichnung vertilgte, oder von der Waare trennte. (§. 255.)

Zehntes Hauptstück.

Von den besondern Maaßregeln zur Ueberwachung des Verkehrs.

Erster Abschnitt.

Von den Maaßregeln zur Ueberwachung des Verkehrs im Gränzbezirke.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Transport bei Nacht.

a. Grundsatz.

§. 335.

Jede Uebertragung (Transport) von Waaren, aus, oder nach einem im Gränzbezirke gelegenen Orte ist bei Nacht, das ist: nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang, ohne besondere zollamtliche Bewilligung, die den nächtlichen Transport ausdrücklich gestattet, untersagt.

b. Ausnahmen.

§. 336.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind:

1. Die Gegenstände, die bei Nacht über die Zoll-Linie eingehen, oder austreten dürfen; (§. 33.)
2. Rohe Erzeugnisse des Feldbaues, der Waldwirthschaft, oder des Bergbaues, die von den Grundstücken, auf welchen deren Erzeugung Statt fand, in die Aufbewahrungsorte gebracht werden, dann Abfälle der Landwirthschaft, Viehzucht, oder des Bergbaues, als: Getreide im Gestroh, Heu, Gras, Futterkräuter, Weintrauben, frisches Obst, frische Garten- oder Knollengewächse, Brenn- und Bau-

holz, Schilfrohr, Bäume und Reben, Bienenstöcke, Laubwerk, Stroh, Spreu und Häckerling, Dünger, Erden und Erze, behauene und unbehauene Steine, Sand, Torf, Holz- und Steinkohlen, wenn diese Gegenstände im offenen unverpackten Zustande geführt werden;

3. Lebendes Vieh, das zur Weide getrieben wird, oder von derselben kommt, mit Beobachtung der besondern Vorschriften, welche in einzelnen Gegenden zur Verhinderung des Schleichhandels mit Vieh angeordnet werden.
4. Für die Umgebung der Orte, in denen Jahr- oder Wochenmärkte Statt finden, werden die den Ortsverhältnissen angemessenen, den Marktverkehr erleichternden Verfügungen von den das Zollwesen leitenden Landesbehörden einverständlich mit den politischen Landesstellen erlassen.

2. Aufsicht über die Transporte (Transport=Controlle).

a. Controllpflichtige Waaren.

§. 337.

Durch besondere Kundmachungen wird bestimmt, welche Gegenstände und mit welchen Mengen im Gränzbezirke bei der Uebertragung an einen andern Ort, bei der Aufbewahrung, oder im Handel einer besondern Aufsicht (Controlle) unterliegen. Dieselben werden controllpflichtige Waaren genannt.

b. Versendungen aus einem im Gränzbezirke gelegenen Orte.

§. 338.

aa. Einholung der zollamtlichen Gestattung.

Controllpflichtige Waaren dürfen in einer von der Anwendung der Controlle nicht ausgenommenen Menge, aus

einem im Gränzbezirke gelegenen Orte, ohne zollämtliche Gestattung nicht versendet werden. Die letztere ist bei dem im Orte befindlichen, oder bei einem nahen Amte, dem der Ort für diese Amtshandlungen zugewiesen ist, einzuholen. Befindet sich ein Amt im Orte der Absendung, so soll die zur Versendung bestimmte Waare zugleich mit dem Ansuchen um diese Gestattung, in andern Fällen aber, nachdem die letztere erhalten ward, zu dem Amte gestellt, und demselben, wenn es sich nicht um die eigenen Erzeugnisse des Versenders handelt, die Nachweisung über den vorschriftmäßigen Bezug vorgelegt werden.

§. 339.

bb. Verfahren des Amtes bei der Absendung.

Das Amt untersucht die Waaren auf die für die Güteranweisungen vorgezeichnete Art (§. 145), prüft die vorgelegte Nachweisung, und weist, Falls kein Anstand obwaltet, die Waare unter ämtlichem Verschlusse, mittelst einer Versendungskarte an das im Orte der Bestimmung bestehende Amt, oder, Falls ein solches daselbst nicht bestünde, an das Amt, dem der Ort der Bestimmung für diese Amtshandlungen zugewiesen ist, an.

§. 340.

cc. Benehmen auf dem Zuge, und nach dem Eintreffen im Orte der Bestimmung.

Die Waare muß zu dem Amte, an das dieselbe gewiesen wird, gestellt werden. Sowohl im Zuge an den Ort der Bestimmung, als auch von Seite des Amtes, an das die Waare angewiesen wurde, ist sich nach den Bestimmungen über die Anweisung unverzollter Gegenstände (§§. 153 bis 165) zu benehmen. Nimmt die Waare die Richtung nach dem innern Zollgebieth, so wird dieselbe an das, im Orte der Bestimmung bestehende, zu den Amtshandlungen der

Waaren=Controlle ermächtigte Amt, oder, wenn daselbst kein solches Amt aufgestellt wäre, an die Zoll=Legstätte, oder ein anderes Gefällsam, welches in der eingeschlagenen Richtung vor dem Orte der Bestimmung dem Letztern zunächst besteht, oder endlich, wenn sich in der eingeschlagenen Richtung auch keine Zoll=Legstätte befände, an die Abtheilung der Gefällen=Wache, in deren Bezirke der Ort der Bestimmung gelegen ist, angewiesen.

c. Versendungen aus dem innern Zollgebieth in den Gränzbezirk.

§. 341.

aa. Einholung der zollämtlichen Gestattung.

Controllpflichtige Waaren, welche aus dem innern Zollgebieth in den Gränzbezirk gesendet werden, dürfen in denselben nicht ohne vorläufig erhaltene zollämtliche Gestattung gebracht werden.

§. 342.

bb. Verfahren rücksichtlich derselben.

Befindet sich in dem Orte, aus dem die Waare in den Gränzbezirk gesendet wird, ein zu den Amtshandlungen der Waaren=Controlle ermächtigttes Amt, oder wird mit derselben auf dem Zuge im innern Zollgebieth, oder an der innern Linie ein Ort, in dem ein solches Amt aufgestellt ist, berührt, so ist die Waare zu demselben zu stellen. Das Amt verfährt auf die mit dem §. 339 für die Absendungen im Gränzbezirke vorgezeichnete Weise. Ist in dem Orte der Absendung ein zu dem gedachten Verfahren ermächtigttes Amt nicht vorhanden, und wird ein solches Amt auch auf dem Zuge im innern Zollgebieth nicht berührt, so soll, ehe die Waare in den Gränzbezirk eingebracht wird, die Gestattung hierzu bei dem nächsten im Gränzbezirke aufgestellten Amte angesucht werden. Die von

diesem Amte zu ertheilende Bescheinigung hat die Waare bis zu demselben zu begleiten. Bei dem letztern ist die Waare zu stellen, und im Uebrigen auf die für die Absendungen vorgeschriebene Art zu verfahren. (§§. 339 und 340.)

d. Erleichterungen in der Vollziehung der Vorschrift.

§. 343.

Die Hoffstelle wird in der Anwendung des Controll-Verfahrens für die Versendungen, so weit es die Ortsverhältnisse erheischen, und der Schutz des einheimischen Gewerbsfleisses, dann der Staatsgefälle es zuläßt, erleichternde Bestimmungen eintreten lassen.

3. Aufsicht über die Vorräthe.

§. 344.

a. Bedeckung der controllpflichtigen Waaren.

Im Gränzbezirke muß jeder Vorrath an controllpflichtigen Gegenständen, welcher das von dieser Controлле ausgenommene Maaß überschreitet, so lange sie sich im neuen ungebrauchten Zustande befinden, mit der amtlichen Bescheinigung über den vorschriftmäßigen Bezug bedeckt seyn, oder es muß auf Verlangen der Gefällsbeamten, oder der Angestellten der Gränz- oder Gefällens-Wache erwiesen werden, daß die vorrätthigen Gegenstände in dem Orte der Aufbewahrung erzeugt worden seien.

§. 345.

b. Der nicht controllpflichtigen Waaren.

Nimmt ein im Gränzbezirke wohnender, oder in demselben eine Waarenniederlage besitzender Gewerbetreibender einen Vorrath nicht controllpflichtiger Gegenstände, die in dessen Gewerbsbetriebe nicht begriffen

sind, oder Jemand, welcher der Gewerbe treibenden Classe nicht angehört, im Gränzbezirke einen Vorrath nicht controllpflichtiger Waaren bei sich auf, und überschreitet die Menge derselben auffallend seinen Bedarf, so hat er, wenn sich im Orte ein zu den Amtshandlungen der Waaren-Controлле ermächtigtes Amt, oder eine Abtheilung der Gefällens-Wache befindet, vor der Ablegung dieser Gegenstände in seiner Wohnung oder Gewerbsstätte, die Anzeige an das gedachte Amt, oder die Abtheilung der Gefällens-Wache zu erstatten. Ueber die Erfüllung dieser Anordnung wird eine schriftliche Bestätigung ertheilt.

§. 346.

c. Der Vorräthe, rücksichtlich deren die zur Annehmbarkeit der Urkunden bestimmte Zeitfrist abließ.

Sollte der Absatz, Verbrauch, oder die Bearbeitung der im Gränzbezirke vorhandenen Gegenstände, nicht vor Ablauf der Zeiträume, innerhalb welchen die denselben zur Deckung dienenden Urkunden, als Ausweisung annehmbar sind, erfolgen, und sind die Bedingungen, unter denen die Verbindlichkeit zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges, oder der Verzollung Statt findet, vorhanden, so soll der Umstand, daß der Absatz, Verbrauch, oder die Bearbeitung der vorrätthigen Gegenstände nicht erfolgte, wenigstens vierzehn Tage vor Ablauf jener Zeiträume, dem nächsten zu den Amtshandlungen der Waaren-Controлле ermächtigten Gefällsamte, mit dem Ansuchen um Verlängerung der für die Annehmbarkeit der Urkunden bestimmten Frist angezeigt werden, widrigens die letzteren zum Behufe der Ausweisung nicht zu beachten sind.

II. Ausübung der Gewerbe im Gränzbezirke.

1. Schriftliche Deckungen über den Bezug und die Versendung von Gegenständen des Gewerbsbetriebes.

§. 347.

- a. Gegenstände, bei denen dieselben anzuwenden sind.

Die nicht controllpflichtigen Waaren, die einen Stoff, ein Erzeugniß, oder überhaupt einen Gegenstand der Beschäftigung eines Gewerbetreibenden ausmachen, müssen, wenn er dieselben von einem Andern an sich bringt, oder, wenn solche an ihn aus einem andern Orte gesendet werden, sowohl auf dem Transporte an den Ort der Aufbewahrung, als auch in dem letztern mit der schriftlichen Bestätigung desjenigen, von dem dieselben abgetreten oder versendet werden, versehen seyn. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind:

1. Die im §. 336, Z. 2 genannten Gegenstände, deren Transport bei Nacht im Gränzbezirke gestattet ist, und
2. Die zur Gattung derjenigen Waaren gehörenden Gegenstände, welche bei Hülfss-Zollämtern in die Einfuhrverzollung genommen werden können.

§. 348.

- b. Inhalt dieser Urkunden.

Diese Bestätigungen (Bezugs- oder Verkaufsnoten, Frachtbriefe) haben auszudrücken:

1. Den Namen und Wohnsiß des Verkäufers oder Versenders, des Empfängers, und desjenigen, durch den die Sendung geschieht.
2. Die Gattung und Menge der Waaren, nach den Benennungen und Maaßstäben, nach denen dieselben gewöhnlich im Verkehre vorkommen.

3. Die Zahl und Zeichen der Kisten, Päckle oder anderen Behältnisse.
4. Den Weg, auf dem dieselben versendet werden, und den Zeitraum, binnen welchem solche am Orte der Bestimmung einzutreffen haben.

§. 349.

- c. Anwendung derselben im Transporte.

Dieselben können im Transporte weder außer der vorgezeichneten Straße, noch nach Ablauf der zur Zurücklegung des Weges vorbehaltenen Frist, noch endlich in dem Falle, wenn solche mit dem Zustande der Waarensendung nicht übereinstimmen, als Ausweisung angenommen werden, wenn nicht erwiesen wird, daß ein zufälliges Ereigniß hinderte, die bestimmte Straße oder Zeitfrist einzuhalten. Befindet sich in dem Orte der Bestimmung ein zu den Amtshandlungen der Waaren-Controle ermächtigtes Gefällsam, oder eine Abtheilung der Gefällen-Wache, so ist die Waare, vor der Ablegung im Orte, zu diesem Amte, oder dieser Abtheilung der Gefällen-Wache zu stellen, und die begleitende Urkunde vorzulegen.

2. Unter Aufsicht gestellte Gewerbe.

§. 350.

- a. Im Allgemeinen.

Gewerbetreibende, welche controllpflichtige Gegenstände erzeugen, bereiten, oder umstalten, überhaupt aber Handeltreibende werden rücksichtlich ihres Gewerbsbetriebes im Gränzbezirke unter ämtliche Aufsicht gestellt.

§. 351.

- b. Wegen entdeckter Uebertretungen.

Auch andere Gewerbsunternehmungen im Gränzbezirke können unter ämtliche Aufsicht gestellt werden, wenn in

deren Gewerbsstätte oder Verkaufsniederlage durch Schleichhandel bezogene, zu dem Gewerbsbetriebe der Unternehmung gehörende Gegenstände gefunden werden, oder, wenn diese Gewerbsunternehmungen überhaupt zur Verübung, Unterstützung, oder Verhehlung des Schleichhandels gemißbraucht wurden. Diese Verfügung ist dem Gewerbetreibenden, den dieselbe trifft, mit Freilassung des Recurses, schriftlich bekannt zu machen.

3. Errichtung und Ausübung von Gewerbsunternehmungen.

a. Fabriks-Unternehmungen.

§. 352.

Gewerbsunternehmungen, die mit der Erzeugung, Vereitung oder Umgestaltung controllpflichtiger Gegenstände beschäftigt sind, dürfen in dem Gränzbezirke, ohne vorläufig angeforderte und erlangte Bewilligung der politischen Landesstelle, und der die Zollgeschäfte leitenden Landesbehörde, nicht errichtet werden. Unter dieser Anordnung sind aber Gewerbe, welche von dem Unternehmer als Handwerk getrieben werden, nicht begriffen.

b. Handel und Krämerei.

§. 353.

aa. In wie fern eine besondere Bewilligung erforderlich ist.

Großhändler und Kaufleute, welche die Gewerbsbücher vorschriftsmäßig führen, sind zu dem Handel mit controllpflichtigen Gegenständen in Städten und Märkten berechtigt. Handel außer den Städten und Märkten, und das Krämerei-Gewerbe überhaupt, mit controllpflichtigen Waaren darf im Gränzbezirke ohne besondere, von der Bezirksbehörde, welcher die Leitung der Zollgeschäfte zugewiesen ist, zu bestätigende Bewilligung

der Obrigkeit nicht getrieben werden. Dieser besondern Bewilligung zur Ausübung des Krämerei-Gewerbes bedarf es nicht in den mit Steuerlinien umschlossenen, an den Zugängen mit Gefällsäthern versehenen Orten.

§. 354.

bb. Vorschriften bei der Ertheilung der Bewilligung.

Die Bewilligung zur Ausübung der Krämerei mit controllpflichtigen Waaren im Gränzbezirke, oder des Handels mit diesen Waaren außer den Städten und Märkten ist nicht zu ertheilen, wenn, mit Rücksicht auf die Lage des Ortes, und insbesondere des für die Gewerbsstätte gewählten Standpunctes, dann auf den Umfang des wahrscheinlichen Absatzes, gegründete Zweifel entstehen, daß die Gewerbsunternehmung für den Bedarf der Bewohner des Ortes, und der nächsten Umgegend nicht nothwendig sei, oder sich das Bedenken ergibt, daß dieselbe dem Schleichhandel ein gefährliches Hülfsmittel darbiethen würde. In der Bewilligung wird stets der Ort, auf welchen dieselbe beschränkt ist, ausgedrückt. Im Falle diese Bewilligung, oder deren Bestätigung verweigert wird, kann die Berufung gegen die Entscheidung an die politische Landesstelle gerichtet werden, welche einverständlich mit der die Zollgeschäfte leitenden Landesbehörde zu entscheiden hat.

§. 355.

cc. Bezug der zum Gewerbsbetriebe erforderlichen controllpflichtigen Gegenstände.

Handelsleute, Krämer, oder Gewerbetreibende, die sich mit der Erzeugung, Vereitung, oder Umgestaltung controllpflichtiger Waaren beschäftigen, können die zu ihrem Gewerbsbetriebe erforderlichen, der Controlle unterliegenden Gegenstände, wenn sie dieselben nicht unmittelbar aus dem Auslande, oder

ernem Zollausflusse vorschriftsmäßig beziehen, nur entweder von einem Gewerbetreibenden, deren Geschäft in der Erzeugung, Bereitung, oder Umgestaltung der Waaren besteht, oder von Kaufleuten und Großhändlern, deren Handelsunternehmung sich in einem Orte befindet, in welchem eine Zoll-Legstätte, oder ein anderes, zu den Amtshandlungen der Waaren-Controllen ermächtigt es Gesälsamt aufgestellt ist, an sich bringen.

§. 356. aa. Waarenverkauf von Seite der Krämer und Kleinhändler.

Krämer, und überhaupt Kleinhändler, welche die Gewerbsbücher nicht vorschriftsmäßig führen, dürfen im Grenzbezirke controllpflichtige Waaren nur an die Werbraucher, nicht aber an andere Gewerbetreibende zum weiteren Handel verkaufen, oder zur Vornahme eines Gewerbsverfahrens absetzen.

§. 357. aa. Bedingung der Ausübung desselben.

Um zur Ausübung des Häusier-Handels im Grenzbezirke zu berechnigen, muß der Häusier-Paß ausdrücklich hierzu die Bewilligung enthalten. Die letztere ist auf diejenigen Ortschaften beschränkt, welche in derselben ausdrücklich genannt werden.

§. 358. bb. Beschränkung der Bewilligung.

Diese Bewilligung darf von dem Kreisamte, einverständlich mit der die Angelegenheiten des Zollgefälles leitenden Bezirksbehörde, nur aus wichtigen Gründen, und bloß in so fern, als die Befürchtung eines Mißbrauches nicht besteht, ertheilt werden. Die genannten Behörden können dieselbe auf

bestimmte Gegenstände, oder auf einen bestimmten Zeitraum beschränken. In jedem Falle haben von denselben die controllpflichtigen Gegenstände ausgeschlossen zu bleiben.

§. 359. cc. Waarenverkauf an Gewerbetreibende.

Gewerbetreibende können die zur Ausübung ihres Gewerbes erforderlichen Stoffe, oder Waaren nicht von Häusierern an sich bringen.

Zweiter Abschnitt.

Von den besondern Maßregeln zur Ueberwachung des Verkehrs im innern Zollgebiete.

I. Bestimmungen in Absicht auf den Gewerbsbetrieb.

§. 360.

1. Controllpflichtige Waaren.

Auch im innern Zollgebiete werden bestimmte Gegenstände durch besondere Kundmachungen für controllpflichtig erklärt.

§. 361.

2. Unter Aufsicht gestellte Gewerbe.

Die Ausübung der Gewerbe, welche mit der Erzeugung, Bereitung, oder Umgestaltung controllpflichtiger Gegenstände, dem Handel mit denselben, oder deren Kleinverkäufe beschäftigt sind, wird unter amtliche Aufsicht gestellt.

§. 362.

3. Ablauf des Zeitraumes zur Annehmbarkeit der Deckungen.

Wenn der Absatz, Verbrauch, oder die Bearbeitung der bei Gewerbetreibenden vorhandenen controllpflichtigen Ge-

gegenstände nicht vor Ablauf der Zeiträume, inner welcher die denselben zur Deckung dienenden Urkunden als Ausweisung annehmbar sind, erfolgt; so soll der Umstand, daß der Absatz, Verbrauch, oder die Bearbeitung der vorrätigen Gegenstände nicht erfolgte, wenigstens vierzehn Tage vor Ausgang jener Zeiträume, der die Zollgeschäfte leitenden Bezirksbehörde mit dem Ansuchen um Verlängerung der für die Annehmbarkeit der Urkunden geltenden Frist angezeigt werden, widrigens die letzteren bei der Ausweisung nicht zu beachten sind.

§. 363.

4. Bezug controllpflichtiger Gegenstände zum Gewerbsbetriebe.

Gewerbetreibende, die sich mit der Erzeugung, Bereitung, oder Umgestaltung controllpflichtiger Waaren, dem Handel mit denselben, oder deren Kleinverkaufe beschäftigen, können die zu ihrem Gewerbsbetriebe erforderlichen, der Controlle unterliegenden Gegenstände, wenn sie dieselben nicht unmittelbar aus dem Auslande, oder einem Zollauschlusse vorschristmäßig beziehen, nur entweder von andern Gewerbetreibenden, deren Geschäft in der Erzeugung, Bereitung, oder Umgestaltung dieser Waaren besteht, oder von Kaufleuten und Großhändlern an sich bringen. Krämer, Hausierer, so fern diese letzteren die Bewilligung zum Verschleisse controllpflichtiger Gegenstände erhalten, und überhaupt Kleinverkäufer, welche die Gewerbsbücher nicht vorschristmäßig führen, dürfen controllpflichtige Waaren nur an die Verbraucher, nicht aber an andere Gewerbetreibende zum weitem Handel, Verkaufe, oder zur Vornahme eines Gewerbsverfahrens absetzen.

§. 364.

5. Hausier-Handel.

Die controllpflichtigen Waaren sind von dem Hausier-Handel ausgeschlossen. Wo jedoch die Verhältnisse eine Abweichung von diesem Grundsatz, zur Erleichterung der Verbraucher in dem Bezuge ihres Bedarfes, als rätlich darstellen, kann das Kreisamt, einverständlich mit der die Zollgeschäfte leitenden Bezirksbehörde, ausnahmsweise die Bewilligung zum Hausieren mit bestimmt zu benennenden, durch die Polizei-Vorschriften nicht unbedingt von dem Hausier-Handel ausgeschlossenen controllpflichtigen Waaren ertheilen.

II. Aufsicht über die Versendungen und die Aufbewahrung controllpflichtiger Waaren.

1. Arten der Aufsicht. (Controlle.)

§. 365.

Die Aufsicht (Controlle), welcher die controllpflichtigen Waaren im innern Zollgebiete in Absicht auf deren Versendung und Aufbewahrung unterliegen, ist zweifacher Art. Einige werden der geschärften, Andere der einfachen Controlle unterworfen.

2. Geschärfte Controlle.

§. 366.

a. Wesen derselben.

Auf die unter geschärfter Controlle gestellten Waaren sind im innern Zollgebiete bei deren Versendung, Abtretung an einen andern Besitzer, und Aufbewahrung die Anordnungen, welche für die Versendung, Abtretung und Aufbewahrung controllpflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke bestehen, anzuwenden. (§§. 338 bis 340 und 344.)

§. 367.

b. Versendungen bei unter geschärfter Controлле gestellten Waaren.

Die unter geschärfter Controлле gestellten Waaren dürfen an Gewerbetreibende, die sich mit der Bereitung, Verarbeitung oder dem Umsatze dieser Gegenstände beschäftigen, oder überhaupt in den von der Controлле nicht ausgenommenen Mengen, nur aus denjenigen Orten, in denen ein zu den Amtshandlungen der Waaren-Controлле ermächtigtes Amt besteht, versendet werden.

§. 368.

c. Marktverkehr mit denselben.

Auch dürfen mit denselben nur diejenigen Märkte, die in den mit solchen Aemtern versehenen Orten Statt finden, von den außer diesen Orten wohnenden, oder ihre Gewerbstätte besitzenden Gewerbetreibenden besucht werden.

3. Einfache Controлле.

a. Schriftliche Deckungen.

§. 369.

Die der einfachen Controлле im innern Zollgebiete unterliegenden Waaren müssen, wenn dieselben an einen Gewerbetreibenden, zum Behufe des Gewerbsbetriebes übergehen, oder, wenn dieselben in einer von der Controлле nicht ausdrücklich ausgenommenen Menge, an einen andern Ort gesendet werden, sowohl im Transporte an den Ort der Bestimmung, als auch während der Aufbewahrung im ungebrauchten Zustande, mit der schriftlichen Bestätigung (Bezugsnote oder Frachtbrief) desjenigen, der solche abtrat, oder versendete, versehen seyn. Diese Urkunden sind denselben Bestimmungen unterworfen, welche für die Bestätigungen über die Abtretung, oder Versendung

nicht-controllpflichtiger Waaren im Grenzbezirke vorgezeichnet sind. (§§. 348 und 349.)

L. Bei Versendungen.

§. 370.

aa. Aus Orten, wo ein Amt aufgestellt ist.

Werden Waaren, die der einfachen Controлле unterliegen, aus einem Orte, in welchem ein Zollamt, oder ein anderes zu den Amtshandlungen der Waaren-Controлле ermächtigtes Amt aufgestellt ist, in einer nicht ausdrücklich von der Controлле ausgenommenen Menge versendet; so müssen dieselben zu diesem Amte gebracht, daselbst erklärt, und die Nachweisungen über den Bezug der, von dem Versender nicht selbst erzeugten, Gegenstände geleistet werden.

§. 371.

bb. Aus Orten, wo kein Amt besteht.

Ist hingegen in dem Orte, aus welchem Waaren der bemerkten Gattung in einer von der Controлле nicht ausgenommenen Menge versendet werden, ein zu den Amtshandlungen der Waaren-Controлле ermächtigtes Amt nicht aufgestellt, nimmt jedoch die Sendung eine Richtung, in welcher ein solches Amt besteht, so sollen dieselben zu diesem Amte, und Falls mehrere solche Aemter an der einzuschlagenden Straße beständen, zu dem nächsten dieser Aemter gestellt werden. Diese Anordnung erstreckt sich aber nicht auf Gegenstände, welche durch die Fahrpost aus einem Orte, in dem sich kein zu den Amtshandlungen der Waaren-Controлле ermächtigtes Amt befindet, versendet werden.

§. 372.

cc. Verfahren des Amtes.

Das Amt untersucht die Gattung und das Gewicht der Waaren, prüft die beigebrachten Nachweisungen, und

ertheilt über die vollzogene Amtshandlung die Bestätigung. Ist die Waare bestimmt, in den Gränzbezirk, oder an einen Ort, in welchem ein zu den Amtshandlungen der Waaren-Controle ermächtigtes Amt aufgestellt ist, gebracht zu werden; so soll der amtliche Verschluss an die Waare gelegt, und dieselbe an dieses Amt angewiesen werden.

§. 373.

dd. Anlegung des amtlichen Verschlusses.

Den für die Amtshandlungen der Waaren-Controle bestellten Aemtern wird vorbehalten, auch in andern Fällen, als denjenigen, von welchen der vorhergehende Absatz handelt, wenn sie es nothwendig finden, die Waare unter amtlichen Verschluss zu legen, und an ein dem Orte der Bestimmung nahe gelegenes Gefällsamt anzuweisen. Der Partei darf aber aus diesem Anlasse ein erheblicher Umweg nicht zugemuthet werden.

§. 374.

ee. Versendungen an Orte, in denen Aemter bestehen.

Erhielt endlich eine Sendung der unter die einfache Controлле gestellten Waaren die Bestimmung, in einer von der Controлле nicht ausgenommenen Menge, an einen Ort gebracht zu werden, in welchem sich ein zu den Amtshandlungen der Waaren-Controle ermächtigtes Amt befindet; so soll dieselbe, nach dem Eintreffen in diesem Orte, und vor der Ablegung in demselben, zu dem Amte gestellt werden. Bei demselben wird auf die für die Absendungen vorgeschriebene Art verfahren. (§. 372.) Ward die Waare an das Amt unter amtlichem Verschlusse angewiesen; so nimmt dasselbe den letztern ab, untersucht das Gewicht und die Gattung der Waaren, und ertheilt darüber die Bestätigung.

c. Im Transporte.

aa. Unter amtlichem Verschlusse.

§. 375.

Die unter amtlichem Verschlusse an ein anderes Amt angewiesenen controllpflichtigen Waaren, unterliegen auf dem Transporte den für die angewiesenen unverzollten Gegenstände bestehenden Bestimmungen. (§§. 153 bis 164.)

bb. Ohne Verschluss.

α. Aenderung der Richtung.

§. 376.

Wird einer Sendung von unter die einfache Controлле gestellten Waaren, deren Uebertragung an einen andern Ort nicht unter amtlichem Verschlusse geschieht, auf dem Transporte eine andere Richtung ertheilt, als die schriftliche Bestätigung, mit der die Waare versehen ist, ausdrückt, und befindet sich entweder vor, oder an der Stelle, wo von der früheren Richtung abgegangen wird, oder auf der neu gewählten Richtung ein, zu den Amtshandlungen für die Waaren-Controle ermächtigtes Amt; so soll die Sendung zu demselben, oder, wenn sich in der erwähnten Richtung kein solches Amt befände, zu der nächsten Abtheilung der Gefällen-Wache gestellt, und die gewählte Richtung angezeigt werden. Das Amt oder die Abtheilung der Gefällen-Wache vollzieht, wenn die Waare weder bei der Absendung, noch im Transporte, bei einem Amte dem vorschriftmäßigen Verfahren unterworfen wurde, das letztere. Im entgegengesetzten Falle bemerkt dasselbe auf der Bestätigung, mit der die Waare gedeckt ist, die neue Richtung und den Zeitraum, binnen welchem die Sendung im Orte der Bestimmung einzutreffen hat.

β. Veräußerung eines Theiles der Ladung,
αα. Ueberhaupt.

§. 377.

Setzt der Waarenführer, auf dem Wege an den Ort der Bestimmung, einen Theil der Ladung ab, und befindet sich die letztere nicht unter ämtlichem Verschlusse; so hat derselbe sich von dem Empfänger der abgesetzten Waare eine schriftliche Empfangsbestätigung ertheilen zu lassen, in welcher die Gattung und Menge des abgesetzten Gegenstandes, dann der Tag und Ort, an welchem, und wo die Waare abgesetzt wurde, auszudrücken ist. Dieselbe kann auf dem Rücken der Bestätigung, welche die Waare begleitet, angesetzt werden.

ββ. Auf Märkten.

§. 378.

Wenn sich im Orte ein Amt befindet.

Werden Waaren, die der einfachen Controlle unterliegen, zu Markte an einen Ort gebracht, in welchem sich ein zu den Amtshandlungen der Waaren-Controle ermächtigtes Amt befindet; so müssen dieselben nicht bloß, bei dem Eintreffen im Orte vor der Ablegung, zu diesem Amte gestellt werden, sondern es ist auch am Schlusse des Marktes die unabgesetzt gebliebene Menge zu dem Amte zu bringen, ehe solche den Markt verläßt. Das Amt setzt auf der bei dem Eintreffen am Markte ertheilten Bestätigung die Menge der unabgesetzt gebliebenen Waaren, die Richtung, welche dieselben nehmen werden, und den Zeitraum, binnen welchem dieselben am Orte der Bestimmung einzulangen haben, an.

§. 379.

Wenn im Marktorte kein Amt besteht.

Ist dagegen in dem Orte, an den Waaren der bemerkten Gattung zu Markte gesendet werden, ein zu den Amts-

handlungen der Waaren-Controle ermächtigtes Amt nicht aufgestellt; so muß die schriftliche Bestätigung, mit welcher die Versendung geschieht, ausdrücklich auf den Transport zum Markte lauten. Ward ein Theil der Ladung am Markte im Kleinverkaufe abgesetzt; so hat die Partei am Schlusse des Marktes, ehe derselbe verlassen wird, die nicht abgesetzt gebliebene Menge, den Ort, an den dieselbe gebracht wird, den Weg, auf dem dieses zu geschehen hat, und den Zeitraum, binnen welchem solche am Orte der Bestimmung einlangen soll, auf der schriftlichen Bestätigung, deutlich zu bemerken. Wird diese Vorschrift nicht beobachtet; so gilt die Vermuthung, daß die ganze zu Markte gebrachte Menge an demselben abgesetzt wurde, und die schriftliche Bestätigung, mit welcher die Waaren zu Markte gelangten, dient weder für die Zurückfuhr an den Ort der ursprünglichen Absendung, noch für die Uebertragung an einen andern Ort zur Ausweisung.

4. Erleichterungen in der Ausübung der Controlle.

§. 380.

Auch in dem innern Zollgebiete wird die Hoffstelle bei der Ausführung des Controll-Verfahrens, so weit es zur Belebung des Verkehrs, und zur Unterstützung der Gewerthätigkeit erforderlich, für den Schutz des einheimischen Gewerbsfleißes hingegen, und der Staatsgefälle zulässig ist, erleichternde Bestimmungen Platz greifen lassen.

Fünftes Hauptstück.

Von den Gegenständen der Staats-Monopole.

Erster Abschnitt.

Von den Gegenständen der Staats-Monopole überhaupt.

§. 381.

1. Begriff.

Die Gegenstände, welche der ausschließenden landesfürstlichen Verfügung für den Staatschatz vorbehalten bleiben, sind:

1. Kochsalz, sowohl in reinem Zustande, als auch gemengt mit andern Stoffen;
2. Tabak, roh oder verarbeitet, dann die Abfälle von Tabak;
3. Salpeter, im rohen oder geläuterten (raffinirten) Zustande, oder gemengt mit andern Stoffen;
4. Schießpulver.

§. 382.

2. Benennung.

Diese Gegenstände werden Gegenstände der Staats-Monopole, oder Monopols-Gegenstände genannt.

§. 383.

3. Nähere Bezeichnung des Tabaks.

Unter Tabak werden nicht bloß die Blätter und Abfälle von der Tabak-Pflanze, sondern überhaupt alle Pflanzenstoffe verstanden, welche, als Ersatzmittel (Surrogat) des Tabaks, zu dem für den letztern üblichen Verbräuche für sich allein, oder gemengt mit Tabak, oder andern Stoffen, ver-

wendet werden. Diese Bestimmung tritt jedoch, außer der Tabak-Pflanze, bloß für diejenigen Pflanzenstoffe in Wirksamkeit, welche durch eine besondere Kundmachung ausdrücklich, als unter dieser Anordnung begriffen, erklärt werden.

§. 384.

4. Umfang des Gebiethes, in welchem die Staats-Monopole bestehen.

Die Bestimmungen über die Ausübung der für den Staatschatz, rüchlich der Monopols-Gegenstände vorbehaltenen ausschließenden Verfügung, sind nicht bloß auf das Zollgebieth beschränkt, sondern erstrecken sich auch auf die Zollausschlüsse.

Zweiter Abschnitt.

Von dem auswärtigen Verkehre mit den Gegenständen der Staats-Monopole.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Einfuhr.

§. 385.

a. Aus dem Auslande.

Die Gegenstände der Staats-Monopole dürfen, ohne besondere Bewilligung aus dem Auslande, oder von der See über die Gränzen des Staatsgebiethes, für welches das gegenwärtige Gesetz Gültigkeit hat, weder zum Verbräuche, noch zur Ablegung, noch endlich zur Durchfuhr eingebracht werden.

§. 386.

b. Aus den Ländern, in denen das Staats-Monopol nicht besteht.

Ist in einem Theile des gesammten Staatsgebiethes eines der genannten Staats-Monopole, das in den übrigen Ländern des Staatsgebiethes besteht, nicht eingeführt; so wird derselbe, in Absicht auf die Ausübung dieses Staats-Monopoles, für die

letzteren als Ausland betrachtet, und es dürfen aus demselben die Gegenstände dieses Monopoles in die übrigen Länder, ohne besondere Bewilligung, nicht eingeleitet werden.

2. Behandlung bei dem Eingange, oder der Durchfuhr über die Zoll-Linie.

§. 387.

Die Gegenstände der Staats-Monopole unterliegen bei dem Eingange, und der Ausfuhr über die Zoll-Linie den allgemeinen, für den zollpflichtigen Verkehr bestehenden Bestimmungen.

II. Besondere Anordnungen für die Zollausschlüsse.

1. Orte, an denen die Einfuhr Statt finden darf.

§. 388.

a. Im Allgemeinen.

In die Zollausschlüsse dürfen, mit Bewilligung der Gefällsbehörden, Monopols-Gegenstände, nur an denjenigen Orten aus dem Auslande, oder von der See eingebracht werden, in denen ein Zollamt, oder ein anderes zur Vollziehung der vorgeschriebenen Amtshandlung für diese Gegenstände ermächtigtes Amt aufgestellt ist.

§. 389.

b. Insbesondere für Reisende.

Auf diese Orte ist für den Eingang aus dem Auslande, oder von der See, in die Zollausschlüsse auch die den Reisenden, rückfichtlich des Tabaks, den sie zu ihrem eigenen Verbräuche mit sich führen, bewilligte Erleichterung (§. 19) beschränkt.

§. 390.

c. Benehmen, wenn sich das Amt nicht unmittelbar an der Gränze befindet.

Ist das zu der vorgeschriebenen Amtshandlung für die Gegenstände der Staats-Monopole ermächtigte Amt, im Zollausschlusse nicht unmittelbar an der Gränze des Staatsgebietes aufgestellt, so müssen die aus dem Auslande, oder von der See eingehenden Monopols-Gegenstände auf der Straße, welche dem Handelsverkehre zur gewöhnlichen Verbindung zwischen der Gränze, und dem Standorte des Amtes dient, unmittelbar zu dem letzteren gebracht, und hier der Amtshandlung unterzogen werden. Der Weg ist stets ununterbrochen zurück zu legen, und der Monopols-Gegenstand darf in dem Zollausschlusse, vor der Vollziehung der vorgeschriebenen Amtshandlung, nicht abgelegt werden, mit Ausnahme des Falles, wenn die überwiegende Gewalt eines zufälligen Ereignisses dazu zwingt.

d. Wo Anfsageposten bestehen.

Befindet sich unmittelbar an der ausländischen Gränze des Zollausschlusses ein für die Gegenstände der Staats-Monopole bestellter Anfsageposten, so finden rückfichtlich dieser Gegenstände, die Bestimmungen über das bei Anfsageposten im Zollgebiete zu beobachtende Benehmen Anwendung. (§§. 29 und 30.)

2. Zeit des Transportes über die Gränze.

§. 392.

a. Regel.

Der Transport von Gegenständen der Staats-Monopole über die ausländische Gränze der Zollausschlüsse, darf weder im Eingange, noch im Austritte nach Sonnen-

untergang, und vor Sonnenaufgang geschehen. Jede Ein- oder Ausladung dieser Gegenstände auf Gränzgewässern, nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang, ist verboten.

§. 393.

b. Ausnahme.

Blos Tabak, den Reisende zu ihrem Gebrauche in einer fünf Pfund Wiener Gewichtes ($2\frac{8}{10}$ metrische Pfund) nicht überschreitender Menge mit sich führen, ist, und zwar: für den Eingang aus dem Auslande, oder von der See, in den Orten, auf welche die, den Reisenden eingeräumte Erleichterung beschränkt ist (§. 389), von dem obigen Verbothe (§. 392) ausgenommen. Hierdurch sind jedoch die Reisenden von der Verbindlichkeit, dem Ansageposten, und dem für die vorgeschriebene Amtshandlung bestellten Amte den Tabak gehörig anzusagen, und denselben dem gesetzmäßigen Verfahren zu unterziehen, nicht entbunden.

3. Erklärung der Monopols-Gegenstände und Amtshandlung über dieselben.

§. 394.

Für die Angabe der in die Zollausschlüsse vom Auslande, oder von der See eingehenden Monopols-Gegenstände, und für die von den hierzu bestellten Aemtern zu vollziehende Amtshandlung, gelten die für die Waaren-Erklärungen, und für das Zollverfahren vorgezeichneten Bestimmungen.

4. Besondere Bestimmungen für die Seeküste.

§. 395.

a. Seehäfen, in welche die mit Monopols-Gegenständen beladenen Fahrzeuge einlaufen dürfen.

Besondere Kundmachungen setzen fest, in welche vom Zollgebiete ausgeschlossene Seehäfen Fahrzeuge, die mit Monopols-Gegenständen beladen sind, einlaufen dürfen. Alle andern

Häfen, Rheden, Buchten und Gestade, dann die vor denselben gelegenen Sümpfe und Lagunen, sammt den die letzteren durchschneidenden Canälen, sind in den Zollausschlüssen dem Transporte der Monopols-Gegenstände überhaupt, oder der Gegenstände desjenigen Monopoles, für das die Bewilligung in den erlassenen Kundmachungen nicht ertheilt wurde, verschlossen.

§. 396.

b. Landen, Anker oder Anlegen, außer diesen Häfen.

Außer den durch diese Kundmachungen bezeichneten Häfen der Zollausschlüsse, ist keinem mit Gegenständen eines Staats-Monopoles beladenen Fahrzeuge gestattet, zu landen, anzulegen, vor Anker zu gehen, oder dasselbe durch Boote, Bretter, Seile oder schwimmende Körper, mit dem Ufer in Verbindung zu setzen, mit Ausnahme des Falles, wenn die überwiegende Gewalt eines zufälligen Ereignisses hierzu zwingt.

§. 397.

c. Ein- und Ausladungen in den Seehäfen.

In den vom Zollgebiete ausgeschlossenen Häfen, die den mit Monopols-Gegenständen beladenen Fahrzeugen geöffnet sind, müssen rücksichtlich dieser Gegenstände, die für das Zollgebieth über die Ein- und Ausladungen in den Seehäfen angeordneten Bestimmungen (§§. 38 bis 41) beobachtet werden. Zur Erleichterung des Verkehrs werden in einzelnen Freihäfen, die den Ortsverhältnissen angemessenen Vorkehrungen, so weit sich dieselben mit dem Schutze der Staatsgefälle vereinigen lassen, durch besondere Anordnungen getroffen.

§. 398.

a. Befugnisse der Zollbeamten und Angestellten auf den eingelassenen Fahrzeugen.

Die Zollbeamten, und die Angestellten der Gränz- und Gefällen-Wache sind befugt, sich auf die in den Häfen der Zoll-

ausschlüsse eingelaufenen Fahrzeuge zu begeben, und in so fern solche mit Gegenständen eines Staats-Monopoles beladen sind, so lange die letzteren nicht in amtliche Verwahrung überliefert wurden, oder bis zum Auslaufen des Fahrzeuges, zu verweilen, wie auch die erforderliche Vorkehrung zu treffen, um zu hindern, daß nicht ein Theil dieser Gegenstände vom Schiffe hinweg gebracht werden könne. Ist Grund zum Verdachte vorhanden, daß Gegenstände eines Staats-Monopoles verborgen gehalten werden, so steht den gedachten Beamten und Angestellten zu, mit Beziehung eines obrigkeitlichen Beamten, oder wenn ein solcher Beamter nicht anwesend wäre, eines Gliedes vom Gemeindevorstande die Schiffsräume, Kammern, Kästen, Ballen, Päckel, oder andere Behältnisse zu öffnen, und zu untersuchen, bis aber diese Untersuchung vollzogen wird, Wachen auf das Fahrzeug zu stellen, und die erwähnten Maasregeln zur Verhinderung von Verschleppungen zu treffen. Den Angestellten, welche in der Ausübung ihrer Dienstverrichtung auf dem Fahrzeuge verweilen, ist eine angemessene Unterkunft unentgeltlich zu gewähren.

§. 399.

c. Transport von Monopols-Gegenständen durch Fischerfahrzeuge.

Fischerfahrzeuge dürfen an der von dem Zollgebieth ausgehlossenen Seeküste nicht zum Transporte von Gegenständen der Staats-Monopole verwendet werden.

§. 400.

f. Verfahren bei See-Unfällen.

In Absicht auf die Fälle, in denen ein mit Monopols-Gegenständen beladenes Fahrzeug durch einen See-Unfall, zu einer Abweichung von den Vorschriften der §§. 395 und 396 gezwungen wird, dann in Absicht auf die an der Seeküste eines Zollausschlusses gestrandeten Gegenstände eines

Staats-Monopoles, ist sich nach den für die Seeküste des Zollgebiethes bestehenden Bestimmungen (§§. 46 bis 48) zu achten.

Dritter Abschnitt.

Von der Erzeugung, Bereitung und Verwendung der Monopols-Gegenstände.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Grundsatz.

§. 401.

Niemand darf, ohne Bewilligung der Gefällsbehörden, Gegenstände eines Staats-Monopoles erzeugen, in den durch das Gesetz bezeichneten Fällen bereiten, oder auf eine durch das Gesetz untersagte Weise verwenden.

2. Staats-eigenthum auf Salz und Salniter.

§. 402.

Alles auf, oder unter der Oberfläche des Staatsgebiethes von der Natur erzeugte, im reinen Zustande, oder im Gemenge mit andern Stoffen vorhandene Kochsalz, dann aller in, oder auf dem Erdboden des Staatsgebiethes von der Natur hervorgebrachte, oder sich erzeugende Salniter ist ein ausschließendes Staatseigenthum.

3. Bedingung jeder Bewilligung, zur Erzeugung, oder Bereitung.

§. 403.

Die Bewilligung zur Erzeugung, oder Bereitung eines Monopols-Gegenstandes wird stets nur unter der Bedingung ertheilt, daß mit dem Gegenstande kein anderes, als das ausdrücklich gestattete Verfahren vorgenommen, daß dasselbe nur auf den hierzu bezeichneten

Grundstücken, oder in den zugewiesenen Orten vollenzogen, und daß das ganze Erzeugniß in dem bedingenen Zustande vollständig an die Niederlagen des Staatsgefälles abgeliefert werde.

4. Vergütung von Seite des Staatschazes.

§. 404.

Dagegen leistet der Staatschaz für die abgelieferten, und den Bedingungen der ertheilten Gestattung gemäß, sowohl in Absicht auf die Beschaffenheit, als auch auf die Menge (§. 418) zur Annahme geeignet erkannten Gegenstände, die angemessene Vergütung. Das Ausmaß derselben, dann der Ort, und die Zeit der Ablieferung werden durch besondere Bestimmungen festgesetzt.

5. Rechtsansprüche eines Dritten.

§. 405.

a. Wenn durch dieselben die Erzeugung, Bereitung oder Ablieferung gehindert wird.

Auf die Gegenstände eines Staats-Monopoles, welche von jemanden, mit der Verbindlichkeit der Ablieferung an den Staatschaz, erzeugt, oder für Rechnung desselben bereitet werden, kann Niemand einen wie immer gearteten Anspruch, durch welchen die Erzeugung oder Bearbeitung unterbrochen, oder gehemmt, oder die Ablieferung des Erzeugnisses an den Staatschaz gehindert würde, geltend machen.

§. 406.

b. Auf den Preis oder Lohn.

Der Preis oder der Lohn, welcher von dem Staatschaze für die abgelieferten Gegenstände, oder für die Bearbeitung gebührt, ist hingegen, so fern nicht eine besondere Anordnung eine Abweichung festsetzt, von der Erwerbung der aus dem bürgerlichen Rechte entspringenden An-

sprüche, und von der Anwendung der zur Sicherstellung und Einbringung derselben gesetzlich eingeräumten Rechtsmittel nicht ausgeschlossen.

§. 407.

c. Auf die Geräthschaften, Vorrichtungen, oder Erfordernisse der Erzeugung oder Bereitung.

Auf die Geräthschaften, Vorrichtungen, und andere Erfordernisse der Erzeugung oder Bereitung von Gegenständen der Staats-Monopole, welche an das Staatsgefäll abzuliefern sind, oder für dasselbe bearbeitet werden, darf, ohne Zustimmung der die Verwaltung des Gefälles, um das es sich handelt, leitenden Landesbehörde, eine gerichtliche Maaßregel der Sicherstellung, oder Execution, durch welche die Erzeugung oder Bereitung der gedachten Gegenstände unterbrochen, gehemmt, oder unmöglich gemacht würde, nicht Platz greifen.

II. Besondere Anordnungen für die Erzeugung von Salz und Salniter.

1. Entdeckung einer Salzquelle, oder salzhaltiger Stoffe.

§. 408.

Wird eine Salzquelle, ein Salzlager, Kochsalz im gediegenen Zustande, oder im Gemenge mit andern Stoffen entdeckt; entsteht eine Salzquelle, oder fängt eine süße Quelle an, Kochsalz zu führen, so ist derjenige, der den Grund benützt, oder, wenn der Grund unbenützt liegt, dessen Eigenthümer verpflichtet, längstens binnen neunzig Tagen, von dem Zeitpuncte der hiervon erlangten Kenntniß an gerechnet, die Anzeige an die das Gefällswesen leitende Bezirksbehörde zu erstatten.

2. Befugnisse der Gefällsbehörden.

§. 409.

a. Rücksichtlich der Salzquellen.

Die Gefällsbehörden sind berechtigt, die Salzquellen, welche sie zur Benützung für den Staatsschatz nicht geeignet finden, verschlagen, oder auf eine andere Art, die sie zur Sicherstellung des Staatsschatzes angemessen finden, zur Benützung des in dem Quellwasser enthaltenen Salzes unbrauchbar machen zu lassen.

§. 410.

b. In Absicht auf die Errichtung von Salzwerken.

Diesen Behörden steht auch zu, allenthalben, wo Salzquellen bestehen, oder Salz auf, oder unter dem Boden zu finden ist, Salzwerke zu errichten, und die Abtretung der hierzu erforderlichen Grundstücke, und Gebäude zu fordern.

§. 411.

c. Schadloshaltung des Eigenthümers.

Es ist dem Eigenthümer des Grundes, auf welchem eine Salzquelle verschlagen oder unbrauchbar gemacht wurde, wenn er hierdurch an seinem Eigenthume einen Schaden erleidet, dann dem Eigenthümer der zu einem Salzwerke abgetretenen Grundstücke, oder Gebäude die Schadloshaltung, nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches §. 365, zu leisten.

3. Besondere Befugnisse der Salniter-Erzeuger.

§. 412.

Welche Befugnisse den Salniter-Erzeugern in Absicht auf die Benützung der salniterhältigen

Erde, und des Mauerstuttes, dann auf die Auffuchung des Salniters in Gebäuden zustehen, ferner welche Pflichten sie in dieser Beziehung zu erfüllen haben; endlich auf welchem Wege die den Salnitergräbern eingeräumten Befugnisse, und obliegenden Pflichten gehandhabt werden sollen, bestimmen die hierüber bestehenden besondern Vorschriften.

4. Ablieferung des sich als Rückstand, oder Nebenerzeugniß eines Verfahrens ergebenden Salzes.

§. 413.

a. Verbindlichkeit hierzu.

Wer Salniter läutert (raffinirt), oder überhaupt einer Beschäftigung obliegt, bei welcher sich Kochsalz als Rückstand, oder Nebenerzeugniß des angewendeten Verfahrens ergibt, ist verpflichtet, am Anfange eines jeden Monathes, das während des letztabgelaufenen Monathes gewonnene Kochsalz, gegen Vergütung des, der Beschaffenheit des letzteren angemessenen, nach Ausschcheidung der im Monopolspreise begriffenen Verbrauchsabgabe, anzuschlagenden Werthes an dasjenige Amt, an das er über die von ihm zu erstattende Anzeige gewiesen werden wird, stets vollständig abzuliefern.

§. 414.

b. Verfahren, wenn dasselbe von schlechter Beschaffenheit ist.

Ist das auf die bemerkte Art gewonnene Kochsalz von so schlechter Beschaffenheit, daß dasselbe zum Verkaufe in den Gefällsniederlagen nicht geeignet erkannt wird, so ist solches, wenn die Gefällsbehörden dem Erzeuger die Verbindlichkeit der Ablieferung nicht zu erlassen finden, nach vorläufiger Abwiegung, in Gegenwart der hierzu bestimmten Gefällsbeamten oder Bestellten, zu jeder Verwendung unbrauchbar zu machen.

III. Verbothene Erzeugung, Bereitung oder Verwendung von Monopols-Gegenständen.

1. Verbothene Erzeugung.

a. Wegen Mangel der Bewilligung.

§. 415.

aa. Von Salz.

Als verbothene Erzeugung von Monopols-Gegenständen ist zu betrachten, wenn jemand ohne Bewilligung der Gefällsbehörden:

1. Auf eigenem oder fremdem Grunde gediegenes Kochsalz, (Steinsalz) salzhältige Erden, oder andere salzhältige Mineralien gräbt;
2. Salzquellen eröffnet;
3. Salz aus dessen chemischen Grundlagen erzeugt; oder
4. Dasselbe aus Wasser, Erden, oder anderen Mineralien ausscheidet. Hierbei begründet es keinen Unterschied, ob das Salzwasser aus dem Meere, oder aus Quellen geschöpft, oder durch Vermengung süßen Wassers mit Salz dargestellt wurde; oder, ob dasselbe sich als Rückstand eines Gewerbsverfahrens ergab, dann, ob das dem Wasser beigemengte Salz aus den Niederlagen des Staatsgefälles herrührte, oder nicht?

§. 416.

bb. Von Tabak, Salpiter und Schießpulver.

Unter der verbotenen Erzeugung von Gegenständen der Staats-Monopole ist ferner begriffen, wenn jemand ohne Bewilligung der Gefällsbehörden:

5. Tabak baut;
6. Tabak, der ohne vorläufigen Anbau wächst, pflügt; oder

7. Die zum Verbräuche, als Tabak geeigneten Blätter, Stängel, Stöcke, oder Abfälle einsammelt, oder aufbewahrt;
8. Salpiter aus Erden, Mineralien, oder Wasser ausscheidet, oder denselben mit Hilfe der Kunst hervorbringt; oder endlich
9. Schießpulver verfertigt.

b. Wegen Ueberschreitung der Befugniß.

§. 417.

aa. In Absicht auf die angewiesenen Orte, oder Grundstücke.

Das Verboth der unbefugten Erzeugung von Gegenständen der Staats-Monopole überschreitet endlich auch derjenige Erzeuger solcher Gegenstände, welcher zwar zur Erzeugung, oder Verfertigung derselben die Bewilligung von Seite der Gefällsbehörden erhielt, jedoch das ihm gestattete Verfahren an andern, als den ihm angewiesenen Orten ausübt, so fern aber der Gegenstand gepflanzt, oder aus dem Boden gezogen wird, hierzu andere, als die ihm für diesen Zweck bezeichneten Grundstücke verwendet.

§. 418.

bb. In Absicht auf Menge, oder Beschaffenheit des Gegenstandes.

Hat er hingegen auf den hierzu bestimmten Grundstücken, oder in den ihm angewiesenen Orten Gegenstände, deren Erzeugung ihm gestattet ist, in einer größeren Menge, oder in einer andern Beschaffenheit, als die Gestattung bestimmte, hervor gebracht, so wird diese Ueberschreitung der ertheilten Bewilligung zwar nicht als eine unbefugte Erzeugung angesehen. Finden jedoch die, das Gefäll verwaltenden Behörden die abgelieferten, der Bewilligung in Menge, oder Beschaffenheit nicht entsprechenden Gegenstände zur Annahme für den Gebrauch des Staatsgefälles nicht geeignet, so

müssen solche in der Verwahrung des letztern gelassen werden, bis die Hindernisse des Ankaufes derselben, für das Staatsgefäll gehoben sind. Sollten sich durch diese Verwahrung besondere Auslagen ergeben; so hat das Gefäll das Recht, die Vergütung derselben von den Erzeugern der verwahrten Monopols-Gegenstände zu fordern. Durch diese Bestimmung bleiben für den Fall, wenn zwischen dem Erzeuger von Gegenständen eines Staats-Monopoles, und dem Staateschätze ein Vertrag besteht, die aus dem letzteren entspringenden gegenseitigen Rechte, und Verbindlichkeiten unberührt.

2. Verbothene Vereitung von Monopols-Gegenständen.

§. 419.

Durch das Verboth der Vereitung von Gegenständen der Staats-Monopole ist untersagt, ohne Bewilligung der Gefällsbehörden:

1. Kochsalz von fremden Bestandtheilen durch Anwendung der Scheidekunst zu läutern;
2. Tabak, der nicht aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefalles bezogen wurde, zu spinnen, zu mahlen, zu beizen, oder auf irgend eine Art zuzurichten; oder
3. Rohen Tabak, oder Rauchtak, wenn gleich derselbe aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefalles bezogen wurde, in Schnupftak umzustalten;
4. Ueberhaupt eine Gewerbsunternehmung zu errichten, oder zu betreiben, in welcher für Rechnung Anderer, oder zum Verkaufe:
 - a) Tabak zugerichtet; oder
 - b) Salniter geläutert, oder künstlich bereitet wird.

3. Verbothene Verwendung.

§. 420.

a. Ueberhaupt.

Die Gegenstände der Staats-Monopole werden verbotlich verwendet, von jedem, der ohne Bewilligung der Gefällsbehörden:

1. Salzwasser aus salzhältigen Quellen schöpft;
2. Salzwasser aus dem Meere, zur Vereitung von Genussmitteln verwendet;
3. Salz, das die Natur am Gestade des Meeres, oder an andern Orten auf der Oberfläche des Bodens erzeugt, oder
4. Salniter, der sich auf dem Boden, ohne Hilfe der Kunst bildete, sammelt, oder hinweg nimmt;
5. Gegenstände eines Staats-Monopoles aus den Orten der Erzeugung, Vereitung oder Aufbewahrung, in denen sich dieselben unter der Verbindlichkeit der Ablieferung, an das Staatsgefäll befinden, oder aus den Niederlagen des Staatsgefalles, oder seiner Bestellten hinweg nimmt, und dadurch entweder dem Besitze des Staatsgefalles unmittelbar, oder doch der Ablieferung an dasselbe entzieht.

§. 421.

- ### b. Von Seite derjenigen, die Monopols-Gegenstände erzeugen, oder bereiten.

Derjenige, der die Bewilligung zur Erzeugung, oder Vereitung von Gegenständen eines Staats-Monopoles erhielt, übertritt das Verboth der Verwendung dieser Gegenstände, indem er das von ihm hervorgebrachte, oder bereitete Erzeugniß, ohne besondere Gestattung der

Gefällsbehörden, ganz oder zum Theile, der Ablieferung an das Staatsgefäll vorenthält, er mag den Gegenstand selbst verbraucht, an jemanden Andern überlassen, oder nach dem Zeitpunkte, in welchem die Ablieferung hätte geschehen sollen, ohne daß ihn die überwiegende Gewalt eines zufälligen Ereignisses hierzu zwingt, zurück behalten haben.

4. Vorbehalt besonderer Bewilligungen für die Bewohner einzelner Gegenden, oder für bestimmte Gewerbsunternehmungen.

§. 422.

In so fern den Bewohnern einzelner Gegenden, oder bestimmten Gewerbsunternehmungen eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen über die Erzeugung, Bereitung, oder Verwendung von Gegenständen der Staats-Monopole zugestanden ist, so wird dieselbe durch das gegenwärtige Gesetz nicht aufgehoben, jedoch mit Vorbehalt derjenigen Aenderungen, oder Vorsichtsmaßregeln, welche die Sicherstellung des Staatschazes erheischt, oder in der Zukunft erheischen kann.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verkehre mit Gegenständen der Staats-Monopole.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 423.

1. Eintheilung der Monopols-Gegenstände, in Absicht auf die Ausübung des ausschließenden Vorbehaltes.

In Absicht auf den Verkehr mit Gegenständen der Staats-Monopole übt die Staats-Verwaltung den ausschließenden Vorbehalt des Staates entweder vollständig, oder nur im beschränkten Umfange aus.

§. 424.

2. Gebiethstheile, in denen die beschränkte Ausübung des ausschließenden Vorbehaltes Statt findet.

Durch besondere Kundmachungen wird festgesetzt, in welchen Ländern, und für welche Gegenstände die Staats-Verwaltung die dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte in beschränkter Ausdehnung ausübt.

II. Vollständige Ausübung des ausschließenden Vorbehaltes.

1. Veräußerung.

§. 425.

Die Gegenstände, rücksichtlich welcher die Staats-Verwaltung die dem Staate vorbehaltenen Rechte vollständig ausübt, dürfen in den Ländern, in denen dieses der Fall ist, von Niemanden veräußert werden, der nicht hierzu die ausdrückliche Ermächtigung von Seite der Gefällsbehörden erhielt.

2. Erwerbung.

§. 426.

Niemand darf diese Gegenstände in den gedachten Ländern von jemanden an sich bringen, der nicht mit der Bewilligung der Gefällsbehörden zum Verkaufe, und zwar für den Ort, in welchem die Veräußerung Statt findet, versehen ist.

3. Verpfändung.

§. 427.

Diese Gegenstände können daher, ohne Bewilligung der Gefällsbehörden, nicht als Pfand dienen.

4. Anwendung der Bestimmungen über die außer Handel gesetzten Waaren.

§. 428.

Die gedachten Gegenstände unterliegen in dem Staatsgebiete, in welchem das Monopol besteht (§. 384), wenn dieselben aus dem Auslande, oder aus Ländern, in denen das Staats-Monopol nicht besteht, oder in denen der Staat die vorbehaltenen ausschließenden Rechte in beschränkter Ausdehnung ausübt, eingebracht werden, den Bestimmungen über die außer Handel gesetzten Waaren. (§§. 19 Buchst. b, 259 bis 261.)

5. Verkäufer der Monopols-Gegenstände.

a. Ausstellung derselben.

§. 429.

Für diese Gegenstände werden in den bemerkten Ländern von den die Gefällsverwaltung leitenden Behörden Verkäufer, sowohl zum Behufe des Absatzes im Großen, als auch des Verkaufes an die Verbraucher, in der erforderlichen Anzahl, und in den hierzu schicklichen Orten aufgestellt.

b. Deren Pflichten.

§. 430.

aa. In Absicht auf den Ort des Verkaufes.

Diesen Verkäufern liegt ob, das ihnen übertragene Geschäft in öffentlichen Kaufläden, oder Verkaufsniederlagen auszuüben. Jede solche Verkaufsstätte ist mit einem Schilde deutlich kennbar zu machen.

§. 431.

bb. Ungeänderte Bewahrung der Monopols-Gegenstände.

Es ist diesen Verkäufern untersagt, die zum Verkaufe erhaltenen Gegenstände umzustalten, denselben Wasser, oder andere, wie immer geartete fremde Stoffe zuzusehen.

§. 432.

cc. Beobachtung des Maaßes, Gewichtes und der Tariffhöhe.

Sie haben bei dem Verkaufe das vorgeschriebene Maaß und Gewicht genau zu beobachten. Sie dürfen keinen Gegenstand um einen höhern Preis, als der Verschleiß-Tariff enthält, und in so fern ein Gegenstand unbedingt, oder um einen gemäßigten Preis nur an bestimmte Personen, oder unter bestimmten Bedingungen verkauft werden darf, an jemanden, rüchichtlich dessen die vorgeschriebenen Bedingungen nicht vorhanden sind, verkaufen.

§. 433.

dd. Anheftung der Verkaufsbewilligung, und des Tariffes in der Verkaufsstätte.

In jeder Verkaufsstätte soll die, dem Verkäufer zum Verkaufe von Gegenständen der Staats-Monopole, von den die Verwaltung des Gefalles leitenden Behörden ertheilte Erlaubniß, und der gedruckte Verschleiß-Tariff an einer sichtbaren Stelle angeheftet seyn. Sowohl dieser, als auch jene ist Jedermann auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

III. Beschränkte Ausübung des ausschließenden Vorbehaltes.

§. 434.

i. Grundsatz überhaupt.

Die Gegenstände eines Staats-Monopols hingegen, rüchichtlich dessen die Staatsverwaltung die dem Staate vorbehaltenen Rechte in beschränkter Ausdehnung ausübt, dürfen, wenn dieselben aus den Erzeugungsstätten des Staatsgefalles bezogen wurden, in den Ländern, für welche die beschränkte Ausübung der dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte angeordnet ist, mit Beobachtung der für den Waarenverkehr überhaupt festgesetzten Bestimmungen,

gleich andern vorschristmäßig bezogenen Waaren umgesetzt werden.

§. 435.

2. Verkehr zwischen den Ländern, in denen die vollständige Ausübung des ausschließenden Vorbehaltes Statt findet, und den übrigen Gebiethstheilen.

Diese Gegenstände eines Staats-Monopols dürfen aus den Ländern, oder Bezirken, in denen rücksichtlich desselben die beschränkte Ausübung der dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte Statt findet, ohne besondere Bewilligung der Gefällsbehörden nicht in andere Länder, oder Bezirke, in denen die Staatsverwaltung die dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte für dieses Staats-Monopol vollständig ausübt, übertragen, oder versendet werden.

IV. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Veräußerung der mit einer Begünstigung bezogenen Monopols-Gegenstände.

§. 436.

Personen, denen Gegenstände eines Staats-Monopols zu ihrem Gebrauche, zur Verwendung in ihrer Haushaltung, oder zu einem Gewerbsbetriebe, ausnahmsweise um mäßigere, als die allgemeinen Verkaufspreise erfolgt werden, dürfen dieselben, ohne Rücksicht auf den Umstand, ob die dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte rücksichtlich des Staats-Monopoles, um das es sich handelt, vollständig, oder in beschränkter Ausdehnung ausgeübt werden, an einen Andern nicht abtreten.

2. Verkehr in Gebiethstheilen, in denen der Verkauf bloß für eine bestimmte Gattung Monopols-Gegenstände gestattet ist.

§. 437.

Nach dürfen, wenn zu Folge einer ausdrücklichen Verfügung in einem Theile des Staatsgebiethes nur der Verbrauch einer

bestimmten, kennbar bezeichneten Gattung von Monopols-Gegenständen, mit Ausschließung anderer Gattungen derselben Gegenstände, gestattet ist, weder Gegenstände der gedachten, ausschließend zum Verbräuche vorgeschriebenen Gattung aus jenem Theile des Staatsgebiethes in die übrigen Länder desselben, noch umgekehrt aus den letztern Gegenstände von den daselbst gestatteten Gattungen in den erwähnten Theil des Staatsgebiethes übertragen, oder versendet werden.

3. Kemptliche Bezeichnung.

§. 438.

a. Der in den Gefällsniederlagen verkauften Gegenstände.

Durch besondere Anordnungen wird bestimmt, welche Monopols-Gegenstände, und in welchen Mengen bei dem Verkaufe in den Niederlagen des Staatsgefälles, oder der Bestellen desselben mit einer, auf dem Umschlage, oder auf andere Art angebrachten, den Bezug aus der Gefällsniederlage außer Zweifel setzenden ämtlichen Bezeichnung versehen werden.

§. 439.

b. Der aus dem Auslande bezogenen Monopols-Gegenstände.

Nach die Monopols-Gegenstände, welche vorschristmäßig aus dem Auslande bezogen werden, sind, so weit deren Beschaffenheit es zuläßt, zum Beweise der erfolgten Verzollung von dem Amte, welches das vorgeschriebene Verfahren vollzog, nebst der Ausstellung der Bollete auf dem Umschlage, oder auf andere Art mit einer deutlichen Bezeichnung zu versehen.

§. 440.

c. Folgen des Abganges der ämtlichen Bezeichnung.

Derjenige, bei dem Monopols-Gegenstände in einer Menge, in welcher dieselben bei dem Verkaufe aus den Niederlagen

des Staatsgefälles, oder der Bestellten desselben, mit einer amtlichen Bezeichnung versehen zu seyn pflegen (§. 438), ohne die letztere gefunden werden, ist zur Ausweisung des Bezuges dieser Gegenstände verbunden.

4. Befugnisse der Gefällsbeamten, und Angestellten.

§. 441.

Die durch dieses Gesetz den Gefällsbeamten und den Angestellten der Gränz- oder Gefällen-Wache, zur Ueberwachung des Verkehrs, eingeräumten Befugnisse (§§. 269 bis 306) gelten nicht bloß für das Zollgebieth, sondern auch für die Zollausschlüsse rüchichtlich derjenigen Staats-Monopole, die in den gedachten Ausschläffen eingeführt sind.

Fünfter Abschnitt.

Von der auf den Gegenständen der Staats-Monopole ruhenden Verbrauchsabgabe.

I. Art der Einhebung dieser Abgabe.

1. Von den Gegenständen, die in den Gefällsniederlagen gekauft werden.

§. 442.

Die von den Gegenständen der Staats-Monopole zu entrichtende Verbrauchsabgabe ist rüchichtlich der Gegenstände, welche aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefälles, oder seiner Bestellten bezogen werden, in dem Verkaufspreise derselben begriffen, und wird von diesen Gegenständen durch den letztern entrichtet.

2. Außer dem Kaufe aus den Gefällsniederlagen.

§. 443.

a. Ausmaß der Abgabe.

Das Ausmaß der von den Monopols-Gegenständen, welche nicht aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefälles,

oder seiner Bestellten bezogen werden, zu entrichtenden Verbrauchsabgabe setzt ein besonderer Tarif unter der Benennung „Lizenz-Gebühr“ fest.

§. 444.

b. Bei dem Bezuge aus dem Auslande.

Für die Gegenstände eines Staats-Monopoles, die aus dem Auslande bezogen werden, wird die Bewilligung zu deren Bezuge nur unter der Bedingung der vorläufigen Entrichtung dieser Gebühr ertheilt.

§. 445.

c. Als Zuschlag zu dem Einfuhr-Zolle.

Dieselbe macht für die Gegenstände, welche in das Zollgebieth aus dem Auslande eingebracht werden, einen Zuschlag zu dem Eingangszolle aus, und ist neben dem letztern zu leisten.

Daselbe gilt auch von dem Falle, wo ein Gegenstand eines Staats-Monopoles, der nicht aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefälles bezogen wird, aus einem Zollausschlusse, oder aus einem zum Staatsgebieth gehörenden Lande, in welchem das Staats-Monopol nicht eingeführt ist, in das Zollgebieth eingebracht wird.

II. Haftung für die Verbrauchsabgabe.

1. Von den aus dem Auslande bezogenen Gegenständen.

§. 446.

Die Bestimmungen über die Personen, welche zur Entrichtung der Zollgebühr verpflichtet sind, und über die Haftung der Sache für die Zollgebühr (§§. 199 bis 206) gelten auch für die Verbrauchsabgabe von den Gegenständen eines Staats-Monopoles, die aus dem Auslande,

oder aus einem Gebiethstheile, in welchem das Staats-Monopol nicht besteht, in die Länder, in welchen dasselbe eingeführt ist, eingebracht werden.

2. Von den im Staatsgebiete erzeugten, oder bereiteten Gegenständen.

a. Haftung der Sache, ohne Rücksicht auf den Besitzer.

§. 447.

aa. Bedingungen dieser Haftung.

Die Verbrauchsabgabe von den Gegenständen eines Staats-Monopoles, die in dem der Ausübung des letztern unterworfenen Gebieth erzeugt, oder bereitet wurden, deren Erzeugung, oder Bereitung in dem gedachten Gebieth begonnen, jedoch noch nicht beendigt ward, oder, welche in diesem Gebieth jemanden zur Bereitung für Rechnung des Staatsgefälles übergeben wurden, haftet auf denselben, so lange sich solche

- a) bei demjenigen, der dieselben erzeugt, oder bereitet; oder
- b) in den Niederlagen des Staatsgefälles, oder der Personen, welche für Rechnung des Gefälles den Verkauf besorgen; oder
- c) unter ämtlichem Verschlusse befinden.

§. 448.

bb. Folgen dieser Haftung.

So lange diese Bedingungen (§. 447) vorhanden sind, können die gedachten Gegenstände eines Staats-Monopoles, in Folge keines wie immer gearteten, aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten, Anspruches in den Verkehr, oder den Verbrauch übergehen, ehe nicht hierzu die Bewilligung der Gefällsbehörden erlangt, und die dem Staatsfische zukommende Gebühr entrichtet wurde. (§. 405.)

b. Persönliche Haftung.

aa. Wem dieselbe obliegt.

§. 449.

Zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe von den in dem Gebieth, in welchem das Staats-Monopol eingeführt ist, erzeugten, oder bereiteten Gegenständen dieses Monopoles ist Jedermann verpflichtet, der

- a) diese Verbindlichkeit ausdrücklich übernahm; oder
- b) die erwähnten Gegenstände aus den Niederlagen des Staatsgefälles, oder von dessen bestellten Verkäufern an sich bringt; oder
- c) diese Gegenstände durch eine Handlung, oder Unterlassung, die ihm, nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen, als Gefällsverkürzung, Mitschuld, oder Theilnehmung an derselben, oder Versuch einer solchen Uebertretung zugerechnet werden kann, der dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Verfügung entzieht, oder zu entziehen versucht; oder
- d) dieselben mit der Kenntniß des Umstandes, daß solche der dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Verfügung gesehwidrig entzogen wurden, an sich brachte.

bb. Umfang dieser Verbindlichkeit bei mehreren Theilnehmern.

§. 450.

Die Verbindlichkeit trifft in den beiden letzterwähnten Fällen (§. 449 c. und d), wenn zwei oder mehrere Personen an derselben Theil nehmen, Alle zur ungetheilten Hand.

c. Haftung der Sache mit Rücksicht auf die Person des Besitzers.

aa. Wenn derselbe zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet ist.

§. 451.

Dem Staatsschatze steht nicht bloß das persönliche Recht zur Einforderung der Verbrauchsabgabe gegen die Personen, die zur Entrichtung derselben verpflichtet sind (§§. 446 und 449), zu, sondern es haften auch die Gegenstände, von denen die Gebühr nicht entrichtet wurde, so lange sich dieselben in dem Besitze einer dieser Personen befinden, dem Staatsschatze für die unberichtigte Gebühr.

bb. In andern Fällen.

§. 452.

a. Bei Gegenständen eines Monopols, das vollständig ausgeübt wird.

Gegen einen Dritten, welcher zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe nach den obigen Bestimmungen (§§. 446 und 449) nicht ohnehin verpflichtet ist, können die Gegenstände eines Staats-Monopoles, rücksichtlich dessen die dem Staate vorbehaltenen Rechte vollständig ausgeübt werden, in den Ländern, in denen das letztere der Fall ist, zur Ausübung der dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Verfügung, und zur Einbringung der unberichtigten Gebühr in Anspruch genommen werden, wenn der Besitzer diese Gegenstände von einer, nicht mit der Befugniß zum Verkaufe von Seite der Gefällsbehörden theilten Person an sich brachte.

§. 453.

β. Bei andern Monopols-Gegenständen.

Gegen einen Dritten, welcher zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe nach den obigen Bestimmungen (§§. 446 und 449) nicht ohnehin verpflichtet ist, können die Gegenstände eines Staats-Monopoles, rücksichtlich dessen die Staats-Verwaltung die dem Staate vorbehaltenen ausschließenden

Rechte nur in beschränkter Ausdehnung ausübt, in den Ländern, in denen dieses der Fall ist, bloß in folgenden Fällen zur Einbringung der unberichtigten Gebühr in Anspruch genommen werden, und zwar;

- a) Gegen denjenigen, der die Gegenstände im Rahmen und für den Vortheil der zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe verpflichteten Person, oder im Grunde eines ihm von dieser Person auf dieselben eingeräumten Pfandrechtes in Gewahrsame hat.
- b) Gegen denjenigen, von welchem die zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe verpflichtete Person, die Sache mit der Eigenthumsklage nach dem bürgerlichen Rechte zurück zu fordern berechtigt ist.
- c) Gegen denjenigen, welcher, bei der Erwerbung der Sache, aus der Beschaffenheit derselben, aus ihrem auffallend geringen Preise, aus den bekannten persönlichen Eigenschaften, dem Gewerbe, oder der Beschäftigung des Vormannes, oder aus andern Verhältnissen, einen begründeten Verdacht, daß die Sache der dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Verfügung, oder der Entrichtung der Verbrauchsabgabe gesetzwidrig entzogen worden sei, hätte schöpfen sollen.
- d) Gegen denjenigen, der Gegenstände eines Staats-Monopoles von jemanden, dem die Veräußerung derselben durch die Vorschriften untersagt ist, ungeachtet er die Eigenschaft des Vormannes, welche die Anwendung des Verbothes begründet, kannte, an sich brachte.

cc. In wie fern dem Pfandrechte ein Vorzug gebührt.

§. 454.

Hat der Inhaber, oder Besitzer von Gegenständen eines Monopoles, rücksichtlich dessen die dem Staate vorbehaltenen Rechte nicht vollständig ausgeübt werden, das

Pfandrecht auf dieselben erworben, so kann er dasselbe, vor der Ausübung der dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte, und vor der Tilgung der unberichtigten Verbrauchsabgabe, nicht geltend machen, wenn er bei der Erwerbung des Pfandrechtes wußte, oder aus der Beschaffenheit der Sache, aus den bekannten persönlichen Eigenschaften, dem Gewerbe, oder der Beschäftigung des Schuldners, oder aus anderen Verhältnissen einen gegründeten Verdacht, daß die Sache der dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Verfügung, oder der Entrichtung der Verbrauchsabgabe gesetzwidrig entzogen wurde, hätte schöpfen sollen.

III. Verfahren mit den, dem Ansprüche des Staatsschatzes unterliegenden Monopols-Gegenständen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 455.

a. Belassung bei dem bisherigen Besitzer.

Die Gegenstände, auf welche der Anspruch des Staatsschatzes zur Einbringung der unberichtigten Verbrauchsabgabe, und zur Ausübung der dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Verfügung Statt findet (§§. 446 bis 454), können, nach dem das Gewicht, und die Beschaffenheit derselben amtlich erhoben wurde, wenn die Gefällsbehörden es zulässig finden, dem Besitzer, gegen Leistung der unberichtigten Verbrauchsabgabe, auf sein Ansuchen belassen werden.

§. 456.

b. Ablieferung an die ämtliche Niederlage.

Sucht er dieses nicht an, entrichtet er nicht die unberichtigte Gebühr, oder finden die Gefällsbehörden dem Besitzer, die Belassung der, dem Ansprüche des Staatsschatzes unterliegenden

Gegenstände nicht zu bewilligen, so sind die letztern an die nächste ämtliche Niederlage zu überliefern.

2. Verfügung über die Gegenstände eines Monopoles, das vollständig ausgeübt wird.

§. 457.

a. Ankauf für das Staatsgefäll.

Sind die überlieferten Gegenstände der vollständigen Ausübung der dem Staate vorbehaltenen Rechte unterworfen, und werden dieselben von den Gefällsbehörden zum Verkauf für Rechnung des Staatsgefälles, oder zur Verwendung bei der Bereitung der Monopols-Gegenstände geeignet erkannt, so vergütet der Staatsschatz den, nach Ausschcheidung der in dem Monopols-Preise begriffenen Verbrauchsabgabe, anzuschlagenden Werth derselben.

§. 458.

b. Hinwegsendung.

Erkennen hingegen die Gefällsbehörden diese Gegenstände zum Ankauf für das Staatsgefäll nicht geeignet, so müssen dieselben, unter ämtlicher Aufsicht, auf Kosten desjenigen, in dessen Besitze sich solche befanden, in das Ausland, oder in einen Gebiethstheil, in welchem das Staats-Monopol nicht eingeführt ist, oder, wo das Hinderniß des Ankaufes für das Staatsgefäll nicht besteht, gesendet werden.

3. Verfahren mit Gegenständen eines Monopols, das nicht vollständig ausgeübt wird.

§. 459.

a. Hinwegsendung.

Auf die in dem vorhergehenden Absatze (§. 458) festgesetzte Art wird auch verfahren, wenn rücksichtlich der, dem Ansprüche

des Staatsschatzes unterliegenden Gegenstände, die dem Staate vorbehaltenen Rechte, zwar nur in beschränkter Ausdehnung ausgeübt werden, wenn jedoch diese Gegenstände von der Art sind, daß dieselben in dem Lande, in welchem solche gefunden werden, nicht in den Verkehr übergehen dürfen.

§. 460.

b. Veräußerung.

In so fern aber dieses Hinderniß nicht besteht, werden die gedachten Gegenstände auf die Art, welche für die Einbringung der Niederlagsgebühr vorgezeichnet ist (§§. 249 bis 251), veräußert. Der erlangte Preis wird, nach Abzug der Kosten der Aufbewahrung, und der Veräußerung, dann der Verbrauchsabgabe, dem Eigenthümer erfolgt.

§. 461.

c. Benehmen bei streitigen Rechtsansprüchen.

Treten rücksichtlich dieser Gegenstände eines Staats-Monopoles, die geeignet sind, in den freien Verkehr überzugehen, streitige Rechtsansprüche eines Dritten, der nicht zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe verpflichtet ist, ein (§§. 453 und 454), und fehlen in Absicht auf die Haftung der Sache die oben (§§. 200, 446 und 447) ausgedrückten Bedingungen; so sollen die in Anspruch genommenen Gegenstände, bis zu der im gerichtlichen Wege erfolgten Austragung der Rechtsansprüche, in der amtlichen Niederlage aufbewahrt werden, wenn nicht der Zustand derselben die Veräußerung, vor diesem Zeitpunkte, erforderlich macht, oder dem Staatsschatze für die unberichtigte Gebühr, und die erwachsenen Kosten auf eine andere Art einstweilen vollständig Sicherheit geleistet wird.

4. Vorbehalt.

§. 462.

a. Der Anwendung des Strafverfahrens.

Die hier festgesetzten Bestimmungen (§§. 455 bis 461) gelten nur für diejenigen Fälle, in denen die dem Ansprüche des Staatsschatzes unterliegenden Monopols-Gegenstände, nicht in das Strafverfahren wegen einer Gefällsübertretung zu ziehen sind. Findet hingegen das Strafverfahren Anwendung, so wird über die Gegenstände nach den für dasselbe bestehenden Bestimmungen verfügt.

§. 463.

b. Der Eigenthumsrechte auf die Sache.

Nach bleibt dem Staatsschatze, in so fern demselben auf die, der Entrichtung der Verbrauchsabgabe entzogenen Monopols-Gegenstände das Eigenthum zusteht, vorbehalten, die aus dem letztern fließenden Rechte im ordentlichen Wege geltend zu machen.

Register

der

Zoll- und Staats- Monopols = Ordnung.

Alphabetisch geordnet

nach dem Inhalte des Kundmachungs = Patentes,

dann

nach der Zahl der Absätze der Vorerinnerungen und der
Paragraphe des Gesetzes.



W i e n.

Aus der k. k. Hof- und Staats-Verarial-Druckerei.

1835.

Register.

A.

- A**bfälle der Landwirthschaft, Viehzucht oder des Bergbaues sind von dem Verbothe des Transportes bei Nacht ausgenommen, 336. Von Tabak, f. Tabak.
- A**bgabe (Verbrauchs-) von Monopols-Gegenständen. Bei dem Kaufe aus den Gefälls-Niederlagen, 442. Außer dem Kaufe aus diesen Niederlagen, 443—445. Haftung für die Abgabe von den aus dem Auslande bezogenen Gegenständen, 446. Von den im Staatsgebiete erzeugten oder bereiteten Gegenständen, 447—454. Geltendmachung des Anspruches auf die der Abgabe unterliegende Sache, 455—463.
- A**bgaben, welche unter der Zollgebühr begriffen sind, 198.
- A**bladen der Waaren in dem Raume zwischen der Zoll-Linie und dem Zollamte, 26, 31, 178, 193, f. Ablegung.
- A**blegung und Umladung angewiesener, ausländischer, unverzollter Waaren, 159, 160.
- A**blegung. Der zur Versendung über die See bestimmten Güter in dem Hafen der Absendung, 193. Dieser Güter auf dem Transporte an den Ort der Bestimmung, 194. Von unverzollten Waaren außer den amtlichen Niederlagen, 253. Nicht controllpflichtiger Waaren im Gränzbezirke, was dabei zu beobachten ist, 345.
- A**blieferung von Monopols-Gegenständen. Verbindlichkeit hierzu, 403. Vergütung dafür, 404. Kann durch keinen wie immer gearteten Anspruch gehemmet werden, 405. Des Kochsalzes bei einem Gewerbsverfahren, 413, 414. Verboth der Verhinderung der Ablieferung, 420. Unterlassung derselben von Seite des hierzu Verpflichteten, 421. Wegen unterlassener Berichtigung der Verbrauchsabgabe, 456.

- Abmessung** der Waaren in dem Zollverfahren, 87.
- Abfaß** bestimmter Gegenstände von unter Aufsicht gestellten Gewerben, f. Gewerbe.
- Absendung**, f. Versendung.
- Abstellung** der Waaren, f. Stellung.
- Abtretung**. Der unter geschärfte Controlle gestellten Waaren an einen andern Besitzer im innern Zollgebiete, 366. Von Monopols-Gegenständen, die um einen mäßigeren als den allgemeinen Verkaufspreis erfolgt wurden, 436. Von Grundstücken, f. Grundstück. Von außer Handel gesetzten Waaren, f. Außer.
- Abwägung**, f. Gewicht.
- Abweichung**. Jede willkürliche von der Vorschrift ist unterfagt, 12, 305. Wer darüber zu wachen hat, 121, 305, 323. Von der vorgezeichneten Strafe, f. Strafe.
- Abweichungen**, f. Erleichterungen.
- Abwiegung** der Waaren, f. Gewicht.
- Abzählung** der Waarenpäckle und Behältnisse, f. Behältnisse.
- Abzählung** der Stücke. Wann dieselbe zur innern Untersuchung gehört, 87, f. Stücke.
- Amt**. Standort und Name desjenigen, das die ämtliche Bestätigung ausstellt, ist in derselben anzugeben, 102, 151. Desgleichen desjenigen, an das eine Waare angewiesen wird, 151, f. Anweisung. Zollämter.
- Aemter**, f. Zollämter.
- Aemter für den täglichen Verkehr**, f. Hülfzollämter.
- Aemtlliche Aufsicht**, f. Aufsicht.
- Aemtlliche Bezeichnung**, f. Bezeichnung.
- Aemtlliche Niederlage**, f. Niederlage.
- Aemtlliche Verwahrung**, f. Verwahrung.
- Aemtllicher Verschluss**, f. Verschluss.
- Amtsbücher**. In dieselben wird die mündliche Erklärung eingetragen, 64. In welcher Sprache die Eintragung der Erklärung in dieselben geschieht, 65.
- Amtshandlung**. Bestätigung über die vollzogene (Bollete), 98—110, 151, 156, 177, 193, 234, 255—258, 339, 345, 372. Zum Behufe welcher die Anweisung geschieht, ist in der Anweisung auszudrücken, 151, f. Zollverfahren.
- Amtskleidung**. Bei welchen Amtshandlungen die Beamten und Angestellten in derselben zu erscheinen haben, 306.

- Amtsplatz**. Begriff, 9. Bezeichnung des Umfanges, 10. Auf demselben sind nicht erklärte Waaren nicht zu dulden, 53. Haftung der auf demselben vorhandenen Sache, 200, 446.
- Amtsstunden**. Bei welchen Aemtern zu beobachten, 118.
- Amtswegen**, von. Wird die Versändigung über den Austritt der Durchzugswaren gepflogen, 180. Desgleichen über den richtig erfolgten Eintritt der über die See angewiesenen Waaren, 196, f. Amtshandlung. Bestätigung. Zollverfahren.
- Amtswirksamkeit**. Der Zollämter, wodurch dieselbe bestimmt wird, 7. Die der höher gestellten Aemter umfasst stets jene der Aemter minderer Classen, eben daselbst.
- Aenderung**. In der Richtung oder Bestimmung angewiesener Waaren, 164. Im Ausmaße der Zollgebühr nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit, deren Folgen, 209, 210, 211. Der Bestimmung eingelagerter Waaren, 235, 236. Wegen welcher Aenderung in dem Zustande die Waare aus der Niederlage hinweg zu nehmen ist, 247, f. Richtung. Bestimmung.
- Anführer**, f. Gränzwachposten.
- Angabe des Namens** des Anzeigers, wenn solche in der Anzeige einer Gefällsübertretung fehlt, 299, 303, f. Waaren-Erklärung.
- Angestellte der Wachanstalten**, f. Beamte. Befugnisse. Wachanstalten. Pflichten.
- Angestellter**. In welchem Sinne dieser Ausdruck zu nehmen ist, B. C. 4.
- Anheftung der Kundmachung** über die Feilbiethung an die Thore des Zollamtes, 249.
- Ankern**, f. Fahrzeuge.
- Anlegung von Fahrzeugen**, f. Fahrzeuge. Landung.
- Anlegung der Zollsiegel**, was der Waarenführer hierzu zu liefern hat, 97, f. Verschluss.
- Anmeldung der Waaren**, deren Unterlassung ein Verdachtsgrund, 324, f. Waaren-Erklärung.
- An nähern von Fahrzeugen**, f. Fahrzeuge.
- Anonime Anzeigen über Gefällsübertretungen**. Wie zu behandeln, 299. Gewähren keinen Anspruch auf eine Belohnung, 303.
- Anfage** (Aviso-) Posten. Wo dieselben aufgestellt werden, 8. Bezeichnung derselben, 10. Verfahren bei eingehenden Gütern, 29. Bestimmungen über die Erklärungen sind daselbst anzubefestigen, 120. In Zollausschlüssen bei Monopols-Gegenständen, 391.

- Ansprüche**, s. Rechtsansprüche. Geltendmachung. Abgabe. Zollgebühr.
- Anstand**, mit, ist den Parteien zu begegnen, 12.
- Anweisungsgüter**, s. Waaren-Anweisung.
- Anweisung überhaupt**. Begriff, 122. Amtshandlungen zum Behufe deren dieselbe geschehen kann, 123. Gegenstände derselben, 124.
- Anweisung ausländischer unverzollter Güter**. Aemter, die hierzu ermächtigt sind, 125. Besondere Erfordernisse der Waaren-Erklärung, 126, 127. Haftung für die Anweisung, 128—132. Sicherstellung der aus der Erklärung entspringenden Verbindlichkeiten, 133—144. Untersuchung der Anweisungsgüter, 145—148. Anlegung des amtlichen Verschlusses, 149. Gestattung des Transportes, 150—152. Stellung der Anweisungsgüter zu Zwischenämtern, 153, 154. Pflichten des Waarenführers, 155. Verfahren der Aemter, zu denen die Anweisungsgüter gestellt werden, 156—158. Ablegung und Umladung der Anweisungsgüter, 159. Zufällige Ereignisse auf dem Transporte, 160—163. Verfahren des Amtes, an das Anweisungsgüter angewiesen wurden, 165—180. Wann die feilgebothenen Waaren zur Ausfuhr angewiesen werden müssen, 251. Die Bestimmungen über die Anweisung ausländischer unverzollter Waaren dienen für die Beförderungen kontrollpflichtiger Waaren zur Richtschnur, 340.
- Anweisung ausländischer verzollter, oder inländischer Waaren zur Ausfuhr in das Ausland**. Aemter, bei denen dieselbe geschehen kann, 181. Sicherstellung, 182. Anlegung des amtlichen Verschlusses, 183. Beobachtung der vorgezeichneten Strafe und Zeitfrist, 184. Belassung der Waare im Zollgebiete, 185.
- Anweisung im inneren Verkehre über die Zoll-Linie**. Grundsatz, 186. Ausnahmen, 187. Ueber die See, 188—197.
- Anwendbarkeit einer Urkunde**, s. Frift.
- Anzeige**. Der Seerunsfälle im zollpflichtigen Verkehre, 46, 48. Ueber die in einen Seehafen gebrachten Waaren, 54. Haftung für dieselbe, 75. Des Empfängers der Waare über deren Annahme, 77. Folgen dieser Anzeige, 77, 114. Zufälliger Ereignisse auf dem Zuge angewiesener Waare, 160, 197. Der Wohnung oder eines Bevollmächtigten von Seite des Hinterlegers eingelagerter Waaren, 245. Der Ablegung nicht kontrollpflichtiger Waaren im Gränzbezirke, 345. Der Salzquellen oder Salzlager, s. Salz.

- Anzeigen über Gefällsübertretungen**. Wer im Gränzbezirke dazu verpflichtet ist, 15. Bei wem dieselben angebracht werden können, 297. Gebrauch derselben, 298. Erfordernisse, 299. Belohnung der Anzeiger, 300—303. Deren Geheimhaltung, 304.
- Anzeiger**, s. Anzeigen.
- Anziehung der Feuchtigkeit**, s. Feuchtigkeit.
- Appretur**, s. Zubereitung.
- Arbeit**, s. Vieh.
- Arbeiten**, s. Auslagen.
- Arglistige Entstellung der Wahrheit in den Anzeigen von Gefällsübertretungen**. Folgen derselben, 304.
- Arrest-Strafe**. Bei deren Verhängung. Belohnung des Anzeigers der Uebertretung, 301, 302.
- Aufbewahrung**. Art derselben in den amtlichen Niederlagen, 237. Außer den Letztern, 253. Vorschriftwidrige, bestimmter Gegenstände bei den unter Aufsicht gestellten Gewerbetreibenden enthält einen Verdachtsgrund, 324. Gesehwidrig aus dem Auslande bezogener Gegenstände steigert den Verdacht, 325. Deren Dauer, s. Dauer. Kontrollpflichtiger Waaren, s. Control. Kontrollpflichtige Waaren, s. Außer Handel gesetzte. Gewerbsbücher.
- Aufforderung des Hinterlegers oder Bürgen zur Zahlung des Lagerzinses**, 247.
- Aufforderungen**, s. Folgeleistung. Widersechlichkeit.
- Aufschrift der im Gränzbezirke gelegenen Ortschaften** soll dieses ausdrücken, 6.
- Auffehen**, dessen Vermeidung bei Durchsuchungen, 279.
- Aufsicht**, s. Controlle.
- Aufsicht**. Unter, gestellte Gewerbe, s. Gewerbe. Nur unter amtlicher dürfen Anweisungsgüter verladen werden, 159. Führung derselben über die in der Niederlage befindlichen Gegenstände, von Seite des Eigenthümers oder seines Bevollmächtigten, 238. Wann die dieselbe über ein Gebäude oder über geschlossene Räume führende Person zur Durchsuchung beizuziehen ist, 280.
- Ausfolgung der Waare**. Bei derselben wird der Lagerzins entrichtet, 243.
- Ausfuhr**. Anweisung zum Behufe derselben, s. Anweisung; auf Lösung, s. Lösung. Wann dieselbe dem Käufer feilgebothener Waaren obliegt, 251.
- Ausfuhrsgüter**. Begriff, 18. Transport derselben über die Zoll-Linie, 31. Wo dieselben erklärt werden können, 51. Inämliche

- Untersuchung derselben, 92. Von denselben Bemessung der Zollgebühre, 207—209, 214, 215.
- Ausfuhrzoll.** Die demselben unterliegenden Gegenstände sind unter der Benennung Waaren begriffen, 16. Wann derselbe von einer zur Ausfuhr angewiesenen Waare zurück erstattet wird, 185. Dessen Sicherstellung bei der Anweisung über die See, 191. Wann derselbe fällig wird, 207. Bemessung desselben, 207, 209, 214. Zeitpunkt der Entrichtung, 208. Bei der Ausfuhr auf Pofung einstweilen zu erlegen, 223. Von welchen nicht zurückkehrenden Gegenständen solcher einzuhoben ist, 225, f. Zollgebühre.
- Ausfuhrung einer Gefällsverkürzung, f. Gefällsverkürzung.**
- Ausgaben, f. Kosten.**
- Ausgangsverböth.** Die demselben unterliegenden Gegenstände werden Waaren genannt, 16.
- Ausgangszoll, f. Ausfuhrzoll.**
- Auskünfte.** Welche der Waarenführer bei dem Zollverfahren zu ertheilen ermächtigt geachtet wird, 114. Im Waaren-Transporte zu ertheilende, 269, f. Transport. Frachtführer. Ausweisung.
- Ausladung, f. Einladung.**
- Auslagen.** Gegenstände, deren Erhaltung solche verursacht, sind von den ämlichen Niederlagen ausgeschlossen, 229. Zur Erhaltung der eingelagerten Waaren, wem dieselben obliegen, 239. Welche aus dem Kaufpreise der feilgebothenen Waaren zu tilgen sind, 252, f. Kosten.
- Ausland.** Was darunter verstanden wird, B. G. 3. Die Zollausschlüsse werden als solches betrachtet, 3. Ämliche Bezeichnung der aus demselben bezogenen Monopols-Gegenstände, 439. Der Bezug von Monopols-Gegenständen aus demselben findet nur gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe Statt, 444. Wann die Monopols-Gegenstände in dasselbe gesendet werden sollen, 458, 459.
- Ausländer haben bei der Güteranweisung Sicherstellung zu leisten, 137.**
- Ausländische Gegenstände.** In welchen Beziehungen sie einen Gegenstand der Anweisung abgeben, 124, f. Anweisung.
- Ausländischer Ort der Erzeugung.** Auf denselben weisende Bezeichnung, ein Verdachtsgrund, 324.
- Ausmaß, f. Menderung.**
- Ausmittlung des Werthes, f. Werth.**

- Ausschließender Vorbehalt, f. Vorbehalt.**
- Ausschluß, f. Zollausschluß.**
- Ausschreibung der Feilbiethung eingelagerter Waaren, 249.**
- Außer Handel gesetzte Waaren.** Erforderliche Bewilligung zum Bezuge derselben, 19. Zollgebühre von denselben, 198. Ob dieselben zur Zubereitung eingehen können, 222. Aufbewahrung und Abtretung, 259. Beweis des gesetzmäßigen Bezuges, 260. In einer Verlassenschaft gefundene, 261. Verbindlichkeit zur Ausweisung der Verzollung derselben, 314, 320. Anwendung der Grundsätze über außer Handel gesetzte Waaren auf Monopols-Gegenstände, 428.
- Außere Untersuchung, f. Untersuchung.**
- Aussteller der Waaren-Erklärung (Declarant).** Dessen Haftung für die Erklärung, 73. Mitwirkung desselben bei dem Zollverfahren, 113, 116. Dessen Verbindlichkeit zur Hülfleistung, 117. Haftung für die Güteranweisung, 128. Haftung bei der zollfreien Versendung über die See, 191, 196. Haftung für die Zollgebühre, 201. Wird als Hinterleger der eingelagerten Güter betrachtet, 230.
- Ausstellung der ämlichen Bestätigung.** Angabe des Tages und der Stunde derselben, 102, f. Bestätigung. Amtshandlung.
- Austragung streitiger Ansprüche, f. Rechtsansprüche.**
- Austritt. (Waaren-) Zurücklegung des Weges vom Zollamte zur Zoll-Linie, 31, 178, 179. Eine Bedingung desselben ist die Entrichtung der Zollgebühre, 199. Der Durchzugsgüter, f. Durchzugsgüter.**
- Austritts-Bollete, f. Durchzugsgüter. Bestätigung.**
- Austritts-Zollamt.** Mit der Schlußamthandlung desselben werden die Gebühren von der Ausfuhr und Durchfuhr fällig, 207, f. Durchzugsgüter.
- Ausübung der unter Aufsicht gestellten Gewerbe, f. Gewerbe.**
- Ausweis des Vermögensstandes, f. Rechnungsstücke.**
- Ausweisung zum Behufe einer solchen Ertheilung von Bolleten-Duplicaten, 106—108.**
- Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung der Waaren.** Die diesfälligen Vorschriften haben auch auf die aus Ungarn, Siebenbürgen und Dalmatien eingebrachten Waaren Anwendung. Kundmachungspatent. Leistung derselben bei einer Durchsu-

chung, 284. Verbindlichkeit zu derselben, 307—309. Personen, denen dieselbe obliegt, 310—322. Von Monopols-Gegenständen, 319, 440. Ausübung des Rechtes, die Ausweisung zu fördern, 323—326. Beweisarten, 327—334. Controllpflichtiger Waaren, s. Controlle.

Auszüge aus den unter Siegel gelegten Gewerbsbüchern kann der Gewerbetreibende nehmen, 293.

Aviso-Posten, s. Ansage-Posten.

B.

Ballen, s. Behältnisse.

Bänder, s. Anlegung.

Barer Erlag. Als Sicherstellung für die Güteranweisung, 137. Zurückstellung des erlegten Betrages, 169, 176, 195, 225, s. Sicherstellung. Staats-Obligationen.

Bauen, s. Tabak.

Bauholz, s. Waldwirthschaft.

Bäume, s. Waldwirthschaft.

Beamte. In welchem Sinne dieser Ausdruck zu nehmen ist. B. C.

4. Haftn für den durch ihr Verschulden entstandenen Entgang, 219. Sind nicht berechtigt, die Vergütung des zu leistenden Betrages von Jemanden anzusprechen, 219. Wann sie sich über ihre ämtliche Eigenschaft auszuweisen haben, 306, s. Befugnisse. Gerichtsbarkeit. Amtskleidung. Pflichten.

Beaufsichtigung, besondere, s. Behandlung.

Bedarf. Zum eigenen, der in der Nähe der Zoll-Linie wohnenden Personen, Behandlung außer der Reihenfolge der Handelsgüter, 119. Denselben auffallend überschreitende Waarenmengen sind im Transporte auszuweisen, 269. Was bei der Ablegung der denselben auffallend überschreitenden, nicht controllpflichtigen Waaren im Gränzbezirke zu beobachten ist, 345. Der Bewohner des Ortes und der Umgegend ist bei der Bewilligung der Kränterei im Gränzbezirke zu berücksichtigen, 354, s. Bedürfnisse.

Bedingung. Der Gestattung des Transportes ausländischer unverzollter Anweisungsgüter, 150. Des Ueberganges einer Waare in den Verkehr oder des Austrittes, 199.

Bedingungen des Verkaufes von Monopols-Gegenständen sind von den Verkäufern dieser Gegenstände genau zu beobachten, 432.

Bedürfnisse des Besitzers, die Menge der außer Handel gesetzten Waaren muß demselben angemessen seyn, 19, s. Persönliche Verhältnisse. Bedarf.

Beeidigte Sachverständige, s. Sachverständige.

Beförderung des Schleichhandels, s. Schleichhandel.

Befugnisse der Aemter. Bestimmt der Zoll-Tariff und die Zoll-Ordnung, 7.

Befugnisse der Gefällsbeamten und Angestellten der Wach-Anstalten. Allgemeine, 13. Besondere nach dem Zoll-Tariffe der Zoll-Ordnung, oder eigenen Vorschriften, 7, 11. Auf den sich der Seeküste nähernden oder in deren Nähe ankern- den oder lavirenden Fahrzeugen, 42. Auf den in Seehäfen oder Canälen befindlichen Fahrzeugen, 43, 55, 398. Auf Fahrzeugen, die wegen Secunfälle landen oder anlegen mußten, 46. Auf Gränzwässern, 50. In Hinsicht der nicht erklärten, auf dem Amtsplatze vorhandenen Waaren, 53. Bestimmung der Art des Verschlusses, 97. Forderung von Auskünften im Waaren-Transporte, 269. Eintritt in die Verkaufsstätten und Niederlagen der Gewerbetreibenden, 270. Durchsuchungen, 271—285. Einsicht in die Gewerbsbücher und deren Durchsicht, 286—296. Ausweisung über die ämtliche Eigenschaft von Seite der Beamten und Angestellten, 306. Forderung der Ausweisung, des Bezuges, Ursprunges, oder der Verzollung, 323—325. Anlegung des ämtlichen Verschlusses an controllpflichtige Waaren, 373. In Absicht auf Monopols-Gegenstände, 398, 441.

Befugnisse der Salniter-Erzeuger, s. Salniter.

Beglaubigungsbrief, s. Offener.

Begleitung auf der Strecke zwischen dem Ansageposten und dem Zollamte. Im Waaren-Eingange, 29. Wer die Kosten der Begleitung zu tragen habe, eben daselbst. Ausnahmen, 30. In dem Waaren-Austritte, 31, 178.

Begleitung von Anweisungsgütern. Zum Behufe der Werthausmittlung, 147.

Begünstigung. Mißbrauch derselben rücksichtlich der Monopols-Gegenstände, 436.

Behältnisse. Sind in dem Schiffs-Manifeste aufzuführen, 35. Wann dieselben auf Schiffen den Gefällsbeamten zu öffnen sind, 43, 398. Sind in der Erklärung anzugeben, 59, 67. Deren Abzählung und die Vergleichung ihrer Zeichen und Num-

- mern, dann die Untersuchung ihres äußeren Zustandes, 84. Wann dieselben zum Behufe der innern Untersuchung zu öffnen sind, 89, 145, 157, 158, 161, 175. An welche der amtliche Verschluss anzulegen ist, 97. Wem deren Eröffnung, Schließung, Abgabe zur Wage und Zurücknahme im Zollverfahren obliegt, 117. Haftung des Waarenführers für die richtige Angabe ihrer Anzahl, 131. Deren Eröffnung und Beschau bei Anweiskütern von Seite der Zwischenämter, 157, 158, 161. Dergleichen bei der letzten Zoll-Veranstaltung auf dem Zuge der Durchfuhrgüter, 158. Anzeige zufälliger Ereignisse rücksichtlich des Zustandes derselben, 160. Eröffnung derselben bei dem Austrittsamte, 175. Die Zahl derselben wird in der Bestätigung über die Aufnahme in die Niederlage ausgedrückt, 234. Deren Eröffnung bei einer Durchsuchung, 282, 284. Unterlassung der Anzeige oder der Eröffnung geheimer Verhältnisse, ein Verdachtsgrund, 324. Deren Angabe in den schriftlichen Bestätigungen über Waaren-Versendungen, 348, 369, s. Verschluss.
- Behandlung, kunstmäßige.** In wie fern Gegenstände, die eine solche erheischen, zur Ausnahme in die amtlichen Niederlagen geeignet sind, 229.
- Behörden, s. Verwaltung.**
- Beistand.** Wer hierzu verpflichtet ist, 14, 15. Bei Durchsuchungen, 278.
- Beizen des Tabaks, 419.**
- Bekannte und sichere Personen;** wenn bei denselben von der Begleitung abgegangen werden kann, 30, s. Handelskette. Anweisung.
- Belassung einer angewiesenen Waare im Zollgebiete, 172, 185, 210.**
- Belästigung, ungegründete, der Parteien ist mit der Forderung der Ausweisung unter sagt, 323.**
- Belehrung der Zollpflichtigen.** Hülfsmittel hierzu, 120.
- Belohnung des Anzeigers von Gefälligkeitsübertretungen, s. Anzeigen.**
- Bemessung der Zollgebühr, s. Zollgebühr.**
- Benennungen, nach welchen die Waaren-Erklärung zu geschehen hat, 59, 127.**
- Benützung, s. Verbrauch.**
- Benützung der Gewerbsbücher von Seite des Gewerbetreibenden, 293.**

- Berechnung der Zollgebühr, s. Zollgebühr.**
- Bereitung, s. kontrollpflichtige Waaren.** Von Monopols-Gegenständen, s. Monopol.
- Bergbau, desselben rohe Erzeugnisse und Abfälle dürfen bei Nacht im Gränzbezirke verführt werden, 336.**
- Berufung, s. Landesbehörden.**
- Beschaffenheit der Waaren.** Erhebung derselben, 89. Ob die Einfuhr zur Zubereitung bei einer wesentlichen Aenderung derselben Statt findet, 222. Mit derselben muß die zur Ausweisung beigebrachte Urkunde im Einklange stehen, 328.
- Beschaffenheit der Monopols-Gegenstände.** Abweichung von der Bewilligung rücksichtlich derselben, 418.
- Beschau, s. Untersuchung.**
- Beschiedenheit, s. Anstand.**
- Bescheinigung, s. Bestätigung.**
- Beschleunigung der Verhandlungen, zum Behufe deren die Vorlegung der Gewerbsbücher gefordert wurde, 294.**
- Beschränkte Ausübung des ausschließenden Vorbehaltes für Monopols-Gegenstände, s. Vorbehalt.**
- Besichtigung.** Der Waare, Berechtigung des Empfängers der Waare zu derselben, 77. Der Transport-Mittel bei der äußeren Untersuchung, 84. Des äußeren Zustandes der Waare von den Zwischenämtern und dem Austrittsamte, 156, 175, s. Anweisung. Untersuchung. Zollverfahren.
- Besitzer.** Einer außer Handel gesetzten Waare; auf dessen Namen muß die Bollete lauten, 260. Eines Monopols-Gegenstandes, von dem die Verbrauchsabgabe nicht berichtet wurde; in wie fern dieser Gegenstand ihm zu belassen ist, 455.
- Bestätigung über die vollzogene Amtshandlung.** Gestattung, die hierdurch ertheilt wird, 98, 150. Deren Erfordernisse. Außere, 99, 100, 101. Innere, 102, 103, 151. Mangelhafte Bestätigung, 104, 105. DupPLICATE derselben, 106—110. Ueber die Amtshandlung der Güteranweisung, 151. Der Waarenführer hat dieselbe aufzubewahren, 155. Ueber die Umladung von Anweiskütern, 159. Benutzen, wenn dieselbe bei Anweiskütern in Verlust geräth, 161, 162, 163. Ueber den Austritt der Durchzugsgüter, 177. Ueber die Uebernahme einer Waare in die Niederlage, 234. Hat die Eingangsgüter an den Ort der Bestimmung zu begleiten, 255. Wann dieselbe dem im Orte der Bestimmung bestehenden Zollamte vorgelegt wer-

den muß, 257. Rückfichtlich der Stellung einer Waare, wann dieselbe zur Annahme einer Urkunde erforderlich ist, 332. Für die Versendung controllpflichtiger Waaren, 339, 372, 374. Für die Ablegung nicht controllpflichtiger Waaren im Gränzbezirke, 345, s. Amtshandlung.

Bestätigungen, s. Schriftliche.

Bestellte des Staatsgefälls. Deren Niederlagen, s. Niederlage.

Bestimmung, die. Der Waare ist in der Erklärung anzugeben, 59. Wer den Ort der Bestimmung anzugeben ermächtigt geachtet wird, 114. Aenderung derselben, 164, 235, 236.

Beute. Ausnahme rüchfichtlich derselben von der Führung des Schiffs-Manifestes, 36. Erklärung erbeuteter Gegenstände, 56.

Bevollmächtigter. In wie fern derselbe für die Erklärung haftet, 73. Wann der Hinterleger der in einer ämtlichen Niederlage befindlichen Waaren einen solchen anzuzeigen hat, 245, s. Aufsicht.

Bewachung, s. Verwahrung.

Bewahrung der Bezeichnung, s. Bezeichnung. Verwahrung.

Beweisarten. Ueber die Vollziehung des Zollverfahrens, 99. Ueber den Bezug außer Handel gesetzter Waaren, 260. Ueber den Bezug oder Ursprung der Waaren überhaupt, 327—334.

Beweisführung. Ueber den Austritt der Durchzugsgüter, 180. Ueber den Wiedereintritt der über die See ziehenden Waaren, 196.

Bewilligung zum Zollverfahren, besondere. Wann dieselbe erforderlich ist, 19. Deren Prüfung, 79. Zur Einfuhr oder Durchfuhr von Monopols-Gegenständen, 19, 385, 386.

Bewilligung. Des Zollamtes zu den Ein- und Ausladungen in Seehäfen, 39. Desselbeilen auf andern Gränzwässern, 49. Zur Versendung controllpflichtiger Waaren, 338, 341. Der Bezirksbehörde, s. Bezirksbehörde.

Bewilligung zum Hinwegnehmen der Waare vom Amtspkaze oder aus der Niederlage, 98, s. Bestätigung.

Bewilligung zur Errichtung von Gewerbsunternehmungen im Gränzbezirke, 352, 353, 354.

Bewilligung zur Erzeugung, Bereitung oder Verwendung von Monopols-Gegenständen, 401. Bedingung dieser Bewilligung, 403.

Bewohner einzelner Gegenden, denen Abweichungen von den Vorschriften über die Monopols-Gegenstände bewilligt sind, 422.

Bezeichnung. Des Gränzbezirkes, 6. Der Zollämter, Ansage-Posten und Amtspkaze, 10. Der Zollstraßen, 20. Der Landungspkaze, 23. Der dem Zollverfahren unterzogenen Gegenstände, 95, 334. Der Behältnisse, deren Verletzung bei Unweiskütern, 160. Der Monopols-Gegenstände, 438—440.

Bezeichnung der Waaren. Die diesfälligen Vorschriften bleiben in Kraft. Kundmachungs-Patent. Deren Abgang oder Mangelhaftigkeit ein Verdachtsgrund, 324. Desselbeilen wenn dieselbe auf einen ausländischen Ort der Erzeugung weist, 324. Zur Unterscheidung des Ursprunges, 333.

Bezirksbehörde, die das Zollwesen leitende. Entscheidet über das Ansuchen um ein Belleten-Duplicat, 108. Erkennt über den Austritt einer Durchzugswaare bei einem anderen als dem bezeichneten Amte, 174. Wann dieselbe die Zurückstattung der Sicherstellung einleitet, 176. Wann deren Bewilligung zum Austritte einer Durchzugswaare erforderlich ist, 179. Deren Bewilligung zum Eintreten in Gewerbsstätten, 270. In welchen Fällen der Vorsteher derselben die Durchsuchungen zu verfügen ermächtigt ist, 274, 276. Die Verfügung derselben ist über, unter Siegel gelegte Gewerbsbücher einzuhohlen, 289. Dieselbe kann die Durchsicht der Gewerbsbücher verfügen, 290. Wann die Gewerbsbücher bei derselben aufzubewahren sind, 291. In welchem Falle die Bewilligung zum Handel oder zur Krämerei von derselben bestätigt seyn muß, 354. Hausierpässe für den Gränzbezirk sind einverständlich mit derselben zu ertheilen, 358. Desselbeilen Hausierpässe für den Handel mit controllpflichtigen Waaren im inneren Zollgebiete, 364.

Bezug. Außer Handel gesetzter Waaren, wie auszuweisen, 260. Verbindlichkeit desjenigen, auf den solcher ausgewiesen wurde, zur Vorlegung der Gewerbsbücher, 287. Begriff der Ausweisung deselben, 307. Umfang der Verbindlichkeit, 308. In wie fern die Ausweisung des Bezuges unter jener des Ursprunges und der Verzollung begriffen ist, 309. Wer zur Ausweisung deselben verpflichtet ist, 310, 311, 312, 316, 317, 318, 321, 322. Dessen Ausweisung für controllpflichtige Waaren, 344, 369, 370, 371. Der Monopols-Gegenstände, an denen die Bezeichnung fehlt, 440.

Bezugsnoten, s. Schriftliche.

Bienenstöcke, s. Erzeugnisse.

Bilanz, f. Rechnungs-Abschluß.

Blätter, f. Tabak.

Bleicher, f. Zurichtung.

Boden, f. Natur.

Bollete. In wie fern die Einfuhrzoll-Bollete über außer Handel gesetzte Waaren zur Ausweisung des Bezuges dient, 260. Was zu beweisen ist, wenn derselben ein Anstand entgegensteht, 330, f. Bestätigung.

Bord, An, wann den dahin kommenden Angestellten das Schiffs-Manifest zu übergeben ist, 37, f. Fahrzeuge.

Borgung der Zollgebühr findet nicht Statt, 218.

Börse cours, f. Courswerth.

Brennholz, f. Waldwirthschaft.

Briefpost, f. Postanstalt.

Bücher, f. Gewerbsbücher, Amtsbücher.

Buchführung, f. Gewerbsbücher.

Buchten. Außer den dem Verkehre geöffneten Häfen, 24, 395. Zu einem Hafen gehörende, 40.

Bürge. Welche Befugnisse desselben rüchichtlich der eingelagerten Waaren vermuthet werden, 231. Anzeige seiner Wohnung, 245. Dessen Aufforderung wegen Entrichtung des Lagerzinsfes, oder Hinwegnahme der eingelagerten Waare, 247, f. Bürgschaft.

Bürgschaft. Eine Art der Sicherstellung bei der Güteranweisung, 137. Von wem dieselbe geleistet werden kann, 138, 139, 140. Allgemeine Bürgschaftserklärung, 139. Umfang der Verbindlichkeit des Bürgen, 141, 142, 144.

Butter. In wie fern zollfrei, 221.

C.

Cacao, f. Spezerei-Waaren.

Canäle. Welche als Nebenwege zu betrachten sind, 24. Welche dem Transporte von Monopols-Gegenständen verschlossen sind, 395.

Commandanten, f. Militär.

Commerzial-Zollämter. Wo dieselben bestehen, 7. Ueber dieselben findet der Eintritt aller nicht unbedingt verbotenen Waaren Statt, 22. Insbesondere der Anweisgüter, 125. Dann der Austritt der Durchfuhrgüter, 173. Anweisung über die See, 189.

Concurs-Verhandlung. Bei Ausschreibung derselben, was die Obrigkeiten und Gerichte zu beobachten haben, 134.

Connaissements, f. Papiere.

Controlle im Gränzbezirke. Controllpflichtige Waaren, 337. Versendungen, 338 — 343. Waarenvorräthe, 344 — 346.

Controlle im innern Zollgebiete. Controllpflichtige Waaren, 360. Aufsicht über die Gewerbsausübung, 361 — 364. Arten der Controlle, 365. Geschärste, 366 — 368. Einfache, 369 — 379. Erleichterungen in der Ausübung, 380.

Controllpflichtige Waaren. Ausfuhr-Bolleten über dieselben, 103. Verbindlichkeit zur Ausweisung derselben, 318. Deren Erzeugung, Bereitung oder Umgestaltung, dann der Handel mit denselben wird unter Aufsicht gestellt, 350, 361. Zur Errichtung von Gewerbsunternehmungen mit solchen Waaren im Gränzbezirke ist eine besondere Bewilligung erforderlich, 352. Sind vom Hausierhandel ausgeschlossen, 358, 364. Verlängerung der Frist zur Annehmbarkeit der Urkunden über solche Waaren im innern Zollgebiete, 362. Veräußerung derselben im Transporte, oder auf Märkten, 377, 378, 379.

Conventions-Münze, f. Währung.

Couriere, f. Reisende.

Courswerth der Staats-Obligationen, wie solcher anzuschlagen ist, 137.

Creditiv, f. Offener.

D.

Dalmazien bleibt von der Anwendung dieses Gesetzes ausgenommen. Kundmachungs-Patent. In wie fern die Vorschriften über den Verkehr desselben mit den übrigen Gebiethstheilen in Kraft bleiben. Eben daselbst.

Dauer. Des Daseyns oder der Aufbewahrung einer Sache muß mit der zur Ausweisung beigebrachten Urkunde im Einklange stehen 328. Der Anwendbarkeit einer Urkunde, f. Frist.

Deckungen. Ablauf des Zeitraumes zur Annehmbarkeit, 362.

Declarant, f. Aussteller der Erklärung.

Deutsche Sprache. In derselben abzufassende Waaren-Erklärungen, 65.

Dienstgeheimniß, f. Geheimniß.

- Dingliche Haftung, f. Haftung.**
- Dritter.** Recht des Staatsschatzes auf die unverzollte Sache gegen einen Dritten nebst der zollpflichtigen Person, 204, 205. Desgleichen auf einen Monopols-Gegenstand, von dem die Verbrauchsabgabe nicht entrichtet wurde, 446, 452, 453, 454.
- Drittheil** der Strafbeträge zur Belohnung des Anzeigers, 300.
- Druck.** Das zu den amtlichen Bestätigungen bestimmte Papier wird durch den Druck kennbar gemacht, 101.
- Drucker, f. Zurichtung.**
- Dünger, f. Viehzucht.**
- Duplicate.** Der Bolleten, 106—110. Der Erklärung bei Anweisungsgütern, f. Anweisung. Exemplar.
- Durchfuhr.** Zum Behufe derselben findet die Anweisung Statt, 124. Von Monopols-Gegenständen, 385, 386, f. Anweisung.
- Durchfuhrsgüter.** Begriff, 18, f. Durchzugsgüter.
- Durchfuhrzoll.** Wann derselbe fällig wird, 207. Zeitpunkt der Entrichtung, 208, f. Durchzugsgüter. Zollgebühr.
- Durchfuhrzoll-Tariff.** Nach dessen Benennungen und Maaßstäben kann die Erklärung zum Behufe der Anweisung geschehen, 127.
- Durchschnitt** der Werthangaben, wann derselbe der Bestimmung des Werthes zum Grunde zu legen ist, 91.
- Durchsicht** der Gewerbsbücher, f. Gewerbsbücher.
- Durchstrichene Worte** oder Zifferansätze mit solchen, amtliche Bestätigungen, 101.
- Durchsuchungen.** In den der Controlle unterliegenden Gewerbsräumen der unter Aufsicht gestellten Gewerbetreibenden, 271, 272. In andern Gewerbsräumen, 273, 274. Bei nicht Gewerbetreibenden Personen, 275, 276. In der Verfolgung eines Flüchtigen, 277. Vollziehung der Durchsuchungen, 278 — 283. Verbindlichkeit derjenigen, bei denen die Durchsuchung gepflogen wird, 284. Weigerung der Erfüllung dieser Verbindlichkeit, 285. Einsicht in die Gewerbsbücher bei Durchsuchungen, 286, 287, 288. Versiegelung der Bücher, 289. Ueber welche Anzeigen solche verfügt werden können, 298, 299. Ausweisung der Gegenstände, die bei einer Durchsuchung der Entdeckung von Seite der Gefallsbeamten entzogen wurden, 319, 324.
- Durchzugsgüter.** Begriff, 18. Waaren-Erklärung derselben, 59, 60. Bollete über dieselben, 103. Deren Eingangverzollung, 170, 171, 172. Bemessung der Zollgebühr von denselben, 207

- 211, 214, 215. Wann von denselben der Durchfuhrzoll nicht einzuheben ist, 217, f. Anweisung. Waaren.
- Durchzugsgüter.** Austritt derselben. Deren Transport bei dem Austritte, 31. Wer für denselben haftet, 128. Aemter, bei denen derselbe Statt findet, 173, 174. Verfahren der Austrittsämter, 175 — 179. Beweis des Austrittes, 180.

E.

- Effecten** der Reisenden sind dem vorgeschriebenen Verfahren zu unterziehen, 27, f. Reisende. Gepäck.
- Eigenthümer.** Rechte und Verbindlichkeiten desselben rücksichtlich der in amtlichen Niederlagen befindlichen Gegenstände, f. Niederlage. Dessen Recht auf den Preis der feilgebothenen Waare, 252, 460. Wer als solcher in Absicht auf die Ausweisung zu betrachten ist, 326. Verbindlichkeit des Eigenthümers eines Grundstückes in Absicht auf die Entstehung einer Salzquelle, 408. Dessen Schadloshaltung bei der Verschlagung von Salzquellen oder der Errichtung von Salzwerken, 411, f. Rechtsansprüche.
- Eigenthumsklage.** Recht des Staatsschatzes gegen denjenigen, von dem die zollpflichtige Person die Waare mit dieser Klage zurückzufordern berechtigt ist, 204. Desgleichen bei Monopols-Gegenständen, 446, 453, f. Haftung.
- Einfache Controlle** im inneren Zollgebiete, 369 — 379.
- Einfahrten** in einen Seehafen bestimmen besondere Anordnungen, 40.
- Einfuhr.** Zur Zubereitung, f. Zubereitung. Von Monopols-Gegenständen aus dem Auslande oder aus Ländern, in denen das Monopol nicht besteht, 19, 385 — 387. Von Spezerei-Waaren in Orte, wo Legstätten bestehen, 263.
- Einfuhrsgüter, f. Eingangsgüter.**
- Eingang (Waaren-) über die Zoll-Linie.** Grundsätze, 26 — 30, f. Eingangsgüter.
- Eingangsgüter.** Begriff, 18. Wann eine besondere Bewilligung zum Bezuge derselben erforderlich ist, 19. Deren Erklärung, 51 — 77. Zollamtliche Untersuchung derselben, 83 — 93. Aemtlige Bezeichnung derselben, 95. Bollete über dieselben, 98 — 105. Deren Transport an den Ort der Bestimmung, 255, 256.

- Stellung zu einem Amte im Orte der Bestimmung, 257, f. Eingangsverzollung. Duppligate.
- Eingangsvorbehalt. Die demselben unterliegenden Gegenstände sind unter der Benennung „Waaren“ begriffen, 16.
- Eingangsverzollung. Erklärung für dieselbe, 60, 61, 63. Zollamtliche Untersuchung zum Behufe derselben, 92. Amtliche Bezeichnung der Waaren zum Beweise der Verzollung, 95, 439. Zollamtliche Untersuchung von Anweiskütern nach den Grundsätzen der Eingangsverzollung, 146. In wie fern die nach den Grundsätzen derselben untersuchten Anweisküter von der Stellung zu Zwischenämtern ausgenommen sind, 154. Angewiesener Waaren, 170 — 172. Bemessung der Zollgebühr, 207 — 210. Der gegenwärtig eingebrachten Güter, 212, 213. Einfuhrzoll gebührt ohne Rücksicht auf den Ursprung der eingebrachten Waare, 220.
- Eingangszoll. Die demselben unterliegenden Gegenstände heißen Waaren, 16. In wie fern demselben die Wertherhebung für die Güteranweisung zum Grunde gelegt werden kann, 148, f. Eingangsverzollung. Eingangszollgebühr. Zollgebühr.
- Eingangszollgebühr gibt den Maassstab zur Bemessung der Sicherstellung bei Amtsgütern ab, 142. Ist bei der Einfuhr zur Zubereitung sicherzustellen, 222. Von welchen nicht zurückkehrenden Gegenständen dieselbe einzuheben ist, 225. Wann dieselbe dem Käufer feilgebothener Waaren obliegt, 252, f. Eingangsverzollung. Eingangszoll. Zollgebühr.
- Eingangszoll-Tarif. Nach dessen Benennungen und Maassstäben kann die Erklärung zum Behufe der Anweisung geschehen, 127.
- Einhebung der Gebühren, 94.
- Einheimische Erzeugnisse. In wie fern dieselben einen Gegenstand der Anweisung abgeben, 124. Durch die Ausfuhr über die Zoll-Linie erlischt die Eigenschaft inländischer Erzeugnisse, 220. Deren freier Verkehr, 254, f. Anweisung. Kontrolle. Verkehr.
- Ein- und Ausladungen. Bei Nacht, 32, 38, 395, 397, 398. Wo dieselben Statt finden können, 39, 49, 397.
- Einlaufen eines Fahrzeuges in einen Hafen, was dabei zu beobachten ist, 37, 38, 40, 395, 397, 398.
- Einblick. In die Gewerbsbücher, f. Gewerbsbücher. In die Waaren-Erklärung, Berechtigung des Empfängers der Waare dazu, 77.

- In den Zoll-Tarif und die Zollordnung, 120. In den Verschleiss-Tarif der Monopols-Gegenständen und die Erlaubniß zum Verkauf derselben, 433.
- Einteilung der Waaren, 18.
- Eintreten in die Verschleissstätten, Kaufläden und Waaren-Niederlagen. In wie fern solches und das Verweilen daselbst den Gefällsbeamten und Angestellten gestattet ist, 270.
- Eintrocknen, f. Gewichtsverlust.
- Empfänger der Waare. Wer als solcher zu betrachten ist, 60. Derselbe kann die Waaren-Erklärung ausstellen, 62. Dessen Haftung für die Erklärung, 77. In wie fern derselbe als Hinterleger der amtlich eingelagerten Waaren betrachtet wird, 230, 231. Ist in den schriftlichen Bestätigungen (Bezugsnoten) über nicht kontrollpflichtige Waaren im Gränzbezirke anzugeben, 348. Dergleichen über kontrollpflichtige Waaren im innern Zollgebiete, 369.
- Empfangsbestätigung (schriftliche). Wann der Verkäufer bei der Veräußerung einer kontrollpflichtigen Waare sich eine solche ertheilen zu lassen hat, 377.
- Entdeckung einer Gefällsübertretung. Wann der Zeitpunkt derselben bei der Bemessung der Zollgebühr entscheidend ist, 215, f. Geschlossene Orte. Anzeigen. Uebertretung. Verdacht. Verdachtsgründe.
- Entweichung eines Flüchtigen, f. Flüchtiger.
- Entzündung, f. Selbstentzündung.
- Erben, f. Verlassenschaft.
- Erbeutete Gegenstände, f. Beute.
- Erdboden, f. Natur. Salz. Salniter.
- Erde, salz- oder salniterhältige; deren Benützung, 412, 415, 416.
- Erden, deren Transport bei Nacht im Gränzbezirke, 336.
- Erdichtete Anzeigen über Gefällsübertretungen. Deren Behandlung, 304.
- Ereigniß, zufälliges, f. Zufällige. Gewaltfames, f. Verlust.
- Erfordernisse, besondere. Der zur Ausweisung bestimmten Urkunden, 327. Der Waaren-Erklärungen, f. Waaren-Erklärungen. Des amtlichen Verschlusses, f. Vorrichtungen. Verschluss.
- Erhaltung, f. Auslagen. Kosten.
- Erklärung, f. Waaren-Erklärung.
- Erlag, f. Barer. Staats-Obligationen. Sicherstellung.

- Erlaubniß** zum Verkaufe von Monopols-Gegenständen soll in der Verkaufsstätte angeheftet seyn, 433.
- Erleichterungen**, zulässige. In Absicht auf den Ort und die Zeit des Uebertrittes der Zoll-Linie, 25, 33. Hinsichtlich der Anbringung des ämtlichen Verschlusses an den Anweiszgütern, 149. In Absicht auf die Bedingungen der Güteranweisung, 150. Für die Umladungen von Anweiszgütern, 159. Für den Gränzverkehr, 226. Rückfichtlich der Aufbewahrung außer den ämtlichen Niederlagen, 253. Für den Gränzbezirk, 343. Für das innere Zollgebiet, 380. Für die Freihäfen in Absicht auf die Ein- und Ausladungen der Monopols-Gegenstände, 397.
- Eröffnung**. Der Behältnisse, f. Behältnisse. Eines geschlossenen Raumes oder Gebäudes in der Verfolgung eines Flüchtigen, 277. Bei andern Durchsuchungen, 282. Verbindlichkeit hierzu desjenigen, bei dem eine Durchsuchung vorgenommen wird, 284. Verweigerung derselben, 285. Der Siegel an Gewerbsbüchern, in wessen Gegenwart solche zu geschehen hat, 292.
- Ersatzanspruch**. Ob ein solcher aus Anlaß der Forderung der Ausweisung Statt findet, 323, f. Eigenthümer. Vergütung.
- Ersatzmittel** des Tabaks, wann dieselben als Tabak anzusehen sind, 383.
- Erstreckung**, f. Verlängerung.
- Erwerb** einer Waare, oder eines Monopols-Gegenstandes, in wie fern derselbe für die Gebühr haftet, 201, 202, 204, 446, 449, 450, 452, 453, 454.
- Erwerbung** von Monopols-Gegenständen, wann dieselbe verboten ist, 426, 435, 437.
- Erz**, f. Bergbau.
- Erzeuger** eines Monopols-Gegenstandes. Bei ihm haftet dieser Gegenstand für die Verbrauchsabgabe, 447, 448.
- Erzeugnisse**. Von dem auf die Weide getriebenen Viehe; in wie fern solche zollfrei sind, 221. Rohe des Feldbaues, der Waldwirtschaft und des Bergbaues, Transport im Gränzbezirke, 336. Der Zuckersiedereien, f. Zuckersiedereien. Eines Gewerbsbetriebes, f. Gewerbetreibende.
- Erzeugung**, f. controllpflichtige Waaren. Monopol.
- Erzeugungsort**. In wie fern die Preise desselben zum Maasstabe der Werthsausmittlung dienen, 90.

- Execution**. Auf Vorrichtungen und Erfordernisse der Erzeugung oder Bereitung von Monopols-Gegenständen, in wie fern solche Statt findet, 407.
- Exemplar**, zweites, der Erklärung über Anweiszgüter, dessen Absendung, 152, 156, f. Anweisung.
- Extra-Post**, f. Postanstalt. Kaufmannsgüter.

F.

- Fabricate**. Ausweisung derjenigen, an denen die vorgeschriebene Bezeichnung fehlt, 313, 318, 324, f. rohe Stoffe.
- Fälligkeit** der Zollgebühr. Zeitpunkt, 207, 210. Folge in Absicht auf Aenderungen im Zollsaße, 209, 210, 211.
- Fälligkeit** des Lagerzinses, 243.
- Fahrpost**, f. Postanstalt.
- Fahrzeuge**. Wo dieselben anlegen, oder vor Anker gehen dürfen, 23, 24, 40, 396. Annähern, Laviren und Ankern zur See, 34. Befugnisse der Gefällsbeamten und Angestellten auf denselben, 42, 43, 398. Angabe derselben in den Erklärungen, 60. Verladung der über die See angewiesenen Güter unmittelbar auf dieselben, 193. Die über die See angewiesenen Waaren sind unmittelbar vom Schiffe zum Zollamte zu bringen, 195, f. Schiffs-Manifest. Schiffs-Capitän. Schiffs-Führer.
- Falsche Angabe** des Namens. Durch dieselbe verwirkt der Anzeiger einer Gefällsübertretung den Anspruch auf eine Belohnung, 303.
- Färber**, f. Zurichtung.
- Feilbiethung** der in ämtlichen Niederlagen abgelegten Waaren, 248—252.
- Feindliche Verfolgung**, f. Unfälle.
- Feldbau**. Transport der rohen Erzeugnisse desselben bei Nacht, 336.
- Festland**. Dessen Zoll-Linie, 1. Dem Verkehre geöffnete Häfen, 24, 395.
- Feuchtigkeit**. Zuwachs durch dieselbe am Gewichte in der Niederlage, 241.
- Firmazeichnung** der Handels- und Fuhrleute. Wann dieselbe bestätigt werden muß, 134.
- Fischer-Fahrzeuge**. Einfuhr der Erzeugnisse des Fischfanges mit denselben 25; Waaren-Transport durch dieselben, 45; Transport der Monopols-Gegenstände durch sie, 399.

- Fischfang. Erzeugnisse desselben von dem Verbothe des Verkehrs auf Nebenwegen ausgenommen, 25.
- Flüchtiger. Durchsuchung bei der Verfolgung eines Flüchtligen, 277.
- Folgeleistung, in wie fern die Parteien zu derselben gegen die Beamten und Angestellten verpflichtet sind, 13, 306.
- Frachtbrief, in wie fern solcher die Haftung des Waarenführers für das rohe Gewicht der Anweiszgüter begründet, 130, 131.
- Frachtbrieft. Auf denselben kann die Bestätigung der Uebernahme in die Niederlage angefehrt werden, 234. Deren Inhalt und Verwendung für Gütersendungen im Gränzbezirke 347, 348, 349. Im innern Zollgebieth, 369—379.
- Frachtführer. Verbindlichkeit zur Ertheilung der Auskünfte im Waaren-Transporte, 269.
- Frei-Bollete, f. Reisende.
- Freie Gegenstände, f. Zollfreie.
- Freier Verkehr. Grundsatz desselben, 254.
- Fremde Stoffe, f. Stoffe.
- Frift. Zur Annahme der Urkunden als Beweis, 329—331. Benehmen im Falle des Ablaufes dieser Frift, 346, 362, f. Zeitfrift.
- Fuhrleute. Ob sie als Reisende zu betrachten sind, 28: Uebernahme und Umladung von Anweiszgütern, 159.
- Fuhrleute, sichere und bekannte, f. Handelsleute.
- Fuhrmann ist in der Erklärung anzugeben, 59. Die unterlassene Angabe desselben macht die Erklärung nicht unannehmbar, 67.
- Futterkräuter, deren Transport bey Nacht im Gränzbezirke, 336.

G.

- Galanterie-Waaren, f. geschlossene Orte.
- Gantverhandlung, f. Concurß-Verhandlung.
- Gartengewächse, deren Transport bei Nacht im Gränzbezirke, 336.
- Gattung und Menge der Waaren. Ist im Schiffs-Manifeste anzugeben, 35. Dese gleichen in der Erklärung, 59. Wann dieselbe für jedes Behältniß getrennt angegeben werden muß, 60. Deren und der Beschaffenheit der Waaren Untersuchung, 86, 89. Haftung des Waarenführers für die Gattung der Anweiszgüter, 131. Nach welcher die Zollbemessung geschieht, 216, 217. Ob der Staatsschatz für dieselbe bei eingelagerten Waaren die Haftung übernehme, 234. Ist in den schriftlichen Bestätigungen (Bezugs-

- noten) über nicht controllpflichtige Waaren im Gränzbezirke anzugeben, 348. Dese gleichen über controllpflichtige Waaren im innern Zollgebieth, 369.
- Gebäude. Auffuchung des Salniters in denselben, 412, f. Eröffnung. Grundstücke.
- Gebrauch, zum eigenen, des Beziehenden, sind die außer Handel gesetzten Waaren bewilligt, 19.
- Gebrauch, fortgesetzter, in wie fern bei Spuren eines solchen die Verbindlichkeit zur Ausweisung Statt findet, 308.
- Gebrechen. In der Art der Aufbewahrung eingelagerter Waaren wahrgenommene, sind dem Amte anzuzeigen, 238; der Waaren-Erklärungen, f. Waaren-Erklärungen; der Bolleten, f. Bestätigung.
- Gebühr. Angabe der eingehobenen oder sichergestellten, in den amtlichen Bestätigungen, 102. Für Bolleten = Duplicate, 110, f. Zollgebühr. Abgabe.
- Gebührensatz, f. Zollgebühr.
- Gedruckter Verschleiß-Tariff, f. Verschleiß-Tariff.
- Gefällwache. In welchen Fällen ein dieselbe leitender Beamter Durchsuchungen zu verfügen berechtigt ist, 274. Amtshandlungen derselben bei der Aenderung der Richtung von Eingangsgütern, 256. Bei der Waaren-Controle, 340, 349, 376, f. Wachanstalten.
- Gefällsammt. Bei einem solchen können die unter Siegel gelegten Gewerbsbücher aufbewahrt werden, 291, f. Zollämter.
- Gefällsamter, zur Waaren-Controle ermächtigte. Verfahren derselben bei der Ausübung der Controle, f. Controle. Bei denselben ist der Ablauf der Frift zur Annehmbarkeit der Deckungsurkunden anzugeben, 346. Welche Waaren nur aus Orten, in denen ein solches Amt besteht, bezogen werden können, 355, 367.
- Gefällsbeamte, f. Pflichten. Befugnisse.
- Gefällsübertretung, f. Uebertretung. Gefällsverkürzung.
- Gefällsverkürzung. Dieselbe begründet die Haftung für die gebührende Abgabe, 201, 449. Wie bei einer solchen die Zollgebühr zu bemessen ist, 212, 216. Wann wegen einer solchen Durchsuchungen Statt finden, 273, 275.
- Gegenstand einer Gefällsverkürzung, f. Gefällsverkürzung. Eines Gewerbsbetriebes, f. Gewerbetreibende.
- Gegenstände einer Uebertretung, f. Uebertretung.
- Geheime Behältnisse, f. Behältnisse.

- Geheimhaltung** des Namens der Anzeiger von Gefällsübertretungen, 304.
- Geheimniß.** Dessen Bewahrung rüchfichtlich der Gewerbsbücher, 295.
- Geldbelohnung**, f. Belohnung.
- Geldstrafe**, f. Strafe.
- Geltendmachung** des dem Staatsschatze zustehenden Anspruches auf die der unberichtigten Gebühr unterliegende Sache, f. Abgabe. Zollgebühr.
- Gemeindevorstand.** Zu welchen Amtshandlungen ein Glied desselben beizuziehen ist, 157, 161, 175, 233, 250. Beziehung eines Gliedes desselben zu Durchsuchungen, 277, 278.
- Gemeindevorsteher.** Pflicht zur Beistandleistung, 14. Von wem der Beistand beizuziehen ist, wenn eine Durchsuchung bei dem Gemeindevorsteher vorgenommen werden soll, 278.
- Gepäcke** der Reisenden, wie im Schiffs-Manifeste aufzuführen, 35.
- Geräthschaften**, f. Vorrichtungen.
- Gerichte.** Pflicht derselben im Allgemeinen, 14. Deren Benehmen bei den gerichtlichen Verbothen, über dem Pfandrechte auf Waaren, III, 112. Wann der Kaufpreis einer feilgebothenen Waare an dieselben zu übergeben ist, 252, f. Concurs-Verhandlung. Verfahren, (gerichtliches).
- Gerichte**, die zur Entscheidung über die Bestrafung der Gefällsübertretungen bestellt sind, können die Durchsicht der Gewerbsbücher verfügen, 290.
- Gerichtliches Verboth**, f. Waaren.
- Gerichtliches Verfahren**, f. Verfahren.
- Gerichtsbarkheit.** Durchsuchungen bei dem, dieselbe verwaltenden Beamten, 278.
- Gerüche**, starke, verbreitende Gegenstände. In wie fern solche zur Aufnahme in die ämlichen Niederlagen geeignet sind, 229.
- Geschäftssprache**, f. Sprache. Amtsbücher.
- Geschärfte Controlle** im inneren Zollgebieth, 366, 367, 368.
- Geschenke**, deren Annahme oder Forderung ist den Beamten und Angestellten strenge verbothen, 12.
- Geschlossene Orte.** Eingang der Weber-, Wirl-, Galanterie- und Krämereiwaaren in dieselben, 262. Ausweisung der Gegenstände, die bei dem Eingange in solche Orte der Entdeckung von Seite der Gefällsbeamten entzogen wurden, 313, 319, 324. Krämerei-gewerbe in denselben im Gränzbezirke, 353.
- Geschlossene Räume**, f. Eröffnung.

- Geseß**, f. Vorschrift. Stellen.
- Gestade.** Außer den, dem Verkehre geöffneten Häfen, 24, 395, f. Natur. Meer.
- Gestalt**, f. Beschaffenheit.
- Gestrandete Waaren.** Deren Behandlung, 47, 48. Monopols-Gegenstände; deren Behandlung, 400.
- Getröb**, f. Getreide.
- Getreide**, dessen Transport bei Nacht im Gränzbezirke, 336.
- Gewaltfames Ereigniß**, f. Verlust.
- Gewerbe**, unter Aufsicht gestellte. Ueberhaupt, 265. Im Gränzbezirke, 350, 351. Im inneren Zollgebieth, 361, f. Durchsuchungen. Gewerbetreibende. Aufbewahrung.
- Gewerbetreibende.** Verbindlichkeit derselben zur Sollentrichtung von der unverzollten Sache, die sie an sich brachten, 204. Bestellung eines Bevollmächtigten für eingelagerte Waaren, 245. Eintritt in die Verkaufsstätten derselben, 270. Durchsuchungen bei ihnen, 271—274. Welche Gewerbsbücher sie vorzulegen haben, 286. In wie fern sie zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung verpflichtet sind, 312—317. Unterlassene Anzeige geheimer Behältnisse von Seite derselben ein Verdachtsgrund, 324. Verbothwidrige Aufbewahrung bestimmter Gegenstände, ein Verdachtsgrund, 324. Bezug und Versendung der Gegenstände des Gewerbsbetriebes im Gränzbezirke, 344, 347—349. Bezug der nicht zum Gewerbsbetriebe gehörenden, nicht controllpflichtigen Waaren im Gränzbezirke, 345. Beschränkung derselben in der Erwerbung der zu ihrem Gewerbsbetriebe gehörenden Gegenstände, 355, 356, 359, 363.
- Gewerbsausübung**, f. Gewerbsbetrieb.
- Gewerbsbetrieb.** Stellung der zum Behufe eines solchen bezogenen verzollten Eingangsgüter, zu dem im Orte der Bestimmung befindlichen Zollamte, 257. Ist durch den Eintritt in die Gewerbsstätte, oder die Durchsuchung nicht zu unterbrechen oder zu stören, 270, 272, 279. Bezug der zu demselben erforderlichen controllpflichtigen Waaren, 355, 356, 359, 363, f. Gewerbetreibende. Gewerbsbücher.
- Gewerbsbücher.** Verbindlichkeit zur Führung derselben, 268. Einsicht in dieselben und deren Durchsicht, 286—296. Ueber welche Anzeigen die Einsicht in dieselben verfügt werden kann, 298, 299. Unrichtige Führung oder verweigerte Vorweisung derselben ein Verdachtsgrund, 324. Gewerbsbetrieb der Klein Händler, welche dieselben nicht vorschriftmäßig führen, 356, 363.

- Gewerbsräume.** Aufbewahrung außer Handel gefetzter Waaren in denselben, 259. Durchsuchungen in denselben, 271—274.
- Gewerbstätte.** Aufbewahrung bestimmter Gegenstände in derselben bei unter Aufsicht gestellten Gewerben, 265.
- Gewerbsunternehmung.** Errichtung für controllpflichtige Gegenstände im Gränzbezirke, 352. Zur Zurichtung von Tabak oder Läuterung, oder Bereitung von Salniter, 419. Für welche Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften über die Staats-Monopole zugestanden sind, 422.
- Gewerbsverfahren.** Ob solches in den ämtlichen Niederlagen Statt finde, 239. Wem die Arbeiten und Auslagen desselben bei eingelagerten Waaren obliegen, 239. Verkauf controllpflichtiger Waaren zu demselben, 356, 363.
- Gewerbsvorschriften** setzen fest, wer Bücher zu führen hat, 268.
- Gewicht.** In wie fern die Parteien zu dessen Ausmittlung sich ämtlicher Vorrichtungen bedienen können, 58. Wann dasselbe in der Erklärung anzugeben ist, 59, 60. Erhebung desselben, 87, 88. Welches in den Erklärungen zur Güteranweisung anzugeben ist, 127. Zuwachs an demselben in der Niederlage, ob solcher berücksichtigt wird, 241, s. Maaß.
- Gewichtverlust,** bei eingelagerten Waaren, ob derselbe berücksichtigt wird, 241.
- Gewölbe,** s. Eröffnung.
- Gewürznelken,** s. Spezerei-Waaren.
- Gifte,** in wie fern solche zur Aufnahme in die ämtlichen Niederlagen geeignet sind, 229.
- Gränzbewohner.** Erleichterung ihres Verkehrs, 25, 33, 226.
- Gränzbezirk.** Begriff, 4. Bezeichnung desselben, 6. Pflichten der in demselben zur Wachsamkeit für die öffentliche Sicherheit Bestellten, 15. Waaren-Transport bei Nacht, 335, 336. Aufsicht über die Transporte, 337—343; über die Vorräthe daselbst, 344—346. Ausübung der Gewerbe in demselben, 347—359.
- Gränzgewässer.** Landungsplätze an denselben, 23. Ein- und Ausladungen bei Nacht, 32, 38, 396, 397. Befugnisse der Zollbeamten und Wachanstalten auf denselben, 43, 50, 393. Verfahren bei Unfällen auf denselben, 49.
- Gränzlinie,** wann dieselbe die Zoll-Linie ist, 1.
- Gränzverkehr,** s. Gränzbewohner.
- Gränzwache.** Benehmen bei der Verfolgung eines Flüchtigen, 277, s. Wachanstalten.

- Gränzwachposten.** Wann der Anführer des nächsten, zur Austritts-Amtshandlung beigezogen werden soll, 175.
- Gränzzollämter.** Welche Waaren und wie lange bei denselben aufbewahrt werden können, 82, 227. Zu welchen Stunden sie das Zollverfahren zu vollziehen haben, 118. Bei welchem Amte der Austritt der Durchzugsgüter geschehen muß, 173, 174.
- Gras,** dessen Transport bei Nacht im Gränzbezirke, 336.
- Großhändler,** s. Handel. Handeltreibende.
- Grundbesitzer.** In wie fern sie zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung verpflichtet sind, 321. Verbindlichkeit zur Anzeige über entstehende Salzquellen, 408. Deren Entschädigung wegen verschlagener Salzquellen oder Benützung des Grundes für Salzwerke, 411.
- Grundstücke.** Auf andern als jenen, auf welche die Bewilligung lautet, dürfen Monopols-Gegenstände nicht erzeugt werden, 403, 417. Abtretung derselben zur Errichtung von Salzwerken, 410, 411.
- Güter,** s. Waaren.
- Güteranweisung,** s. Anweisung.

S.

- Häfen,** s. Seehäfen.
- Haftung,** s. Aussteller der Erklärung. Anweisung. Bevollmächtigter. Empfänger der Waare. Waarenführer. Waare. Hinterleger. Lagerzins. Abgabe. Ungetheilte.
- Haftung, dingliche.** Für die Zollgebühren, 200, 203, 204, 205. Für die auf den Monopols-Gegenständen ruhende Verbrauchsabgabe, 446, 447, 448, 451—454.
- Haftung, persönliche,** s. persönliche Verbindlichkeit.
- Handarbeiten,** s. Hülfeleistung.
- Handel.** Dessen Ausübung im Gränzbezirke, 350, 353—359. Im inneren Zollgebieth mit controllpflichtigen Waaren, 361, 363, 364, s. Gewerbsbetrieb.
- Handel, außer, gesetzte Waaren,** s. Außer.
- Handels Güter,** nach der Reihenfolge abzufertigen, 119.
- Handelsleute,** sichere und bekannte. Wer als solche zu betrachten, 134. Sicherstellung von Seite derselben bei der Güteranweisung, 133—135, 191. Bürgschaft von Seite derselben, 138, 139.

- Handelsvorschriften**, s. Gewerbsvorschriften.
- Handeltreibende**. Wo sie außer Handel gesetzte Waaren aufbewahren dürfen, 259. Wie sie die vom Hausierhandel ausgeschlossenen Gegenstände verkaufen dürfen, 267. Wer unter denselben verstanden wird, 312. Verbindlichkeit zur Ausweisung, 312—315. Im Gränzbezirke werden dieselben unter Aufsicht gestellt, 350. Von welchen controllpflichtige Waaren zu einem Gewerbsbetriebe bezogen werden können, 355, 356, 363. Mit controllpflichtigen Waaren im inneren Zollgebiete, werden unter Aufsicht gestellt, 361.
- Handlanger**, ämtlich bestellte, 117.
- Handwerke** bedürfen im Gränzbezirke nicht der für andere Gewerbsunternehmungen mit controllpflichtigen Waaren vorgeschriebenen Bewilligung, 352.
- Handzeichen**, dessen Beisetzung in der Erklärung, 62, 64, 126.
- Hauptstraßen**. Bezeichnung der inneren Linie an denselben, 6.
- Hauptzollämter**. Wo dieselben bestehen, 7. Niederlagen bei denselben, 227, s. Legstätten.
- Hausierhandel**. Dessen Ausübung, 266, 357—359, 363, 364. Kleinverkauf der von demselben ausgenommenen Gegenstände, 267.
- Hausierpaß**. Besonderer, für den Gränzbezirk, 357. Von welchen Behörden derselbe erteilt wird, 358. Zum Verschleisse controllpflichtiger Waaren im inneren Zollgebiete, 364.
- Häckerling**, s. Landwirthschaft.
- Heimliche Ausübung** eines unter Aufsicht gestellten Gewerbsbetriebes, 273, 275.
- Hemmung**, s. Unterbrechung.
- Hemmung der Gewerbsausübung**, s. Gewerbsbetrieb.
- Heu**, s. Feldbau.
- Hindernisse**. Benehmen, wenn solche gegen den Austritt der Durchzugs- oder Ausfuhrwaaren obwalten, 31, 179.
- Hinterleger**, der in einer ämtlichen Niederlage abgelegten Gegenstände. Haftung für dessen Verbindlichkeiten, 128, 129, 141, 144, 240. Wer als solcher anzusehen ist, 230. Befugnisse desselben, 235—238. Pflichten desselben, 239—245. Dessen Aufforderung bei der Auflösung der Niederlage, 247, s. Niederlage.
- Hinwegbringung** der bei einem Flüchtigen befindlichen Sachen aus einem geschlossenen Raume zu hindern, ist die Gränzwache berechtigt, 277.

- Hinwegnahme** aus der Niederlage, s. Vernichtung.
- Hofstelle**, s. Erleichterungen.
- Höherer Betrag**, bei einem Unterschiede zwischen der Erklärung und der Beschau, wann derselbe der Zollbemessung zum Grunde zu legen ist, 216.
- Höherer Preis**. Der Verkauf um einen solchen über den Verschleiß-Tariff der Monopols-Gegenstände ist untersagt, 432.
- Holz**, s. Waldwirthschaft.
- Holzbohlen**, s. Waldwirthschaft.
- Hülfeleistung** bei dem Zollverfahren, 117.
- Hülfsmittel**. Zur Verfassung der Waarenerklärung, 58. Zur Belehrung der Zollpflichtigen, 120. Einer Gefällsverkürzung, s. Gefällsverkürzung.
- Hülfszollämter**. Wo solche bestehen, 7. Welche Waaren über dieselben eingehen können, 22. Befugniß derselben in Absicht auf die Güteranweisung, 125. Bei dem Austritte der Durchfuhrwaaren, 173. Anweisung über die See, 189. Die Waaren, die bei denselben in die Einfuhrverzollung genommen werden können, bedürfen keiner schriftlichen Bestätigung im Gränzbezirke, 347.
- Hungarn und Siebenbürgen**. Bleiben von der Anwendung dieses Gesetzes ausgenommen, Kundmachungs-Patent. In wie fern die sich auf den Verkehr zwischen diesen Ländern und den übrigen Gebiethstheilen beziehenden Vorschriften aufrecht bleiben, ebendasselbst.
- S.
- Jahr**. Nach Ablauf eines, erlischt die Verbindlichkeit zur Beibringung des Beweises über den Austritt der Durchzugsgüter, 180. Dergleichen erlischt das Recht zur Forderung einer Nachzahlung der Zollgebühr, 219. Nach Ablauf eines jeden Jahres ist der Lagerzins zu entrichten, 243. Dießfällige Aufforderung, 247.
- Jahrmärkte oder Wochenmärkte**, s. Marktverkehr.
- Ilirisches Küstenland**. In welcher Sprache die Erklärungen daselbst geschehen können, 65.
- Ingber**, s. Spezerei-Waaren.
- Inhaber**. Wann derselbe nicht als Eigenthümer der Sache, um deren Ausweisung es sich handelt, zu betrachten ist, 326.

- Inland. Was darunter verstanden wird, B. C. 2.
 Inländer, wann dieselben als bekannt und sicher anzusehen sind, 134, 140.
 Inländische, f. Einheimische.
 Innere Linie, f. Linie.
 Innere Untersuchung, f. Untersuchung.
 Inneres Zollgebieth. Begriff, 5. Ausfuhr-güter können in demselben erklärt werden, 51. Maasregeln zur Ueberwachung des Verkehrs in demselben, 360 — 380.
 Inseln. Deren Zoll-Linie, 1. Auf denselben dem Verkehre geöffnete Häfen, 24.
 Italienische Sprache. Wo die Waaren-Erklärungen in denselben zu geschehen haben, 65.
 Junges Vieh, in wie fern zollfrei, 221.

K.

- Kaffee, f. Spezerei-Waaren.
 Kaiserstaat, f. Staatsgebieth.
 Kammern, f. Behältnisse.
 Karren. Mündliche Erklärung der mit einem Karren geführten Gegenstände, 63, f. Transport-Mittel.
 Käse, in wie fern derselbe zollfrei ist, 221.
 Kästen, f. Behältnisse.
 Käufer feilgebothener Waaren, dessen Verbindlichkeit, 251.
 Kaufläden, öffentliche. Nur in denselben dürfen die vom Hausierhandel ausgeschlossenen Gegenstände verkauft werden, 267. Verbindlichkeit der Verkäufer von Monopols-Gegenständen zum Verschleisse in öffentlichen Kaufläden, 430, f. Eintreten.
 Kaufleute, f. Handel. Handeltreibende. Gewerbsbetrieb.
 Kaufmannsgüter, ob dieselben die für Reisende bei dem Nacht-Transporte bewilligte Begünstigung genießen, 33.
 Kaufpreis. Verfügung über den für feilgebothene Waaren erlangten, 252, 460.
 Kenntniß des vorschriftwidrigen Bezuges begründet die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Gebühr, 201, 449.
 Kisten, f. Behältnisse.
 Klageführung in Absicht auf das Zollverfahren oder die Zollgebühr, 121.

- Kleinhandel und Krämerei. Im Gränzbezirke, 353 — 356. Im innern Zollgebieth, 363.
 Kleinverkauf, f. Hausier-Handel.
 Knollengewächse, f. Feldbau.
 Kochsalz, f. Salz.
 Körnerfrüchte, zur Vermahlung bestimmte; Ein- und Ausfuhr auf Nebenwegen, 25.
 Kohlen, f. Steinkohlen. Baldwirthschaft.
 Kommandanten, f. Militär.
 Kontrolle, f. Controlle.
 Kosten. Der auf das Schiff gestellten Bewachung, wann dieselben der Partei obliegen, 43, 55. Der Hinwegschaffung der Waaren von dem Amtsplatze wegen Abganges der Erklärung, 53. Der Befichtigung und Wiederverpackung der Waare liegen dem Empfänger der Erklärung ob, 77. Der Schätzung, wer dieselben trägt, 91. Der Eröffnung und Schließung der Behältnisse, 117. Der Aufbewahrung, Versteigerung oder der Erhaltung einer feilgebothenen Waare sind aus dem Kaufpreise zu tilgen, 252, 460. Des Strafverfahrens werden nicht an dem Strafbeitrage zur Bemessung der Belohnung des Anzeigers einer Gefällsübertretung abgezogen, 300, f. Auslagen.
 Kosten der Begleitung, f. Begleitung.
 Krämerei, f. Kleinhandel.
 Krämerei-Waaren, f. geschlossene Orte.
 Kreisamt. Was dasselbe bei der Ertheilung des Hausier-Passes für den Gränzbezirk zu beobachten hat, 358; desgleichen für den Handel mit controlpflichtigen Waaren im inneren Zollgebieth, 364.
 Kriegsfahrzeuge, f. Beute. Staat.
 Kriegs-Marine, f. Staat.
 Kundmachung, öffentliche. Der nach Einführung dieses Gesetzes in Wirksamkeit bleibenden Vorschriften. Kundmachungs-Patent. — Der im Gränzbezirke gelegenen Ortschaften, 6. Der Zollstraßen, 20. Der dem zollpflichtigen Verkehre geöffneten Seehäfen, 24. Der den Gefällsbeamten und Angestellten auf den sich nähernden, ankernden oder lavirenden Fahrzeugen zustehenden Befugnisse, 34, 42. Der Arten des amtlichen Verschlusses, 97. Der Gestalt der amtlichen Bestätigungen, 101. Der Feilbiethung, 249. Der Ersatzmittel des Tabaks, die als Tabak zu betrachten sind, 383.
 Künstliche Bereitung des Salniters, 419.

Kuriere, s. Reisende.

Küste, s. Seeküste.

Küstenfahrer. Ausnahme von der Verbindlichkeit zur Führung des Schiffs-Manifestes, 36.

Küstenland, s. Illirisches.

L.

Ladungsschein, s. Papiere.

Lagerzins. Wer hierzu verpflichtet ist, 240. Maassstab der Berechnung derselben, 241. Von vernichteten oder gewaltsam hinweggenommenen Waaren, 242. Zeitpunkt der Entrichtung, 243. Haftung der Waare für den Lagerzins, 244; s. Niederlage.

Lagunen, s. Sümpfe.

Landesbehörden. Dieselben können Erleichterungen für den Marktverkehr in Absicht auf den Transport bei Nacht im Gränzbezirke gewähren, 336. Für welche Gewerbsunternehmungen die Bewilligung derselben erforderlich ist, 352. Dieselben entscheiden über die Berufung gegen die verweigerte Bewilligung zum Betriebe von Krämerei im Gränzbezirke, 354.

Landessprache, s. Sprache.

Landesstelle, politische, s. Landesbehörden.

Landung. An Gränzgewässern, 23, 49. In Seehäfen, 38, 39. Wegen Seeunfällen, 46—48. Mit Monopols-Gegenständen, 396.

Landungsplätze für den zollpflichtigen Verkehr, gestattete, 23.

Landwirthschaft. Ein- und Austritt des Viehes zu den Verrichtungen derselben, 25. Abfälle derselben, nächtlicher Transport im Gränzbezirke, 336, s. Grundbesitzer.

Lastthiere, s. Transport-Mittel.

Lastträger, ob sie als Reisende zu betrachten sind, 28.

Laubwerk, s. Erzeugnisse.

Läutern des Salniters. Was rücksichtlich der Ablieferung des sich dabei ergebenden Salzes zu beobachten ist, 413, 414. Des Salzes oder Salniters bedarf eine besondere Bewilligung, 419.

Laviren, s. Fahrzeuge.

Lagstätten. Wo solche bestehen, 7. Stellung der Anweisgüter zu denselben, 151, 153. Ausnahmen, 154. Verbindlichkeit der Waarenfahrer zur Stellung, 155. Verfahren der letzten Lagstätte vor dem Austritte der Durchfuhrgüter, 158. Woß bei denselben findet eine Ablegung oder Umladung der Anweisgüter

Statt, 159. Aenderung in der Bestimmung oder Richtung der Anweisgüter bei denselben, 164. Stellung der zur Ausfuhr anzuweisungen Güter, 184. Niederlagen bei denselben, 227. Einfuhr von Spezerei-Waaren in Orte, in denen eine Lagstätte besteht, 263, 264.

Leitende Behörden, s. Verwaltung.

Linie. Zoll-, Begriff, 1, 2. Innere, 5. Deren Bezeichnung, 6. Erklärung der Ausfuhrgüter an der inneren, 51. Stellung der kontrollpflichtigen Waaren zu einem Amte an der inneren Linie, 342.

Licenz-Gebühr von Monopols-Gegenständen, 443.

Licitation, s. Feilbiethung.

Lohn, s. Preis.

Lombardisch-venetianisches Königreich. Sprache, in der die Erklärungen daselbst zu geschehen haben, 65.

Losung. Ungewisser Verkauf, Ausfuhr auf, 223; Zollverfahren hierbei, 224, 225.

Lucke, deren Verschließung, 43.

M.

Maass und Gewicht, sollen die Verkäufer der Monopols-Gegenstände beobachten, 432.

Maasse, amtliche. In wie fern sich Parteien derselben zur Verfassung der Erklärung bedienen können, 58.

Maassregeln, s. Sicherstellung. Execution.

Maassstäbe. Nach welchen die Erklärung zu geschehen hat, 59, 127.

Mahlen des Tabaks, 419.

Mahlgetreide, s. Vermahlung.

Mangelhafte Bestätigungen (Bolleten), s. Bestätigung.

Mangelhafte Waaren-Erklärungen, s. Waaren-Erklärungen.

Manifest, s. Schiffs-Manifest.

Marine (Kriegs-), s. Staat.

Markt. Zu demselben ein- oder ausgehende Waaren sind vor andern in Amtshandlung zu nehmen, 119.

Märkte, s. Städte.

Marktverkehr. Erleichterung desselben in Absicht auf den nächtlichen Transport im Gränzbezirke, 336. Mit kontrollpflichtigen Waaren, 368, 378, 379.

Mauerschutt, dessen Benützung, 412.

- Meer. Zoll = Linie an demselben, 1, f. See.
- Meerwasser. Welche Verwendung desselben verbotnen ist, 420.
- Meile, in der Entfernung einer Meile sollen die Fahrzeuge mit dem Schiffs = Manifeste versehen seyn, 35.
- Menge. Der erklärten Waaren, deren Erhebung, 87, 88. Der am Markte nicht abgesetzten controllpflichtigen Waaren ist bei der Rückkehr vom Markte anzumelden, 378. Dieselbe ist auf der schriftlichen Bestätigung anzumerken, 379. Der Monopols = Gegenstände, Ueberschreitung der Bewilligung rücksichtlich derselben, 418, f. Gattung.
- Mensch, mündliche Erklärung der von einem Menschen getragenen Gegenstände, 63.
- Merkmale, die der Entstehung oder Aufbewahrung einer Sache müssen mit den zur Ausweisung beigebrachten Urkunden im Einklange stehen, 328.
- Metallmünze, f. Währung.
- Milch. In wie fern zollfrei, 221.
- Militär = Commandanten. Pflicht derselben, 14.
- Mineralien, salz = oder salniterhältige, Graben oder Scheidung derselben, 415, 416.
- Mitschuld, f. Gefällsverkürzung. Uebertretung.
- Mitschuldiger, an der Unrichtigkeit der Waaren = Erklärung; wann der Waarenführer als solcher zu betrachten ist, 74.
- Mittagsstunde. Ist bei Gränz = Zollämtern von den Amtshandlungen ausgenommen, 118.
- Mitwirkung bei dem Zollverfahren. Wer hierzu berufen ist, 113 — 115. Beziehung der hierzu ermächtigten Person, 116. Verbindlichkeit zur Hülfeleistung, 117.
- Monopole (Staats =). Die Vorschriften über die Ausübung derselben und deren Verwaltung bleiben in Kraft. Kundmachung = Patent, f. Monopols = Gegenstände.
- Monopols = (Staats =) Gegenstände. Besondere Bewilligung zu deren Einfuhr, 19. Ablegung derselben in Häfen, 41, 397. Verbindlichkeit zur Ausweisung des Ursprunges oder der Verzollung derselben, 319. Arten derselben, 19, 381 — 383. Gebieth, in welchem die Staats = Monopole bestehen, 384. Auswärtiger Verkehr mit solchen, 385 — 387. Insbesondere in Zollausschlüssen, 388 — 400. Grundsätze über die Erzeugung, Bereitung und Verwendung derselben, 401 — 407. Insbesondere für Salz und Salniter, 408 — 414. Verbotene Erzeugung,

- Bereitung oder Verwendung von Monopols = Gegenständen, 415 — 421. Besondere Bewilligung für die Bewohner einzelner Gegenden, oder für bestimmte Gewerbsunternehmungen, 422. Verkehr mit Monopols = Gegenständen, 423 — 441. Verbrauchs = abgabe von diesen Gegenständen, 442 — 463, f. Preis = Tarif.
- Mündliche Anzeige. Ueber Gefällsübertretungen, 299.
- Mündliche Erklärung. Wann solche Statt findet, 63. Art der Aufnahme, 64.
- Muskatblüthe, f. Spezerei = Waaren.
- Muskatnüsse, f. Spezerei = Waaren.
- N.**
- Nachforschungen bei den unter Aufsicht gestellten Gewerbetreibenden, 271, 272.
- Nacht, bei. Ueberschreitung der Zoll = Linie, 32, 33. Ein- und Ausladungen in Seehäfen, 38. Eintritt in die Verschleißstätten und Niederlagen der Gewerbetreibenden, 270. Durchsuchungen, 272, 278. Waaren = Transport im Gränzbezirke, 335, 336. Einfuhr von Monopols = Gegenständen in Zollausschlüssen, 392.
- Nachweisungen, f. Ausweisung. Durchsuchung. Transport.
- Nähe der Zoll = Linie, in derselben wohnende Personen. Behandlung der Gegenstände für ihren Bedarf, oder den Markt, 119.
- Nahme. Des Anzeigers ist in den Anzeigen anzugeben, 299. Derselbe ist geheim zu halten, 304, f. Anonime Anzeige. Versender. Empfänger. Waaren = Erklärung. Bestätigung.
- Natur. Das von derselben erzeugte Salz, und der von derselben hervorgebrachte Salniter sind Staatseigenthum, 402. Sammlung dieses Salzes oder Salniters, 420.
- Nebengebühren. Sind unter der Zollgebühr begriffen, 198. Wann dieselben fällig werden, 207.
- Nebenwege. Begriff, 20. Ueberschreitung der Zoll = Linie auf denselben, 21. An der Seeküste, 24. Ausnahme von dem Verbothe des Verkehrs auf Nebenwegen, 25.
- Neckereien der Parteien sind untersagt, 323.
- Netto, f. Reines.
- Neue, f. Ungebrauchte.
- Nicht Gewerbe treibende Personen. Deren Verbindlichkeit zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung, 318, 319, 320.

Niederlage, ämtliche. Aufnahme der Monopols-Gegenstände in dieselbe, 41, 397. Ablegung der Waaren in derselben, wegen Mängel, die das Zollverfahren nicht zulassen, 53, 55, 81. Einlagerung des Schiffs-Proviantes, 61. Dauer derselben bei Gränz-Zollämtern, 82. Verwahrung in derselben wegen anhängiger Rechtsansprüche auf die Waare, 111, 112. Umfang der Sicherstellung für Anweissgüter in ämtlicher Niederlage, 144. Nur in dieselben dürfen Anweissgüter abgelegt, oder verladen werden, 159. Haftung der eingelagerten Gegenstände, 200, 244, 447. Ämter, bei denen ämtliche Niederlagen bestehen, 227. Gegenstände der Niederlage, 228. Von derselben ausgeschlossene Gegenstände, 229. Personen, denen ein Einfluß auf die abgelegten Waaren zusteht, 230 — 232. Uebernahme in die Niederlage, 233, 234. Befugnisse, die mit der Benützung der ämtlichen Niederlage verbunden sind, 235 — 238. Pflichten des Hinterlegers, 239 — 245. Auflösung der Niederlage, 246, 247. Feilbiethung der Waaren, 248 — 252. Ablegung der Waaren außer den ämtlichen Niederlagen, 253, s. Verwahrung. Lagerzins.

Niederlage des Staatsgefälls. Ablieferung des ganzen Erzeugnisses von Monopols-Gegenständen an dieselbe, 403. Hinzunahme von Monopols-Gegenständen aus derselben, 420. In derselben haften die Monopols-Gegenstände für die Verbrauchsabgabe, 447. Wer aus derselben einen Monopols-Gegenstand an sich bringt, ist zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe verpflichtet, 449.

Niederlagen, Waaren-, s. Kaufläden.

Niederlagsgebühr, s. Lagerzins.

Noten, s. Schriftliche.

Nummern der Behältnisse, s. Behältnisse.

D.

Oberbeamter eines Gefällsamtes, wann ein solcher Durchsuchungen verfügen darf, 274.

Oberfläche, s. Natur. Salz.

Obligationen, s. Staats-Obligationen.

Obrigkeith. Stellung der Uebertreter an dieselbe, 15. Anzeige-Zuställiger Ereignisse im Zuge der Anweissgüter bei derselben, 160.

Deren Beistand zur Eröffnung eines Gebäudes wegen Verfolgung eines Flüchtigen, 277. Dergleichen zu andern Durchsuchungen, 278. Wenn die Durchsuchung bei einer Obrigkeit zu pflegen ist; eben daselbst. Bei einer politischen können die unter Siegel gelegten Gewerbsbücher aufbewahrt werden, 291. Bei einer politischen können Anzeigen über Gefällsübertretungen angebracht werden, 297. Deren Bewilligung zum Handel und zum Krämerei-Gewerbe im Gränzbezirke, 353, 354. s. Obrigkeitliche Person, Gerichte. Concurrs-Verhandlung.

Obrigkeith. Person. Zu welchen Amtshandlungen eine solche beigezogen werden soll, 157, 161, 175, 233, 250, 398. Bei Durchsuchungen, 277, 278, s. Obrigkeit.

Obst, frisches, s. Feldbau.

Offen, s. Unverpackt.

Offener Beglaubigungsbrief. Bei welchen Amtshandlungen sich mit einem solchen auszuweisen ist, 306.

Oeffentliche Feilbiethung, s. Feilbiethung.

Oeffentliche Kundmachung, s. Ortschaften. Kundmachung.

Oeffentliche Sicherheit, s. Sicherheit. Obrigkeit.

Oeffentliche Unterkünfte. Aufbewahrung eingelangter Güter in denselben, 237.

Oeffentliche Urkunde. In wie fern die Eintragung der Erklärung in die Amtsbücher als eine solche zu betrachten ist, 64, s. Urkunden.

Oeffentliche Verschleißstätten, s. Kaufläden.

Oeffentliche Zwecke. Durchsuchungen in Gebäuden oder Räumen, die für solche Zwecke bestimmt sind, 283.

Oeffnen der Behältnisse, s. Behältnisse.

Oeffnen der Gewerbsstätte, in wie fern solches zum Behufe des Eintrittes in dieselbe gefordert werden könne, 270.

Ordnung in der Vollziehung des Zollverfahrens, 118, 119. Maaßregeln zur Handhabung der Ordnung, 121.

Ordnung, s. Obrigkeit.

Ort. An den die Waare gebracht werden wird, ist in der Erklärung anzugeben, 59, 67. Wer denselben anzugeben für ermächtigt angesehen wird, 114. Aenderung des Ortes der Bestimmung bei Anweissgütern, 164. Für den die Bewilligung zum Krämerei-Gewerbe im Gränzbezirke erteilt wird, ist in derselben auszudrücken, 354. An welchem die Einfuhr von Monopols-Gegenständen in einen Zollausschluß Statt fin-

- det, 388. An welchem Monopols-Gegenstände erzeugt oder bereitet werden dürfen, 403, 417.
- Orte geschlossene, s. Geschlossene.
- Ortsobrigkeiten. Pflicht derselben, 14. Verhandlung bei denselben über mangelhafte Bolleten, 105. Stellen die Bestätigungen über die als sicher zu betrachtenden Personen aus, 134, 140, s. Obrigkeit. Concurs-Verhandlung. Gerichte.
- Ortschaften, die im Gränzbezirke gelegenen, sollen öffentlich kundgemacht werden, 6. Welche zur Bezeichnung der Strafe in den Bolleten zu nennen sind, 103. Für welche der Hausier-Paß im Gränzbezirke gilt, sind darin zu nennen, 357.
- Oesterreichischer Kaiserstaat, s. Staatsgebieth.

P.

- Päcke, s. Behältnisse.
- Packträger, deren Verbindlichkeit zur Ertheilung von Auskünften im Transporte, 269.
- Papier, wie solches zu den amtlichen Bestätigungen der Zollämter beschaffen seyn soll, 101.
- Papiere, der Waare zur Ausweisung dienende. Verbindlichkeit zur Ueberreichung derselben an den Anfsageposten, 29. Ueberreichung in Seehäfen, 54. Bei Eingangsz- und Durchfuhrsgütern, 74. Deren Vergleichung mit der Waaren-Erklärung, 78. Vorweisung derselben im Waaren-Transporte, 269. Folgen der Unterlassung dieser Vorweisung, 311.
- Paragraphen. Berufung derselben, B. C. 1.
- Parteien. Deren Pflichten im Allgemeinen, 13. Ihre Mitwirkung bei dem Zollverfahren, 113, 117. Beziehung derselben bei Durchsuchungen, 280, 281, 283. Deren Verbindlichkeiten bei Durchsuchungen, 284, 285.
- Pässe. Mit denselben versehene Reisende, ob bei dem Eingange in das Zollgebieth zu begleiten, 30. s. Papiere.
- Persönliche Haftung, s. Verbindlichkeit.
- Persönliche Strafe, s. Arrest-Strafe.
- Persönliche Verbindlichkeit, s. Verbindlichkeit.
- Persönliche Verhältnisse des Inhabers. Ausweisung der dieselben auffallend überschreitenden Gegenstände, 318, 320.
- Persönliches Recht des Staatsschatzes rücksichtlich der unberichtigten Gebühr, 201, 202, 446, 449, 450.

- Pfand. Welche Monopols-Gegenstände nicht zum Pfande dienen können, 427.
- Pfandgläubiger. In wie fern die Zollgebühr von dem Pfande gegen ihn angesprochen werden kann, 204, 205. Und die Verbrauchsabgabe von Monopols-Gegenständen, 427, 446, 452, 453, 454. s. Rechtsansprüche.
- Pfandrecht, s. Waaren.
- Pfeffer, s. Spezerei-Waaren.
- Pflichten. Der Parteien, 13. Der Gerichte, Ortsobrigkeiten, Gemeindevorsteher und Militär-Commandanten, 14. Der im Gränzbezirke zur Wirksamkeit für die öffentliche Sicherheit Bestellten, 15.
- Pflichten der Gefällsbeamten und Angestellten der Wachanstalten. Im Allgemeinen, 12. Insbesondere in Absicht auf die Geheimhaltung der Gewerbsbücher, 295. Bei der Vollziehung der Maafregeln zur Ueberwachung des Verkehrs, 305, 306.
- Piment, s. Spezerei-Waaren.
- Plätze, die zu den Ein- und Ausladungen bestimmten, 23, 39, 396, 397.
- Polizei-Vorschriften. In Seehäfen zu beobachtende, 40. Ueber den Hausier-Handel sind zu beobachten, 266.
- Polizei-Uebertretungen, s. Schwere.
- Polizze, s. Papiere.
- Postanstalt. Der Transport der Waaren, die mit derselben versendet werden, bei Nacht, 33, 336. Erklärung der Postwagensgüter, 57. Sicherstellung für angewiesene Postwagensgüter, 136. Stellung der Postwagensgüter zu Legstätten, 154. Behandlung der unerhobenen Post-Stücke, 167, 168. Versendung controllpflichtiger Gegenstände im inneren Zollgebieth durch die Fahrpost, 371.
- Post-Stücke, s. Postanstalt.
- Postwagensgüter, s. Postanstalt.
- Preis. Des ergriffenen Gegenstandes, so weit derselbe das Drittheil der Strafe deckt, wird solches dem Anzeiger als Belohnung erfolgt, 300. In wie fern auf jenen der Monopols-Gegenstände Rechtsansprüche Statt finden, 406, s. höherer Verkaufspreis. Kaufspreis. Werth.
- Preis-Tariff der Monopols-Gegenstände bleibt auch künftig in Kraft. Kundmachungs-Patent.
- Privatrechtliche Titeln, s. Rechtsansprüche.
- Privat-Urkunde, s. Urkunde.

Protokoll, Ueber die Verweigerung einer verbesserten Bollete aufzunehmendes, 105.

Proviant, f. Schiffs-Proviant.

Prüfung der Waarenerklärung, f. Waarenerklärung.

Pseudonime Anzeigen, f. Anonime Anzeigen.

Pulver, f. Schießpulver.

Q.

Quellen (Salz-), f. Salz.

Quellen, salzhältige, f. Salz.

R.

Radirungen. In den ämtlichen Bestätigungen machen die letzteren unannehmbar, 101.

Raffiniren, f. Läutern.

Rauchtabak, f. Tabak. Schnupftabak.

Räume, f. Eröffnung.

Rauminhalt, f. Vorrichtung.

Reben, f. Feldbau.

Rechnungsabluß, f. Rechnungsstücke.

Rechnungsstücke, deren Einsicht nicht gefordert werden kann, 296.

Rechnungsverstoß, f. Zollgebühr.

Rechte, f. Hinterleger. Eigenthümer. Pfandgläubiger. Persönliches. Staat. Staatschaz. Unverzollte.

Rechtsansprüche. In wie fern sie dem Rechte auf die Zollgebühr entgegengesetzt werden können, 200, 205. Austragung streitiger auf die unverzollte Sache, 206. In wie fern dieselben rücksichtlich der Erzeugung oder Vereitung von Monopols-Gegenständen zulässig sind, 405—407, 446, 484. Wirkung derselben rücksichtlich der für die Verbrauchsabgabe haftenden Monopols-Gegenstände, 448. Austragung streitiger Ansprüche auf Monopols-Gegenstände, von denen die Verbrauchsabgabe nicht entrichtet wurde, 461, f. Rechtsgrund.

Rechtsgrund. Aus keinem wie immer gearteten kann die Ausfolgung der Waare aus der Niederlage vor der Entrichtung des Lagerzinses gefordert werden, 244.

Rechtsmittel, f. Sicherstellung.

Rechtsweg, f. Verfahren. Rechtsansprüche.

Reihenfolge der Sendungen, in wie fern zu beobachten, 119.

Reines Gewicht, (netto) ist rücksichtlich der nach dem Werthe verzollbaren Waaren anzugeben, 60. Dasselbe bestimmt der Zoll-Tariff, 88.

Reisende. Besondere Bewilligung in Absicht auf Monopols-Gegenstände, 19, 389, 393. Was sie im Eingange aus dem Auslande zu beobachten haben, 27. Wer als solcher zu betrachten ist, 28. Werden vom Ansageposten zum Zollamte in der Regel nicht begleitet, 30. Effecten der Reisenden, deren Transport bei Nacht, 33, 336. Mündliche Erklärungen, 63, 64. Verfahren bei mangelhaften Erklärungen über die Effecten von Reisenden, 69. Erhalten Frei-Bolleten, 100. Abfertigung der Reisenden bei Tag und Nacht, 118. Unverweilte Behandlung ihrer Effecten, 119. Von der Stellung bei Legstätten ausgenommen, 154. Ausweisung von Seite derselben, 258, f. Gepäck. Effecten.

Recurs ist gegen die Verfügung, durch welche eine Gewerbsunternehmung unter Aufsicht gestellt wird, frei zu lassen, 351, f. Landesbehörden.

Revisionen, f. Durchsuchungen.

Rhed en. Dem zollpflichtigen Verkehre untersagte, 24. Die zu einem Hafen gehörenden, 40. Dem Verkehre mit Monopols-Gegenständen untersagte, 395.

Richtung der Waarensendung. Ist in der Erklärung anzugeben, 60, 67. Wer dieselbe anzugeben ermächtigt geachtet wird, 114, 115. In der Bollete anzugeben, 151. Aenderung derselben bei Anweiskütern, 164. Derselben bei verzollten Eingangsgütern, 256. Aenderung derselben bei den unter einfache Controlle gestellten Waaren, 376.

Rohe Stoffe. Verbindlichkeit der Gewerbetreibenden, welche solche verarbeiten, 317.

Roher Tabak, f. Tabak. Schnupftabak.

Rohe s (Sporco-) Gewicht. Bestimmt der Zoll-Tariff, 88. Wann dasselbe von den Anweiskütern anzugeben ist, 127. Wann der Waarenführer für dessen Angabe haftet, 131. Nach demselben wird der Lagerzins bemessen, 241.

Rohzucker, f. Zucker. Zuckersiedereien.

Ruhe, f. Obriegkeit.

Rückkehr, der zur Zubereitung, auf die Weide, Arbeit oder auf Lösung aus- oder eingebrachten Gegenstände. Verfahren bei denselben, 224, 225.

S.

- Sache**, Haftung derselben für die Folgen der unterlassenen Ausweisung, 326, f. Waare. Unverzollte Zollgebühr. Abgabe.
- Sächliche**, f. Dingliche.
- Sachverständige**, deren Beziehung zur Erhebung des Werthes der Waaren, 91.
- Salniter**. Einfuhr desselben aus dem Auslande, 19. Gegenstand eines Staats-Monopols, 19, 381. Von der Natur erzeugter, ein Staatseigenthum, 402. Besondere Befugnisse der Salniter-Erzeuger, 412. Verboothene Salniter-Erzeugung, 416, 418. Verboothene Bereitung, 419. Verboothene Verwendung, 420, 421. Vorbehalt besonderer Bewilligungen, 422.
- Salniter-Erzeugnisse**, f. Salniter.
- Salniter-Gräber**, f. Salniter.
- Salpeter**, f. Salniter.
- Salz**. Einfuhr desselben aus dem Auslande, 19. Gegenstand eines Staats-Monopols, 19, 381. Von der Natur erzeugtes, ein Staatseigenthum, 402. Quellen oder Lager sind anzuzeigen, 408. Befugniß der Gefällsbehörden rücksichtlich der Salzquellen, 409. Errichtung von Salzwerken, 410, 411. Ablieferung des als Rückstand oder Nebenerzeugniß eines Gewerbsverfahrens sich ergebenden Salzes, 413, 414. Verboothene Salzerzeugung, 415, 417, 418. Verboothene Bereitung, 419. Verboothene Verwendung, 420, 421. Vorbehalt besonderer Bewilligungen, 422.
- Salzlager**, f. Salz.
- Salzquellen**, f. Salz.
- Sammeln von Salz oder Salniter**, 420.
- Sand**, f. Steine.
- Schadloshaltung**, f. Eigenthümer.
- Schätzung**, f. Werth.
- Scheidekunst**. Läuterung des Kochsalzes mit Hülfe derselben, 419.
- Schießpulver**. Dessen Einfuhr aus dem Auslande, 19. Gegenstand eines Staats-Monopols, 19, 381. Ist von der Aufnahme in die Zollniederlagen ausgeschlossen, 229. Verboothene Verrfertigung desselben, 416—418.
- Schiff**, f. Fahrzeug.
- Schiffer**, ob sie als Reisende zu betrachten sind, 28.
- Schiffsfrachtbriefe**, f. Papiere.
- Schiffs-Capitän**. Hat das Schiffs-Manifest zu unterschreiben, 35, f. Schiffsführer. Schiffs-Manifest.

- Schiffsführer**. Wie die ihm gehörenden Gegenstände im Schiffs-Manifeste aufzuführen sind, 35. Ist in der Erklärung anzugeben, 59, 67. Dessen Haftung, 75.
- Schiffs-Manifest**. Verbindlichkeit zur Führung desselben, 35. Ausnahmen, 36. Vorlegung in Seehäfen, 37. Haftung für dasselbe, 75. Ausführung der über die See angewiesenen Güter in demselben, 194, f. Schiffs-Proviant.
- Schiffs-Proviant**. Wie derselbe im Schiffs-Manifeste aufzuführen ist, 35. Dessen Erklärung und Behandlung, 61.
- Schiffsräume**, f. Behältnisse.
- Schild**. Mit demselben werden die Aemter und Ansageposten bezeichnet, 10. Desgleichen die Kaufläden der Verkäufer von Monopols-Gegenständen, 430.
- Schilfrohr**, f. Erzeugnisse.
- Schleichhandel**. Wer zur Unterstützung der Anstalten gegen denselben verpflichtet ist, 15. In wie fern durch dessen Verübung der Verdacht bei der Forderung der Ausweisung gesteigert wird, 325. Wann wegen desselben eine Gewerbsunternehmung unter Aufsicht gestellt werden kann, 351. Krämerei als Hülfsmittel desselben ist nicht zu gestatten, 354.
- Schließung**. Der Verschnürung, wer die Erfordernisse dazu beizugt, 97. Der Behältnisse, wem solche obliegt, 117.
- Schluß der Amtshandlung**, 98.
- Schluß-Amtshandlung**, f. Austritts-Zollamt. Amtshandlung. Zollverfahren. Bestätigung.
- Schnüre**. f. Anlegung. Schließung.
- Schnupftabak**. Umstaltung des Rauchtabaks oder rohen Tabaks in denselben, 419.
- Schonung desjenigen**, bei dem eine Durchsuchung geschieht, 279.
- Schränke**, f. Behältnisse. Eröffnung.
- Schriftlich**. Die Erklärungen haben in der Regel schriftlich zu geschehen, 62. Ausnahmen, 63.
- Schriftliche Anzeigen über Gefällsübertretungen**, deren Abfassung, 299.
- Schriftliche Bestätigungen**. Ueber nicht controllpflichtige Waaren im Gränzbezirke, 347, 348, 349. Ueber controllpflichtige Waaren im innern Zollgebiete, 369, 377. Ueber die zu Märkten bestimmten, und von denselben zurück gelangenden Waaren, 378, 379, f. Bestätigung.

- Schriftliche Nachweisungen. Wenn solche unrichtig gefunden werden, ein Verdachtsgrund, 324.
- Schuldige, f. Strafverfahren.
- Schwere Polizei=Uebertretungen, werden unter Vergehen verstanden, B. C. 5.
- See. Ist unter Ausland begriffen, B. C. 3. Zoll=Linie an derselben, 1. Ueber dieselbe Anweisung, 188—197.
- Seegesetze, in wie fern dieselben rücksichtlich der Seeunfälle zur Richtschnur dienen, 48.
- Seehäfen. Dem zollpflichtigen Verkehre geöffnete, 24. Weibbringung des Manifestes daselbst, 37. Ein- und Ausladungen in Seehäfen, 38, 39. Beobachtung der Polizei=Vorschriften, 40. Ablegung der Monopols=Gegenstände, 41. Befugnisse der Gefällsbeamten, 43, 55. Waaren=Erklärung, 54, 55. Dem Verkehre mit Monopols=Gegenständen geöffnete, 395. Ein- und Ausladungen dieser Gegenstände, 397. Befugnisse der Gefällsbeamten, 398, f. Ueberseeische.
- Seeküste. Annäherung von Fahrzeugen, Laviren und Ankern derselben, 34. Weibbringung des Schiffs=Manifestes, 35, 36. Insbesondere in Häfen, 37.
- Seeunfälle, f. Unfälle.
- Selbstentzündung. Derselben unterworfenen Gegenstände sind von den amtlichen Niederlagen ausgeschlossen, 229.
- Sendungen, f. Waaren.
- Sichere, f. Bekannte Handelsleute.
- Sicherheit, öffentliche. Pflicht derjenigen, die über dieselbe im Gränzbezirke zu wachen haben, 15, f. Obriqkeit.
- Sicherstellung. Der Strafe, 93. Zurückstellung derselben, 169, 176. Bei der Ein- oder Ausfuhr zur Zubereitung oder auf Losung, 224, 225. Rechtsmittel der Sicherstellung finden auf den Preis oder Lohn für Monopols=Gegenstände Statt, 406. In wie fern solche auf die Vorrichtung der Erzeugung oder Bereitung von Monopols=Gegenständen Platz greifen, 407. Bei der Güteranweisung, f. Anweisung. Varer. Staats=Obligationen.
- Siebenbürgen, f. Hungarn.
- Siegel. Wann die zu durchsuchenden Räume unter Siegel zu legen, oder unter Wache zu stellen sind, 281. Anlegung derselben an die Gewerbsbücher oder einzelnen Blätter, 289, 291, 292, f. Schließung. Verschuß.
- Solidar=Verpflichtung, f. Ungetheilte.

- Sonnenaufgang, vor, f. Nacht.
- Sonnenuntergang, nach, f. Nacht.
- Spezerei=Waaren. Eingang in Orte, in denen Legstätten bestehen, 263, 264.
- Spinnen des Tabaks, 419.
- Sporco, f. Rohes.
- Sprache. In welcher die Waaren=Erklärungen zu geschehen haben, 65.
- Spren, f. Feldbau.
- Spuren einer Gefällsverkürzung, f. Gefällsverkürzung.
- Staat. Eigenthumsrecht desselben auf Salz und Salniter, 402, 463. Ausschließender Vorbehalt auf Monopols=Gegenstände, f. Vorbehalt.
- Staat, dem, gehörende Fahrzeuge. Führung des Schiff=Manifestes rücksichtlich erbeuteter Gegenstände, 36. Unterliegen den allgemeinen Vorschriften, 44.
- Staatsbeamter, welcher zur Verfügung von Durchsuchungen ermächtigt ist, 276.
- Staatseigenthum, f. Staat.
- Staatsgebieth. Was darunter verstanden wird, B. C. 2.
- Staats=Monopole, f. Monopole.
- Staats=Obligationen. In welchem Maaße dieselben als Sicherstellung angenommen werden können, 137. Deren Zurückstellung bei Anweisgütern, 169, 176, f. Varer. Sicherstellung.
- Staatsschah. Trägt nicht die Kosten der Befichtigung, und Wiederverpackung der Waare von Seite des Empfängers derselben, 77. Wann derselbe die Kosten der Waarenschätzung trägt, 91. Sicherstellung der Rechte desselben bei streitigen Rechtsansprüchen auf die unverzollte Sache, 206. Recht zur nachträglichen Forderung der nicht vollständig eingehobenen Gebühr, 219. Welche Haftung derselbe für die eingelagerten Waaren übernimmt, 234. Vergütet den Werth der abgelieferten Monopols=Gegenstände, 404, 457. Eigenthumsrecht desselben auf Monopols=Gegenstände, 463, f. Auslagen. Staat. Zollgebühr.
- Staatsschuldverschreibungen, f. Staats=Obligationen.
- Städte. In denselben und Märkten ist der Handel mit kontrollpflichtigen Waaren im Gränzbezirke gestattet, 353.
- Standort, f. Amt.
- Stängel, f. Tabak.
- Steine, deren Transport bei Nacht im Gränzbezirke, 336.
- Steinkohlen, f. Bergbau.

- Stellen des Gesetzes.** Berufung derselben, B. C. I.
- Stellung der Waaren.** An den Ort der Bestimmung, wer dafür haftet, 128. Bei den auf der Bollete ange deuteten Aemtern, 155. Zum Behufe der Einfuhrverzollung von Anweiszgütern, 171, 172. Unterlassung der Vorgescriebenen, ein Verdachtsgrund, 324. Controllpflichtiger (Waaren) zu Aemtern, 338, 340, 342, 366, 370, 371, 374, 375, 376, 378. Nicht controllpflichtiger zu einem Amte im Orte der Bestimmung, 345, f. Bestätigung. Legstätten. Gewerbsbetrieb. Eingangsgüter. Geschlossene Orte.
- Steuerlinie, f. Geschlossene.**
- Stücke, f. Tabak.**
- Stoffe, fremde, dürfen den Monopols-Gegenständen von deren Verkäufern nicht zugesetzt werden, 431, f. Rohe. Gewerbetreibende.**
- Störung, f. Gewerbsbetrieb.**
- Strafe.** Deren Sicherstellung, 93. Belohnung des Anzeigers, wenn eine solche verhängt wird, 300, 301, 302.
- Strafgericht.** Benehmen, wenn solches den Anzeiger einer Gefällsübertretung als Zeugen, Mitschuldigen, oder Thäter zu verhören findet, 304.
- Strafgesetz über Gefällsübertretungen bestimmt, in wie fern die Waare für die Strafbeträge haftet, 129.**
- Strafverfahren.** Dessen Einleitung, 80, 93, 180, 196. Bei Gegenständen der Staats-Monopole, 462.
- Straße.** Für welche Güter dieselbe in den ämtlichen Bestätigungen anzugeben ist, 103, 151. Wer dieselbe anzugeben ermächtigt geachtet wird, 114, 115. Gezwungene Abweichung von derselben, 160. Beobachtung der bezeichneten Straße bei Anweiszgütern, 155, 164, 184. Dersgleichen bei den der Einfuhrverzollung unterzogenen Gegenständen, 255. Angabe derselben in der schriftlichen Bestätigung über Waarenversendungen, 348, 369, 378, 379. Einhaltung der geraden Straße mit Monopols-Gegenständen, 390. f. Zollstraßen. Nebenwege.
- Strecke.** Beschränkung der Sicherstellung für Anweiszgüter auf eine bestimmte Strecke, 142, 166.
- Strenge, geschärfte.** Wann mit derselben bei der Forderung der Ausweisung vorzugehen ist, 325.
- Stricke, f. Anlegung. Schließung.**
- Stroh, f. Feldbau.**

- Stücke, deren Abzählung.** Wann solche zur äußeren Untersuchung gehört, 84. Wann solche die innere Untersuchung ausmacht, 87.
- Stückzahl.** Wann dieselbe in der Erklärung anzugeben ist, 59, 60, 127. Nach derselben zollbare Gegenstände, ob solche unter ämtlichen Verschluss bei der Anweisung zu legen sind, 149. Ob diese Gegenstände zum Behufe der Einfuhrverzollung zu einem Amte zu stellen sind, 172.
- Stunde, f. Ausstellung.**
- Sturm, f. Unfälle.**
- Südtirol, f. Tirol.**
- Sümpfe.** Wann solche als Nebenwege zu betrachten sind, 24. Welche dem Verkehre mit Monopols-Gegenständen geschlossen sind, 395.
- Surrogat, f. Ersatzmittel. Tabak.**

T.

- Tabak.** Dessen Einfuhr aus dem Auslande, 19. Gegenstand eines Staats-Monopols, 19, 381. Was darunter zu verstehen ist, 383. Wie viel Reisende mit sich führen dürfen, 19, 393. Verbotene Erzeugung desselben, 416, 418. Verbotene Bereitung, 419. Verbotene Verwendung, 420, 421. Vorbehalt besonderer Bewilligungen, 422.
- Tag.** An demselben mit der Amtshandlung des Zollamtes, muß der Austritt der Durchzugswaaren erfolgen, 178, f. Ausstellung.
- Tagzeit, Ein- und Ausladungen bei derselben, 32, 33, f. Nacht.**
- Tariff, f. Zoll-Tariff. Preis-Tariff.**
- Thäter einer Gefällsverkürzung, f. Gefällsverkürzung.**
- Theilnehmer, f. Mitschuldiger. Strafverfahren.**
- Theilnehmung, f. Gefällsverkürzung. Uebertretung.**
- Theilung der Päck in den ämtlichen Niederlagen, 236.**
- Thore, f. Anheftung.**
- Tirol, Süd-, in welchen Sprachen die Erklärungen daselbst abgefaßt werden können, 65.**
- Titel, privatrechtliche, f. Rechtsansprüche. Rechtsgrund.**
- Tabak, f. Tabak.**
- Torf, f. Erden.**
- Träger, ämtlich bestellte, 117.**
- Transport.** Der Waare zum Zollamte, 26. Ob die Leute, die sich mit dem Waaren-Transporte beschäftigen, als Reisende zu de-
- B. D.

trachten, 28. Haftung der Waare auf dem Transporte zum Zollamte, 200. Der verzollten Eingangsgüter an den Ort der Bestimmung, 255—257. Ertheilung der Auskünfte auf demselben, 269. Verbindlichkeit zur Ausweisung im Waaren-Transporte, 310, 311. Bei Nacht im Gränzbezirke, 335, 336. Aufsicht über die Waaren-Transporte im Gränzbezirke, 337—343. Gefährteste Controlle im inneren Zollgebiete, 366—368. Einfache Controlle eben daselbst, 369—379. Erleichterungen, 380, f. Verkehr.

Transport der Anweisgüter. Dessen Gestattung, 150. Vorschriften für den Zug derselben an den Ort der Bestimmung, 153—164. Ueber die See, 194.

Transport-Auslagen vom Erzeugungsorte bis zur Zoll-Linie sind dem Preise der Waare zuzuschlagen, 90.

Transport-Mittel. In der Erklärung anzugebende, 60. Der Abgang der Angabe derselben macht die Erklärung nicht unannehmbar, 67. Besichtigung derselben, 84, f. Untersuchung.

U.

Ueberschreitung der Zoll-Linie, f. Zoll-Linie.

Ueberschreitung gezwungene, der vorgezeichneten Zeitfrist bei Anweisgütern, 160.

Uebersessische Erzeugnisse. Ausmittlung des Werthes derselben, 90.

Uebertragene Bezeichnung, f. Bezeichnung.

Uebertragung, f. Transport. Versendung. Verkehr.

Uebertretungen der Zollvorschriften. Entdeckung und Verhinderung im Gränzbezirke, 15. In wie fern solche die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Zollgebühr begründen, 201. Von Gegenständen einer Uebertretung, Bemessung der Zollgebühr, 212, 216. Wann der Verdacht einer solchen die Vornahme einer Durchsichtung begründet, 272, 273, 275. Wann wegen solcher eine Gewerbsunternehmung unter Aufsicht gestellt werden kann, 351.

Uebertritt der Zoll-Linie, f. Zoll-Linie.

Ueberwachung des Verkehrs, f. Verkehr.

Ufer, wo es gestattet ist, sich mit demselben in Verbindung zu setzen, 23, 396.

Umherziehen mit vom Hausrath-Handel ausgeschlossenen Gegenständen, 267.

Umladung, f. Ablegung.

Umladung der Anweisgüter, 159, 160.

Umpackung der Waaren in der amtlichen Niederlage, 236.

Umschlag der Behältnisse, f. Verletzung. Behältnisse.

Umgestaltung. Jede Umgestaltung der Monopols-Gegenstände ist den Verkäufern derselben untersagt, 431, f. Zubereitung controllpflichtiger Waaren.

Unbekannte Personen. Wer als solche für die Güteranweisung zu betrachten ist, 137. Welche Sicherstellung sie bei der Güteranweisung zu leisten haben, 137—144, f. Anweisung.

Unbekannter. Folge, wenn jemand angibt, seine Waare von einem Unbekannten, oder von jemanden, dessen Aufenthalt ihm unbekannt ist, übernommen zu haben, 310, 324.

Unberichtigte, f. Abgabe. Zollgebühr. Persönliche Verbindlichkeit. Dingliche Haftung.

Unbrauchbar, f. Verdorben.

Unbrauchbar machen. Wann das von einem Gewerbsverfahren sich ergebende Salz unbrauchbar zu machen ist, 414, f. Ver schlagen.

Unechte Bezeichnung, f. Bezeichnung.

Un erhoben bleibende Gegenstände, deren Behandlung, 167, 168.

Unfälle (See-). Verfahren bei denselben, 46, 47. Bedingungen der Beachtung derselben, 48, 197. Auf Gränzgewässern, 49. Mit Monopols-Gegenständen, 400, f. Zufällige Ereignisse.

Ungarn, f. Hungarn.

Ungebrauchte Gegenstände, Ausweisung ihres Bezuges, Ursprunges oder ihrer Verzollung, 318, 319, 320, 329, 344, 369.

Ungebührlich geleistete, das, wird zurück erstattet, 219.

Ungetheilte Hand, zur. Mit dem Aussteller der Erklärung übernimmt der Bürge die Haftung, 141. Verbindlichkeit zur Zoll-Entrichtung, 202. Verbindlichkeit zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe von Monopols-Gegenständen, 450.

Ungewisser Verkauf, f. Lösung.

Uniform, f. Amtskleidung.

Unkenntlich gemachter Verschluß, f. Verletzung.

Unrichtige. Anwendung eines Gebührensaktes, deren Folgen, 219. Angabe über den Vormann, deren Folge, 310, 324.

Unrichtige Nachweisungen, f. Schriftliche.

- Unrichtigkeit der Waaren-Erklärung, f. Waaren-Erklärung.
- Unterbrechung. Der Gewerbsausübung, f. Gewerbsbetrieb. Der Erzeugung oder Bereitung von Monopols-Gegenständen durch Rechtsansprüche, 405, 407.
- Unterkunft. Wann dieselbe den Gefällsbeamten und Angestellten auf einem Schiffe unentgeltlich gebührt, 43, 398, f. Deffentliche.
- Unterscheidungszeichen, f. Amtskleidung.
- Unterschobene Nachweisungen, f. Schriftliche.
- Unterschrift. Der Erklärung, 62, 64. Der Erklärung zur Anweisung ausländischer unverzollter Gegenstände, 126.
- Untersuchung zollämtliche. Gattungen derselben, 83. Äußere, 84, 85. Innere, Wesen und Umfang derselben, 86—92. Erhebung der Menge, 87. Des Gewichtes, 88. Der Gattung und Beschaffenheit, 89. Des Werthes, 90, 91. Verfahren bei Entdeckung einer Unrichtigkeit, 93. In wessen Gegenwart die zollämtliche Untersuchung zu pflegen ist, 116. Der Anweiskgüter, 145—148, 193. Von Seite der Zwischenämter bei Anweiskgütern, 156, 157, 158. Bei dem Austritte der Durchzugswaaren, 175. Bei dem Wiedereintritte der über die See ziehenden Waaren, 195. Wann dieselbe der Bemessung der Zollgebühr zum Grunde zu legen ist, 216. Bei dem Ein- oder Ausgange zur Zubereitung, oder auf Lösung, 224. Bei der Uebnahme in die ämtliche Niederlage, 233. Für das Controllverfahren, 339, 342, 366, 372, 374. Von Monopols-Gegenständen, 394.
- Untersuchung einer Gefällsübertretung. Welche Anzeigen derselben zum Grunde gelegt werden können, 299.
- Ununterbrochene. Zurücklegung des Weges von und zu dem Zollamte, 26, 31.
- Unverpackte Gegenstände. Deren Untersuchung, 89. Haftung des Waarenführers für die Gattung solcher Gegenstände, bei der Güteranweisung, 131. In wie fern dieselben von der Anlegung des ämtlichen Verschlusses ausgenommen sind, 149. Wann dieselben zum Behufe der Einfuhrverzollung zu einem Amte nicht gestellt zu werden brauchen, 172. Welche von dem Verbothe des Transportes bei Nacht im Gränzbezirke ausgenommen werden, 336.
- Unverzollte ausländische Gegenstände. Was darunter zu verstehen ist, 124, f. Anweisung.

- Unverzollte Sache. Recht des Staatschazes auf dieselbe, 200, 203 — 205, 446. Geltendmachung dieses Rechtes, 206. Bemessung der Zollgebühr von derselben, 207 — 215.
- Urkunden. Bedingung der Annehmbarkeit als Beweis, 328 — 332, f. Schriftliche. Deffentliche. Bestätigung.
- Ursprung, inländischer. Bezeichnung zur Ausweisung desselben, 333.
- Ursprung oder Verzollung. Begriff der Ausweisung, 307. Umfang der Verbindlichkeit zur Ausweisung, 308. In wie fern diese Ausweisung jene des Bezuges in sich schließt, 309. Wer zur Ausweisung verpflichtet ist, 313, 314, 315, 316, 317, 319, 320, 321, 322, f. Ausweisung.

B.

- Baniglie, f. Spezerei-Waaren.
- Venetianisches, f. Lombardisch.
- Verantwortlichkeit für die nachtheiligen Folgen einer Auserächtlassung der Vorschriften rüchichtlich der Durchsuchungen, Einsicht in die Gewerbsbücher und deren Durchsicht, 305, f. Verschulden.
- Veräußerung. In wie fern die Sache, deren Veräußerung untersagt ist, gegen den Erwerber zur Einbringung der unberichtigten Gebühr in Anspruch genommen werden kann, 204, 453. Der Monopols-Gegenstände wegen unterlassener Berichtigung der Verbrauchsabgabe, 460, f. Feilbietung. Empfangsbestätigung. Verkauf. Abtretung.
- Verbindlichkeit, persönliche. Zur Zollentrichtung, 201, 202. Zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe von Monopols-Gegenständen, 446, 449, 450.
- Verboth, gerichtliches, f. Waaren. Gerichte.
- Verbothe (Eingang- oder Ausfuhr-). Deren Verletzung begründet die Haftung für die Zollgebühr, 201.
- Verbrauch, im Zollgebiete. Die Bestimmung zu demselben begründet die Eigenschaft der Eingangsgüter, 18. Eine Bedingung desselben ist die Entrichtung der Zollgebühr von Eingangsgütern, 199.
- Verbraucher. Bloß an dieselben können Krämer und Kleinhändler controllpflichtige Waaren absetzen, 356, 363.

- Verbrauchsabgabe von Monopols-Gegenständen, s. Monopol. Abgabe.
- Verbrauchte Gegenstände. Wann rüchftlich derselben die Verbindlichkeit zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung Statt findet, 308.
- Verdacht. Ob derjenige, bei dem eine Durchsuchung geschieht, berechtiget ist, die Angabe der Begründung des Verdachtes zu fordern, 284. In wie fern derselbe zur Forderung der Ausweisung vorhanden seyn muß, 323. Ob derselbe bei der Forderung der Ausweisung angegeben werden muß. Ebendasselbst, s. Uebertretung. Verdachtsgründe.
- Verdacht über den Vormann. In wie fern derselbe die Verbindlichkeit zur Sollentrichtung begründet, 204, 205. Derselben zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe von Monopols-Gegenständen, 446, 453, 454.
- Verdachtsgründe. Ob dieselben bei der Forderung der Ausweisung angegeben werden müssen, 323. Besondere zur Forderung der Ausweisung, 324, 325, s. Verdacht.
- Verderben. Benehmen, wenn die eingelagerten Waaren dasselbe besorgen lassen, 82.
- Verdorrene Gegenstände. Zollgebühr von denselben, 217. Lagerzins von denselben, 242.
- Verdünsten, s. Gewichtsverlust.
- Veredlung, s. Zubereitung.
- Verfahren (Control-), s. Controlle.
- Verfahren (gerichtliches). Ueber die Bestimmung der Zollgebühr und die vorschriftmäßige Beschaffenheit des Zollverfahrens, 121. Bei streitigen Rechtsansprüchen auf die unverzollte Sache, 206, s. Gerichte.
- Verfahren (Zoll-), s. Zollverfahren.
- Verfolgung, s. Flüchtiger.
- Verfolgung, feindliche, s. Unfälle.
- Verfügung. Ueber die in einer ämtlichen Niederlage befindlichen Waaren, 235, 236.
- Vergehen. Was darunter verstanden wird, B. C. 5.
- Vergütung für die abgelieferten Monopols-Gegenstände, 404, 413, 414, 457, s. Eigenthümer.
- Verjährung des Rechtes zur Forderung einer Nachtragszahlung, 219.

- Verkauf von Monopols-Gegenständen, verbotener, 425, 426, 436. Verkäufer eigens aufgestellte, deren Verbindlichkeiten, 429 — 433, s. Feilbiethung. Abtretung. Niederlagen.
- Verkauf, ungewisser, s. Lösung.
- Verkäufer, s. Verkauf.
- Verkaufs-Niederlagen, s. Gewerbsstätten. Kaufläden.
- Verkaufs-Noten, s. Schriftliche.
- Verkaufs-Posten, s. Waaren-Empfänge.
- Verkaufspreis der Monopols-Gegenstände, Begünstigung in demselben, 436. Umfaßt die Verbrauchsabgabe, 442.
- Verkaufsstätten, s. Gewerbetreibende. Kaufläden.
- Verkehr im Gränzbezirke. Waaren-Transporte bei Nacht, 335, 336. Aufsicht über die Transporte, 337 — 343. Aufsicht über die Vorräthe, 344 — 346. Ausübung der Gewerbe im Gränzbezirke, 347 — 359.
- Verkehr im inneren Zollgebiete. Controlpflichtige Waaren, 360. Unter Aufsicht gestellte Gewerbe, 361. Zeitfrist zur Annehmbarkeit der Deckungen, 362. Bezug der zum Gewerbsbetriebe erforderlichen Gegenstände, 363. Hausier-Handel, 364. Arten der Controlle, 365. Geschärfte Controlle, 366 — 368. Einfache Controlle, 369 — 379. Erleichterungen, 380.
- Verkehr im Zollgebiete überhaupt. Grundsatz, 254. Transport der verzollten Eingangsgüter an den Ort der Bestimmung, 255 — 257. Ausweisung der Reisenden über die vollzogene Amtshandlung, 258. Bestimmungen für die außer Handel gesetzten Waaren, 259 — 261. Eingang einiger Waarengattungen in geschlossene Orte, 262. Einbringung von Spezerei-Waaren in Orte mit Kegstätten, 263, 264. Unter Aufsicht gestellte Gewerbe, 265. Hausier-Handel, 266. Kleinverkauf der vom Hausier-Handel ausgeschlossenen Waaren, 267. Führung der Gewerbsbücher, 268. Maafregeln zur Uebervachung des Verkehrs, 269 — 306. Wann die für denselben überhaupt geltenden Bestimmungen auch auf den Verkehr mit Monopols-Gegenständen anzuwenden sind, 434, 435.
- Verkehr mit Monopols-Gegenständen. Im Zollausschlusse, 388 — 400. Bei vollständiger Ausübung des ausschließenden Vorbehaltes, 425 — 433. Bei beschränkter Ausübung desselben, 434, 435. Zwischen verschiedenen Gebiethstheilen, 435, 437.
- Verkehr über die Zoll-Linie. Aus einem Theile des Zollgebietes in den andern, 186 — 197.

- Verkehr (zollpflichtiger). Gegenstände desselben, 16 — 19. Bedingungen in Absicht auf den Ort, 20 — 31. In Absicht auf die Zeit, 32, 33. An der Seelüste, 34 — 48. An andern Gränzwässern, 49, 50. Eine Bedingung desselben ist die Entrichtung der Zollgebühr, 199.
- Verkürzung der Zollgebühr. Begründet die Haftung für dieselbe, 201.
- Verlangen. Auf wessen das Zollverfahren gepflogen wird, 113.
- Verlängerung der Frist. Zur Annahme einer Bollete, 330. Einer Deckungsurkunde im Gränzbezirke, 346. Der Deckungsurkunden über controllpflichtige Waaren im inneren Zollgebieth, 362.
- Verlassenschaft. Wenn sich in einer, außer Handel gesetzte Waaren befinden, 261.
- Verletzung des amtlichen Verschlusses bei Anweiszgütern. Verfahren im Falle derselben, 157, 160.
- Verlust der Bollete. Aus Anlaß desselben Dupplicat, 106 — 110. Bei angewiesenen Gütern, 161, 162, 163.
- Vermahlung. Ein- und Ausgang der Körnerfrüchte zu derselben, 25.
- Vermögensstand. Dessen Ausweis, f. Rechnungsstücke.
- Vermögensstrafe, f. Strafe.
- Vernichtung eingelagerter Waaren. Deren Folge in Absicht auf die Bemessung des Lagerzinses, 242.
- Verpfändung, f. Pfand.
- Verschlagen der Salzquellen, 409.
- Verschleißstätten, f. Kaufläden. Eintreten.
- Verschleiß-Tariff der Monopols-Gegenstände. Denselben haben die Verschleißer dieser Gegenstände zu beobachten, 432. Soll in der Verkaufsstätte angeheftet seyn, 433, f. Einsicht.
- Verschleppungen. Vorkehrungen zur Verhinderung derselben auf Fahrzeugen, 43, 393.
- Verschluß, amtlicher. Stellung des Schiffs-Proviantes unter denselben, 61. Untersuchung, ob die Behältnisse zu dessen Anlegung geeignet sind, 84. Begriff desselben, 96. Fälle, in denen solcher anzulegen ist, im Allgemeinen, 96. Dessen Beschaffenheit, 97. Angabe desselben in den amtlichen Bestätigungen, 102. In wessen Gegenwart derselbe anzulegen ist, 116. Haftung der unter demselben befindlichen Waaren, 129, 200, 447.

- Anlegung desselben an Anweiszgüter, 149, 157, 183, 193. Verbindlichkeit des Waarenführers zu dessen Bewahrung, 155. Dessen Besichtigung an den Anweiszgütern, 156. Wenn solcher verletzt ist, 157, 160. Abnahme desselben von Anweiszgütern, 178, 185. Anlegung zum Behufe der Waaren-Controle, 339, 366, 372, 373, 375. Unter demselben hatten die Monopols-Gegenstände für die Verbrauchsabgabe, 447.
- Verschmäuerung, f. Schließung.
- Verschulden. Bei der Bemessung der Zollgebühr, Verantwortlichkeit dafür, 219. In der Aufsicht über die Art der Aufbewahrung eingelagerter Waaren, 238.
- Versender. Wer als solcher anzusehen ist, 59. Ist in der Erklärung anzugeben, 59, 67, f. Wohnsitz.
- Versendung controllpflichtiger Waaren im Gränzbezirke, 338 — 343. Dieser Waaren im inneren Zollgebieth, 366, 367, 370, 371 — 374. Von Monopols-Gegenständen aus einem Gebiethstheile in den andern, 435, 437.
- Versendungen, f. Waaren-Empfänge.
- Versendungskarte über controllpflichtige Waaren, 339.
- Versicherung des Schleichhandels, f. Schleichhandel.
- Versiegelung, f. Siegel.
- Verständigung über den Austritt der Durchzugswaaren, f. Amtswegen.
- Verstauben, f. Gewichtsverlust.
- Versteigerung, f. Feilbiethung.
- Verstoß. Folgen desselben, f. Zollgebühr.
- Versuch einer Uebertretung, f. Gefällsverkürzung. Uebertretung.
- Vertilgung der verdorbenen Waaren, 217.
- Vertrag über Monopols-Gegenstände bleibt rücksichtlich der Abweichung von der Bewilligung unberührt, 418.
- Verwahrung, amtliche. Wann Durchfuhr- und Ausfuhrsgüter in dieselbe überliefert werden müssen, 31. Der Monopols-Gegenstände in einem Seehafen, 41. Der Waaren bei Seeeunfällen, 46. Gestrandeter Waaren, 47. Der Waaren wegen Mangel der Erklärung, 53, 55. Des Schiffs-Proviantes, 61. Der Waaren wegen Mangel der erforderlichen Bewilligung, 79. Der Waaren wegen Abgang der Ermächtigung des Amtes, 80. Der mit einem Pfandrechte oder gerichtlichem Verbothe belegten Waaren, 111, 112. Der Waaren wegen Abwesenheit der zur Mitwirkung ermächtigten Person, 115. Der nach Sons-

- nonuntergang eingelangten Sendungen, 118. Der Anweisgüter, 166, 167, 168. Haftung der in derselben befindlichen Sachen, 200, 446, 447. In wie fern Waaren, die sich außer derselben befinden, als in solcher befindlich betrachtet werden, 253, s. Niederlage.
- Verwaltung des Zollgefälles, leitende Behörden. Pflichten zur Handhabung der Ordnung, 121, 323, s. Vorgesetzte.
- Verweigerung, s. Weigerung.
- Verweilen, s. Eintreten.
- Verwendung von Monopols-Gegenständen, s. Monopol.
- Verweisung. In dem Zustande derselben findet die Aufnahme in die amtlichen Niederlagen nicht Statt, 229, s. Niederlage.
- Verzeichniß der Waaren. Im Falle des Verlustes der Bollete über Anweisgüter, 161, 162, 163.
- Verzögerung der Ablieferung von Monopols-Gegenständen an das Staatsgefäll, wann solche als eine verbothwidrige Verwendung betrachtet wird, 421.
- Verzollte Waaren, s. Anweisung.
- Verzollung. Ausweisung derselben, s. Ursprung. Ausweisung. Eingangszollung.
- Wieh. Ueberschreitung der Zoll-Linie auf Nebenwegen, 25. Mündliche Erklärung desselben, 63. Haftung des Waarenführers für die Angabe der Stückzahl desselben bei der Anweisung, 131. Bei der Anweisung von der Stellung zu Legstätten ausgenommen, 154. Wann dasselbe gleichwohl zu einer Legstätte zu stellen ist, 164. Zur Weide und Arbeit, 221, 336. Dessen Transport im Gränzbezirke bei Nacht, 336.
- Wiehtreiber, s. Frachtführen.
- Wiehzucht. Abfälle derselben, Transport bei Nacht im Gränzbezirke, 336.
- Vollständige Ausübung des ausschließenden Vorbehaltes, s. Vorbehalt.
- Vorbehalt, ausschließender, des Staates, in Absicht auf den Verkehr mit Monopols-Gegenständen. Arten der Ausübung desselben, 423. Gebiethstheile, in denen die beschränkte Ausübung Statt findet, 424. Vollständige Ausübung, 425 — 433. Beschränkte Ausübung, 434, 435.
- Vorbereitung einer Gefällsverkürzung, s. Gefällsverkürzung.

- Vorgesetzte Behörden. Pflicht derselben in Absicht auf die Handhabung der Vorschriften über die Durchsuchungen und die Einsicht in die Gewerbsbücher, 305. Desgleichen über die Forderung der Ausweisung, 323, s. Verwaltung.
- Vorlesen. Der eingetragenen mündlichen Erklärung, 64. Wann der Waarenführer fordern kann, daß ihm die schriftliche Erklärung vorgelesen werde, 76. Bei Anweisgütern ist ihm die Erklärung vorzulesen, 130.
- Vor Mann. Verbindlichkeit desselben zur Ausweisung, 322, s. Verdacht.
- Vorräthe (Waaren-). Deren Aufnahme, s. Durchsuchungen. Aufsicht über dieselben im Gränzbezirke, 344, 345, 346.
- Vorrichtungen. Aemtlliche, in wie fern Parteien derselben sich zur Verfassung der Erklärung bedienen können, 58. Zur Anbringung des amtlichen Verschlusses, 97. Zur Erzeugung oder Bereitung von Monopols-Gegenständen, in wie fern Maaßregeln der Sicherstellung oder Execution auf dieselben Statt finden, 407.
- Vorschrift, die. Ist genau zu beobachten, 12. Insbesondere bei den Durchsuchungen, der Einsicht in die Gewerbsbücher und deren Durchsicht, 305.
- Vorweisung der Waaren, s. Waaren.



- Waaren. Begriff, 16. Arten in Absicht auf die Bestimmung, 18. Sollen im Schiffs-Manifeste aufgeführt werden, 35. Gestrandete, 47. Haftung derselben für die Erklärung, 72. Besichtigung derselben von Seite des Empfängers, 77. Erhebung der Menge, des Gewichtes, der Gattung und des Werthes, 87 — 93. Mit Pfandrechte oder Verboth belegte, 111, 112. Anweisgüter, 122. Haftung für die Anweisung, 129. Ablegung und Umladung, 159, 194. Uenderung in der Richtung oder Bestimmung der Anweisgüter, 164. Belassung der zur Ausfuhr angewiesenen im Zollgebiete, 185. Haftung für die Zollgebühr, 200, 203 — 206. Anweisgüter, die bei der Einfuhrverzollung von der Verbindlichkeit zur Stellung bei dem Zollamte ausgenommen sind, 210. Zur Aufnahme in die amtliche Niederlage geeignete, 228. Davon ausgeschlossene, 229. Art der

Aufbewahrung in der amtlichen Niederlage, 237. Haftung für den Lagerzins, 244. Sind bei der Durchsuchung vorzuweisen, 284, f. Außer Handel.

Waaren-Bezeichnung, f. Bezeichnung.

Waaren-Controle, f. Kontrolle.

Waaren-Empfänge. Bestimmte, rücksichtlich derselben, Einsicht in die Gewerbsbücher, 288.

Waaren-Erklärung. Begriff und Art der Einbringung, 51. Verbindlichkeit zur Erklärung, 52. Zeitpunkt der Erklärung, 53. Insbesondere in Seehäfen, 54, 55. Ueber erbeutete Gegenstände, 56. Ueber Postwagensgüter, 57. Hülfsmittel zur Verfassung der Erklärung, 58. Innere Erfordernisse, 59—61, 127. Schriftliche Erklärung, 62, 126. Mündliche, 63, 64, 126. Sprache, in der die Erklärung zu geschehen hat, 65. Behandlung mangelhafter Erklärungen, 66—70. Haftung für die Erklärung. Begriff, 71. Sächliche Haftung, 72. Persönliche Haftung, 73—77. Prüfung der Erklärung, 78. Venehmen im Falle der Entdeckung einer Unrichtigkeit in der Waaren-Erklärung, 93. Die Bestimmungen über dieselben sollen gedruckt angeheftet werden, 120. Erfordernisse der Erklärung für die Anweisung, 126, 127. Dient in der Regel zum Anschlag des Werthes der Anweisgüter, 147. Absendung eines Exemplares über Anweisgüter an die Zwischenämter, 152, 156. Erklärung zur zollfreien Versendung über die See, 190. Grundlage der Zollbemessung, 216. Hat für Monopols-Gegenstände in Zollausschlüssen zu geschehen, 394, f. Aussteller.

Waarenführer. Wann derselbe zur Vergütung der Begleitungskosten verpflichtet ist, 29. Wer als solcher zu betrachten ist, 62. Haftung desselben für die Waaren-Erklärung, 74, 130—132. Recht desselben in Absicht auf die Vorlesung der Erklärung, 76. Verbindlichkeit zur Anbringung der erforderlichen Vorrichtungen für den amtlichen Verschluss, 97. Mitwirkung desselben bei dem Zollverfahren, 114. Dessen Pflichten bei Anweisgütern, 155, 192. Wann er die geleistete Sicherstellung zurück-erheben kann, 176. Dessen Ermächtigung in Absicht auf die eingelangten Waaren, 232. Wie lange er in dem Orte der amtlichen Niederlage zu verweilen hat, 233. Dessen Verbindlichkeit zur Ertheilung der Auskünfte im Transporte, 269. Dessen Verbindlichkeit zur Ausweisung, 310.

Waaren-Niederlagen, f. Eintreten. Kaufläden.

Waaren-Transport, f. Transport, Verkehr.

Waaren-Verkehr, f. Verkehr.

Wachanstalten. Gränzwache und Gefällenwache, 11. Pflichten der Angestellten der Wachanstalten, 12. Befugnisse derselben zur See, 42. Auf eingelaufenen Fahrzeugen, 43. Auf Gränzgewässern, 50. In Absicht auf Monopols-Gegenstände in den Häfen der Zollausschlüsse, 398, f. Beamte. Befugnisse. Pflichten.

Wache. Wann eine solche auf ein Fahrzeug gestellt werden kann, 43, 398, f. Verwahrung. Siegel.

Wage. Abgabe der Waaren zu derselben und Zurücknahme zum Behufe des Zollverfahrens, 117.

Wagen, amtliche. In wie fern sich die Parteien derselben zur Verfassung der Erklärung bedienen können, 58.

Wagen, f. Transport-Mittel.

Währung, der in dem Gesetze ausgedrückten Geldbeträge, B. C. 6.

Waldwirtschaft. Nächtlicher Transport der rohen Erzeugnisse derselben, 336.

Walken, f. Zurichtung.

Wasser. Ausscheidung des Salzes oder Salpeter aus demselben, 415, 416. Die Verkäufer von Monopols-Gegenständen dürfen solches den Letztern nicht zusehen, 431, f. Meerwasser. Salz.

Wbewaaren, f. Geschlossene Orte.

Weg. Zurücklegung desselben von der Zoll-Linie zum Zollamte im Eingange, 26. Umgekehrt im Austritte, 31, f. Straßen.

Weg. (Neben-) f. Nebenwege.

Weide, f. Vieh.

Weideplätze, entfernte. Behandlung des auf dieselben getriebenen Viehes, 221.

Weidewieh, f. Vieh.

Weigerung. Der Erfüllung der vorgeschriebenen Verbindlichkeit von Seite desjenigen, bei dem eine Durchsuchung geschieht, 285. Die vorgeschriebenen Angaben im Transporte zu machen, 310.

Weintrauben, f. Feldbau.

Werkstage, außer denselben, wann Durchsuchungen bei Gewerbetreibenden Statt finden, 272.

Werth der Monopols-Gegenstände. Wie derselbe bei der Vergütung von Seite des Staatsschatzes zu berechnen ist, 457.

Werth der Waaren. Was rücksichtlich desselben in der Erklärung anzugeben ist, 60. Ueber welchen Werthbetrag die Erklärung mündlich geschehen kann, 63. Dessen Erhebung, 87, 90, 91. Bei Anweiskütern, 147, 148.

Widerrüflich sind alle Bewilligungen einer Zollborgung, 218.

Widerseßlichkeit gegen die Aufforderungen der Beamten und Angestellten. Wie dieselbe gestraft wird, 13. Deren Folge in Absicht auf die Verbindlichkeit zur Ausweisung, 319. Ein Verdachtsgrund in Absicht auf die Ausweisung, 324.

Wiener Börse=Cours, s. Cours-Werth.

Willkürliche Abweichung, s. Abweichung.

Wirk-Waaren, s. Geschlossene Orte.

Wochenmärkte, s. Marktverkehr.

Wohnsitz des Versenders und Fuhrmannes. Dessen Angabe in der Waaren-Erklärung, 59, 67. In den Bolleten, 102. In den schriftlichen Bestätigungen über nicht controllpflichtige Waaren im Gränzbezirke, 348.

Wohnung. Des Hinterlegers, oder des Bürgen, s. Anzeige. Bürge. Hinterleger. Aufbewahrung außer Handel gesetzter Waaren in derselben, 259. Durchsuchung in der Wohnung der Gewerbetreibenden, 273.

Worte, s. Durchstrichene.

3.

Zahl der Behältnisse, s. Behältnisse.

Zählung, s. Abzählung.

Zeichen der Behältnisse, s. Behältnisse.

Zeitfrist. Welche in der Bollete vorzuzeichnen ist, 103. Zur Anwendbarkeit der Bollete, wenn dieselbe bei dem Ansuchen um das Dupplicat verstrichen ist, 107. Wer zur Angabe derselben ermächtigt erachtet wird, 114. Zur Stellung der Anweiskütern, 151. Beobachtung der durch die amtliche Bestätigung vorgezeichneten Frist, 155, 160, 184, 192, 255. Zum Transporte ist dieselbe in der schriftlichen Bestätigung über Waarenversendungen anzugeben, 348, 369. Desselgleichen in den zu Markt gesendeten oder von demselben zurückkehrenden Waaren, 378, 379, s. Frist.

Zeitraum, s. Zeitfrist.

Zeitraum der Niederlage, s. Niederlage.

Zeitung. Welche zur Anschlagung des Cours-Werthes der Staats-Obligationen zu verwenden ist, 137. Wem deren Beibringung obliegt, eben daselbst. Einschaltung der Feilbiethungs-Rundmachung in dieselbe, 249.

Zeugen, zwei. Wann solche bei der Unterschrift der Erklärung beizuziehen sind, 62. Welchen Amtshandlungen dieselben beizuwohnen haben, 157, 161, 175, 233.

Zeugnisse, der Ortsobrigkeiten zum Behufe der Güteranweisung, 134, 140. Wann von deren Beibringung abgegangen werden kann, 135.

Ziffer-Ansätze, s. Durchstrichene.

Zimmet, s. Spezerei-Waaren.

Zins, s. Lagerzins.

Zollämter. Arten, 7. Äußere Bezeichnung, 10. Zu denselben sind die Uebertreter der Zoll-Vorschriften zu stellen, 15. Denselben auszuweichen, ist Reisenden nicht gestattet. 27. Was bei denselben zur Belehrung der Parteien bereit zu halten ist, 120. Anzeige zufälliger Ereignisse auf dem Zuge der Anweiskütern bei denselben, 160. Bei welchen Niederlagen bestehen, 227. Feilbiethung der Niederlagsgüter bei denselben, 248—252.

Zollamtliche Untersuchung, s. Untersuchung.

Zollanstalten. Arten und Bezeichnung derselben, 7—11. Pflichten in Absicht auf dieselben, 12—15.

Zollauschlüsse. Begriff, 3. Verhältniß zum Zollgebiete, 4. Unterliegen den Staats-Monopolen, 384. Anordnungen für die Einfuhr von Monopols-Gegenständen in Zollauschlüsse, 388—400.

Zollbeamten, s. Befugnisse. Pflichten. Wachaufsalten.

Zoll-Bollete, s. Bestätigung.

Zollborgung, s. Borgung. Widerruflich.

Zollentrichtung. Wer zu derselben verpflichtet ist, 201, 202.

Zollfreie Gegenstände. Begriff, 16. Bedingt zollfrei, 17, 221—226, s. Vieh. Zubereitung. Losung.

Zollfreier Verkehr über die Zoll-Linie, 186, 187. Ueber die See, 188—197.

Zollgebiet. Begriff, 1. Inneres, 5. Befassung einer zur Ausfuhr erklärten Waare in demselben, 185, s. Verkehr. Kontrolle.

Zollgebühr. Begriff, 198. Berechnung und Einhebung derselben, 94. Angabe der eingehobenen oder sichergestellten in der amtlichen Bestätigung, 102. Weg der Klageführung über die

Bemessung der Zollgebühr, 121. Recht auf dieselbe von den nicht ausgetretenen Durchzugsgütern, 180. Verbindlichkeit zur Entrichtung derselben, 199. Haftung der Sache für dieselbe, 200, 203, 204, 205, 206. Persönliche Verbindlichkeit zur Entrichtung derselben, 201, 202. Bemessung der Zollgebühr in Absicht auf den Zeitpunkt der Fälligkeit, 207—215. In Absicht auf Menge und Gattung, 216, 217. Zollbürgung, 218. Folgen eines Verstoßes oder einer unrichtigen Anwendung eines Gebührensatzes, 219, s. Abgabe. Ausfuhrzoll. Eingangszoll. Eingangszollgebühr. Eingangsverzollung. Durchfuhrzoll.

Zoll-Legstätten, s. Legstätten.

Zoll-Linie. Begriff, 2. Verkehr über dieselbe, s. Verkehr. Uebertritt derselben auf Zollstraßen oder Nebenwegen, 20—25. Zurücklegung des Weges von der Zoll-Linie zum Zollamte im Eingange, 26. Umgekehrt in der Ausfuhr, 31. Ueberschreitung der Zoll-Linie bei Nacht, 32, 33.

Zollniederlage, s. Niederlage.

Zollordnung soll bei jedem Amte zur Einsicht bereit gehalten werden, 120.

Zollpflichtig, welche Personen es sind, 201, 202.

Zollpflichtiger Verkehr, s. Verkehr.

Zoll-Siegel, s. Verschuß.

Zollstraße. Die Vorschriften über die Anwendung derselben bleiben auch künftig in Kraft. Kundmachungspatent, s. Zollgebühr.

Zollstraßen. Begriff, 20. Ueberschreitung der Zoll-Linie auf denselben, 22. An Gränzgewässern, 23, 24.

Zoll-Tariff bleibt auch künftig in Kraft. Kundmachungspatent. Was derselbe bestimmt, 7, 16, 19, 88, 198. Soll in jedem Zollamte bereit gehalten werden, 120.

Zollverfahren. Ist nach diesem Gesetze für die nach Ungarn, Siebenbürgen und Dalmatien austretenden, oder von da eingehenden Waaren nach diesem Gesetze zu pflegen. Kundmachungspatent. Wann eine besondere Bewilligung zu demselben erforderlich ist, 19. Amtshandlungen des Zollverfahrens, 78—97. Bestätigung über dessen Vollziehung, 98—112. Mitwirkung der Parteien bei demselben, 113—117. Ordnung in der Vollziehung, 118, 119. Belehrung über die Ordnungsmäßigkeit des Zollverfahrens, 120. Weg der Klageführung hierüber, 121. Bloß die einem solchen unterliegenden Gegenstände

sind in der Regel zur Aufnahme in eine Zollniederlage geeignet, 228. Findet bei Monopols-Gegenständen gleichfalls Statt, 394, s. Anweisung. Zubereitung. Lösung. Vieh. Niederlage.

Zubereitung. Einfuhr zur, 222. Zollverfahren bei dieser Einfuhr, 224, 225, s. Zurichtung.

Zucker, s. Spezerei-Waaren.

Zuckerstiedereien. Erzeugnisse inländischer, Eingang in Orte, in denen eine Legstätte besteht, 264.

Zufall, s. Verlust.

Zufällige Ereignisse. Anzeige derselben bei Anweisungsgütern, 160. Verlust der Bollete, 161—163. Wann solche den Austritt einer Durchzugswaare hindern, 179. Bei den über die See ziehenden Gütern, 197. Einfluß derselben auf die Bemessung des Lagerzinses, 242. Durch welche die amtliche Bezeichnung der verzollten Gegenstände vertilgt, oder von denselben getrennt wurde, 334. Durch welche die Ablieferung von Monopols-Gegenständen gehindert wird, 421.

Zug der Waaren, s. Stellung. Legstätten. Anweisung. Zwischenzollämter. Straße. Zeitfrist. Transport.

Zugthiere, s. Transport-Mittel.

Zugvieh. Die nach der Zahl der vorgespannten, zollbaren Gegenstände sind von der Anlegung des amtlichen Verschlusses bei der Anweisung ausgenommen, 149. Wie auch von der Stellung zu Zwischenämtern, 154, s. Transport-Mittel.

Zurichtung des Tabaks, 419.

Zurichtung von Waaren. Gewerbetreibende, die sich mit denselben beschäftigen, in wie fern sie zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung verpflichtet sind, 316, s. Zubereitung.

Zurückerstattung der Sicherstellung, s. Sicherstellung. Anweisung. Staats-Obligationen. Barer.

Zurücklegung des Weges, s. Ununterbrochene.

Zurücksendung, s. Unerhoben.

Zuschläge. Sind unter der Zollgebühr begriffen, 198. Einen solchen macht die Verbrauchsabgabe bei Monopols-Gegenständen aus, 445.

Zustand. Die Untersuchung des äußern der Päckchen und Behältnisse, 84, 156. Der Waarensendung, Angabe desselben in der amtlichen Bestätigung, 102. In welchem die Waaren zum Zoll-

Verfahren darzulegen sind, 117. Mit dem äußern des Gegenstandes muß die zur Ausweisung beigebrachte Urkunde im Einklange stehen, 328, s. Uenderung.

Zuwachs am Gewichte, s. Gewicht.

Zweck, für den das Dupplicat einer Bollete angeführt wird, ist anzugeben, 106.

Zwischenämter. Absendung eines Exemplares der Erklärung über Anweisungsgüter an dieselben, 152. Stellung der Anweisungsgüter zu denselben, 153, 154. Deren Verfahren, 156—164.

Zwischenzoll-Linie. Stellung der Anweisungsgüter zu den Nennämtern an derselben, 153.

Berichtigungen.

Inhalt. Seite XX Zeile 3 von unten, statt: Schriftliche Deckungen, lies: 1. Schriftliche Deckungen.

Seite XX letzte Zeile, statt: Gewerbsbetriebes, lies: Gewerbsbetriebes.

Seite XXII Zeile 4 von oben, statt: 3. Geschäfte lies: 2. Geschäfte

§. 131. Zeile 4, statt: letzteren, lies: Erklärung.